96. X 188.

Dupl.

0
22

Nüzliche Anleitung wie Testamente zu verfertigen,

und was dabey zu beobachten nöthig ist.

Nebst

Verschiedener hoher Potentaten und anderer vornehmer Personen

Testamenten und lezten Dispositionen

samt einigen dahin einschlagenden Schriften.

Frankfurt und Leipzig,
verlegts Georg Peter Monath.
1754.

I.

CAROLI MAGNI

Imperatoris Augusti Testamentum

De dividendo inter Filios Imperio.

de Anno DCCCVI.

In nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti.

Imperator Cæsar Carolus, Rex Francorum invictissimus, & Romani Rector Imperii Pius, Felix, Victor ac Triumphator, semper Augustus, omnibus fidelibus sanctæ Dei Ecclesiæ, & cuncto populo Catholico, præsenti & futuro, gentium ac nationum, quæ sub nostro Imperio ac regimine constitutæ sunt.

I.

Sicut omnibus vobis notum esse, & neminem vestrum latere credimus, quomodo nos Divina

clementia, cujus nutu ad occaſum tendentia ſecula per ſucceſſiones generationum reparantur, tres nobis dando filios, magno nos miſerationis ac benedictionis ſuæ ditavit munere, quia per eos ſecundum vota noſtra & ſpem noſtram de regno confirmavit, & curam oblivioni obnoxiæ poſteritatis leviorem fecit: Ita & hoc vobis notum fieri volumus, quod eosdem per Dei gratiam filios noſtros Regni a Deo nobis conceſſi, donec in corpore ſumus, & poſt noſtrum ab hac mortalitate diſceſſum, hujus a Deo conſervandi Regni vel Imperii noſtri hæredes relinquere, ſi ſic divina Majeſtas annuerit, optamus. Non ut confuſe atque inordinate, aut ſub totius Regni dominatione jurgii controverſiam eis relinquamus; ſed trina partitione totum Regni Corpus dividentes, quam quisquis illorum tueri vel regere debeat, portionem diſtribuere & deſignare volumus, eo videlicet modo, ut ſua quisque portione contentus, juxta ordinationem noſtram & fines Regni ſui, quæ ad alienigenas extenduntur, cum Dei adjutorio nitatur defendere, & pacem atque charitatem cum fratre cuſtodire.

II.

Diviſiones vero a Deo conſecrati & conſervandi Imperii vel Regni noſtri tales facere placuit, ut Aquitaniam totam & Uvaſconiam (excepto pago Turonico) & quicquid inde ad occidentem atque Hiſpaniam reſpicit, & de civitate Nivernis, quæ ſita eſt ſuper fluvium Ligerim, cum ipſo pago Nivernenſe, Pagum Avalenſem atque Alſenſem, Cabil-

Cabillionensem, Matisconensem, Lugdunensem, Sabojam, Moriennam, Tarentasiam, Montem Cinisium, vallem Segusianam usque ad Clusas, & inter terminos Italicorum montium usque ad mare, vel usque ad Hispanias continetur, hoc est, illam portionem Burgundiæ, & Provinciam ac Septimaniam, vel Gothiam, Ludovico dilecto filio nostro consignavimus.

III.

Italiam vero, quæ & Longobardia dicitur, & Bajoariam, sicut Tassilo tenuit, exceptis duabus villis, quarum nomina sunt Ingoldestat, & Lutrahahof, quas nos quondam Tassiloni beneficiavimus, & pertinent ad pagum, qui dicitur Northgouue, & de Alemannia partem, quæ in Australi ripa Danubii fluminis est, & de ipso flumine Danubii currente limite usque ad Rhenum fluvium in confinio pagorum Cletgouue & Hegouue in locum, qui dicitur Auge: & inde per Rhenum fluvium sursum versus usque ad Alpes, quicquid intra hos terminos fuerit, & ad Meridiem vel Orientem respicit, una cum Ducatu Curiensi & pago Burgouue, Pipino dilecto filio nostro ordinamus.

IV.

Quicquid autem de Regno nostro extra hos terminos fuerit, idest Franciam & Burgundiam, excepta illa parte, quam Ludovico dedimus, atque Alemanniam, excepta portione, quam Pipino adscripsimus, Austriam, Neustriam, Thuringiam, Saxoniam, Frisiam, & partem Bajoariæ, quæ dicitur Northgouue, dilecto filio nostro Carolo concessimus,

mus, ita ut Carolus & Ludovicus viam habere poſſint in Italiam ad auxilium faciendum fratri ſuo, ſi ita neceſſitas extiterit, Carolus per vallem Auguſtanam, quæ ad Regnum ejus pertinet, & Ludovicus per vallem Seguſianam, Pipinus vero & exitum & ingreſſum per Alpes Noricas atque Curiam.

V.

Hæc autem tali ordine diſpoſuimus, ut, ſi Carolus, qui major eſt natu, prius, quam cæteri fratres, diem obierit, pars Regni, quam habebat, dividatur inter Pipinum & Ludovicum, ſicut quondam diviſum eſt Regnum inter nos & fratrem noſtrum Carolomanum, eo modo, ut Pipinus illam portionem habeat, quam frater noſter Carolomanus habuit, Ludovicus vero illam partem, quam nos in illa partitione ſuſcepimus. Si vero Carolo & Ludovico viventibus, Pipinus debitum humanæ naturæ compleverit, Carolus & Ludovicus dividant inter ſe Regnum, quod ille habuit. Et hæc diviſio tali modo fiat, ut ab ingreſſu Italiæ per Auguſtam civitatem accipiat Carolus Eborejam, Vercellas, Papiam & inde per Padum fluvium termino currente, usque ad fines Regienſium & ipſum Regium, & civitatem novam, atque Mutinam usque ad terminos ſancti Petri. Has civitates cum ſuburbanis & territoriis ſuis, atque Comitatibus, quæ ad ipſas pertinent, & quicquid inde Romam pergenti ad lævam reſpicit de regno, quod Pipinus habuit, una cum Ducatu Spoletano, hanc portionem, ſicut prædiximus, accipiat Carolus.

VI. Quic-

VI.

Quicquid à prædictis civitatibus vel comitatibus Romam eunti ad dexteram jacet de prædicto regno, id eſt, portionem, quæ remanſit de regione Transpadana, una cum Ducatu Tuſcano usque ad mare Auſtrale, & usque ad Provinciam, Ludovicus ad augmentum ſui regni ſortiatur. Quod ſi cæteris ſuperſtitibus Ludovicus fuerit defunctus, eam partem Burgundiæ, quam regno ejus adjunximus, cum Provincia & Septimania ſive Gothia usque ad Hiſpaniam, Pipinus accipiat: Carolus vero Aquitaniam atque Vuaſconiam.

VII.

Quod ſi talis Filius cujuslibet iſtorum trium fratrum denatus fuerit, quem populus eligere velit, ut patri ſuo ſuccedat in regni hæreditate, volumus, ut in hoc conſentiant Patrui ipſius pueri, & regnare permittant filium fratris ſui in portione regni, quam Pater ejus, eorum frater, habuit.

VIII.

Poſt hanc noſtræ autoritatis diſpoſitionem placuit inter prædictos filios noſtros ſtatuere atque præcipere propter pacem, quam inter eos perpetuo manere deſideramus, ut nullus eorum fratris ſui terminos vel regni limites invadere præſumat, neque fraudulenter ingredi ad conturbandum regnum ejus, vel marcas minuendas, ſed adjuvet unusquisque illorum fratrem ſuum, & auxilium ei ferat contra inimicos ejus juxta rationem & poſſibilitatem, ſive intra patriam, ſive contra exteras nationes.

IX.

Neque aliquis illorum hominem fratris sui pro quibuslibet caussis sive culpis ad se confugientem suscipiat, ad intercessionem pro eo faciendam: quia volumus, ut quilibet homo peccans, intercessione indigens, intra regnum Domini sui, vel ad loca sancta, vel ad honoratos homines confugiat, & inde justam intercessionem mereatur.

X.

Similiter præcipimus, ut quemlibet liberum hominem, qui Dominum suum contra ejus voluntatem dimiserit, & de uno regno in aliud profectus fuerit, neque ipse Rex suscipiat, neque hominibus suis consentiat, ut talem hominem recipiant, vel juste retinere præsumant: hoc non solum de liberis, sed etiam de servis fugitivis statuimus ordinandum, ut nulla discordiis relinquatur occasio.

XI.

Quapropter præcipiendum nobis videtur, ut post nostrum ab hac mortalitate discessum homines uniuscujusque eorum accipiant Beneficia, unusquisque in Regno Domini sui & non in altero, ne forte per hoc, si aliter fecerit, scandalum aliquod accidere possit. Hæreditatem autem suam habeat unusquisque illorum hominum absque contradictione in unoquoque regno, quam eum legitime habere contigerit.

XII.

Ut unusquisque liber homo post mortem Domini sui licentiam habeat se commendandi inter

hæc tria regna, ad quodcunque voluerit, ſimiliter & ille, qui nondum alicui eſt commendatus.

XIII.

De traditionibus autem & venditionibus, quæ inter partes fieri ſolent, præcipimus, ut nullus ex his tribus fratribus ſuſcipiat de regno alterius a quolibet homine traditionem, vel venditionem a quolibet homine rerum immobilium, hoc eſt, terrarum, vinearum, atque libertatem ſervorumque, qui non caſatii, ſive terrenorum, qui hæreditatis nomine cenſentur, auro, argento, & gemmis, armis ac veſtibus, nec non & mancipiis non caſatis & his ſpeciebus, quæ proprie ad negotiatores pertinere noſcuntur: Cæteris vero liberis hominibus hoc nomine interdicendum judicamus.

XIV.

Si quæ autem feminæ, ſicut fieri ſolet, inter partes & regna fuerint ad conjugia poſtulatæ, ne denegentur juſte poſcentibus, ſed liceat eis viciſſim dare & accipere, & affinitatibus populos inter ſe ſociari. Ipſe vero fœminæ poteſtatem habeant rerum ſuarum in regno, unde exierant, quando in alio propter mariti ſocietatem habitant.

XV.

De obſidibus autem, qui propter credentias dati ſunt, & a nobis per diverſa loca ad cuſtodiendum deſtinati ſunt, volumus, ut ille Rex, in cujus regno ſunt, absque voluntate fratris ſui, de cujus regno ſublati ſunt, in Patriam eos redire non permittat, ſed potius in futurum in ſuſpiciendis obſidibus alter alteri mutuum ferat auxilium, ſi fra-

ter fratrem hoc facere rationabiliter postulaverit. Idem jubemus & de his, qui pro suis facinoribus in exilium missi vel mittendi sunt.

XVI.

Si causa vel intentio controversiæ talis inter partes propter terminos & confinia regnorum ortæ fuerint, quæ hominum testimonio declarari vel definiri non possint: tunc volumus, ut ad declarationem rei dubiæ, judicio crucis Dei voluntas & rerum veritas exquiratur, nec unquam pro tali causa cujuslibet generis pugna vel campus ad examinationem judicetur. Si vero quilibet homo de uno regno hominem de altero regno de infidelitate contra Dominum suum accusaverit, mittat eum Dominus suus ad fratrem suum, ut ibi comprobet, quod de homine illius dixit.

XVII.

Super omnia autem jubemus, ut ipsi tres fratres curam & defensionem S. Papæ simul suscipiant, sicut quondam ab avo nostro Carolo & beatæ memoriæ genitore Pipino Rege, & a nobis postea suscepta est, ut eum cum omni adjutorio ab hostibus defendere nitantur, & Justitiam suam, quantum ad ipsos pertinet & ratio postulat, habere faciant. Similiter & deceteris Ecclesiis, quæ sub illorum fuerint potestate, præcipimus, ut Justitiam suam & honorem habeant, & Pastores & Rectores venerabilium locorum habeant potestatem rerum, quæ ad ipsa pia loca pertinent, in quocunque de his tribus regnis illarum Ecclesiarum possessiones fuerint.

XVIII.

XVIII.

Quod si de his statutis atque convenientiis aliquid Casu quolibet vel ignorantia (quod non optamus) fuerit irruptum, præcipimus, ut quam citissime secundum Justitiam emendare studeant, ne forte propter dilationem majus damnum possit accidere.

XIX.

De filiabus autem nostris, sororibus scilicet prædictorum filiorum nostrorum, jubemus, ut, post nostrum ab hoc corpore discessum, licentiam habeat una quæque, eligendi, sub cujus fratris tutela & defensione se conferre velit. Et qualiscumque ex illis monasticam vitam elegerit, liceat ei honorifice vivere sub defensione fratris sui, in cujus regno degere voluerit. Quæ autem juste & rationabiliter a condigno viro ad conjugium quæsita fuerit, & ei conjugalis vita placuerit, non ei denegetur a fratribus suis, si & viri postulantis & fœminæ consentientis honesta & rationabilis fuerit voluntas.

XX.

De nepotibus vero nostris, scilicet filiis prædictorum filiorum, qui eis vel jam nati, vel adhuc nascituri sunt, placuit nobis præcipere, ut nullus eorum per quaslibet occasiones quemlibet ex illis apud se accusatum sine justa discussione atque examinatione aut occidere, aut membris mancare, aut excœcare, aut invitum tondere faciat; sed volumus, ut honorati sint apud Patres vel Patruos suos, & obedientes sint cum omni subjectione, quam decet in tali consanguinitate esse.

XXI.

Hoc poſtremo ſtatuendum nobis videtur, ut, quicquid adhuc de rebus & conſtitutionibus, quæ ad profectum & utilitatem eorum pertinent, his noſtris decretis atque præceptis addere voluerimus ſic a prædictis dilectis filiis noſtris obſervetur atque cuſtodiatur, ſicut ea, quæ de iis jam ſtatuta & deſcripta ſunt, cuſtodire & obſervare, præcipimus.

XXII.

Hæc autem omnia ita diſpoſuimus, atque ordine firmare decrevimus, ut, quam diu divinæ majeſtati placuerit, nos hanc corporalem agere vitam, poteſtas noſtra ſit ſuper a Deo conſervatum regnum atque imperium iſtud, ſicut hactenus fuit in regimine atque ordinatione & omni dominatu Regali atque imperiali, ut obedientes habeamus prædictos dilectos filios noſtros, atque Deo amabilem populum noſtrum cum omni ſubjectione, quæ Patri à filiis, & Imperatori ac Regi a ſuis populis exhibetur Amen.

Hoc Teſtamentum CAROLI MAGNI ab optimatibus Regni non tantum ſubſcriptum, ſed & Romam miſſum ad Pontificem & ab eodem ſubſcriptione confirmatum, teſte Baronio ad Ann. DCCCVI. n. 26. vid. cl. Schurzfleiſch de Diviſione Imperii Carolini th. 10. & ſeq.

II. Teſta-

II.

Testamentum CAROLI II.

Regis Hispaniarum.

Im Namen der Hochheiligen Dreyeinigkeit, Vatters, Sohnes und Heil. Geistes, welches da sind drey unterschiedene Personen, und doch nur ein einiger Wahrhaffter GOTT; und der Heiligen Jungfrauen Maria, Mutter deß Sohnes, und ewigen Worts GOttes, unserer Beschützerin; und aller Heiligen des Himmels.

Ich CAROLUS durch die Gnade GOttes, König von Castilien, Leon, Arragon, beeder Sicilien, Jerusalem, Navarra, Granada, Toledo, Valencia, Gallicia, Majorca, Sevilia, Corduba, Corsica, Murcia, Jaen, Algarbia, Algecira, Gibraltar, der Canarischen Insuln, Ost- und West-Indiens, der Insulen und vesten Landes im Oceano; Erz-Herzog von Oesterreich, Herzog von Burgund, Brabant, Meiland, Athen 2c. Graf von Habsburg, von Flandern, Tyrol, und Barcelona, Herr von Biscaia und Molina, erkennende, daß ich als ein sterblicher Mensch dem

Tod,

Tod, (welchen alle Menschen von dem Sündenfall unserer erstern Eltern ererbt) auch zu erwarten habe, zu dem mich von lang währender Krankheit, womit der Allerhöchste mich zu belegen beliebt, geschwächt befinde; Als habe, durch gegenwärtiges Testament, meinen lezten Willen eröffnen wollen, welches auch durch die Güte GOttes bey gesunder Vernunft, und ganz freyem Gemüth von mir vollführet worden.

Erstlich bitte ich unsern HErrn JEsum Christum, wahren GOtt und Mensch, durch die Verdienste seines heiligen Leidens und Blut Vergiessens, daß Er gegen mir, als den grössesten unter allen Sündern, seine Barmherzigkeit und Güte erzeigen wolle, und ob ich Ihme schon nicht nach Schuld-Gebühr gedienet, auch die geistliche und zeitliche Gutthaten mir geschenket, nicht nach Würde erkennet, noch Ihn mit möglichster Gegen-Liebe allezeit verehret, mir dennoch seine Gnade mittheilen wolle, daß ich sterben möge, wie ich gelebt habe, nemlich in den heiligen Glauben und Schooß der Römisch-Catholischen Kirchen. Ich bezeuge es also, und will es thun, als ein sehr gehorsamer Sohn deß heiligen Stuhls.

II.

Und damit ich meine Sünden beseufzen möge, mit einer warhafften Reue, so wie ich sie durch die Krafft und Würkung der Heil. Sacramenten, welche GOtt zum Heil der Menschen, durch seine Güte, in der Kirchen eingesezt, verlange, als bitte ich die Heil. Jungfrau Maria, seine

Mut-

Mutter, daß Sie als eine Fürsprecherin der Sünder und meiner, mir beystehen und durch Dero Fürbitte bey Ihrem lieben Sohn die Gnade erlangen wolle, daß ich an meinem Ende, als ein wahrer Christ sterben möge; ich habe jederzeit alle Ehrerbietung gegen Ihr gehabt, so meine Schwach- und Krankheit mir vergönnet, auch hoffe ich von Dero Güte und Gnade, daß Sie mich allezeit, sonderbahr an dem entsetzlichen Tage meines Todes, beschützen werde, in Ansehung der sonderlichen und sehr demüthigen Verehrung, welche ich Lebenslang gegen Dero unbefleckten Empfängnus in mir geheget, um Dero öffentlichen Auskündung ich auch bey dem Heil. Stuhl alle Bemühungen, so mir möglich, angewandt, ohne den Eifer, den ich bezeuget, den Dienst und Beehrung dieses Geheimnusses in allen meinen Königreichen einzuführen, wie nicht weniger solches zum Sinnbild in allen Königlichen Standtarten und Fahnen, nach dem Willen des Königes meines Vatters, vorstellen lassen. Und ob ich schon bey meinem Leben obiges Ansuchen, von dem Heil. Stuhl nicht erlangen können, wie sehr ich es auch gewünschet, so bitte ich jedoch von ganzen Herzen die Könige, so mir folgen werden, alle Möglichkeit anzuwenden, dieses mein Verlangen von dem heiligen Stuhl zu suchen, und nicht nachzulassen, biß sie es erhalten haben. Gleichfalls bitte ich den H. Erz-Engel Michael, meinen Schutz-Engel, die Heil. Apostel, Petrum und Paulum und den Heil. Jacobum, Patron von Spanien, S. Carolum, S. Philippum,

S. Do-

S. Dominicum, S. Benedictum, S. Franciscum, S. Thereſiam, (gegen welche ich eine beſondere Devotion bezeuget habe:) meine Heilige Fürbitter, und alle andere Heilige des Himmels, eine Fürbitt für mich bey GOtt zuthun, damit ich durch Beyſtand ſolcher kräfftigen Hülffe, eine empfindliche Reue, um Ihn erzürnet zu haben, erlange, und daß ich Ihn endlich ſo liebe, als es der Höchſte verdient.

III.

Befehle ich, daß nach meinem Todt, mein Leib mit ſo geringen Gepräng, als mein Königlicher Stand es zuläſſt, in das Königliche Cloſter St. Laurentii oder Eſcurial gebracht werde, um in die Grufft oder das Pantheon zu ſetzen, ſo denen Königen, meinen Vorfahren und Nachfolgern, zur Begräbnuß beſtimmt, und nach dem Rang, wie von dem König meinem Vatter, bey dieſes Gebäudes Ausferttigung, zubeobachten verordnet worden.

IV.

Will ich, daß die von mir dieſem Cloſter geſchehene Stifftung in Anweiſung jährlicher Einkünfte ſollen vollzogen und bezahlt werden, nach Ausweiſung der Acten ſolcher Stifftung.

V.

Erſuche ich die Könige meine Nachfolger, dieſes von meinem An-Herrn Philippo II. gegründete Königliche Cloſter, mit möglichſten Eifer in ſeiner Zierde und Herrlichkeit trachten zu erhalten.

VI.

VI.

Befehl ich, daß an dem Tag meines Todes, alle Pfarrer und Ordens-Leute, deß Orts, wo ich sterben werde, zu Beruhigung meiner Seele, Messe halten sollen, und daß drey Tag nach einander man auf allen privilegirten Altären, so viel Messen lesen soll, als es möglich seyn wird. Uber das will ich, daß man für mich hundert tausend Messen lessen lasse, mit dem Anhang, daß diejenigen, so mir durch die Barmherzigkeit GOttes nicht mehr nöthig seyn möchten, meinen Eltern und Vorfahren zugeeignet, oder, so sie dessen auch nicht mehr bedürftig, denen Verlassenesten armen Seelen des Fegfeuers zugezehlet werden sollen. Die Vollzieher meines Testaments wollen denen, so diese Seel-Messen halten, befehlen, daß Sie solche nach meiner Meynung lesen, auch Ihnen das darzu verordnete Allmosen ausrichten.

VII.

Weilen auch der König mein Vatter verordnet, einen Satz von 3000. Ducaten jährlicher Renten aufzurichten, wovon man Gefangene Sclaven einlösen, arme Töchter, so Waysen, aussteuren, und einige um Schulden Willen eingekerkerte Gefangene, loßkauffen solle, (dieser Satz war auch würklich, mit Bewilligung der Statt Madrid und ihrer Landschafft, angewiesen, auf dasjenige Geld, so das Königreich Castilien zum Unterhalt 8000. Soldaten dem Könige bewilliget hatte,) so Er hernach gar biß

auf

auf 6000. Ducaten vermehret, mit dem Anhang, wo obige Anweisung nicht zulangen sollte, man solche auf die sichersten und gewissesten Einkünfte, als entweder auf einige schon ledig stehende, oder ledig werdende Aemter nach seinem Tode, legen und das verordnete heraus ziehen sollte. Von solchen 6000. Ducaten jährlich fallender und hierzu bestimmter Renten, solle man 2000. Ducaten anwenden, zu Befreyung gefesselter Sclaven, hierin aber allen andern vorziehen diejenige, so in seinen Armeen gedienet, in Ermanglung dieser Weiber, und kleine Kinder, oder diejenigen, so in der grösesten Gefahr ihrer Glaubens Verläugnung stehen möchten. Zwey tausend Ducaten zu Verheyrathung armer Waysen, derer Vätter bediente des Königlichen Hauses gewesen, die letzere 2000. aber zu Befreyung armer Gefangenen: Lassende hierin (ausser der Abtheilung, in beobachter Weise der Sclaven Einlössung) die Wahl der Personen dem Belieben und Gefälligkeit der Könige seiner Nachfolger, Dero Beicht Vatter und Groß-Allmosen-Meister, mit Befehl an beyde Leztere, daß Sie allezeit die Bedürftigsten, und an denen es am besten angewendet, darzu vorschlagen, doch jederzeit des regirenden Königs und Königin-Hauß-Bediente vorziehen, auch vor allem, was ihnen der König noch schuldig seyn möchte, bezahlen sollen. Ich will dann und begehre, daß dieses alles beobachtet, und genau vollzogen werde, nach dem Fuß, wie es von dem Stiffter aufgerichtet und befohlen worden.

VIII.

VIII.

Um dann demjenigen, was ich GOtt und meinem Gewissen schuldig, gnug zu thun, auch meine eigene Begierde zu vergnügen, meinem rechtmässigen Nachfolger dieser Königreiche alles Geistliche Wohlergehen zu procuriren, als bitte ich ihn, und wünsche Ihm von Herzen, daß Er zu seinem eigenen Besten, und zum Heil seiner Unterthanen, seyn möge ein grosser Eiferer um den Glauben, den Heiligen Apostolischen Stuhl gänzlich gehorsam lebe und regire, in allem, als ein recht Catholischer Prinz, Gottsfürchtig und fleissig seye sein Gebot zu halten, daß Er in alle Weege die Herrlichkeit und Ehre Göttlichen Namens, die Fortpflanzung seiner Lehre, und die Anruffung seines Dienstes, nach Möglichkeit befördere. Daß Er der Inquisition hülflich beystehe, und sie beehre um den Eifer, den sie trägt, den Glauben zu beschützen, so sonderlich heut zu Tag, bey häuffig einreissenden und sich weit ausbreitenden Kezereyen, ein nothwendiges Hülffs-Mittel ist. Daß Er die ganze Clerisey kräfftigst beschütze, und bey besitzenden Freyheiten ungekränkt erhalte. Die Ordens-Leute liebe, und begönstige, auch alle Verbesserung, so nöthig scheinet, in das Werck setze; Aller Orten die Gerechtigkeit herrschen lasse. Seine Unterthanen mit recht Vätterlicher Liebe ansehe, und in alle Weege sich befleissige, Sie glücklich zu machen, welches Ihme alle Ihre Herzen verbinden, welches GOtt gefällig, der Ihm gegen-

theils auch desto mehr Gnade zulegen, je liebreicher Er seinen Unterthanen begegnen wird. Ich warne Ihn, über seine Räthe und Bediente ein genau beobachtendes Auge zu halten, Ihnen keine, auch nicht die geringste, Fehler nachzusehen, so in Reichs- und Gerechtigkeits-Angelegenheiten sich entdecken möchten: Dann eine Regierung keinen grössern Schaden, als dadurch, erdulden kan. Ich war jederzeit ein Feind solcher Mißbräuche.

IX.

Die Römisch Catholische Religion ist bishero in allen meinen Königreichen, Staaten und Herrschafften erhalten worden, und herrschet noch darinnen; solche auch zu erhalten und zu beschützen, haben meine auch unwürdige Vorfahren offt ihr ganzes Königreiches-Einkommen darüber zugesetzet, und hiebey mehr auf die Ehre GOttes, als ihren zeitlichen Nutzen, gesehen. Und weil die Ehre GOttes das fürnehmste Absehen eines Regenten seyn soll, so bitte ich meine Nachfolger, daß sie solches bestens beobachten wollen. Dann im Fall einer (so doch GOtt gnädig verhüten wolle) einige derer Irrthümer annehme, so von unserer Heyl. Mutter, der Römisch Catholischen Kirche, verdammt worden, und also sich von Ihr entfernet, den halte und erkläre ich vor jetzo an für untüchtig und unwürdig diese Königreiche zu regieren, ich halte Ihn verfallen von der Würde und Amt eines Königes, und entziehe Ihm die Nachfolge, Besitzung und das Recht,

so

so Er hier zu gehabt hätte, vernichtigend und aufhebend alle Freyheiten, Gesätze, Gebräuche etc. diesem zuwieder, gewöhnlich mich haltend hierin an die Canonische Gesätze, Schlüsse der Concilien und Sätze derer Päbste, welche alle abgefallene und kezerische Menschen aller weltlichen Herrschafft entsetzen, nachfolgend darinn, wie ich thue, meiner vollkommenen Gewalt, mit guten Wissen und allen nöthigen Umständen, so den Innhalt dieses Articuls beobachtet und erfüllet. Dieser Schluß soll auch vollkommen in denen Kräfften seyn, als wann er bey völliger Versammlung der Stände meiner Königreiche aufgesezt, und alle andere sonst gewöhnliche Gebräuche dabey in acht genommen worden.

X.

Gleichfalls ersuche ich meine Nachfolger, so künfftig seyn werden, daß Sie ihre Regierung mehr nach Beweg-Ursachen der Religion, als aus Politischen Staats-Bedencken, einrichten; dann wann Sie GOtt und sein Wort ihrem eigenen Nutzen vorziehen, werden Sie dadurch erlangen, daß ihnen GOtt auch sonderbahr beystehen und helfen wird. Von mir kan ich sagen, daß in den wichtigsten Geschäfften, so mir vorgekommen seyn, ich jederzeit eher Staats-Fehler begangen habe, als das geringste zum Nachtheil der Religion einschleichen oder einreissen lassen.

XI.

Und wie ich (nach dem Vorbild des Durchl. Hauses Oesterreich) eine sonderbahre Andacht und Verehrung gegen dem Hoch-heiligen Sacrament deß Altars jederzeit bezeuget, auch zu meiner mehrern Vergnügung, und desto grössere Gunst von dem Höchsten zuerlangen, verordnet, daß solches Hochwürdige Sacrament in der Königlichen Capelle deß Pallasts aufgestellet worden, weßhalben ich denn allen meinen Nachfolgern in der Monarchie die Fortsetzung dieser Andacht, wie auch das vierzig-stündige Gebet, so auf den Anfang jedes Monats angesetzet, und fernere Verrichtung deß GOttes Dienstes in gedachter Königlichen Capelle auf die Weise, wie ich Ihn eingesezt, oder noch beßer, so es möglich, zu halten, bestens recommandire. Zu dem Ende bitte ich Sie, daß Sie alle, in gedachter Königlichen Capelle stehende, Bediente, so wohl von der Vocal- als Instrumental-Music, dabey lassen, den Abgang ersetzen, und die, nach meiner Ordnung verordnete, Einkünfte ihnen mittheilen sollen.

Clausul des Testaments.

XII.

Wann GOtt, nach seiner unendlichen Barmherzigkeit, mir eigene Kinder von meiner Gemahlin geben wollte, so erkläre ich hiemit meinen erstgebohrnen Sohn für den allgemeinen Erben aller meiner Königreiche, Staaten und Herrschafften,

ten, auf dessen Tod aber die andern, nach Ordnung ihrer Geburt, und, in Ermanglung männlicher Erben, die Weibliche, nach Gewohnheit der Gesetze dieser Königreiche. Wenn aber der liebe GOtt mir noch biß jetzo, da ich dieses Testament einsetze, keine Erben von meinem Leibe beschehret, und dennoch eines Regenten erste Vorsorge seyn solle, seine Unterthanen wegen der Nachfolge bestens zu bedenken, so ich auch thun will, so hoffe ich, wo alle meine Königreiche und Herrschafften, mit gleichgesinnter Treue, wie sie mir ihrem natürlichen Herren und König jederzeit erwiesen, auch hierin folgen, Sie werden bey meinem Schluß, den ich gerecht befinde, desto eher verbleiben, weil er mit meinem Oberherrl. Belieben versiegelt ist.

XIII.

Nachdem ich nun in unterschiedenen Versammlungen, mit meinen Staats-Ministris gehalten, befunden, daß die Haupt-Ursach, weswegen beyde Infantinen von Spanien, Anna und Maria Theresia, Königinen in Frankreich, meine Baase und Schwester, das Recht zur Nachfolge dieser Königreiche haben abschwöhren müssen, war das Absehen, die Zusamenwachsung beeder Cronen dadurch zu verhindern. Weil nun dieser Haupt-Grund bey gegenwärtiger Successions-Folge sich geändert, und nach denen alten Gesezen dieser Königreiche das Recht der Erbschafft auf den Nächst-Verwanden fallen solle, so findet sich solches heutiges Tages, in der Person des andern Sohnes des Dau-

phins in Franckreich. Im Fall ich denn ohne Kinder sterben solle, erkläre ich hiemit, (und obigen Gesetzen genug zu thun) den Herzog von Anjou, ohne einige Ausnahm, zum Nachfolger aller meiner Könígreiche: Befehle auch allen meinen Unterthanen, daß, auf dem Fall, so GOtt mich ohne einige Erben abfordern wird, Sie Ihn für ihren rechtmäßigen Herrn und König halten und erkennen sollen. Sie sollen Ihme auch, ohn einigen Aufschub, die Besitzung besagter Königreiche übergeben, doch soll Er zuvor verbunden seyn, durch einen Eyd Versicherung zu geben, daß Er alle Gesätze, Freyheiten und Gebräuche dieser Monarchie in ihrer Würde lassen und erhalten wolle. Weiter ist auch meine Meynung, (wellen nicht allein zu mehrer Beruhigung meiner Königreiche, sondern auch der Wohlfarth des ganzen Europä und der Christenheit sehr dienlich, daß die Monarchie jederzeit von Franckreich abgesondert bleibe;) wofern der Herzog von Anjou zu sterben käme, oder die Erbschafft von Franckreich der Cron Spanien vorziehen solte, die Nachfolge der Cron Spanien auf seinen Bruder, den Herzog von Berry, als dritten Sohn des Dauphins, auf gleiche Bedingniß, fallen solle, und, im Fall auch der Herzog von Berry sterben, oder zur Herrschafft Franckreichs beruffen würde, so beruffe ich dargegen zur Succession Spaniens meinen Vettern, Erz-Herzog Carolum von Oesterreich, zweyten Sohn des Kaysers, den Erstgebohrnen um obanberührten Staats-Ursachen

halben

halben ausschliessend. Wo aber auch bedeuteter Erz-Herzog sterben möchte, so soll auf solchen Fall der Herzog von Savoyen und seine Kinder zu Beerbung dieser Monarchie gelangen. Ist also mein Begehren, daß alle meine Unterthanen meinem Willen Folge leisten und nicht zugeben sollen, daß eine von meinen Vor-Eltern so rühmlich gegründete Monarchie auf einige Weise zergliedert oder verringert werde, welches ihrem eigenen Interesse zuwider wäre. Und weil ich mit ungemeiner Begierde wünsche, daß der Friede zwischen dem Römischen Kayser, meinem Vettern, und dem Allerchristlichsten König, zum Besten der ganzen Christenheit erhalten werde, so bitte und beschwere ich Sie, daß solche Einigkeit durch die Heyrath des Herzogs von Anjou mit der Erz-Herzogin gestifftet, und dadurch ganz Europa in Ruhe und Vergnügung gesetzt werden.

XIV.

Auf den Fall meines Absterbens, ohne Erben, soll besagter Herzog von Anjou, in allen meinen Königreich- und Herrschafften, so wol deren, was zur Cron Castilien als zur Cron Arragoniens und Navarrens, sey in oder ausserhalb Spanien gelegen, gehöret, völliger Nachfolger seyn, und, mit Namen, mit Castilien, Leon, Toledo, Gallicia, Sevilia, Granada, Corduba, Murcia, Jaen, Algarbia, Algezira, Gibraltar, Insulæ Canariæ, beede Indien, die Insuln und Veste des Oceani, in Norden und Süden, die Philippinische und

andere Insulen, so wohl entdeckte, als unentdeckte, kurtz, alles, was auf eine oder andere Weise zu Castilien gerechnet wird, mit Arragonien, Valencia, Catalonien, Neapolis, Sicilien, Majorca, Minorca, Sardinien, und alles andere, was jemalen Arragonien zugeeignet worden; wie auch Navarren, und allem, worzu diese Cron Recht hat. Gleichfalls im Staat von Mayland, im Herzogthum Brabant, Limburg, Luxenburg, Geldern, Flandern, und allen andern Provinzen, Staaten, Herrschafften in Niederland, die mir zugehören, und durch Erbschafft oder andere Weege zugefallen seyn. Ich will auch, daß, so bald mich GOtt wird von hinnen abgefordert haben, der Herzog von Anjou soll beruffen und zum König erkläret werden über die ganze Monarchie, unangesehen aller andern Acten und Anschwöhrungen, als unbillig und ohne Grund, diesem Schluß zuwider, ergangen. Derowegen befehl ich allen Prälaten, Grossen, Herzogen, Marggrafen, Grafen, Freyherren, Prioren und Commendatoren der Orden, allen Haubtleuten, Ober-Amtleuten, Edelleuten, Burg-Vögten, allen Raths-Versammlungen, Gerichten, Alcaldes, Atquacilis, Richtern, Bedienten und Bürgern, in allen Städten, Flecken, Schlössern und Dörffern meiner Königreiche und Herrschafften; Wie auch allen Vice-Königen, Gubernatoren, Burg-Vögten, Befehlshabern und Gränz-Wachten, diß-und jenseit des Meers, samt andern Kriegs-und Friedens-Beamten zu Wasser

und

und Land, in allen meinen Königreichen und Staaten von Castilien, Arragonien, Navarren, Neapolis, Sicilien, Meyland, Niederland, &c. und allen unsern Vasallen, und Unterthanen, wes Standes und Würden sie seyn, auch wo sie sich aufhalten mögen, daß Sie bey dem mir, ihrem rechtmässigen Herrn und König, gethanen Eyd der Treue, gehalten seyn sollen, so bald Sie hören werden, daß mich GOtt abgefordert und ohne Leibes-Erben sterben lassen, Sie so gleich den Herzog von Anjou für ihren rechtmässigen Herrn und König über alle meine Königreiche, Staaten und Herrschafften annehmen und erkennen sollen, so, wie es die Gesätze und gegenwärtiges Testament erfordern und begehren.

Auch befehl ich allen Commendanten der Vestungen, Städte, Schlösser und Ihren Lieutenants, Ihme Treu und Gehorsam zu schwöhren, nach Art und Weise, wie es in Spanien, Castilien, Arragonien, Navarren, im Staat von Mayland, und andern Herrschafften jedes Orts, von langen her bräuchlich gewesen, daß Sie anvertraute Oerter zu seinem Dienst, so lang es ihm gefällig, bestens verwahren, oder aber, auf des Königs schrifft- und mündliches Begehren, solche abtretten sollen, an wen es Ihm belieben wird, bey Straff, daß der, so im wenigsten sich widersetzen würde, als ein Rebell, der seinem Herrn und König ungehorsam, soll angesehen und gehalten werden.

XV.

Wann, auf den Fall meines Absterbens, mein Nachfolger abwesend, erfordert die Nothdurfft, daß biß auf dessen Ankunfft und eigene Regierung, das Regiment indessen durch einige Persohnen verwaltet, und aller Orten Gericht und Gerechtigkeit erhalten werde. Derowegen befehle ich, daß so gleich nach meinem Tode eine Junte aufgerichtet werde, in welcher sich befinden soll der Præsident des Raths von Castilien, der Vice-Canzler oder Præsident des Raths von Arragonien, der Erz-Bischoff von Toledo, der General von der Inquisition, ein Grosser von Spannien, und ein Staats-Rath, welche ich noch in diesem Testament, oder in einem Codicill, oder in einen versiegelten Brieflein von meiner Hand, benennen werde.

Auch bitte ich die Königin, mein höchstgeliebtes Ehe-Gemahl, daß, so lang Sie an diesem Hof verbleiben wird, Sie dieser Versammlung beywohnen, und darinn præsidiren soll, um durch Dero Königl. Gegenwart deme, was beschlossen wird, ein desto kräfftigeres Ansehen zu geben. Die Versammlung soll allezeit gehalten werden, wo es Ihro beliebig. Wann die Stimmen gleich ausfallen, soll Sie den Ausschlag geben, sonsten aber die mehrere Stimmen gültig seyn. Und diese Regierungs-Art soll währen, biß daß mein Nachfolger, wann Er Majorennis, selbst dem Regiment vorstehen kan.

XVI.

XVI.

Wo aber gedachter mein Nachfolger noch Minorennis wåre, und mir, als einem allgemeinen Vatter meiner Unterthanen, zukommt, Vorsorge zu thun, damit Sie allerseits, im Namen meines Successoris, in Friede und Gerechtigkeit, nach ihren alten Gewohnheiten und Freyheiten, auf das freundlichste regieret werden, und Sie bey der Treue und Gehorsam, so Sie jederzeit ihren Kônigen bezeuget, zu erhalten. Als nenne ich hiermit zur Vormundschafft mehr gedachtes meines Nachfolgers, biß Er 14. Jåhrig seyn wird, obengemeldte Personen von der Junte oder Reichs-Verwaltung, diese sollen, biß der neue Kônig ankommt, oder im Stande seyn wird, selbsten vorzustehen, mit dem Ansehen und Gewalt regieren, als ich bey meinen Leben thun kônnen, doch daß Sie diejenige Form in Acht nehmen, so ich hernach erôffnen werde. Es sollen auch bedeutete Vormunder von der Pflicht der Bůrgschafft enthoben seyn, und will ich, daß Sie Krafft dieser Benennung, und Ablegung des Eydes, dem Regiment ohne ander Beobachtung fůrstehen sollen: Der seltne Zufall macht, daß ich, aller andern Gesetze und Gewohnheiten ungeachtet, hierinnen meines ganzen Kôniglichen Gewalts mich gebrauche, fůrnemlich meiner Unterthanen Ruhe und Interesse ansehend, als auch vielerley Hindernůssen und Verdrießlichkeiten, wann ich anders verfůhre, vorzubeugen.

XVII.

Der Vice-Cantzler, welchen ich zum Vorsteher in der angeordneten Reichs-Verwaltung gesetzet, soll nicht allein diß Amt versehen, sondern auch besonderbahr die Verwaltung über das gantze Königreich Arragonien, in Sachen, so selbiger Crone unterwürffig, habend, also, daß Er in allem, als Vormund des künfftigen Königs, dieses Königreich regiere. Und wo der Præsident des Staats-Raths von Arragonien, vermög der Landes-Gesätze, diese Vormundschafft nicht annehmen könte, verlangende, daß ich, als ihr natürlicher Herr und König, denen Freyheiten des Landes keinen Abbruch noch Eingriff thun möchte, wie ich auch thue, und mich mit dem Recht meiner Oberherrschafft vergnüge; Als nenne derowegen zum Vormund meines Nachfolgers den Aeltesten von beeden unsern Gerichts-Männern des Lands (de Robe longue) so Zeit meines Todes, oder hernach, sich in dem Rath von Arragonien befinden wird, damit Er als Vorsteher, mit höchsten Ansehen, das ich Ihme geben kan, die Geschäffte des Königreichs, nach der Landes-Gewohnheit, verwalte; doch daß Er weder in Staats- und Kriegs-Sachen, noch in Amts-Bedienungen oder dergleichen keine Neuerung vornehme, sondern alles, wie von langen Zeiten her gebräuchlich gewesen, für den Staats- und Kriegs-Rath gebracht und ausgemacht werde. Die Abhandlungen aber dieser Raths-Versammlungen sollen alle der Junte oder von mir verordneten Reichs-Verwaltung hinter-

hinterbracht werden, auf daß Sie den Entschluß fassen, nach der Art, wie ich zu andern Sachen Ihnen Befehl hinterlasse. So auch obiger ältester Regent zu sterben käme, oder nicht im Stande wäre diesem Amte vorzustehen, so nenne ich den nach Ihm, und folglich andere, zu diesem Amt, so lange biß daß mein Reichs-Nachfolger selbsten die Regierung antretten wird. Gleichfalls will ich, daß solcher Vorsteher zu keiner Bürgschafft-Leistung verpflichtet, sondern, aus Befehl meiner Hoheit, deren enthoben seyn soll, und also nur vermittelst meiner Benennung, und Ablegung des dabey erforderten Eydes, die Verwaltung des angetragenen Amts, auf vorgeschriebene Weise, beziehen möge.

XVIII.

Derjenige Regent, so gemeldte Vormundschafft haben wird, soll an diesem Hof sich aufhalten, und seine Stelle mit im Staats-Rath haben, um denen andern von der Junte oder Reichs-Verwaltung beyzustehen, damit durch seine besondere Wissenschafft von Arragonien mit der übrigen ihrer vereiniget, die Geschäffte selbigen Königreichs so eingerichtet werden, daß der Dienst GOttes, und das Interesse meines Nachfolgers befördert, Gerechtigkeit und Gericht wohl verwaltet, und der Einwohner Bestes beobachtet werde.

XIX.

Allen denen Ministris, so ich schon ernannt, oder noch ernennen werde, gebe ich vollkommen Gewalt, Macht und Ansehen, so viel ich als ein Vater,

ter, König und Herr über meine Unterthanen geben kan, oder so viel die Gesetze, Rechte und Gewohnheiten meiner Königreiche zulassen mögen, daß Sie, währender Minorennitæt meines Nachfolgers, ohne einige Einrede, Kriegs- und Friedens-Geschäffte dirigiren, Gesetze aufrichten, Politische oder Militarische Aemter austheilen, zu Bißthümern, Prälaturen, Abteyen und andern Geistl. Würden tüchtige Persohnen vorstellen mögen, auf die Art und Weise, als ich gethan, oder habe thun können; Sie sollen in Bedienung ihres Amts im Namen meines Successoris, alles so richten und schlichten, als Er selbsten in seiner Regierung thun könte. Zu dem Ende habe ich Ihnen übergeben, und übergebe ihnen hiemit diese Vormundschafft, doch mit dem Beding, daß vor derer Antritt Sie verbunden seyn sollen, alle mit einander und jeder insonderheit meinem Nachfolger den Eyd der Treue zu schwöhren, und zu versprechen, daß Sie Sein Leben beschützen, sein Bestes befördern, seinen Schaden wenden, und alles das thun, was eines Vormundes Pflicht erfordert; Item daß Sie in allen ihren Verrichtungen, den Dienst und die Ehre GOttes, die Erhöhung seines Heil. Glaubens und die Verwaltung eines unpartheyischen Gerichts vor Augen haben, auch alles, was in der Junte oder Reichs-Verwaltung geschlossen wird, als ein Geheimniß unverbrüchlich verschwiegen halten sollen. Und solchen Eyd sollen die von der Junte in die Hände des Præsidenten vom Rath,

und

und erstbenennter Præsident wiederum in die Hände derer von der Junte ablegen.

XX.

Mehr bemelde Vormünder, so ich schon benannt, oder noch ernennen werde, sollen keiner nichts ohne den andern thun können. Sie sollen auch, so oft es nöthig, zusammen kommen, und, die Berathschlagungen, so wohl was ihr Amt als die Partheyen angehet, zu examiniren, jederzeit in einem Zimmer deß Pallasts sich versammlen, jedoch die Geschäffte der Partheyen allemal erst nach denen andern spediren. Der Vortrag derer Geschäffte soll allezeit durch den Secretarium geschehen, welcher mit in dem Despacho universal dienen wird, den ich darum nenne, weilen Er solche Bedienung hinführo auch behalten soll. Und weilen die Königin, mein Hochwerthes Ehe-Gemahl, so lange Sie in Spanien bleiben wird, der Junte auch beywohnen soll, so soll man allezeit an dem Ort in dem Pallast zusammen kommen, wo es Ihro beliebet. Was darinnen jederzeit beschlossen wird, soll alsobald, nach dem Gut befinden der meisten Stimmen, vollzogen werden. Wann wichtige Zufälle sich ereignen, soll man, auf Gutachten derer Gegenwärtigen, auch diejenige um ihre Meynung befragen, so entweder krank oder abwesend seyn möchten.

XXI.

Alle Berathschlagungen, so gehalten werden, sollen dem Secretario in der Stube del Despacho universal überbracht werden, und, nachdeme die

von

von der Junte ihre Stimme gegeben, soll der Secretarius den Schluß der mehrern Stimmen aufzeichnen, und nachfolgenden Tag, wo es die Eilfertigkeit des Werks nicht geschwinder pressirt, wieder vor die Junte bringen, und solchen Beschluß soll die Königin an dem Ort, wo sonsten mein Name gesetzet wird, unterschreiben, und besser unten zween von der Junte; auch, im Fall die Königin sich nicht dabey befände, sollen alle von der Junte, nach dem Rang, den Sie besitzen, sich unterzeichnen, zum wenigsten soll es von Vieren geschehen. In dem Rath von Arragonien aber sollen alle Schlüsse jederzeit von dem Vice-Canzler und den ältesten Regenten, so in der Junte mit einverleibet, unterschrieben werden; Die Anweisung der Geschäffte aber an den Rath und andere Ministros soll durch Decreta geschehen, und auf gleiche Weise, wie die andere Berathschlagungen, unterzeichnet oder aber von dem Secretario del Despacho signiret werden, ein und anders soll man effectuiren, wie es der Junte belieben wird.

XXII.

Alle die Abfertigungen, die von meiner Hand gezeichnet, sollen von der Königin, meinem Höchstwerthem Ehe-Gemahl, an dem Ort, wo ich zeichne, auch unterschrieben werden, und besser unten von allen von der Junte; Oder, so einige verhindert seyn, soll es wenigstens von vieren geschehen. Was aber die von Arragonien anbelanget, soll allezeit die Unterzeichnung von dem Vice-

Canzler,

Canzler, oder von dem ältesten Staats-Rath, so der Junte mit einverleibt, effectuirt werden. Die Staats-Secretarii dargegen an gewöhnlichen Ort signiren, und die andern sollen setzen: Aus Befehl seiner Majestät. Dann alle Schreiben oder Abfertigungen sollen mit dem Namen meines Nachfolgers anfangen. In Krafft meines Königlichen Gewalts, dessen ich mich zum Besten meiner Unterthanen bedienen kan und darf, will ich, daß man allen diesen Ordres, als eigenhändigem Befehl des Königs und Herren dieser Reiche, gehorsamen solle; die aber, so sich ungehorsam erweissen werden, soll man mit der Straffe belegen, die denen, so Königlichen Ordnungen und Briefen widerstreben, angesezt ist.

XXIII.

Die von der Junte sollen nicht allein alles, was Ihnen von andern Raths-Versammlungen vorgetragen wird, abfertigen, sondern auch für alles, was Sie meinem Nachfolger ersprießlich, und dem gemeinen Besten meiner Königreiche und Unterthanen beförderlich achten, Sorge tragen. Wann auch einer von der Junte etwas auf das Tapet brächte, sollen die in der Junte darüber rathschlagen, und durch die mehrere Stimmen approbirt oder verworfen werden.

XXIV.

Im Fall bey Abhandlung einer Sache die Stimmen gleich ausfielen, worzu der Königin Abwesenheit oder etwas anders die Ursach seyn

mag, so soll man den Præsidenten von dem Rath, den die Sache angehet, darzu beruffen; Oder, wann solcher auch von der Junte oder gar kein Præsident in selben Rath wäre, solle man den Aeltesten von solchem Rath, oder, wann dieser auch von der Junte wäre, den nächst folgenden darzu nehmen.

XXV.

Die bequemste Zeit zur Versammlung der Junte wird wohl seyn, wann man aus denen Raths-Versammlungen gehet, an denen Feyertagen aber solle Sie sich eine Stunde eher versammlen; wo auch, wegen vieler Geschäffte, solche Zeit zu kurz fiele, könnte man zuweilen den Nachmittag darzu anwenden, da ohne dem nicht viel zu thun ist. Wann auch wichtige Geschäffte sich erzeigeten, es sey zu welcher Stund es wolle, solle man alsobald dem Secretario del Despacho, durch einige Ministros von der Junte, oder durch die Præsidenten der Räthe, davon Nachricht geben, dieser aber es gleich der Königin eröffnen, welche dann mit dem Præsidenten überlegen mag, ob es nöthig, die Junte deßwegen alsobald zu versammlen. In Abwesenheit der Königin aber, soll der Secretarius solches dem Præsidenten deß Raths und dem Vice-Canzler, oder Præsidenten von Arragon, entdecken; wann sie dann Gut befinden, die Junte zu beruffen, soll es geschehen, wo aber die Eilfertigkeit der Sache nicht so viel Zeit zulässt, soll der Præsident deß Raths solche abfertigen, und hernach, wenn der Sache

Wür-

Würde es erfordert, der Junte davon Erläuterung geben.

XXVI.

Die von der Junte ermahne ich, in Verwaltung ihres Amts und Beobachtung des Interesse dieser Königreiche, sich wohl mit einander zu vertragen. Auch die Königin, von Dero ich mir nichts anders vermuthe, als daß ihr Absehen ebenfalls dahin gehen wird, bitte ich, daß Ihre Majestät hierin mein Absehen effectuiren helfe.

XXVII.

Die höchste Nothwendigkeit zum Besten der Königreiche erfordert, daß mein Nachfolger baldest gegenwärtig seye, zu dem Ende bitte ich Ihn, wann Er Majorennis, daß Er auf das baldeste, als möglich, komme; wo Er aber noch Minorennis, so befehle ich der Junte, daß Sie dennoch anhalten sollen, daß Er bäldeste komme; Sie sollen auch Anstalt machen, daß Er in Sicherheit, und unaufgehalten, den Weg passiren könne.

XXVIII.

Ist mein Successor Majorennis, so soll gleich, auf seine Ankunft an diesem Hof, die Junte Ihme Rechnung thun von allem, was in seiner Abwesenheit darinnen verhandelt worden, und Ihme zu wissen nöthig ist.

XXIX.

Ist aber mein Nachfolger noch Minorennis, so will ich doch, daß man Ihm, nach Beschaffenheit seines Alters, Rechnung thue von denen

Geschäfften, so in der Junte passiren, um eines Theils zu bezeugen, daß die Ober-Gewalt in seiner Person bestehe, anders Theils aber dadurch Anlaß erlange, einige Kundschafft oder Unterweisung daraus zu ziehen; im übrigen aber bleibt die Verrichtung bey der Junte. Gleichfalls, wann die von der Junte sein Alter tüchtig schätzen, die Ordinari Berathschlagungen des Raths von Castillien anzuhören, soll selbige Raths-Versammlung Ihme, gleich mir, solche vortragen, so eine Handlung der höchsten Würde, welche meine Unterthanen in seiner Königlichen Person erkennen sollen, obschon dieselbe von Vormündern, die ich ernennt, regieret wird. Biß sich aber solches wird thun lassen, soll der Rath von Castilien in allen Ordinari-Berathschlagungen dasjenige, was darinnen, wann ich abwesend, oder Sie zu hören verhindert war, beobachtet worden, auch in Acht genommen werden.

XXX.

Wann aus der Junte (welche ich in Abwesen- oder Minderjährigkeit meines Nachfolgers zur Vormundschafft und Reichs-Verwaltung ernennet) eine aus denen 4. Stellen, so der Præsident oder Director des Raths, der Vice-Canzler oder Præsident von Arragonien, der Erz-Bischoff von Toledo, und der General der Inquisition, darinnen besitzen, durch eines oder des andern Todesfall entlediget wird, so will ich, daß sein Nachfolger in gehabten Officio, auch seinen Platz in der Junte beziehe; erzeigt sich aber der-

glei-

gleichen Zufall nach meinem Tode, so sollen die von der Junte, bey währender Minorennität meines Successoris, solchen Abgang durch die mehrern Stimmen, mit einer andern Person ersetzen. Was aber die Grandes oder Staats-Räthe anbelanget, im Fall ich nicht schrifftlich von meiner Hand hinterlasse, wer auf den Fall, da einer von denen mir erstens nominirten abgienge, Ihme folgen solle, so mag die Junte solche erwehlen, aber auf eine Weisse, wie mehr gesagt worden; was ich aber von meiner Hand aufgesezt, will ich, daß man selbigem genau nachkomme.

In Erwehlung eines Grand d'Espagne soll man ein sonderbahres Absehen machen auf die grosse Figur des Adels meiner Königreiche, nach dem Vorbilde meiner Vorfahren, welche sie jederzeit in hohen Würden gehalten, wie sie dann unter meiner Regierung einen grossen Theil der ansehnlichsten Verrichtungen ausgeübet haben. Bey Erkiesung der Staats-Räthe aber soll man sonderlich auf eine Person sehen, die von grossem Verstande, und in Staats-Sachen so erfahren, wie es das Amt dessen erfordert, der der Junte einverleibt, als einer Versammlung, wovon meine Vorfahren und ich so grosse Estime gemacht.

XXXI.

Die Sitze derer in der Junte belangend, bleibe ich bey denen darüber ergangenen Einrichtungen, und bey dem, was man in meiner Minderjährigkeit beobachtet. Sie sollen sitzen nach der Ord-

nung, wie ich Sie benenne, hernach der Grandes-oder Staats-Rath, welcher von Ihnen am ersten da seyn wird. Ist ein Cardinal dabey, soll Er, aber nur in dem Sitz allein, dem Præsidenten des Raths, und dem Vice-Canzler von Arragonien, vorgehen. Wann die Königin, meine Höchst-werthe Gemahlin, darinn erscheinet, soll man Ihr einen Sessel præsentiren. Im Stimmen-geben soll man die Form der Junte, und nicht des Staats-Raths, observiren.

XXXII.

Andere Gerichts- oder Raths-Stuben, so sich in meinen Königreich befinden, sollen in dem Stande, wie jetzo, und ohne einige Aenderung verbleiben. Zu dem Ende ertheile ich Ihnen, aus Königlicher Gewalt, von neuem allen den Gewalt und Ansehen, den sie biß gegenwärtiger Zeit gehabt und noch haben; Also, daß alle Ministri, Vice-Könige, Gubernatores, und andere Beamtete, so zur Zeit meines Todes würcklich Dienste verrichten, darbey bleiben sollen, biß meine Nachfolger, oder die von der Junte, so ich ernennet, aus wichtigen Ursachen, nach der von mir habenden Gewalt, ein anders beschliessen möchten. Damit Sie dann ihre Bedienungen recht verrichten mögen, eigne ich Ihnen alles zu, was ich thun kan, und befehle allen Unterthanen meiner Königreiche, daß sie Ihnen völligen Gehorsam, als vormals, leisten sollen.

XXXIII.

Damit meine Unterthanen um so viel mehr in

Frie-

Frieden und Wohlstand erhalten werden, so befehle ich denen von der Junte, als auch andern Gerichts- oder Raths-Stuben, und allen so dem Regiment vorstehen, daß Sie allen denen Gesetzen, Verordnungen und Vorsorgen, so ich, zu desto besserer Verwaltung der Justiz, aufsetzen und hinterlassen werde, genau nachkommen sollen. Weilen auch die Form- und Austheilung der Raths- oder Gerichts-Stuben, so biß jetzo noch im Gebrauch ist, für die nützlichste Art der Regierung dieser Monarchie, auch zu Ausfertigung der Geschäffte vieler Königreiche, darinnen Sie bestehet, für die leichteste geachtet wird; als recommendire ich meinen Nachfolgern, solche Regierungs-Art zu erhalten und zu behalten, auch die Gesetze und Freyheiten jedes Königreichs, sich durch seine eigene Landes-Kinder regieren zu lassen, ohne einige Neuerung, zu conserviren: dann ausser denen im Weg liegenden Gesetzen hat man sc[illegible]on befunden, daß das Gegenspiel oft grosses Ungemach erwecket hat.

XXXIV.

Befehle ich, daß man der Königin Anna Maria, meinem Hoch-werthen Ehe-Gemahl, nicht allein Ihre mitgebrachte Aussteuer wiederum mitgebe, sondern Ihro auch mein Nachfolger, oder die Vollzieher meines Testaments, alles das geben, worzu ich mich verbunden befinde, über das soll man Ihro, von dem Tage meines Todes, jährlich viermal hundert tausend Ducaten, zu ihrem Unterhalt, so lange Sie lebet, und Wittib bleibet, bezahlen.

XXXV.

In Ansehung der Liebe, so ich zu Ihro getragen, und noch trage, lasse ich Ihro alle Edelgesteine, Kleinodien, Güter und anders (was nicht der Cron unmittelbar zugehöret) worzu ich Anspruch hätte, befehle dabey allen meinen Unterthanen, Sie also zu lieben, zu ehren, und Ihro zu dienen, damit Sie durch dergleichen Ergebenheit einen Theil des Trostes erlange, den ich Ihro hinterlassen zu können wünschte; Auch bitte ich meinen Nachfolger auf das liebreichste, daß, wo die Königin, zu ihrer mehrern Ruh und eigner Vergnügung, sich in eines meiner Italiänischen Königreiche begeben, und allda die Regierung führen wollte, Er darzu seinen Willen, und zugleich die verständigste und geübteste Ministros Ihro mitgeben wolle. Will Sie aber in einer Stadt dieser Königreiche wohnen, soll man Ihro solche mit ihrem ganzen Gebiet, Jurisdiction und Guberno geben. Dieses will ich, daß es durch den, so mir nachfolgen wird, erfüllet werde.

XXXVI.

Befindet sich mein Successor, Zeit meines Abschieds, noch minderjährig, so befehle ich, daß mein Königliches Haus in dem Stande, wie es jetzo ist, erhalten, das ist in allen denen Bedienungen, als es gegenwärtig befindlich, oder hernach seyn wird, gelassen werde, so wohl um des hohen Ansehens willen der Bedienten vom ersten Rang, als in Betrachtung der langen Dienste, so Sie gethan, und auch in Favor aller andern,

dern, so mit darinnen begriffen. Ist aber mein Nachfolger Majorennis, so bitte ich Ihn, daß Er, angeführter Ursache halben, so wohl die fürnehmste Bediente, wegen der Zierde, so sie dem Königlichen Hause geben, erhalte, als auch sich der andern nach jedes Würde ferner bediene, zur Recompens deß Fleisses, so sie in ihrem Amte jederzeit bezeuget.

XXXVII.

Ich will, daß man so wohl meine und der Königin, meiner Höchst-werthen Gemahlin, als auch der Durchlauchtigsten Königin, meiner seeligen Frau Mutter, Bedienten, die Ihnen verordnete Besoldungen, oder Nutzungen, Lebenslang geben, auch, wenn einer oder andere nicht mehr im Stande wäre, seine Dienste zu verrichten, dannoch solche geniesen, und empfangen lassen solle, und solle sie mein Nachfolger ansehen, als wenn selbige seine eigene Bediente wären.

XXXVIII.

Der Leib-Wacht, so allein darum aufgerichtet worden, daß sie die Person des regierenden Königs bewachen, und sonst Niemand aufwarten solle, befehle ich, daß, wann ich ohne hinterlassende Erben absterbe, Sie aus dem Königlichen Pallast abziehen, doch nicht unterlassen sollen, Officiers und Soldaten beyeinander zu verbleiben, biß mein Nachfolger Sie wieder in Dienste beruffen wird; In Anordnung Ihrer Verwaltung und Bestellung der ledigen Aemter, soll es nach bißherigem Gebrauch fortgesetzet werden.

XXXIX.

Die Spanische und Teutsche Wacht sollen ihren Dienst, wie bißhero, in dem Pallast fortsetzen, theils um Wohlstand und Ansehens wegen, theils die Königin, mein sehr geliebtes Ehe-Gemahl, zu beschützen, als auch die ankommende Briefe an die Junte oder das Secretariat de Despache einzuliefern, gleich es unter mir gebräuchlich ware.

XL.

Indeme der König, mein Vatter, die Lilien-Blum von Gold, so ehemalen Kaiser Carolus V. mein Uhr-Anherr, und seine Vorfahren, schon gehabt, Item das Lignum crucis, und viele andere Heiligthümer, so in dem Reliquien-Kästlein der Königlichen Capelle, und im Kleinodien-Cabinet, verwahrlich aufbehalten werden, der Cron für eigen vermacht, so bleibe ich auch darbey, und will, daß solches alles nach seiner Majestät Willen effectuiret werde.

XLI.

Der König, mein Vatter, hat auch allerhand mehrere Kostbarkeiten, als gemahlte und sonst andere Tafeln und Zierrathen, so in dem Cabinet des Pallasts von Madrit befindlich, der Cron einverleibet, dargegen begehrt, daß die Cron, seine Schuldner völlig bezahlen solle; ich lasse diese Verordnung gleichfalls gelten, und will, daß man seiner Majestät Willen hierinnen gänzlich nachlebe.

XLII.

Ich will, daß mein Pallast an diesem Hof, wie auch alle Königliche Häuser in Madrit oder andern Städten und Örtern meiner Lande, mit samt denen Gemählden, Tapezereyen, Spiegeln und andern Geräthe, womit sie ausgezieret, meinem Successori und seinen Nachfolgern unveränderlich für eigen verbleiben sollen, wie ich sie dann hiemit nach allen Formalien, Clausulen und andern Umständen, als es das Recht erfordert, Ihnen übergebe. Dargegen benehme ich Ihnen alle Gewalt für jetzt und allezeit, daß Sie von gedachten Pallästen oder Königl. Häusern, oder von deme, was darinn, nichts verändern, noch wegzugeben Erlaubniß haben sollen. Zu Vollziehung dessen, befehle ich, daß alle Mobilien gegenwärtig, nach dem Inventario, so schon in denen Häusern befindlich, collationirt, und dasjenige, was noch nicht eingeschrieben, auch darein verzeichnet werde. Von solchen soll man dann vidimirte Copeyen, mit Beyfügung dieser Clausul, denen Secretariis und Verwaltern dieser Häuser, sonderbar aber denen in meinem Pallast übergeben, um Zeugnuß auflegen zu können, daß solche Mobilien weder von meinem Successore, noch seinen Nachfolgern, auf keine Weise weder verändert, noch verschenckt werden sollen; es seye dann, daß zu Beschützung der Kirche und dieser Königreiche, aus Mangel anderer Mittel, man derer benöthiget wäre: zu diesem Ende (aber zu keinen andern Zufällen, sie mögen Namen haben,

wie

wie sie wollen) lasse ich ihnen freye Hände, davon zu verkauffen, so viel die Noth erfordern wird. In währender meiner Regierung, habe an unterschiedene Gebäude, und andere Auszierung, grosse Geld-Summen gewendet, davon ein grosser Theil von meinen Unterthanen, mir zum Gefallen, darzu gegeben worden. Derowegen will ich, daß die Mobilien solcher Häuser sollen verkaufft, und zu Bezahlung meiner Schulden angewendet werden durch die Junte de Descargos oder Zahlungs-Cammer.

XLIII.

In meinem Kleider-Behalter befindet sich ein Crucifix, so mit vielen Indulgentiis oder Abläßen begnadet, welches der König, mein Vatter, mir und meinen Nachfolgern hinterlassen. Dieses Creutzes haben sich Kayser Carl der V. mein Uhr-Anherr, und seine Nachfolger, biß auf den König meinen Vatter, bey der Stunde ihres Todes bedienet, wie ich denn auch bey meinen Ende mich dessen zu bedienen gewillet. Solches Heiligthum hinterlasse ich hiemit gleichfalls meinem Successori und seinen Nachfolgern, als ein Denckmahl der Gottesfurcht und Frömmigkeit meiner Vorfahren.

XLIV.

Bekenne ich, daß ich niemahlen Willen noch Vorsatz gehabt, einigem Menschen unrecht zu thun, sondern allezeit gesucht, jedem von meinen Unterthanen Recht zu schaffen. Solte sich aber einer

einer und der andere finden, der Ursach hätte sich über mich zu beklagen, so befehle ich, daß man solche gänzlich vergnüge; Item soll man alles, was ich sowohl meinen Bedienten, als andern Personen noch schuldig seyn möchte, bezahlen. Auch bitte ich meinen Nachfolger, und alle, die, wo Er noch Minorennis, in seinem Namen regieren solten, wann meine hinterlassene Mittel nicht zureichen würden, so viel zuzuthun, biß daß alle meine Schulden bezahlt, und der Schaden ersetzt seye, den sie finden möchten, daß ich gethan habe.

XLV.

Bitte und ersuche ich alle meine Nachfolger, so auf einander diese Königreiche regieren werden, daß sie die überflüssige Unkosten zu vermeyden suchen, dargegen die Unterthanen theils des Tributs und Auflagen zu entheben trachten, bedenckende, daß Unterthanen, so guten Willen sie auch bezeugen, Ihnen dannoch der Könige Suchen und Bitten allezeit eine Last ist. Und gleichwie keine Auflagen nicht können noch sollen auf das Volck gesetzet werden, wann die Könige in andedere Wege die Mittel zu ihrem Auskommen haben, also sollen auch die ungewöhnliche Imposten, mit Entweichung der Ursache, aufhören.

XLVI.

Gleichfalls ermahne ich meine rechtmässige Nachfolger, daß Sie, Zeit ihrer Regierung, zu Erhaltung und Vermehrung dieser Königreiche allen

allen Fleiß anwenden, und ihre Unterthanen nach Verdienst lieben, ehren und schützen sollen. Und ob zwar diese Recommendation alle insgemein antrifft; so ersuche ich Sie doch, die in Spanien, über alle aber in dem Königreich Castilien, sonderbahr zu lieben und in Achtung zu halten, in Ansehung der ungemeinen Volck- und Geld-Hülffe so sie denen Königen, meinen Vor-Eltern, dem Könige, meinem Vatter, und mir, Zeit der Kriege in Flandern, Teutschland, Franckreich, Italien, und anderer Orten gegeben, und noch täglich geben, auch zu Beschützung der Catholischen Religion sehr viel Blut vergossen haben.

XLVII.

Item bitte ich Sie, daß, in Ertheilung der Gerechtigkeit, mit allen gleich und ohne Ansehen der Person procediret werde: Daß Sie seyen, als Vätter der Waysen, Beschützer der Wittwen, Armen und Elenden, damit solche nicht von den Grossen und Reichen unterdruckt und geplagt werden: Dann daß jeder bey seinem Recht erhalten, alles in Ruhe und Einigkeit gesetzet, und zum Gehorsam gegen seinen Ober-Herrn angemahnet wird, erfordert das Amt eines Königes.

XLVIII.

Auch recommendire ich meinen Nachfolgern sonderbar die ausländischen Unterthanen, so wohl als die ingebohrne Lands-Kinder oder Castilianer zu begünstigen und zu beschützen, auch Ihnen bestens zu trauen; dann dieses das kräff-

tigste

tigste Mittel ist, entlegener Unterthanen beständige Affection gegen ihren König zu erhalten.

XLIX.

Wellen ich diese Königreiche mit Auflagen sehr belästiget gefunden, auch die Kriege und andere Fürfälle Zeit meiner Regierung nicht zugelassen, solche nach meinem Willen abzuthun; dannoch aber ich gethan, was ich gekönnt: als recommendire ich meinen Nachfolgern, so bald die Ursachen, weswegen man Auflagen gemacht, nachlassen, daß Sie dieselbige, wo nicht alle, wenigstens doch ein Theil darvon abthun wollen. Die Dienste, so besagte Königreiche gethan, verdienen solche Erkäntnuß. Sie sollen auch das Königliche Erbgut, weder durch Verehrungen, Gnaden-Gaben, oder freywilligen Pensionen, nicht um einen Real vermindern, in Betrachtung, daß es aus dem Schweiß und Blut der Unterthanen gesammlet wird, und nicht anderst als zur Beschützung der Religion, mag angewandt werden; vielmehr sollen Sie Fleiß ankehren, selbiges von allen noch darauf hafftenden Verpfändungen zu befreyen.

L.

Indeme die Gesetze meiner Königreiche verbieten, nichts von der Cron, oder dero zugehörigen Herrschafften, zu entfremden; als gebiete ich meinem Successori und allen seinen Nachfolgern, daß Sie von besagten Königreichen, Staaten und Herrschafften nichts verändern, weggeben, noch unter ihre eigne Kinder vertheilen

sollen,

sollen. Auch will ich, daß alle diese Staaten und darzu gehöriges, oder alles andere, was mir und meinen Nachfolgern durch Erbschafft zufallen mag, als unzertrennliche Güter der Cron, immerdar vereinigt seyn und bleiben sollen, als wie sie gegenwärtig seynd. Wo aber etwan die unvermeidliche Nothwendigkeit, oder grosse ungemeine Verdienste, verursachten, einige Güter davon wegzugeben, soll solches mit Avis und Bewilligung derer dabey interessirten Personen geschehen; nach dem Gesetz, so zwischen König Johanne II. mit denen Ständen Anno 1442. in einer Versammlung, zu Valladolid gehalten, beschlossen, hernach von denen Catholischen Königen Ferdinando und Isabella, meinen Vorfahren, confirmiret worden, mit Befehl solches zu beobachten; nach diesen hat es Kayser Carl der V. mein Uhr-Anherr, in einer Versammlung der Stände An. 1523. auch zu Valladolid gehalten, renovirt; die Testamenter meiner Vätter, Philippi II. Philippi III. und Philippi IV. haben es bestättiget, und ich will von neuen, daß solcher Ordnung in allem nachgelebet werde.

LI.

Gleichwie die Königin Isabella, und alle ihre Nachfolger, biß auf den König meinen Vatter, in ihren Testamenten befohlen haben, alle Zölle, Steuren, Tercen, und andere der Cron und dem Königlichen Erbguth zugehörige Rechte von denen Händen der Grandes und Cavaliers, so sie besitzen,

besitzen, zurück zu ziehen, als befehle und ordne ich auch solches zu effectuiren.

LII.

Und weilen die vielen Kriegs- und Friedens-Geschäffte, so mir zu handen gestossen, nicht zugelassen haben, dieses Vorhaben in das Werck zu setzen; Derowegen, damit gedachte Grandes oder andere sich meiner bißherigen Nachseh- und Verstellung, deren ich mich hierinn bedienet, oder noch weiter bedienen möchte, auf keine Weise noch Art zu ihrem Vortheil auslegen, oder den Gebrauch und Gewohnheit fürschützen, noch einige Verjährung, die dem Recht der Crone und Königlichen Erbguth oder denen Königen meinen Nachfolgern schädlich wäre, fürwenden können, widerruffe und erkenne ich, aus eigener Bewegung, und vollkommenen Gewalt, die ich als ein souverainer König (der in dieser Zeitlichkeit keinen Ober-Herrn über sich erkennet) haben kan, obgedachte Zulassung, Verstellung oder Bewilligung, die ich mündlich oder schrifftlich bewilliget, auch allen Zeit-Verlauff, wann es schon über 100. Jahr, und alles menschliche Gedencken übersteiget, für null und nichtig; Also, daß das Recht der Cron immerdar ergänzet bleibt, und ich, auch meine Nachfolger vom neuen, der Cron und Königlichen Erbguth gedachte Rechte einverleiben mögen, als Eigenthümer der Cron, welche weder von Uns, noch Unsern Vorfahren, durch einige Bewilligung, Nachsehen oder Zulassung

D noch

noch langwährenden Zeit-Verfluß, haben können noch mögen weggegeben werden. Und dieses in Krafft der Befehle, so die Königin Isabelle, und ihre Nachfolger, biß auf den König meinen Vatter ordinirt haben.

LIII.

Bekenne, daß ich zwar Sorge getragen, daß von denen Hölzern und Wäldern, die mir hin und wieder in meinen Königreichen zustehen, die Unterthanen keinen Verlust noch Schaden an ihren Gütern und Eigenthum leiden möchten: Wofern man aber bey meinem Absterben denen, die durch das Jagen beschädiget worden, annoch keinen Ersatz gegeben, als befehle ich, daß mein Oberst-Jägermeister darüber Richter seyn, und, was Er sprechen wird, ohne weiters Nachforschen bezahlen lassen soll.

LIV.

Gleichfalls eröffne, daß zu denen Gebäuen in Buen Retiro und andern Land-Häusern, so ich zu verfertigen befohlen habe, und die nicht in die Direction der Bau- und Holz-Cammer gehören, ich die Bezahlung auf meine geheime Ausgaben, so durch die Hände des Ober-Baumeisters Joseph del Olmo gegangen, angewiesen habe. Und weilen vielleicht durch Ihn oder seinen Nachfolgern, den Ober-Baumeister, solche Wercker sollen fortgesetzet werden, als ist mein Wille, daß man Ihm alles noch schuldige, so Er schrifftlich und bey einem Eyd fordern wird, bezahlen solle;

In

In Ansehung bedeutete Arbeit zur Bequemlichkeit und mehrerer Auszierung der Königlichen Häuser angegeben worden; Wann auch vielleicht von meinem würklichen Cammer-Secretario, Don Philippo de Torres, oder seinem Nachfolger, als welche die Verwaltung der Gelder zu allerhand kleinen Ausgaben besitzen, einige Summen wären bezahlt worden: So will ich, daß man deme, was Sie ansagen werden, Glauben zustelle, als ehrlichen Bedienten, welche ich durch die lange Ubung treu erfunden habe.

LV.

Befehle ich, daß alle meine Schulden auf die kürzeste und leichteste Weise sollen bezahlt werden. Zu dem Ende sollen die Vollzieher meines Testaments mit dem Secretario de Descargos sich versammlen, um das Nöthigste, sonderlich, was mein Gewissen am meisten beschwehret, bäldest abzufertigen.

LVI.

Weilen auch die Testamenter meiner Vorfahren unterschiedliche Clausuln begreiffen, die Sie allezeit, um dadurch ihre Gewissen zu entledigen, biß auf des Königs meines Vatters Testament, widerholen lassen, die aber, wegen übler Zeiten, niemahlen können ins Werk gesezt werden. Indessen auch seit der Regierung Kaisers Caroli unterschiedene Einkünfte der Cron darzu assigniret worden, worüber die Junte Descargos die Verwaltung bekommen: Als befehle ich, daß solche Gelder sowohl, als das von dem König meinem

Vatter dahin verordnete, sollen hierzu allein, und nichts davon anderswohin, verwendet werden; Bey solcher Verordnung, wann sie meine Nachfolger ordentlich vollziehen lassen, haben Sie dieses Interesse, daß man Ihre Vermachtnisse und Verordnungen, so Sie einmal machen werden, auch desto fleissiger effectuiren wird.

LVII.

Wann dann, nach Innhalt dieses meines Testaments, alle meine Schulden bezahlt, und was darinnen verzeichnet, erfüllet worden, so nenne und erkenne ich mehr besagten meinen Nachfolger dieser Königreiche, für den Erben aller meiner übrigen Güter und Rechte, so mir zugehören mögen, Er erbe solches mit sammt den Seegen GOttes nach meinen Willen.

LVIII.

Zu baldester Vollziehung und Ausführung dieses meines Testaments in allen meinen Königreichen, Staaten und Herrschafften, in- oder ausserhalb Spanien gelegen, nenne ich zu Executoribus die Königin, mein sehr liebwerthes Ehe-Gemahl, meinen Sumilles de Corps, oder, wann keiner da ist, den ältesten Edelmann meiner Cammer, biß ein Sumiller da ist, den Groß-Hofmeister meines Hauses, oder, wann keiner da ist, den ältesten Haus-Hofmeister, biß ein Groß-Hofmeister da seyn wird, meinen Groß-Stallmeister, oder den, der in seiner Stelle da ist. Meinen Groß-Allmosen-Meister; Meinen Beicht-Vatter, und den, so Ihm in seinem Amt folget. Den

Præsi-

Præsidenten des Raths von Castilien, oder, wann keiner da wäre, den altesten selbigen Raths, biß wiederum ein ander Præsident vorhanden. Den Vice-Canzler von Arragonien, oder, so keiner da, den ältesten selbigen Raths, biß wieder ein Præsident erwehlet worden. Den General-Inquisitor, oder, wann keiner vorhanden, den ältesten von der Inquisition, biß wieder ein General-Inquisitor erwehlet. Den Præsidenten von Indien, oder, in Ermangelung dessen, den ältesten solchen Raths, biß wiederum ein ander Præsident vorhanden, und endlich den Priorem selbiger Zeit von dem Königlichen Closter S. Laurentii. Ich will und befehle auch, daß erstgedachte meine Testaments-Executores bey allen denen, so in meinen Königreichen, Staaten und Herrschafften, es sey wo es wolle, in- oder ausserhalb Spanien, einigen Theil an dem Regiment haben, oder bey andern Ministris, sich bewerben mögen, um alles das, so Sie nöthig achten zu besserer Ausführung und Verordnung dieser meiner Disposition.

LIX.

Will und befehle ich, daß dieser mein Auffsatz, und was darinn enthalten, ohne einigen Widerspruch für meinen lezten Willen und Testament gelten solle. Und wo etwann diesem meinem Testament einige Solennität, oder etwas anders dergleichen, was es seyn mag, abgehen möchte; so ersetze ich solches durch mein eigenes Belieben, gutes Wissen und vollkommene Königliche Gewalt, der ich mich hierbey bediene, und will, daß al-

les für gültig angesehen, und ohne einig Obstaculum davor gehalten werde. Ich will und befehle auch, daß der Innhalt dieses meines Testaments, ungeachtet aller Gesetze, Rechte, gemeiner oder besonderer Gebräuche einer gedachten Königreichen, Staaten und Herrschafften, so diesem meinem Thun entgegen seyn möchten, soll vollzogen und erfüllet werden. Ferner will ich auch, daß jede Sach oder Theil, so darinn enthalten, soll als ein Schluß der vor völlicher Reichs-Versammlung, mit reiffer Uberlegung, beschlossen worden, angesehen seyn, ohne einige Hinderniß; dann es ist mein Belieben, daß diese meine Verordnung, als die leztere, alle andere Gesetze, Rechte, Freyheiten, Gewohnheiten oder Verordnungen, so diesem in einige Wege entgegen seyn möchten, aufheben und abthun solle. Auch in diesem meinem Testament widerruffe, und erkenne ich für null und nichtig alle andere Testamenter, Codicillen, oder andere Acta eines leztens Willens, die ich jemahlen gemacht, oder aufsetzen lassen, ohne einige Ausnahm. Alle diejenige, so von dergleichen vorkommen möchten, erkenne ich vor ungültig und verwerflich, biß auf dieses, so ich gegenwärtig beschlossen. Dann dieses ist mein lezter Wille, mit welchem ich auch zu sterben begehre. Es ist auf zwey und funfzig Blätter, von gemeinem Papier geschrieben, darauf sind noch weiß drey und ein halb Blat. Zu Beglaubigung dessen, hab ich Don Carlos solches unterzeichnet, und verpitschieret, in Madrit, den zweyten Octobris, im Jahr

Tau-

Tausend Siebenhundert: Zwischen der Linie ist das Wort valga.

Ich der König.

COPIA

Der Schrifft, so in dem XV. und XXX. Articul dieses Testaments angezogen wird.

Ich ernenne Don Rodrigo Manuel Maurrique de Lara, Comte de Frigiliana, meinen Cammer-Junker, zum Staats-Rath, und will, daß Er, als solcher, der Junte, die ich in meinem Testament, biß auf die Ankunft und eigne Regierung meines Nachfolgers, zur Reichs-Verwaltung beruffen, beywohne; Ferner ernenne ich, Don Francisco Casimiro Pimentel, Comte de Benavente, meinen Sumiller de Corps, daß Er als Grand d'Espagne, (um den Adel vorzustellen) auch in obgedachter Junte mit seyn solle: Und daß solches geschehen, hab ich es signirt, in Madrit den 2. October Anno 1700.

Ich der König.

Copey
Vom Codicill.

Ich Don Carlos, von GOttes Gnaden, König in Castilien, Leon, Arragon, ꝛc. Graf in Flandern, ꝛc. eröffne, daß, nachdeme ich mich krank, doch bey gutem Verstand befunden, hab ein Testament gemacht, und beschlossen, den 2. Octobris 1700. Don Antonio de Ubilla y Medina, Ritter des Ordens von St. Jacob, meinen Rath- und Staats-Secretario über die Geschäffte von Italien und des Despacho Universal-Notario publico aller meiner Königreiche und Herrschafften, auch mit benanntem Zeugen in solchem Testament. Und weilen in einen der Clausulen meiner Verordnung enthalten, daß, wann die Königin, meine höchst-geliebte Ehe-Gemahlin, nach meinem Tode, aus eigenem Belieben, oder gefälliger Lebens-Art, wollte in eines meiner Königreiche nach Italien sich begeben, und allda regieren, daß mein Süccessor Ihr solches zulassen, und die geübteste ansehnlichste Männer, als Räthe, mitgeben wolle. Wo Sie aber in einer Stadt in Spanien zu bleiben geneigt, soll man Ihr solche, samt der Regierung, ganzem Bezirk und Jurisdiction überlassen. Jetzo aber zur Erweiterung obgedachter Clausul, und zu mehrerer Vergnügung der Königin, verordne ich, daß, wo Sie um mehrerer Ehre, Vortheil oder Neigung

gung willen, lieber in Flandern sich begeben, und allda regieren möchte, mein Nachfolger Ihr solche Verwaltung, auf gleiche Weiße, wie das, so Sie in Italien bezogen hätte, nemlich mit Räthen, die man am tüchtigsten darzu schätzen wird, übergeben wolle.

II.

Befehle ich, daß die angefangene Arbeit in der Capelle meines Pallasts zu Madrit, zu Verehrung des H. H. Sacraments, darzu ich alle Costen geben, durch meinen Nachfolger eiferig fortgesetzet, und nach dem gegebenen Entwurf vollendet, damit dieses H. H. Sacrament, so bald möglich, mit gebührender Solennität dahin versetzet und gebracht werde.

III.

Vermache ich denen Königlichen Conventern der Barfüsser, denen Recollecten Ord. S. August. de Incarnatione, denen Religiosen von Theresia, denen Carmelitern von S. Anna, jedem eine Auszierung des Altars, oder andere Zierrathen, wie es die Königin, meine hochgeliebte Ehe-Gemahlin für gut ansehen wird, die ich auch zu vollziehlerin dieser Vermächtnis benenne.

IV.

Item begehre ich, und ist mein Wille, daß das Carmeliter-Closter S. Josephi d'Avila dem Patronatui Regio einverleibt, und das darzu benöthigte Geld solchem angewiesen, auch durch die Cammer

von Castilien, nach gewöhnlichen Brauch, vollzogen werde.

V.

Ist mein Befehl, daß bey Abzahlung meiner Schulden, so ich hinterlasse, auch alle die von der Königin, meiner hoch-geliebten Ehe-Gemahlin, biß auf den Tag meines Todes, gemachte Schulden, (wovon Sie eine Rechnung übergeben wird) sollen bezahlet werden.

VI.

Weilen ich aus sonderbahrer Devotion gegen die ruhmwürdige H. Thegesia a Jesu, meine Fürsprecherin, Lebenslang Verlangen getragen, daß Sie in die Zahl der Patronen meiner Spanischen Königreiche gesezt werde, als ersuche ich meinen Successorem und besagte meine Königreiche, daß Sie meine Gedanken und Vorhaben auch annehmen wollen, in Betrachtung der Gnade und Hülfe, so Er und Sie, durch Beystand dieser Heiligen, zu erhalten verhoffen können.

VII.

Und damit obbesagter Innhalt erfüllet werde, habe ich diese Codicill gemacht, die ich will, daß Sie gelten soll, als ob selbige ganz meinem beschlossenen Testament einverleibet wäre, welches ich gänzlich in seiner Krafft und Würde, so viel es dieser Codicill nicht entgegen, lasse, und will, daß es gelten solle: Und dann, wann man selbiges mit denen solennitäten, als es das Recht befiehlt, eröffnet, man gleiches mit dieser Codicille

cille auf 4. Blätter geschrieben, thun solle, damit es mit dem Testament gleiches Ansehen und Gewalt habe. Solches auch zu authorisiren, ehe es versiegelt wird, habe ich es unterzeichnet, in der Stadt Madrit, den 5. Octobris Anno 1700.

Ich der König.

III.

Johannis Georgii I.

Electoris Saxonici,

Testamentum.

Im Namen der hochgelobten, heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vatters, GOttes des Sohnes und GOttes des Heil. Geistes, ꝛc. Haben Wir Johann George, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Markt und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. bey Uns die flüchtige Zergänglichkeit dieses Lebens, und dannenhero dieses auch reifflich erwogen, daß Uns als einer Christlichen, und,

von

von dem Allerhöchsten mit Fürstlichen Kindern und Erben, auch Land und Leuten gesegneten Obrigkeit, vermöge GOttes Gebots und unsers gegen unsere Kinder und Unterthanen Uns obliegenden Vätter- und Chur-Fürstlichen Amts nach, nunmehro durch seine Göttliche Allmacht, Gnade verliehenen hohen Alter, und auf so langwuhrige Kriegs-Läuffte erlebeten friedlichen Zustand in alle Wege gebühren wollen, zu Bezeugung Unserer Vätterlichen und Churfürstl. Treue, Huld, Rath, Gnade und Vorsorg, bey Zeiten auf eine Verordnung und Disposition bedacht zu seyn, damit, wann und wie der gütige GOtt nach seinem allein heiligen weißen, gerechten und allezeit guten Willen über Uns gebieten würde, Wir Unser Churfürstl. Haus, und darinn auch Unsere freundlich Herz-Vielgeliebte Gemahlin, Herren Söhne, und Frauen Töchter, ingleichen Kirchen und Schulen, Gerichte, Land-Leute, Räthe und Diener desto besser und bedachtsamer versorget wissen, und in Unserm von GOtt erwartenden Churfürstlichen und seeligen Sterb-Stündlein desto freudiger, getroster und begieriger, ohne einiges zeitliches Anliegen abscheiden möchten. Darauf nun so haben, auf vorhergegangene Anruffung GOttes, und mit reiffem Vorbedacht, Unser Vätterlichen disposition in der besten Art und Weiße, als von Rechts- und Gewohnheit wegen am beständigsten geschehen kan, soll oder mag, hiermit aufgerichtet, und wollen die Durchläuchtige und Hochgebohrne Fürsten, Unsere freundliche liebe Söhne und Gevattern, Herrn Johann

Johann George, Herrn Augustum, Herrn Christianum, und Herrn Moritzen, Gebrüdere, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, respective Chur-Prinzen und Administratorn des Primat- und Erz-Stiffts Magdeburg, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Ober- und Nieder-Laußnitz, Grafen zu Mark und Ravensberg, Herrn zum Ravenstein ꝛc. zugleich vätterlich erinnert und ermahnet haben, nicht allein für sich aus schuldiger kindlicher Pflicht und Gehorsam diesen unsern vätterlichen treuherzigen lezten Willen, in Brüderlicher unaufhörlicher Liebe, Treue und Correspondenz, steiff und fest in acht zu nehmen, sondern auch selbsten jedermänniglich zu dessen respective Observanz und Handhabung, treulich anhalten, damit es dem Allerhöchsten gefällig, Ihrer Lbd. rühmlich, den Anverwanthen erfreulich, und Land und Leuten ersprießlich seyn möge. Wenden uns hierauf zu dem scopo vitæ nostræ, als Unsern einigem Erlöser den HErrn Christo, und Dank in seiner Göttlichen Allmacht, daß Sie Uns aus lauter Gnad und Gütigkeit, zu dem Licht des Heil. Evangelii beruffen, solches in unsern Landen erhalten, die Länder von grosser Gefahr und Ruin errettet, und uns so viel Kinder und Kindes-Kinder, dergleichen Unsern Vorfahren keinem wiederfahren, neben Unserer lieben Gemahlin, der Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Magdalenen Sibyllen, Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Chur-Fürstin, gebohrner Marggräfin zu Branden-

denburg, und Herzogin zu Preussen, Land-Gräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, rc. in Friede und Ruhe und erträglichen Hinkommen erleben lassen, befehlen auch unsere Seele in die Gnaden-Hand unsers einigen Seeligmachers JEsu Christi, und seufzen von Herzen, er wolle Uns bey dem Erkänntnuß der wahren Religion ungeänderter Augspurgischen Confession und vesten Glauben beständiglich erhalten, alles, was in diesem mühseeligen Leben, aus Menschlicher Gebrechlichkeit und sonsten, vorgelauffen, gnädig verzeyhen, Uns mit einem getrosten, frölichen, sanften und Exemplarischen Ende nach seinem guten Willen segnen, und durch sein theures Verdienst zu einem Mit-Erben des ewigen Himmelreichs auf- und annehmen. Mit dieser Danksagung, Busse, Bitte und Befehlung unserer Seelen gedenken Wir mit GOtt und der Zeit von dannen zu scheiden, und wollen, daß sodann Unser Leichnam, es mag Uns der Allerhöchste in- oder ausserhalb Lands abfordern, nach Freyberg geführet, und zu Unsern L. Eltern, Groß-Eltern- und Elter-Eltern Christmilder Gedächtniß, Christ- und Fürstlich beygesetzet werde. Was bey dergleichen Chur-Fürstlichen Leichen-Processen, an Allmosen und andern Ständen, gebräuchlich, und wie Wir, auch Unsere in GOtt ruhende liebe Vorfahren, zu Kirchen, Hospitthälen, Universitäten, Schulen und andern milden Sachen verordnet, daran solle des Chur-Prinzens Lbd. nichts ermangeln, sondern solches, dem Allerhöchsten GOtt zu Ehren, treulich abstatten lassen; Unsere

sere herz-vielgeliebte Gemahlin solle von Freyberg wieder anhero begleitet, und, ob Ihro Lbd. in Unserer Residenz und Dero jetzigen Gemächern verbleiben, oder solche durch andere Wohnung oder Gemächer zu ändern, oder auf Ihr Witthum (dessen Er sich Unser Chur-Prinz mit Ihro Lbd. wie es unsers Hauses, und Ihro Lbd. als der Frau Mutter Lbd. Hochheit, Respect, auch Reputation erfordert, Freund-Söhnlich zu vergleichen hat) sich begeben wolle, Ihr lediglich anheim gestellet, Ihr Lbd. an einem Ort sowohl, als am andern, mit Chur-Fürstlichen Unterhalt, und anderer Gebührung gnugsam versehen und versorgen, Ihr von unsern Herren Söhnen, Frauen Töchtern, Frau Schnüren und männiglich schuldiger Respect, Gehorsam, gehorsame Folge und Ehrerbietung jederzeit geleistet, mit Rath, Hülf und Trost beygesprungen, die Leib-Renthen, Zinßen, und was Ihrer Lbd. sonsten zugehörig, zuständig und verschrieben ist, gereichet, aller Schmuck, Kleinodien, Mobilien und anderer Vorrath, so Ihr Lbd. in Dero Gewahrsam haben, ruhelich gelassen, auch sonsten die grosse Treue, Ehre, Liebe und Affection, die Sie uns nunmehr in das fünf und vierzigste Jahr herzlichen unnachläßlichen geleistet, treulich vergelten werden; Und weil wir Uns erinnern, daß Ihr Lbd. um die Aemter und Vorwerke, Lichtenwalde, Frankenberg, Sachsen-Burg, Neuensorga, Zodel und Barlitz, als welche mehrentheils von Ihr Lbd. baar geliehenem Gelde erhandelt wor-

worden, hiebevor freundlich ersucht, So wollen Wir, daß sie Ihr Lbd. nach unserm seeligen Abschied, mit allen Nutzungen, die Zeit ihres Lebens eingeräumet werden sollen, jedoch mit Vorbehalt des Rückfalls, welche dem künftigen Chur-Fürsten bleibet und gebühret; Unsere Frauen Töchter, Frauen Sophien Eleonoren, Land-Gräfin zu Hessen, Frauen Marien Elisabethen, Herzogin zu Schleßwig-Hollstein ꝛc. und Magdalenen Sibyllen, verwittweten Königlichen Princessin zu Dennemark, Norwegen Lbd. betreffend, da haben wir zu denenselben das vätterliche gute Vertrauen, Sie werden sich an Ihren Fürstlichen Ausstattungen, daran verhoffentlich kein Mangel erschienen, vermög ihrer geleisteten Verzicht und Renunciation, begnügen lassen; jedoch verbleiben Sie und Ihre Nachkommen bey den an denen Marggrafthümern Ober-und Nieder-Laußnitz verschriebenen Anwarttungen billig, und Wir wollen, nechst angewünschter göttlicher Hulde, Gnade, Gesundheit, Friede und aller zeitlichen und ewigen Prosperität, zu Fr. Andenken, jeder Ihro Lbd. zehen Tausend Reichs-Thlr. aus Freund-Vätterlicher Affection legiret und beschieden haben, die der Chur-Prinz Ihr Lbd. und zwar jeder absonderlich, so bald es müglich, nach Unserm seel. Absterben nach und nach erlegen solle. Was nun Unser Chur-Fürstenthum samt den alten und neuen Landen und Leuten, und die institutionem hæredum an Ihr selbst anlanget, wollen Wir zur Conservation,

Ver-

Vermehrung und Verstärkung Unsers, von dem Allerhöchsten verliehenen, gesegneten, und unter so vielfältiger Widerwärtigkeit bißhero krafftiglich beschützten, Chur-Fürstlichen Hauses Unsern geliebtesten ältesten Sohn, Herrn Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, als Chur-Prinzen und Primogenitum, so lang Se. Lbd. leben, oder im Mangel Sr. Lbd. (welches GOtt der Allerhöchste verhüten wolle) Dero ältesten Sohn Lbd. Herzog Johann Georg, und nach dessen Lbd. erwehnten Herzog Johann Georg, ältesten Sohns-Sohn, oder, wann auch deren keiner mehr vorhanden, mehr höchst-gedachten Herrn Johann Georgens andern oder zweyten Sohn, und also forderlichst, so lang Sr. Lbd. Chur-Prinzen männliche Linie währet, nach Deroselben gänzlichen Abgang, oder auf den unverhofften Fall, wann unser Sohn, Herzog Johann Georg oder dessen Fürstl. Eheliche männliche Leibes-Erben Unsern seel. Abschied nicht erleben sollten, alsdann Unsern freundlichen lieben Sohn, Herzog AUGUSTUM, Postulirten Administratorn des Primat und Erz-Stiffts Magdeburg, und, nach dessen Ableben, Sr. Lbd. ältesten Sohn, und alsofort, und, wann dieser unserer beyden Herren Söhne Lbd. männlichen Linie keiner mehr am Leben, und dieselbe vor Uns mit Tod abgehen möchten, alsdann unsern auch geliebten Sohn, Herrn CHRISTIAN, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. oder in Mangel dessen Sr. Lbd. ältesten Sohn,

und also gleichfalls fortan jederzeit den ältesten ehelichen Manns-Leibs-Erben Seiner Lbd. Linien; Folgendes nach deren Abgang unsern freundlich-lieben Sohn, Herrn MAURITIUM, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. oder, in Mangel dessen, Seiner Lbd. ältesten Sohn, oder desselben ehelichen und ältesten Manns-Leibs-Erben, und Posteros, auch, nach gänzlichen Abgang, des von Uns Poster. in dem männlichen Stamme, Unsern Herrn Vettern, Agnaten, und Erb-verbrüderte Lbd. nach Ordnung der Rechte, Gewohnheit und Innhalts der Erb-Verbrüderung und des Pragerischen Recessus in Unserm ganzen Chur-Fürstenthum, und darzu gebrachten Land-Graf-und Herrschafften, auch allen Landen, Leuten und andern, so wir haben, oder künftig durch GOttes Seegen nochmahls erlangen und überkommen möchten, zu unsern rechten wahren Chur-Prinzen und Erben hiemit instituiren, auch, wie solches am kräfftigsten geschehen soll, mag oder kan, respective substituiret haben, und zwar aus guter Bewegniß gnugsam vorbetrachtet- und redlichen Ursachen, dergestalt und also, daß vorerwehnter Unser ältester Sohn, Herzog Johann Georg, als künftig regierender Chur-Fürst, und alle Successores in der Chur, die Chur-Würde und Burggrafschafft Magdeburg, samt denen dahin gehörigen Städten und Aemtern, in der Chur-Meißnischen, Leipzigsch-und Erz-Gebürgischen Creyse, neben dem Marggrafthum Ober-Laußnitz, ingleichen die

Manns-

Mannsfeldische Sequestration und Berechtigung im Stifft Quedlinburg, samt allen darzu gehörigen Schlössern, Aemtern, Graf-Herr-Lehn- Ritter- und Mannschafften, Vestungen, Städten, Flecken, Dörfern, Unterthanen, Diensten, Jagden, Gehöltzen, Teichen, Folge, Steuern und andrer herrlichen Nutzung und Einhörung, mit neben deren Zeug-Häusern, Kellereyen, Bergwerken, auch instehende Reste, Schulden, Jagd-Häusern, Kunst-Rüst- und geheime Cammer-Schulden, und ruckständige Diener-Besoldung auf sich nehmen, und die Inventaria, die über die Kunst-Cammer, Zeug-Haus, Bibliothec, Münz Stall, und Jäger-Haus, weil solche allerseits als sonderbahre Ornamenta bey hiesiger Residenz jederzeit gewesen, in esse erhalten, und, so viel möglichen, von Zeiten zu Zeiten vermehren, auch jedem Herrn Bruder etwas an Silber-Geschirr, Tapezereyen, Pferden, Stücken und Jagd-Zeug, beygefügter Verzeichniß nach, reichen und abfolgen lassen soll. Und obgleich dieser Theil denen hernach folgenden etwas ungleich scheinen möchte, so haben Wir doch dabey betracht, daß der Chur-Würde, wegen der ihr obliegenden grossen Speesen und benöthigten Unkosten, billig ein sonderbahrer Vorzug zu gönnen, zumal, weil die überaus grosse Cammer-Schulden und Diener-Besoldungs-Last, samt denen verschriebenen Leib-Renthen, und Wittwethümern, Gesandtschafften-Vestungs- und Brücken-Gebäuen, Guarnisonen und Kriegs-

Kosten auf diesem Theil bleiben: Unsere andere Herren Söhne und Dero Erben auch spem successionis haben, und sich auf allen Fall mit einem Fürstlichen Deputat hätten begnügen lassen müssen: ordnen und setzen daneben, daß Se. Lbd. als künftiger Chur-Fürst, einer jeglichen Fürstlichen Tochter, die jetzo und künftig, durch GOttes Seegen, von Ihrer und hochgedachter dreyen Söhne Lbd. gezeuget, und sich mit Rath und Wissen Unserer Söhne, und sonderlich des Chur-Prinzen, verheyrathen werden, als Wir Uns zu Ihren Lbd. wie gehorsamen Töchtern und tugendsamen Fürstinnen wohl anstehet, unzweiflich versehen, zur Haupt-Steuer zwölf tausend Thaler à 24. Groschen vor einen Thaler gerechnet, ohne Abbruch aus dem Chur-Fürstenthum reichen und mitgeben solle; es sollen aber dieselbe Töchter mit Silber-Geschirr, Schmuck, Kleinodien, Kleidern und dergleichen von Ihren Fürstlichen Erben selbst versehen und ausgestattet werden;

Wiewohl Wir auch, so viel unsern freundlichen lieben Herrn Sohn, Herzogen AUGUSTUM, Postulirten Administratorn des Primat- und Erz-Stiffts Magdeburg, betrifft, gnugsame Ursach hätten, auch die unermäßlich vielfältige grosse Unkosten, so Wir neben Magnus Leibes und Lebens, wegen des Erz-Stiffts Magdeburg, und Sr. Lbd. zum Besten, aufgewendet, bey dieser vätterlichen Disposition Unser Absehen zu richten; so wollen Wir doch dieselbe, dergestalt aufgehoben, und dißfalls übergangen haben, daß Se. Lbd.

Lbd. das Stifft Meissen und Wurzen, als welches der hiesigen Residenz allzunächst gelegen, und, ohne besorglichen Zwyspalt, von der Chur nicht wohl separiret werden mag, in favorem des Chur-Prinzens, und zu dessen Lbd. Nutzen und Gebrauch, gänzlich resigniren, und dagegen (wiewohl sonsten solche Stiffter nicht so viel austragen,) wie viel eximirte Aemter, respective Herrschafften, Aemter und Städte, Querfurt, Burg, Dahma und Jüterbuck, erblich haben und erlangen, sich auch darneben, an statt seiner Portion, mit den Thüringischen, und andern hernach specificirten, Schlössern, Städten und Aemtern, als Sachsenburg, Eckhardsbergen, Nebra, Freyburg, Sangerhausen, Langensalza, Weissen-See, Sitzingenbach, Heldrungen, Wendelstein und Weissenfels, samt allen Gefällen, Ein- und Zugehörungen, an Mannschafften, Zinßen, Renthen, Vorwerk, Aecker, Wiesen, Steuren, Diensten, Gehölzen, Mühlen, Schäffereyen, samt Teichen, Fischereyen, Gerichten, Wildbahnen, Geleiten, Bergwerk, Landes-Fürstlichen Obrigkeitlichen und andern Herrlichkeiten, Krafft dieser Unserer wohl bedächtlichen Disposition, abfinden und begnügen lassen solle. Ferner soll unser dritter Sohn, Herzog Christian zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. über das Stifft Merseburg und dessen Zugehörungen, welche Sr. Lbd. durch Unsere hiebevor erwiesene Sorgfalt und Mitleidung, nach Unserm seel. Absterben, völlig zukommt, auch das Marggrafthum Nieder-Laußnitz, da Fin-

sterwolda, Bitterfeld, Dölitsch und Zörbig; und dann Unser vierter Sohn, Herzog MAURITIUS zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, 2c. über das ganze Stifft Naumburg und Zeitz, welches Sr. Lbd. durch unsern vor dessen angewanden Fleiß und gehabte Vorsorge ebenmässig zufället, die Herrschafften Taudenburg, Frauen-Prießnitz, Niedertreben, Voigtsberg, Plauen, Panissa, Triebtin, Arnshang, Wenden, Ziegenruck, und unsern Antheil an der Grafschafft Henneberg, und zwar beeden Ihr. Lbd. solche Stiffter, Lande und Aemter, samt allen darzu gehörigen Schlössern, Lehn, Leuten, Städten, Flecken, Dörfern, Unterthanen, Steuren, Zinßen, Folge, Gerichten, Wildbahnen, Jagden, Fischereyen, Gehölzen, Wässern Wiesen, Bergwerk und andern Herrlichkeiten haben und behalten; Und damit Ihro beyderseits Lbd. Lbd. und Dero Fürstl. eheliche Manns-Leibs-Erben, solche Stiffter desto beständiger und geruhiger besitzen und gebrauchen mögen, wollen Wir uns bemühen, das Sie uns noch bey Unserm Leben von dem Capitulo und Canonicis gegen Recompens resigniret und abgetretten, aber doch zum wenigsten die postulation in perpetuum auf ihr Lbd. Lbd. und Dero männlichen Leibes-Erben gerichtet werden solle: Sollte aber, (dessen Wir Uns doch in Unserm Churfürstl. Gebieth, Schutz, Schirm, Vertheidigung und Handhabung gelegen, und Wir hiebevor derentwegen Land- und Leute, auch wohl Leib und Leben, und die ganze zeitliche Wohlfahrt gewaget und

und aufgesetzet, und unermäßliche Kriegs- und andere Unkosten, die Sie wieder zu erstatten schuldig, aufgewendet, keines wegs verstehen wollen) nach Herzog Christians und Herzog Mauritii Absterben, so der Allerhöchste lange Zeit verhüten wolle, die Postulation nicht auf Ihrer Lbd. Lbd. Söhne, sondern auf andere Personen, vorgenommen werden, welches doch Unser Sohn, Johann George, als Churfürst, durch alle mögliche, dienliche und billige Mittel und Wege bey Zeiten zu verhüten und gänzlich abzuwenden, eyferig und unnachläßlich sich zu bemühen hat, wie dann auch ohne diß hocherwehnte Unsere Söhne, Herzog Christian, und Herzog Moritz, samt Dero Nachkommen, sich ebenmässig befleissigen werden, mit dem Dom-Capitul gute Correspondenz zu pflegen, und Sie dazu zu bewegen, daß die Postulation jederzeit bey den ihrigen bleibe; Auf solchen Fall soll sich Sr. des Chur-Prinzen Lbd. oder Dero Erben, mit Herzog Christian und Herzog Moritzens hinterlassenen Söhnen und Kindern, Dero Fürstl. Unterhalts halben, auf die Maß vergleichen, wie es in Churfürstlichen Häusern Herkommens und gebräuchlichen. So bald nun Unsere drey Herren Söhne Ihre specificirte Landes-Portiones einnehmen und erlangen, soll der Chur-Prinz Ihren Unterthanen, und reciproce dieselben gleichfalls des Chur-Prinzen Unterthanen, wie auch untereinander selbst alle Eyde, Gelübde und Pflicht, damit Sie denen andern verwand, schrifft- oder mündlich, le-

dig und loß sagen, und Sie dahin weißen, daß Sie Ihrem Herren und dessen männlichen Leibes-Erben gewöhnliche und schuldige Huldigung leisten, sich forter an denselben halten, und also ihren respective Chur- und Landes-Fürsten hold, getreu und gehorsam seyn sollen, jedoch unbeschwehrt und vorbehalten, der gesamten Hand Mit-Belehnschafft, Erbhuldigung, Erbeinigung, Hülfe, Rath, Beystand und brüderlicher Einträchtigkeit, darinnen Sie je und allezeit freundlich und getreulich, unzertrennet und aufrichtig miteinander seyn und bleiben sollen. Ingleichen sollen Sie auch ein Theil von den Steuer-Schulden, so viel Stiffter, Länder, Aemter und Städte proportionabiliter betreffen wird, auf sich nehmen, und, was Ihnen davon zukommt, nach und nach so viel möglich zu erstatten, oder sich deswegen mit den Gläubigern zu vergleichen; Was wir auch unserer drey Söhne, Herrn Augusti, Herrn Christiani, und Herrn Mauritii halben, sowohl deren Fürstlichen Unterhalts- und Landes-Portion wegen verändert, das wollen Wir dergestalt, daß die Besuchung und die Beschickung der Reichs-Crayß-Probation- und Valuation-Tage nur allein von dem Chur-Prinzen, geschehen sollen, verstanden, darneben aber solch Deputat bemelden Unsern Söhnen, honorabili institutionis titulo berührtes Juris primogenituræ und anderer Fürstl. Häuser Gewohnheit nach, hiemit wissentlich und wohlbedächtlich, und zwar ohne einige Conferirung desjenigen, das ein Bruder vor dem andern

zu viel empfangen, deputiret haben, dergestalt, wann es gleich Dero legitimam Juris communis nicht erreichen, noch ein Theil dem andern (weil die Intraden durch den verderblichen Krieg in Ungewißheit gerathen) nicht so gar gleich seyn möchte, Sie dennoch durch die Prætension suppletionis legitimæ, weder unter sich selbsten im wenigsten Streit erregen, noch den Chur-Prinzen deswegen anlangen, sondern sich in Ansehung dieser Unserer Disposition und der grossen onerum, damit die Chur-Würde behafftet, sonderlich aber der überaus grossen Cammer-Schulden, damit begnügen lassen; darneben sollen ihnen allerseits in brüderlicher löblicher Liebe und Einigkeit ungetheilet und zugleich verbleiben, alle vom Röm. Kaiser, Königen und andern Uns verschriebene Lehens- und andere Anwartung, Universitäten, Ober- und Hof-Gerichte, wie sich Ihr Lbd. deswegen freund- und brüderlich vernehmen und vergleichen werden. Inngleichen die zu unserm Chur- und Fürstlichen Hause gehörige Lehen-Briefe, Schrifften, Acten und Documenta. Ferner die Gold-Bergwerke, so sich deren in einem oder dem andern Creyse, Stifft- oder Landen, durch GOttes Seegen, ereignen sollten, wann die Jülische, Preussische- und Französische Sachen, Cammer-Gerichts-Unterhaltung, Reichs- und Crayß-Anlagen, Römer-Zinße und wichtige, Ihro Lbd. sämtliche angehende, Gesandtschafften, so viel in solchen Fällen jedes Land betrifft und concerniret; Hierbey werden die Flös-

 se,

se, welche dem Chur-Prinzen, in Unsern Landen und Stifftern, allein verbleiben, auch gesetzet, was wegen Ober- und Nieder-Laußnitz, wie auch der Grafschafft Henneberg disponirt wird, ratione territorii auf die Maaß verstanden, wie Wir Sie bißhero innen gehabt und gebrauchet: Wofern auch, nach des Allerhöchsten Willen, einer und der ander von jezt erwehnten ausser dreyen Jahren, vor oder nach Unserm Ableben, mit Tod abgehen, oder keine männliche eheliche Leibes-Erben nach sich verlassen sollte, auf solchen Fall soll dessen Land, Theil und Deputat Unserm ältesten Sohn, Herzog Johann Georgen, oder dessen Chur-Prinzen, und den übrigen, als den noch lebenden, zweyen Söhnen, zu drey gleichen Theilen heim und zugefallen. Wo sichs aber begäbe, daß Unser ältester Sohn, Herzog Johann Georg, ohne Hinterlassung ehelicher männlicher Leibes-Erben verfiele, so soll des Bruders, welcher nach den Rechten der ersten Geburt succedirt, Deputat und Lands-Theil zur Helffte den andern Brüdern zu wachsen. Es sollen auch Unsere sämtliche Söhne, als Brüder, schuldig seyn, sich jederzeit friedlich und brüderlich mit einander zu begehen, in allem erhobenen und künfftig vorfallenden Sachen, Handlungen und Recht-Verleyhungen zusammen tretten, und vor einen Mann zu stehen; insonderheit wollen Wir unsern Sohn, den künfftigen Chur-Fürsten und Landes-Herrn, erinnert und vermahnet haben, Unsern drey Söhnen und deren Fürstlichen Gemahlinen und

Fürstl.

Fürstl. Kindern, allen treuherzigen Vorschub und Beförderung zu erweißen, sie bey Pest-Zeiten und andern unsichern Läufften jederzeit auf Begehren in die Vestung auf und anzunehmen, und Ihnen allen freund-brüderlichen Willen zu erzeigen; Hingegen sollen Sie Se. Lbd. vor das Haupt Unsers Churfürstl. Haußes erkennen, Ihme mit freund- und brüderl. Observanz, Liebe, Treue und Ehrerbietung, Unsern lieben Vorfahren und Unsern eigen gegen Unsern in GOtt ruhenden Herrn Bruder, weyl. Churfürst Christian den Andern, Christmildester Gedächtnuß, bis an Sr. Lbd. Ende erwiesenen Exempeln nach, jederzeit an die Hand gehen, auch allerseits GOtt und sein Wort für Augen haben, den Unterthanen und männiglichen mit guten Exempeln vorleuchten, die Religion in dem Stand, wie Sie bißhero nach den Prophetischen und Apostolischen Schrifften, und in der darauf gegründeten, ungeänderten Augspurgischen Confession, Apologia, Formula Concordiæ, Schmalkald. Articuln, Catechismo Lutheri und Kirchen-Ordnung behalten worden, unverfälscht lassen und observiren, Ihre liebe Söhn und Fräulein in der wahren Gottesfurcht Unserer Christl. Evangel. Lutherischen Religion, und allen Fürstl. Tugenden und exercitiis wohl auferziehen, auch die Räth und andere Bediente, wie bißhero bräuchlich gewesen, zu dem Juramento Religionis adstringiren, und in Kirchen- und Consistorial-Sachen keine Neuerung verstatten: Nachdem

auch

auch die unvermeidliche Nothdurfft erfordert, treue Theologos, auf den Universitäten, und sonst auf dem Lande und in Städten, reine gewissenhaffte Prediger, Seelsorger und Præceptores zu haben, soll anders die reine Lehr erhalten, und das Volck zur Seeligkeit unterrichtet werden; So wollen wir unsere liebe Söhne treulich vermahnet, und Ihren Lbd. hiemit befohlen haben, die Tage ihres Lebens nach gottesfürchtigen, fromm-gelehrten rechtschaffenen Theologis, Professoribus, Predigern, Seelsorgern und Præceptoren zu trachten, und dieselbe alle Weege in sonderlichen guten Schutz, Schirm und Obacht haben. Hierunter vermahnen Wir unsere Söhne hiemit ganz treulich, die Röm. Kayserl. Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, als das rechte Oberhaupt der Christen; samt Ihrer Kayserlichen Majestät ganzen löbl. Hauße Oesterreich, als durch deren gute Affection und Vermittelung die Chur-Würde samt andern Landen, nechst Göttlicher Verleyhung, auf Unser Haus transferirt, jederzeit allerunterthänigst, und der Gebühr nach zu respectiren, Ihrer Majestät zu gehorsamen, und wider dieselbe in keine Kriegs-Expedition sich verleiten lassen, darneben des Heil. Röm. Reichs Satzungen, Abschied, Schluß und Verfassungen treulich zu halten, den Religion-Prophan- und neulich getroffenen Frieden für Augen zu haben, die sämtliche Churfürsten, als vornehmste Säulen des Heil. Reichs, zu ehren, und sich in deren Gewogen-

genheit fleissig zu insinuiren, zu den Erb-Verbrüderten, und Erbvereinigten Chur- und Fürsten zu Brandenburg und Hessen, wie auch zu denen Herren Vettern, und andern benachbarten Fürsten sich zu halten, und keines Standes im Reich guten geneigten Willen gering zu halten; So sollen sich auch Unsere Söhne, und sonderlich der Chur- und Landes-Fürst, in keine Bindniß begeben, die zu Abbruch des H. R. Reichs und des Oberhaupts Hoheit und Gewalt gemeynet. Wann wichtige Sachen von hoher Importanz vorfallen, sollen Sie ja zuweilen mit den nahen Anverwandten, Vettern, Erbverbrüderten, Vereinigten, oder auch sonsten mit der Königl. Würde zu Dennemarck und andern Anverwandten, zeitlich daraus communiciren, und sich getreuen Raths darunter gebrauchen; Ingleichen sollen Sie auch, als gottseelige Christliche Regenten, ob dem Heil. Evangelio eyferig halten, Unsere Ordnung, als Hof- Cammer- Canzley- Lands- Policey, Ehr, Appellation und anders observiren, den gemeinen Nutzen treulich befördern, gute Justitiam administriren, der Unterthanen und Landes-Nothdurfft ihren eigenen Lüsten und Belieben vorziehen, denselben keine unziemliche Beschwehrde aufdringen, männiglich Recht und Gerechtigkeit mittheilen, der Armen, Wittwen und Wayßen sich fleissig annehmen, die Strassen rein und die Müntzen unverfälscht halten, die Frommen lieben und schützen, die Bösen und Ungehorsamen mit Recht bestraffen,

straffen, für Schmeichlern und Ohrenbläsern sich wohl fürsehen, die Angeschuldigte hören, und alle ihre Verrichtungen also bedencken und anstellen, wie Sie es an jenem grossen Tage, vor dem HErrn aller Herren, der ihnen das Regenten-Amt anvertrauet, zu verantworten getrauen, wie auch der Chur- und Fürsten, und andern Herrschafften, Hoheit und Reputation nicht in vielen grossen Spesen, Pracht, Aufgang und Ausrichtung, sondern vielmehr in Treu und Glauben, richtiger Bezahlung und exemplarischen Leben bestehe: Was hingegen vor ein hoch schädlich und verderblich Werck sey um die Prodigalitæt und übermässige Hoffart, und wie der getreuen Vasallen, Diener und Unterthanen Devotion und gutes Vertrauen gescheut und wohl gar verlohren werden, wann Ausländische Bediente, welche zumal der ungeänderten Augspurgischen Confession nicht zugethan seyn, vor den Einheimischen angenommen und befördert werden, solches bezeugen nicht allein die Historien und tägliche Erfahrung, sondern es ist auch aus heiliger Göttl. und andern Schrifften mehr als zu viel bekannt.

Wollen derowegen Unsere freundliche liebe Söhne, samt und sonders, väterlich und treulich dafür verwarnet, auch hiemit ersuchet haben, daß Sie allezeit Christlicher und tapfferer Potentaten, wie dann auch Unserer geehrten in GOtt sanfft und seelig ruhenden löbl. Vorfahren Exempla jederzeit vor Augen haben, vorsichtig und wohl regieren,

gieren, und in alle Weege darauf sehen und trachten sollen, wie Sie dasjenige, so Wir verlassen und Ihnen verordnet, auch der leidige Krieg verderbet, mit GOtt und der Zeit bessern und beysammen halten, vor neuen Schulden und jährlichen Pensionen, die nichts anders, als heimliche und immerfressende, verzehrende Würmer seyn; wie auch fremden und andern Dienern, die nicht der wahren Religion verwandt, sich hüten, auch Vorkommung dessen, überflüssige Hofhaltung, viel und langwierige Gastereyen, fremde kostbare Spiel und Sachen, Austheilung grosser Geschencke, unnöthige Unkosten, unnöthigen Pracht, und was dergleichen mehr seyn mag, einstellen, und hingegen selbst fleissig mit zusehen, daß bey Hof und auf dem Land allenthalben wohl Haus gehalten, und die Haushaltung, so viel thunlich und practicirlich, eingezogen werde, Unsere nachgelassene Land und Leute sollen sich weiter weder trennen noch theilen, vielweniger aus unvermeidlicher höchster Noth oder gnugsamen erheblichen Ursachen, ohne der Herren Brüder Vorwissen, etwas wichtiges deren verpfänden, verkauffen oder sonsten veralieniren, sondern ihnen vielmehr in alle Weege aufs beste und höchste angelegen seyn lassen, Unser Churfürstl. Haus und Linien je länger und mehr in Flor zu bringen, zu erhalten, und, so viel möglich, zu allem gedeylichen Aufnehmen zu befördern, Unsere jetzige Geheime Cammer- Hof- Appellation- und andere Geist- und

und Weltliche Räthe, Secretarien, und andere, soll der künfftige Chur-Fürst, wann Se. Lbd. derer benöthiget, und dieselben in dessen Dienst bleiben wollen, behalten; Was Wir geordnet, und einem oder mehr Unserer Diener, oder sonsten, verschrieben, geschenckt, oder mit unserer Subscription bekräfftiget, vor genehm halten, und dergleichen Verschreiben und Verehrung nicht zuwider leben, viel weniger einem oder dem andern dasjenige, was er auf Unsern Befehl und mit Unserm Wissen gethan, oder auch thun müssen, im wenigsten entgelten lassen, wiewohl Wir uns auch nicht versichern, daß sich Unsere liebe Söhne durch friedhässige Leute oder andere Mittel zu einiger Zweispalt und Uneinigkeit verleiten lassen solten; So wollen Wir doch, da einige Irrungen zwischen Ihr Lbd. vorfallen solten, daß Sie denjenigen modum, welchen Unser in GOtt ruhender geehrter Herr Groß-Vatter, Churfürst Augustus, mit seinem Herrn Bruder Churfürst Morizen, beeden löbl. Christmilder Gedächtniß, am 8ten Aug. 1547. beliebet und veranlasset, gleichfalls observiren sollen: Sie sollen sich durch Ihre beederseits zusammen gesetzte Räche oder Vasallen und Unterthanen gleicher Anzahl gütlich gegen einander vernehmen, und entscheiden lassen, und, ob die Güte entstünde, Ihre Nothdurfft von Ihren beederseits Räthen oder Vasallen und Unterthanen ebenmässig in gleicher Anzahl schrifftlichen, doch sonder alle schmähliche und verdrießliche undienliche, weitläufftige

Worte

Worte der Haupt-Sache, jeder mit dreyen abgewechselt gesezten Linien gewisser Frist einbringen, und darauf durch dieselbe, Ihrer Gewissen nach erkennen, oder, da sie sich dessen mit einander nicht vergleichen könten, einer unverdächtigen Universität sich vereinigen, oder durch Loß deswegen vergleichen, und was recht ist, sich belehren lassen, und was also redlich gesprochen wird, dabey sollen Ihr Lbd. ohn einige Weiterung beruhen. Damit nun diese unsere vätterliche Disposition treulich gehalten werde; So wollen Wir Unsere Söhne und Erben samt und sonders auf Christ-freundl. Söhn. natürliche Pflicht, Liebe und Gehorsam verwiesen und bey Vermeidung alles zeitlich und ewigen Ubelergehens vermahnet, und daneben Krafft dieses anbefohlen haben, solche unsere Verordnung jederzeit steif, fest und unverrückt zu halten, und daran zu seyn, daß derselben durchaus Folg geleistet und darwider nichts berathschlaget und vorgenommen, vielweniger verübet, vollzogen oder vollbracht werde. Dabey ist auch unsere Meynung, wofern dieser Unser letzter Wille, aus Mangel einiger Solennitæt oder Zierlichkeit, kein ordentlich Testament gedacht werden wolte, daß es doch nichts desto weniger die Krafft und Wirckung einer vätterlichen Disposition, Abtheilung, Satzung oder auch eines Codicills oder anderer Verordnung und vätterlichen letzten Willens haben, und dafür gehalten werden soll: Wünschen auch daneben von Grund Unsers Hertzens, der allerhöchste GOtt wolle nicht

F allein

allein Unsern künfftigen Successoren an der Chur, sondern auch alle Unsere Söhne und Nachkommen mit starcker Erleuchtung des Heil. Geistes überschatten, Unsern Landen, Leuten und Unterthanen viel Trost, Schutz, Friede und Wohlfart durch Sie verleyhen, und Ihrer Lbd. bey guter Gesundheit und allem ersprießlichen Wohlergehen, viel lange Zeit glücklich und wohl hinbringen lassen; Behalten uns schließlich ausdrücklich bevor, diese Unsere wiewohl reife und gnugsam erwogene Disposition nach befinden zu vermehren, zu vermindern, zu ändern, und gar wieder aufzuheben, wollen auch, daß dasjenige, was wir durch ein Codicill, eingelegten Zettul, vätterliche Annotirung, oder sonsten weiter verordnen werden, eben so starck und gültig seyn solle, als wann es wortlich hierin begriffen und versehen wäre: Bitten und ersuchen darneben die Röm. Kays. Majestät unsern allergnädigsten Kayser und Herrn, und denn unsern freundl. lieben Vettern und Sohn, Herrn Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, respective, unterthänig und freund-vetterlich, Ihro Kayserl. Majestät und Sr. Lbd. wollen die Execution über diese Verordnung, auf unterthänigstes Ansuchen und freundl. Anlangen, wofern es nöthig, allergnäd. und freund-vetterlich auf sich nehmen und festiglich darüber halten.

Dessen zu mehrerer Urkund, guter Gedächtniß und rechter Wissenschafft, haben Wir dieses alles,

alles, wie oben stehet, also gesetzet und verordnet; und damit demselben desto fleissiger nachgelebet werde, nicht allein uns eigenhändig unterschrieben, und zu End unser Chur- Secret wissentlich aufdrucken lassen, sondern auch diesen Unsern lezten Willen Unsere freundliche liebe Söhne, Herrn Johann Georg, Herrn AUGUSTUM, Herrn Christian, und Herrn Morizen,

Mit unterschreiben lassen, so geschehen in Dreßden am 20. Julii 1652. Jahrs.

(L.S.)

Johann Georg
Churfürst.

Hoc Testamentum non tantum in omnibus paginis ab ipso Electore subscriptum, sed etiam quinque præcipuorum Consiliariorum manu & speciali S. Cæs. Maj. approbatione confirmatum.

IV.

TESTAMENTUM JOHANNIS GEORGII Ducis Saxoniæ, Isenacensis.

Pro introducenda Primogenitura.

Im Namen der Heil. Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vatters, GOttes des Sohns und GOttes des Heil. Geistes Amen!

I.

Demnach von GOttes Gnaden Wir Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. in Christlicher Betrachtung erwogen, wie mancherley unversehenem

henen Zufällen Unsere ohne das schwache menschliche Natur in diesem flüchtigen und zergänglichen Leben unterworffen, und was massen unsere Tage wie der Schatten vorüber gehen, daß dahero in diesem Elend und Jammerthal nichts gewissers, als der zeitliche Tod, dessen eigentl. Ort, Stund und Weise aber dem Allwissenden GOtt allein bekannt und vorbehalten sey.

II.

Damit dann uns die gewisse Stunde des Todes, bey denen jezigen ohne das geschwinden und überaus betrübten Läufften, nicht unversehens übereile, ehe und bevor Wir unsern letzten Willen und Intention denen unserigen zu erkennen gegeben: So haben Wir durch eine absonderliche Verordnung befohlen, wie Wir nach unserm seeligen Abschied, es mit unserer Fürstlichen Begräbniß, auch sonst einem und andern gehalten haben wolten, der ungezweiffelten Zuversicht, der Dreyeinige, allgewaltige und barmherzige GOtt, der uns die Zeit unsers ganzen Lebens unzehlich viel Gutes gethan, werde uns, so lange Wir in dieser Zeitlichkeit noch wandeln und wallen, in seiner Gnade erhalten, und bey beständiger Bekänntniß der wahren Christl. Evangelischen Religion biß an unser letztes Ende kräfftiglich stärcken, so dann, wann Wir den Lauff vollendet und Glauben gehalten haben, uns an jenem Tage die beygelegte Crone der Gerechtig-

keit geben und auffsetzen, dem Wir denn inzwischen Uns mit Leib und Seel empfehlen, und so wohl bey gesunden Tagen und guten Leibes-Kräfften, die Wir durch Göttl. Gnade vorjetzo empfinden, als auch in menschlichen Zufällen bereit seyn, Ihme unsern GOtt, dem Wir leben und sterben, auf das Verdienst Christi unsers Heylandes, Christlich willig und freudig zu folgen.

III.

Nachdem aber, nächst Versorgung unserer Seelen, eine Unserer vornehmsten und wichtigsten Angelegenheiten ist, zu disponiren und zu verordnen, was unser Nachlaß des zeitlichen Vermögens, absonderlich aber und zu förderst die Regierung unsers Fürstenthums, Land und Leute betrifft; So haben Wir bey guter Zeit, und indem Wir, oberwähnter massen, noch gesunden Leibes auch unverletzter Sinnen und Vernunfft sind, mit wohlbedachtem Muth und vorgehabten reiffen Rath, auch auf freundlich-getroffene Vereinigung mit der Durchlauchtigen Fürstin, unserer hertzgeliebten Gemahlin, Frauen Johannetten, Hertzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. gebohrner Gräfin zu Sayn und Witgenstein, rc. Ebd. aus eigener Bewegniß und freyen ungehinderten Willen, diese unsere Testamentliche letzte Verordnung aufgerichtet, richten auch dieselbe hiemit und in Krafft dieses auf, in aller bester Form und Gestalt, wie solches vermög geistlicher

und weltlicher Rechte, Gewohnheit und Gebrauch, insonderheit bey Fürstl. Stands-Persohnen geschehen soll oder mag, in massen hiernach mit mehrern unterschiedlich folget.

IV.

Und nachdem Wir von langen Jahren her nicht unbillige Sorge getragen, dieselbe auch niemahlen sincken lassen, sondern biß auf diese Stunde darinnen angehalten, und mit vorhergegangener inbrünstiger Anruffung GOttes, als des obersten Stiffters und Erhalters alles löblichen Regiments und friedlichen Wohlergehens, mit höchstem Fleiß und vätterlicher Liebe, Treue und Wohlmeynung überlegt, auch unsere vertraute Räthe und Diener, wie nicht weniger unsere getreue Land-Stände, nicht nur einmal mit ihren Gutachten vernommen, wie doch bey Unsern Fürstl. Nachkommen die Regierung Unserer Lande in eine heilsame Verfassung gebracht, insonderheit aber denen beschwerlichen Mängeln und Gebrechen, bey der bis anhero in unserm Fürstl. Hause üblichen gleichen Succession der ebenbürdigen Brüder, oder auch der zuweilen nach Anleitung unsers in GOTT ruhenden Groß-älter Herrn Vatters Gnd. Churfürst Johann Friedrichs Testamentliche Verordnung behaltener, und nicht weniger auch neulicher Zeit in Fürst-brüderlichen Receſs de anno 1662. §. zum 25. vor denen sich hernach begebenen Ergrösserungen Unserer Fürstl.

Landes-Portion auf gewisse maß auf Unsere Nachkommen beliebter Lands-Gemeinschafft begegnet, und also Unsere Regierung hinkünfftig GOtt zu Erweiterung Seines Heil. Namens; der Röm. Kayserl. Majestät, als dem von Göttl. Allmacht vorgesetzten Oberhaupt, zu Dienst, dem Heil. Reich und gemeinem Wesen zur Zierde, Nutz und Beförderung, allen Chur-Fürsten und Ständen zu sondern Wohlgefallen, bevorab aber unsern von GOtt uns anbefohlenen Land und Leuten, zu treuem Vorstand, Fried und Trost, so wohl auch unserm Fürstl. Hause zu unzweiffelichem Aufnehmen und Erspriessen, wohl eingerichtet werden möchte.

V.

Und weil es denn am Tage ist, wann eine Theilung auf Land und Leute entweder in gleiche, oder nur in ungleiche, portiones vorgehet, und darbey auch nur etliche Regalia und Landes-Einkünffte denen nach-gebohrnen Gebrüdern, gegönnet werden, daß dennoch mit Formirung der Hoffstadt, Regierung und Canzley, wie auch mit Gebäuden, und andern Dingen, denen vermögenden Herren nachgeahmet, also über proportion excediret, und dadurch alle Kräffte der Länder consumiret werden; Unsere Sächs. und Hennebergische Lande aber dergestalt nicht hinreichen, daß ein jedweder Unserer Fürstl. geliebten Söhne eine eigene Regierung oder auch nur einen

Fürstl.

Fürstl. Staat an Dienern, Beamten und andern Nothwendigkeiten führen könte, weniger Unsers Hauses Dignitæt, Titul, Respect und Hoheiten, zumahlen da hinkünfftig, wie zu vermuthen, allerseits mehr Fürstl. Erben erzeuget würden, in Ihrem Wesen verbleiben, oder es mit denenselben bey solchen vielfältigen Zerreiß- und Zergliederungen Unsers Fürstenthums und Menge der in Land und Leute succedirenden Herren in die Länge Bestand haben, am allerwenigsten aber dem Heil. Röm. Reich und geliebten Vatterland ersprießliche und kräfftige Dienste zu leisten fähig seyn würden, anderer unzehlbarer Ungelegenheiten, welche der Spaltung eines hohen Hauses gemeiniglich zu folgen pflegen, nicht zu gedencken.

VI.

Als sind aus solchen fürdringenden Ursachen Wir nicht unbillig bewogen worden, das Recht der Erstgebuhrt in unserer Fürstl. Eysenachischen Linie und unter unsern Fürstl. Descendenten, auf masse, wie nunmehro Unsers Wissens in allen Fürstl. Häusern des Röm Reichs Teutscher Nation geschehen ist, einzuführen; zumal derjenige Præcedenz- und Primogenitur-Streit, so in unsern Fürstl. gesammten Hause, bey noch währender Altenburgischen Linie nicht wenig Schaden und Unheil verursachet, nunmehro durch Endigung solcher Linie gänzlich aufgehöret, und dahero diejenigen Besorgnissen, welche deswegen so-

wohl unsere in GOtt ruhende Herren Vorfahren hochlöbl. Gedächtniß, als auch unsere Groß-Frau-Mutter Christseel. Andenckens, in Dero Testamentlichen Disposition getragen, und darauf vornehmlich reflectirt gehabt, allerdings erloschen, und über dieses an solcher Einführung des Primogenitur - Wesens uns keine Hinderung bringen mag, was etwa hiebevor in unsers Groß-Herrn-Vatters, Herzog Johann Wilhelms, Testament, bloß unter dessen Söhnen disponiret und seithero in unsern Fürst - Brüderlichen Haupt-Recess de dato Weymar den 30. Sept. 1662. §. Zum dritten lassen wir es rc. von Gleichheit unserer künfftigen Erben, als ob selbige zu einer ewigen norm und form verbleiben, und der Einführung der Primogenitur keine statt gegeben werden solte, von uns beliebet worden.

VII.

Zumalen alle diejenige Ursachen, auf welche man damals vornemlich gesehen, seither dem, und da inzwischen die Landes-Portiones um ein ziemliches vermehret worden, meistentheils cessirt haben, über dieses auch Niemand in Vererbung seines Vermögens, so viel die Seinige betrifft, sich dergestalt Gesetze geben kan, welche er auf reifferes Nachdenken alle Stunden zu ändern nicht bemächtiget seyn sollte: In solchem Vorhaben nun, versehen Wir uns zu unsers freundlich-geliebten jüngern Sohns, Herzog Johann Wilhelms,

helms, Lbd. gewißlich und gnädiglich, es werde derselbe, um der Liebe gegen das Vatterland und Beförderung unsers Hauses gemeinen Wohlstandes willen, in diese unsere Disposition sich gerne zu ergeben, und derselben in allem dergestalt unverruckt in Söhnlichem Gehorsam nachzuleben wissen, damit es dem Allerhöchsten gefällig, unserer Herzgeliebten Frau Gemahlin erfreulich, Sr. Lbd. rühmlich, auch Landen und Leuten zu Trost und Aufnehmen gereichig seyn möge. Wir hoffen auch zu dem grund-gütigen GOtt, Er werde zu diesem Werk, zumalen es nicht auf weltliche Pracht und Pomp, sondern zu desto mehrerer beständiger Erhaltung unserer, von Sr. Allmacht uns und denen unserigen verliehenen, Fürstenthum und Lande, zur wahrer Fortpflanzung seines göttlichen Worts, sowohl auch Handhabung der lieben Justiz, Dienst des Vatterlandes, und gedeylichen Regiments angesehen ist, Se. göttliche Gnade und Seegen verleyhen, und dasselbe durch Krafft seiner starken Hand je mehr und mehr befördern und bestättigen.

VIII.

Setzen demnach in Namen des Allerhöchsten unsern freundlich-geliebten ältern Sohn, Herzog Johann Georg, so lang Sr. Lbd. im Leben, oder, das der allgütige GOtt lang verhüten wolle, nach Dero seel. Hintritt, Dero ältesten Sohn, so der vorhanden wäre, und nach demselben des Sohns Sohn, oder wann auch deren keiner vorhanden

handen seyn würde, Hochgedachten Herzogs, Johann Georgens, Andern oder Zweyten Sohn, und also fürders, so lange Sr. Lbd. männliche Linie währet, in infinitum; Nach derselben gänzlichen Abgang aber, oder auf den Fall, wann Unser Sohn, Herzog Johann Georg, ohne dessen Fürstl. Ehemännliche Leibes-Erben stürbe, unsern freundlich-geliebten andern Sohn, Herzog Johann Wilhelmen, und, nach dessen Ableben, Se. ältesten Sohn, und alsofort jederzeit den ältesten und Erstgebohrnen Ehelichen-Manns-Leibes-Erben, Sr. Lbd. Linien, auch nach gänzlichem Abgang des von uns posterirenden männlichen Stammes, unsere freundliche liebe Vettern, zu Weymar und Jena, Lbd. Lbd. Jedoch diese und deren Fürstl. Nachkommen, nach Ordnung der Rechte und bißheriger Gewohnheit unsers Fürstl. Hauses, da immittelst selbiges in Dero Linien nicht auch geändert würde; unsere freundlich geliebte Söhne aber, nach der anjetzt mit mehrern eingerichteten Folge der Erstgebuhrt, zu unserm wahren unzweifelichen rechtmässigen Erben hiermit ein, und zwar solches also und dergestalt, daß unser freundlich geliebter älterer Sohn, oder wer demselben nach Art der Erstgebuhrt von Unserer posterität in der succession nachfolgen wird, der einzig regierende Landes-Fürst seyn, und dahero unser ganzes Fürstenthum Sächsisch- und Hennebergische Lande, samt deme, so dazu gehörig und gebracht worden ist, an Land und Leuten, die Wir jetzo haben

ben und besitzen, oder künfftig durch GOttes Seegen erlangen und überkommen möchten, mit allen Landes-Fürstlichen Herrlichkeiten und Regalien, wie die Namen haben, auch Lehns-und andern in unserm Fürstenthum und Landen, an Wittwenthum und sonst, sich begebenden An-auch Ruck- und Heimfällen, Wiederkauff, Pfandschafften, und insgemein allen und jeglichen Intraden, Güthern und Nutzbarkeiten, Beweg- und unbeweglich, Lehn und Erbe, Ersucht und Unersucht, nichts davon ausgeschieden; allermassen es entweder von unsern Fürstlichen Vorfahren herrühret, oder auch von Uns erlangt, gebessert und hergebracht, auch ferner durch rechtliche oder gütliche Erörterung und andere Mittel erworben, und erobert werden möchte; desgleichen auch allen Mobilien und Inventarien, es seye an prétiosen Geschmeide, Jubelen, Schatz-Geld, Baarschafften, Silberwerk, Geschütz, Standarten, Paucken, Munition, Rüstung, Jagdzeuch, Kleidung, Gewand, weissen Geräthe, vorhandenen Tapezereyen, Haus- und Zierrath-Stücken, Zinn- und Bettwerk, Küchen- Keller- und andern Gezeuch, auch Wollen, Bau-Materialien, oder wie es immer heissen mag, in unserer Residenz, Renth-Kammer, auf denen Aemtern, Vorwerkern, Zeug-Rüst- und Jagd-Häusern oder anderswo, auch Pferden, Viehe, Getrayd, und andern Vorrath, wie auch Restanten, aussenstehenden Schulden, Forderungen und Ansprüchen, sowohl Einkünften von hohen Regalien, und überall, was wir

sonst

sonst an Nutzungen, benennet und unbenennet, entweder absonderlich, oder auch mit unserer Herren Vettern Lbd. Lbd. in Gemeinschafft, besessen, solches alles, ohne, was davon in dieser Unserer Disposition oder andern Codicillen ausdrücklich ausgenommen oder anderweit verschafft wird, unser älterer Sohn, Herzog Johann Georg, und wer denn oben von unserer Posterität nachgesetzet ist, zum Erb- und eigenthumlichen Gebrauch haben, auch Krafft dieses in dessen wahren Besitz, nach unserm seel. Abschied, zu tretten constituirt und eingesezt seyn solle.

IX.

Dargegen soll auch nicht allein Unser Nachfolger am Fürstenthum alle, sowohl von der Gesandtschafft herrührige, als auch von uns überlassene, Cammer-Schulden an Capitalien, Zinsen und Pensionen, samt den ruckständigen Diener-Besoldungen, und alles dasjenige, so wir zu entrichten verbunden gewesen wären, verglichene und unverglichene, Fordrungen allein uber sich nehmen, unser und unserer herz-geliebten Frau Gemahlin Lbd. Begräbniß, jedoch anders nicht, als nach unserer und Jhro Lbd. hinterlassenen Disposition, ausrichten, die hierinn und sonst beschiedene Vermächtnisse abstatten, sowohl auch Reichs-und andere Bürden im Ober-Sächsischen und Fränkischen Crayß, die Unterhaltung des Cammer-Gerichts zu Speyer, der Universität zu Jena, und sämtlichen Hof-Gerichts daselbsten, samt

samt andern gesammten oneribus, als Zehrung auf Reichs-Crayß-Deputations-Probations- und andern Tagen, wie auch in allen übrigen Verschickungen in Landes-Angelegenheiten, Besoldung der Agenten zu Wien, und Procuratoren zu Speyer, samt denen auf Processen und Expeditionen daselbst lauffenden Ausgaben, und was noch weiter vor præstanda, in die zwischen uns und Unserer Vettern Lbd. noch einiger massen wehrende Gemeinschafft gehörig sind, auch Empfängniß-Kosten zu denen Reichs-und andern Lehen, ingleichen alle Herrschafftliche Kosten und Auslagen, sie haben Namen, wie Sie wollen, alleine abtragen; Und dahero, durch solche Aufwendung, weder der Fürst-Mütterlichen Leib-Zucht- und Wittwenthums-Recht, noch auch der gehörigen Alimentation der Prinzessin Schwester, im geringsten kein Abbruch geschehen.

X.

Allermassen nun unsers ältern Sohns Lbd. so lange dieselbe oder Dero Posterität nach Art und Folge der Primogenitur vorhanden, in denen von unsern in GOtt ruhenden Vorfahren uns angeerbten und hiernächst vermehrten Sächsisch- und Hennebergischen Landen allein zu succediren haben; Also ist zwischen uns und hochgedachter unserer herzliebsten Gemahlin Lbd. der beständige Schluß gefasset, an statt, daß unsers jüngern Sohns, Herzogs Johann Wilhelms Lbd. mit einem gewissen, nach Vermögen unserer Lande,

hin-

hinlänglichen Deputat billig zu versehen gewesen, da hingegen unsers ältern Sohns Lbd. Dero Erbtheil an der Fürst-Mütterlichen Helfte der Grafschafft Sayn, eben wohl zu gewarten gehabt, dannenhero die Folge der Succession dergestalt einzurichten, daß unsers jüngern Sohns, Herzog Johann Wilhelms Lbd. und Dero posterität die Fürst-Mütterliche Lande, auf Weisse und Maaß, wie unsrer herzliebsten Gemahlin Lbd. in Dero besondern Testamentlichen Disposition, worauf wir uns hiermit lediglich beziehen, verordnet, allein verbleiben, und unsers ältern Sohns, Herzog Johann Georgens Lbd. hochgedachten Dero jüngern Bruder, und Dero männlichen posterität, jährlichen zwey tausend Reichs-Thaler zum Adjuto bezahlen sollen.

XI.

Nachdeme aber diese Saynische Lande mit denen Grafen zu Wittgenstein, sowohl, als theils den Lehn-Herren selbst, in Streit befangen: Obdem wohl, aller Hoffnung und Vertrauen nach, nicht zu besorgen, daß auf rechtliche Wege solchen Landen einiger Abbruch geschehen, weniger die ganze Saynische Succession Gefahr leiden werde; Damit jedoch auf allen Fall unsers jüngern Sohns Lbd. vor sich und Dero Fürstl. Nachkommen gesichert seyn mögen; So wollen wir, daferne an gemeldten Saynischen Landen ein solcher Abbruch erfolgen sollte, da Se. Lbd. daraus so viel an Einkünften nicht zu erlangen vermöchte,

möchte, als zu dem folgends verschriebenen Deputat erfordert würde, zu Erfüllung, und bey erfolgender, ob wohl gar nicht vermuthlicher, Entwehrung solcher gesammten Lande, zur ganzen Ersetzung des hiernechst verschriebenen Deputats, unsers ältern Sohns, Herzogs Johann Georgens Lbd. krafft dieses verbunden haben, und zwar sollen auf obgedachten Fall zum gänzlichen völligen Deputat unsers jüngern Sohns, Herzog Johann Wilhelms Lbd. aus unserm Fürstenthum Sächs- und Hennebergischer Lande hiermit jährlich honorabili Titulo beschieden und vermacht seyn, acht tausend Reichs-Thaler, welche Summa Sr. Lbd. und dessen in Absteigender Linie nachfolgenden männlichen Erben insgesammt, von unsers ältern Sohns Lbd. und dessen Successore, unfehlbar und richtig alle Jahr auf 4. Termin, oder Quartaliter, gegen Quittung, ohne Kosten und Gefahr ausgehändiget werden, und vor solch Deputat der jüngere Bruder und dessen Nachkommen die general hypothec cum Jure Electionis an unserm Fürstenthum und allen dessen Stücken, auch was darzu kommen wird, so viel Sie dessen vonnöthen, cum clausula constituti possessorii & pacto Executivo zu geniessen, und dasselbe Ihnen hiermit beständig verschrieben haben.

XII.

Daferne aber ein und anders von unsern Sächsischen Landen und dessen pertinentien angespro-

G chen,

chen, oder würcklich entwendet würde, oder es begäben sich durch GOttes Verhängnus solche schwehre und unvermeidliche Zufälle, dadurch die Landes-Einkünfte um ein merckliches verringert würden, und solcher Abgang durch des regierenden Herrn müglichen Fleiß nicht, oder doch in geraumer Zeit erst, zu ersetzen; So ist demselben unverwehrt, die wahre Bewandnuß zu remonstriren, und, mit Niedersetzung verständiger Räthe und erfahrner Personen aus der Landschafft, mit dem abgetheilten Herrn Bruder oder Vettern auf eine moderation des Deputats, so lang es nöthig, zu handeln, oder, auch da nicht anders heraus zu kommen, durch interposition und autorität hoher Anverwanthen, zu billigmässiger Erörterung zu gelangen.

XIII.

Wann nun schon ernanntes Deputat, welches Wir Sr. Lbd. nicht per modum divisionis, sondern nur provisionis assigniren, an die legitimam nicht anreichen, noch solch ihr Antheil des Aeltern portion gleich seyn würde; so soll doch Unsers jüngern Sohns Lbd. weder durch einige prætension zum suplemento legitimæ, welche ohnedem auch der unsäglichen spesen und Kosten halber, so von Ihro gänzlich abgenommen, und auf Unsers ältern Sohns Lbd. gewälzet werden, nicht Platz haben wird, noch aus anderm Fürwand, wie der zu ersinnen wäre, dem ältern Bruder keinen Streit erregen, sondern obgemeldete Summa,

in

in Ansehung dieser unserer wohlbedächtlichen Verordnung (bey welcher Wir uff die Einkünften Unserer Lande sorgfältig mit gesehen, und das Deputat des jüngern Bruders so hoch, als es immer seyn können, ersteigert, im übrigen aber auf die höchst-nöthige Wiederaufrichtung Unserer Fürstl. Linie erzielet, und doch gleichwohlen unserm jüngern Sohne diese Abfertigung zu keinem verdrießlichern Nachtheil gereicht) seiner Söhnlichen Pflicht und Gehorsam nach, unweigerlich annehmen, und dargegen seinem ältern Bruder vielmehr behülflich und beyständig, als wiedersetzlich, erscheinen, auch durch ritterliche Thaten, wie theils seine Vorfahren gethan, sich groß und um das Vatterland verdient zu machen suchen, in gewisser Versicherung, daß der Höchste Ihm desto mehr Glücks und Seegens verleyhen werde, wenn er zum besten seines Hauses seinen eigen privat-Vortheil nicht allzugenau zu suchen gedenket. Es erfordere nun solch Deputat die Nothdurft, oder nicht; so soll nichts destoweniger über solch Deputat, oder, an dessen Statt, über und beneben denen Saynischen Landen, da solche unsers jüngern Sohns Lbd. nach unserm seel. Todesfall antretten, Deroselben ein für allemahl an statt der Mobilien, so Unser älterer Sohn allein bekommt, zu Anschaffung Equippage, Silber und andern, vier tausend Reichs-Thaler baares Geldes, im Jahr und Tagen, gegeben, und Ihme, was in den Saynischen Landen an Mobilien, in Schlössern, Häusern, Vorwerken und son-

sten befindlich, und dahin gehörig ist, gleichwohl nach Unserer herzliebsten Gemahlin Lbd. Verordnung überlassen werden.

XIV.

Ohngeachtet nun, in Ansehung der liebe GOtt Uns nur zwey Söhne übrig gelassen, Wir nach solcher Anzahl, und Unserer Lande jetzigen Einkünften, absonderlich aber bey erst jetziger Einführung des Primogenitur-Rechts, das jährliche Deputat vor den jüngern Sohn auf acht tausend Reichs-Thaler gar wohl setzen können; So ist doch nicht Unsere Meynung, daß Unsers ältern Sohns Lbd. bey Dero künftigen männlichen Leibes-Erben, und, da Sie GOtt nicht mehr als mit einem Sohn segnen würde, an solches quantum des Appanagii unter Ihrer männlichen posterität gebunden, sondern befugt seyn solle, dasselbe, auf zuvor gepflogene Berathschlagungen mit der Landschafft, nach Billigkeit zu moderiren und einzurichten. Es soll aber das Deputat, auf obigen Fall des Bedarfs, in Ermangelung der Saynischen Lande, weder der regierende Herr, wann es an Ihm begehret werden sollte, gegen seinen Willen abzulegen, noch auch sein jüngerer Bruder Ihm solches ablegen zu lassen schuldig seyn.

XV.

Ob Wir nun wohl das Vätterliche gnädige Vertrauen zu Unsers jüngern Sohns Lbd. tragen, es werden sich Seine Lbd. und Dero Nachkom-

kommen lieber qualificirt machen wollen, Kaiser, Königen, Potentaten und Republiquen zu dienen, und dadurch den rühmlichen Thaten Ihrer Vorfahren zu folgen, als Belieben zu tragen, Ihr Leben in Müssiggang und Ihrem Fürstlichen Stande ungemässer Ruhe zuzubringen; So sind jedoch Fälle, welche nicht vorzusehen, und oftmahls erheblich sind, warum man der Fremde sich nicht bedienen kan, auf deren Ereignus und Einfall die Saynischen Lande wider alles Vermuthen denen Abgetheilten Unsern Nachkommen entgehen würden, bleibet unserm ältern Sohn und dessen Successorn am Fürstenthum frey, die nachgebohrne Unsere Descendenten, welche inner Landes zu bleiben genöthiget seyn würden, entweder bey sich in der Residenz zu behalten, oder denenselben auf dem Land in Amt-Häusern Wohnung einzugeben, worzu er doch nichts weiters ohne Vorschlag und Entgelt, als das verordnete Geld-Deputat ausmacht, zu reichen schuldig seyn, der abgetheilete Herr auch im allerwenigsten keiner Bottmässigkeit, Gerichte, Jagden, noch anderer Jurium solcher Orthen sich anzumassen haben sollen, es wollte dann der ältere regierende Herr gleichsam Pachtsweise, in Abschlag des Deputats, demselben etwas einräumen und abtretten. Dargegen aber behält alsdann der ältere oder regierende Herr die Amts-Besoldung und alle andere Onera und Ausgaben des Amts allein zu entrichten und zu bezahlen.

XVI.

Sollte nun dem regierenden Herrn gefallen, solchenfalls denen abgetheilten Herren, einem oder mehrern, die Wohnung auf Amt-Häusern zu gönnen, worunter Wir Lichtenberg und Kalten Northeim am bequemsten (jedoch ohne deßwegen einiges Maaß zu geben) achten: So wissen Wir, daß auf solchen Aemtern wenig Bequemlichkeit seye, und, daferne bey Unserm Leben nicht gelegen fallen sollte, ein oder andere Wohnung selbst aptiren zu lassen, so ist unser Wille, daß alsdann Unser älterer Sohn, oder dessen Successor, dergleichen Bau also thun lasse, daß nicht köstliche, sondern nothdürftige Wohnungen daselbst angerichtet werden, dergestalt, daß die Materialien an Holz, Steinen, Kalk, samt den Behuf der Bau-Diensten aus dem Amt, wo der Bau zu führen, zu nehmen, der regierende Herr aber am baaren Geld nicht über 3. tausend Reichs-Thlr. auch solche nicht mit einer Summa, sondern, nach Erforderung des Baues, nach und nach, ohne sonderbare Beschwehrung darzu herzugeben gehalten seyn soll, welchen Bau alsdenn der Appanagiatus auf seinen Costen, ohne des regierenden Herrn Ungelegenheit, oder weitern Beyschuß, im baulichen Weesen zu erhalten schuldig ist.

XVII.

Würden auch Unsers jüngern Sohns Lbd. sich nach GOttes Willen verheyrathen, und nach sich eine Gemahlin oder Prinzessinen hinterlassen, gleich-

gleichwie dann Se. Lbd. solcher Ihrer Gemahlin Ihre Widerlag und dergleichen Gebührnißen, ohne Zuthun des erstgebohrnen oder regierenden Landes-Herrn, zu verschaffen gehabt; also mögen Sie dieselbe auf die Helffte des Appanagii, neben der Wohnung auf der halben Residenz, so Sie innen gehabt, wohl verleibdingen und bewittumen, jedoch daß Sie das eingebrachte Ehe-Geld zu desto mehrerer Versicherung des Rückfalls, entweder so bald, mit des regierenden Herrn Vorwissen und Genehmhaltung, anlegen, oder zu dessen Händen liefern, und von Ihme der Zinßen gewärtig seyn. Gemeldtes Leibgedinge nun fällt bey Endigung des Wittums dem regierenden Herrn anheim, und, im Fall unsers jüngern Sohns Fürstl. Nachkommen unter sich dergleichen Falle haben, werden die noch lebende Appanagiati, an statt des regierenden Herrn, mit dem erledigten Deputat zur Helffte, wie auch bey eröffneten Wittum mit der andern Helffte befüllet, und müssen dargegen des verstorbenen Vetters Prinzessinen Töchter, nach proportion des auf Sie devolvirten Erbfalls, mit Unterhalt versehen. Welches alles jedoch nur allein auf den Fall des bedürffenden Deputats zu verstehen, den im übrigen Unsers jüngern Sohns Lbd. mit dem Landes-Theil der Grafschafft Sayn vor sich und Dero Posteritæt dergestalt zu disponiren befugt seyn sollen, allermassen, wie dasselbe ein gebohrner und regierender Graf zu Sayn zu thun und zu verschaffen bemächtigt ist.

XVIII.

Die Ehe-Gelder bey Verheyratung gedachter Prinzessinen betreffend, haben Dieselbe, gleich allen Fürstl. Prinzessinen von Unserm Fürstlichen Haus Sachsen, der Fräulein-Steuren in der masse, wie es bishero in Unserm Fürstl. Hauße gehalten worden, auf abgelegten gewöhnlichen Verzicht, zu genießen, die übrige Ausstattung aber jedweder Fürstl. Eltern von dem Ihrigen herzugeben.

XIX.

Daferne nun der Appanagiatus, nebenst denen Prinzessinen, auch Prinzen hinterlassen hätte: So würden die Prinzen der Helffte des Appanagii, so lang die andre Helffte nicht auch von der Frau Mutter Leibgeding erlediget würde, zu geniessen, aber dargegen denen Prinzessinen Schwestern, auf jetztgedachte Weise, den Unterhalt zu entrichten haben.

XX.

Im Fall auch der Letztlebende ohne männliche Leibes-Erben Todes verfahren würde, so soll es zwar der Prinzessinen halber, da Er deren verlassen, ebener Gestalt, wie jezt gedacht, gehalten werden; das Deputat aber, so weit es von solchem Unterhalt entlediget wird, dem Primogenito, oder dessen

dessen männlichen ehelichen Erben, jederzeit dem Erstgebohrnen, gleich als wären es Land und Leute, heimgefallen, und weder solcher Letztlebende, noch einiger von denen nachgebohrnen Gebrüdern oder Gevettern von ihren Deputaten, ohne was Ihnen davon allbereit erschienen ist, auch nicht von demjenigen, so etwa der älteste Bruder oder Vetter Ihnen abgelegt hätte, zu disponiren befugt seyn.

XXI.

Damit aber im Gegentheil, und bey Entziehung der Grafschafft Sayn, mehr erwehnter Unser älterer Sohn, und wer Ihme im Regiment folgen wird, nicht allein dem jüngern Bruder sein bescheidenes Deputat richtig abstatten, sondern auch seine eigene nachgebohrne Söhne hiernechst standmässig versorgen, zu vörderst aber die Regierungs-Last und Spesen ertragen könne; Als soll derselbe, inmassen Wir zu Sr. Lbd. auf die Zeit hinaus, da wir nach GOttes Willen in diesem irdischen Leben nicht mehr seyn werden, auch deßfalls ein sonderbahres Vertrauen gestellet, mit allem Fleiß dahin trachten, wie er unsere Fürstl. Verlassenschafft mit GOtt und der Zeit bessern, immittelst aber wohl auskommen, und, durch unnöthigen Aufgang, nicht etwa die Einkünfften dergestalt überschreiten und mit Schulden sich überhäuffen möge, daß hernach, selbige zu tilgen, keine Sparsamkeit der Nachkommen zureichig seyn

dörffte: Zu solchem Ende soll Er sich aller Geld-Aufnahm aufs äuserste entbrechen, die etwa noch vorhandene Schulden nicht aufwachsen lassen, sondern mit Zahlung, Zinnßen und Capital Fürstl. Treu und Glauben erhalten, neue Schulden und jährliche Pensionen aber, wie ingleichen Bürgschafft und dergleichen, meiden, und vielmehr Brief und Siegel, auch verpfändete und versezte Aemter und Güther wieder einlösen, und auf einen Vorrath Gedancken schlagen, gestalt dann unserm ältern Sohn, auf daß Unsre Meynung um desto eher nachgegangen und gelebt werde, ohne Vorwissen Unsers jüngern Sohns und aller dessen männlicher Nachkommen, so entweder in der Grafschafft Sayn succediren oder das Deputat geniessen, keines weges erlaubt seyn solle, über zwölff tausend Rthlr. aufzunehmen, und dadurch unsre Lande und deren Einkünffte durch Verschreiben, Verpfänden, Versezen und auch wiederkauffliches Verkauffen, oder auf andere Weise, zu belästigen, zu schwächen oder zu verringern, noch vielweniger aber das geringste ohne Wissen und Willen Dero Bruders und Gevetter erblich zu veräussern. Jedoch solle, im Fall die nachgebohrne sich dabey zu hart erweisen würden, denen in Unserm Fürstl. gesammten Haus verordneten Austrägen der Ausschlag jedesmahl anheim gestellt werden.

XXII.

Wie denn hingegen, und da der Primogenitus ein

ein oder ander Stück wiederum ein und an sich lösen würde, alsdenn dasselbe Jhm und seinen männlichen Descendenten, jedoch allezeit dem regierenden Herrn allein, zu gut gehen, und die Deputaten dadurch nicht erhöhet werden, dem primogenito auch von solchen Stücken zu disponiren und selbige von der ordentlichen Succession abzubringen, nicht verstattet werden solle. Darbey demselben jedoch vorbehalten bleibt, daferne er dergleichen Einlösung mit baaren Geld dem Haus zum Besten thut, und das eingelöste Stuck vorhin nicht selbst versetzet, und das davor aufgenommene Geld eingezogen hat, daß, in Mangel männlicher Erben, Jhme dem Acquirenti frey stehen soll, die ausgegebene Gelder seinen nachlassenden Töchtern per Testamentum zuzuwenden. Deßgleichen solle auch Unsers jüngern Sohns Lbd. wegen Versetz- oder Veräusserung der Grafschafft Sayn, demjenigen sich gemäß bezeigen, was deßhalben von Unserer hertzgeliebtesten Gemahlin Lbd. in Dero Testament versehen ist.

XXIII.

Hierüber bleibt es ferner allerdings bey der in vorigen Zeiten zwischen Unserm Chur- und Fürstl. Hauße mit denen Chur-Fürsten zu Brandenburg ꝛc. und Landgrafen zu Hessen ꝛc. aufgerichteten Erb-Verbrüderung, als welcher durch diese Unsere Verordnung kein Abbruch geschehen, sondern solche derselben unschädlich und unnachtheilig seyn soll.

XXIV.

XXIV.

So bleiben auch, so lang das Recht der Erstgebuhrt bey andern Linien Unsers Fürstl. Hauses nicht eingeführt seyn wird, alle nachgebohrne Söhne und Vettere an denen Haupt-Lehen bey Kayserl. Majestät und der Cron Böheim einem wie den andern Weg unausgeschlossen, und soll das Jus simultaneæ Investituræ, oder der gesammten Hand-und Mitbelehnschafft, welches unsere Söhne und deren Fürstliche Nachkommen mit einander an Ihrer Herren Vettern, der Herzogen zu Sachsen Fürstenthümern und Landen zu geniessen haben, hierdurch nicht gebrochen, sondern es soll dabey beständig gelassen, und denen Lehen Folge gethan, und die Confirmationes der Privilegiorum gesucht werden; Inmassen nicht weniger alle unserm Fürstlichen Hauß von Römischen Kaysern, Königen und andern, ertheilte und verschriebene Lehens- und andere Anwartungen, nach wie vormals, gemein verbleiben, und also gegen übrige Herzoge zu Sachsen, wie auch andere, in Wahrnehmung dergleichen Successions- und Anwartungs-Rechten sich Unsere Söhne nichts zu begeben haben.

XXV.

So offt aber der Fall der Lehn-Empfängnuß sich begiebt, hat der regierende Herr Unserer Linie die Haupt-Lehn vor sich allein, nach Art und

Formul,

Formul, wie solches bey andern Fürstlichen Belehnungen, da die Primogenitur eingeführet ist, mit Vorbehalt des gesamten Rechtens und der ermeldten Mit-Belehnschafft der nachgebohrnen Brüder und Vettern zu suchen und zu empfahen. Wann auch durch GOttes Schickung ein Fall sich begäbe, wodurch Unserer Fürstl. Linie an Land und Leuten durch Erbgangs- Anwartungs-und dergleichen Recht etwas zufallen solte: So wollen und verordnen Wir hiermit, daß alsdenn solcher Anfall Unserm ältern Sohn, und jedesmahligen regierenden Herrn Unserer Linie ganz und allein verbleiben, Er aber hingegen schuldig seyn soll, den Appanagiatis Ihr Deputat mit dem vierten Theil der Intraden solches Anfalls nach dem Anschlage de An. 1572. zu vermehren.

XXVI.

Und nachdem das Seniorat in vorigen Zeiten bey Unserm Fürstl. Gesammt-Hause eingeführet, auch bis auf diese Stunde annoch beobachtet worden; So sind Wir nicht gemeynet, solche Prærogativ durch Einführung des Primogenitur-Wercks, so lang das Recht der Erstengebuhrt nicht überall eingeführt, und das Seniorat nicht gänzlich aufgehoben ist, Unserm Fürstl. Hauß entziehen zu lassen. Orduen demnach und wollen, daß, so offt in Unserm Fürstl. Land einer von denen Postgenitis der Natur nach Senior würde, der Primogenitus oder regierende Herr dieser Unserer

Linie das Amt des Senioris führen, und des Senioris natura angefallenes Recht vertretten solle; Es sey dann daß der regierende Herr noch Minorennis, welchen falls der Senior natura zur Vormundschafftlichen Administration, ob Er gleich sonst als remotior, oder durch Testamentliche Vormundschafftliche Verordnung ausgeschlossen, mitgelassen und von Ihm das dem Seniorat anhängige Directorium, biß zu erlangter Majorennitæt des regierenden Herrn, geführet, das Amt Oldißleben aber, oder was sonst dieses Directorii halber dem Seniori verordnet seyn möchte, dem Primogenito zugeeignet, hingegen dem ältesten oder Seniori naturà, so lange derselbe lebet, vom Primogenito jährlich ein tausend Rthlr. gereichet werden sollen.

XXVII.

Ingleichen bleibt es bey dem absonderlichen Directorio in denen gemeinen Stücken Unserer Fürstl. Weymarischen Linie, nach Innhalt des in anno 1629. aufgerichteten Vertrags, ebenmässig dergestalt, daß dasselbe, daferne es an Unsere Fürstl. Linie fallen würde, alsdenn gleichfalls durch des Primogeniti Regierung an dessen Hofstatt geführet werden soll, zu dessen Behuf dann, so wohl des bevorstehenden Seniorats, als absonderlichen Directorii, wegen das gesamte Archiv Unserer Fürstl. Linie an Publicis, auch Canzley-Lehen- und Consistorial-Acten in Direction und Aufsicht des Primogeniti verbleibt.

XXVIII.

XXVIII.

Und hat es endlich auch bey dem, so der Succession halben zur Chur, in unserm Fürstl. Sammt-Hause voriger Zeit, welchem unter denen vorhandenem Brüdern und Vettern Unsers Hauses dieselbe auf den Fall zustehen solle, auch dieser unserer Disposition ungehindert, sein ferneres Verbleiben; Jedoch wann sothaner Anfall unsere Fürstl. Linie betreffen würde, alsdann die Chur dem zu der Zeit regierenden Primogenito zwar allein zukommen, derselbe aber hingegen die Apanagiatos nach deme, was oben von andern Erb- auch An- und Heimfällen verordnet ist, zu versehen gehalten seyn solle.

XXIX.

Endlich ist diese Unsere Verordnung eigentlich, wie obgedacht, auf unsere Fürstl. Nachkommen, von uns posterirend, zu verstehen. Dafern aber, so GOtt gnädiglich verhüten wolle, Unsere männliche Eheliche Erben gänzlich ausgehen und absterben solten, welchen Falls so dann die Succession am Fürstenthum Unserer Vettern Lbd. anfällt und gebühret; So bleibt den hinterlassenden Töchtern oder deren Erben dasjenige, so Ihnen auf den lezten Fall aus der Verlassenschafft gebühret und Ihnen die Rechte und Unsers Chur- und Fürstl. Hauses Verfassung und übliche Ob-

servanz gönnen, und zueignen, durch diese unsere Disposition unbenommen.

XXX.

Wie dann auch dasjenige, was Wir unserer hertzgeliebten Gemahlin, wie auch Unsern freundlich geliebten beyden Frauen und Prinzessin Töchtern zum besten, in einem absonderlichen vorbehaltenen Codicill, disponiren und verordnen werden, alles gültig und kräfftig seyn soll, als wann solches in diesem Unsern Testament von Wort zu Wort deutlich und ausdrücklich gesetzt wäre.

XXXI.

Gleichwie Wir nun Unsere geliebten Kinder samt und sonders väterlich ermahnet, auch ihnen, aus treuer Sorgfalt und herzlichen Wohlmeynen, bey Verlust Unsers väterlichen Segens, auch aller zeitlicher und ewiger Wohlfarth, hiermit ernstlich eingebunden haben wollen, daß Sie bey der einmahl bekannten seeligmachenden Evangel. Religion Augspurgischer Confession in wahrer Gottesfurcht beständig bleiben, und sich weder durch Heyrath, Ehre, Hoheit, Reichthum, noch durch ander zeitliches Absehen, oder auf einige andere Weise, davon trennen, verführen und ableiten lassen, sondern GOtt und sein wahres Wort in allem Ihren Thun, jederzeit vor Augen haben, Ihr Leben darnach anstellen, und nach allen Christ-

Fürst-

Fürstlichen Tugenden eyfrig streben; Also tragen Wir vornehmlich zu Unsern freundlich geliebten Söhnen beyderseits das gnädig-vätterliche Vertrauen, daß Sie es untereinander mit ganzen wahren Treuen meynen, in rechter aufrichtiger Confidenz sich freundlich begehen, lieben, ehren, vertheidigen und einander allen Vorschub und Beförderung erweisen, auch, was nur einem unter Ihnen einiges Nachtheil verursachen könte, einander treulich eröffnen, in Ihren Angelegenheiten vor einen Mann stehen, Ihres Hauses Aufnehmen und Wohlfahrt sich angelegen seyn lassen, und sich nach allen Kräfften und Vermögen rathen und helffen werden, wodurch Sie dann auch in ihren Beginnen GOttes reichen Seegen ausser Zweiffel werden zu erlangen haben.

XXXII.

Insonderheit aber erinnern Wir hierdurch unsern geliebten ältern Sohn, und dessen Successorn am Regiment, ernstlich und vätterlich, daß Se. Lbd. nebst alleinigen Absehen auf GOtt und sein göttliches Ihm bekanntes Wort, zu jederzeit aller christlichen und tapfern Regenten, wie dann auch Unser in GOtt seeligst ruhende löbl. Herren Vorfahren Exempla vor Augen haben, und zuvörderst die Röm. Kayserl. Majestät, Unsern Allergnädigsten Herrn, als Unsere von GOtt geordnete höchste Obrigkeit, mit schuldigem Gohorsam veneriren, Ihrer Majestät in Ihren und des

Reichs vorfallenden Nöthen mit allem Vermögen assistiren, Derselben redliche und aufrichtige Dienste leisten, wider solche oder Dero Hochlöbl. Erz-Haus Oesterreich, in keine Kriegs-Expedition oder Bündniß, so zu Abbruch des Heil. Reichs und des Ober-Haupts Hoheit und Gewalt gemeynet, sich einlassen, sondern gegen Dieselbe sich allezeit dermassen bezeigen, wie solches einem getreuen und gehorsamen Fürsten des Reichs wohl anstehet und gebühret, auf daß hierdurch Kayserl. Majestät Hoheit, Autoritæt und Ansehen vor allen Dingen in gebührender Obacht erhalten, und Deroselben Herz und Gemüth je länger je mehr gewonnen werde, Uns und denen Unsrigen mit beständiger Kayserl. Huld und Gnade gewogen zu seyn und zu verbleiben.

XXXIII.

Die sämtl. Chur- und Fürsten des Reichs soll Er gleichfalls zu ehren, und in Deren Freundschafft und Affection sich zu insinuiren, bedacht seyn, zu denen Erbverbrüderten und Erbvereinigten Chur- und Fürsten, wie auch seinen Herrn Vettern und andern benachbarten Fürsten, sich fleissig halten, und keines Standes im Reich guten und geneigten Willen gering achten; zu seiner mit der Zeit vornehmender Heyrath auf alte Fürst- oder Gräfliche Häuser, vornehmlich aber auf Gottesfurcht, Erbarkeit und Tugend, sein Absehen haben, auch hiernechst Seine Fürstl.

Kinder

Kinder zu Fürstl. Tugenden und Wohlverhalten anweisen, dieselbige in wahrer ungefärbter Gottesfurcht und Christl. erbaren Wesen, auferziehen, und vor der Zeit nicht zu hoch oder delicat tractiren, noch jemahlen zu weltlichen Pracht und kostbaren Anstalten gewehnen.

XXXIV.

Für sich selbst aber soll unser freundlich-geliebter Sohn in allen Orten Unsers Fürstenthums und Landen, nebst der unverfälschten Religion Augspurgischer Confession, wahre Gottesfurcht, Gerechtigkeit und Tugend, Zucht und Erbarkeit eyfrig hegen, den gemeinen Nutzen und des Vatterlandes Wohlfart äusserst suchen und befördern, daß Recht und Gerechtigkeit einem, wie dem andern, ohne Ansehen der Person, denen gemeinen und Landrechten, auch üblichen Process gemäß, widerfahren, und demselben seinen starcken und ungehinderten Lauff lassen, unsere und unserer löbl. Vorfahren eingeführte und verbesserte Canzley-Hof-Cammer-Consistorial-Land-Policey-auch andere geist- und weltliche Ordnungen und Stifftungen in fleissiger Obacht und grossen Werth halten, wie nicht weniger unsere übrige Anstalten und Befehle in unentsunckenen immerwehrenden Andencken führen, die treugehorsame Unterthanen bey ihren wohlhergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten handhaben, denenselben über hergebrachte Schuldigkeit keine

neue Beschwerden, Dienste, Zinnßen, Fröhnen und dergleichen, aufbürden, die Fürstl. Hoheit, Herrschafft und Reputation nicht in vielen grossen Spesen oder übermässigen Aufgang und Führung prächtigen Hof-Staats, sondern in Erhaltung Land und Leute, Treu und Glaubens, richtiger Bezahlung, Exemplarischen Leben und wohl regulirten Hof- und Haushalt suchen, und des Landes Nothdurfft seinem eigenen Belieben vorziehen, gegen getreue und gehorsame Räthe und Diener seine Huld, Gnade und Beförderung erscheinen lassen, damit Sie ihre Sorge, Mühe und Arbeit mit Freuden verrichten, wie denn auch keiner unserer vornehmen Bedienten, so Zeit Unsers Abschieds vorhanden sind, so wohl in Unsern Collegiis, als auf denen Aemtern, enturlauben, sondern wann dieselbe anderst in Ihren Verrichtungen verbleiben wollen, um Ihrer Erfahrenheit und verspührten guten Verhaltens Willen, noch länger in Bestallung behalten, und keinen desienigen, was Er auf Unsern Befehl und mit Unserm Wissen gethan, oder thun müssen, im geringsten entgelten lassen, hinkünfftig aber und zu aller Zeit auf solche Leute sehen, die der wahren Augspurgischen Confession zugethan seynd, auch der Gottesfurcht und Redlichkeit gut Zeugnuß haben, der Hoffart- und dem Geitz feind, auch von den versicherten und im Werck erfundenen Qualitæten sind, daß sie dem Ihnen zugedachten Amt und Bedienung zu Nutzen und Reputation der Herrschafft wohl fürstehen mögen, hiernechst auch

aller bedrängten Wittwen und Waysen sich treulich annehmen, und andere unschuldig-leidende und unterdrückte von Gewalt, Frevel und Ubligkeit retten, schützen und trösten, die beschuldigte jederzeit nothdürfftig hören, denen Armen dürftigen viel gutes erzeigen, und sonst insgemein Ihme Kirchen und Schulen, Recht und Gericht, Land und Leute, Räthe und Diener, wer sich seines Schutzes, Rettung und Hülffe getrösten mag, mit aller Treu und Sorgfalt empfohlen seyn lassen.

XXXV.

Wie wir nun hierüber zu Unsers ältern Sohn Lbd. oder dessen succeſſorn am Regiment das veste Vertrauen schöpffen, Er oder Sie werden keineswegs sich verleiten lassen, dem abgetheilten Bruder oder Vettern an dem Deputat mit Vorsatz einigen Abbruch zu thun, oder dieselbe sonst unfreundlich und hart zu tractiren, sondern vielmehr Sie mit allen Treuen zu meynen, und ihr Aufnehmen und Bestes allenthalben zu suchen und zu befördern: Als haben auch die nachgebohrnen Söhne und abgetheilten Herren sich mit solchem Respect gegen Regenten zu erweisen, und dieser Fürstl. Diſpoſition dermassen nachzuleben, daß der Zweck dadurch mit Göttl. Verleyhung erhalten werde, zumahl aber durch unordentliches Leben und Exceſſe weder Aergerniß zu geben, noch Beschwehrung zu machen, dadurch Sie selbsten und der regierende Herr,

auch ganzes hohes Haus in Schimpf und Schaden, Procell, Schulden, und andere Noth, vertiefft würden, widrigen Falls soll der regierende Herr mit Gutachten der Räthe und Landschafft alle thunliche Remedia, anfangs mit Glimpf, darnach, wo es vonnöthen, mit Ernst und Nachdruck fürnehmen, und dem Unheil vorkommen.

XXXVI.

Wir erinnern auch endlich Dieselben und deren Erben und Nachkommen, samt und sonders, auf Christ-Söhnl. Pflicht und Gehorsam nochmahls, und bey Vermeidung alles zeitlichen und ewigen Ubelergehens, so lieb ihnen GOttes Huld und Verheissung ist, und wollen Ihnen Krafft dieses ernstlich anbefohlen haben, diese Unsere wohl bedächtliche Verordnung nicht allein für sich in beständigen guten Befehl, Respect und Observanz zu haben, und selbiger in brüderlicher und unaufhörlicher Einigkeit steiff und unverbrüchlich, nachzukommen, sondern auch durch friedhässige, eigennützige und unbedachtsame, Ihrer Meynungen nach spizfündige und überkluge Leute, sich nicht trennen oder verführen zu lassen, vielmehr aber alle diejenigen, so diese Verordnung über kurz oder lang verhaßt zu machen, sich gelüsten lassen, stracks Angesichts von sich abzuweisen, und Ihnen kein Gehör zu geben oder im geringsten zu verstatten, daß untern Schein und Vorwand, als ob dieselbe Rechtswegen wohl zu impugniren, auf einigerley Wei-

se

se berathschlaget und vorgenommen, weniger verübt und vollbracht werde, als nehmlich: daß wir dergestalt die jura sanguinis und natürliche angebohrne Gerechtigkeit, ingleichen die so wohl unserm nachgebohrnen Sohn, als den noch nicht gebohrnen Unsern künfftigen Nachkommen, Ihre erlangte und beschiedene Befugniß zur völligen und gleichen Succession, contra Pacta & providentiam Majorum, nicht mindern und aufheben, auch sie, propter metum reverentialem und Respect unsers lezten Willens zu dergleichen nicht verbinden können, daß dieselbige allzu übermässig verkürzt, und an Ihrer Legitima vernachtheilet, oder Ihrem Stand nach nicht versorget, Wir aber durch mangelhafften ungleichen Bericht zu solcher andern Succeßions Art, als in unsern Fürstl. Hause bißhero gewöhnlich gewesen, und deren Ufrichtung persvadiret, und demnach Unser jüngerer Sohn, und künfftige Appanagiati, durch sothane oder auch andere Art, mehr gedachte Behelfse befugt wären, von solcher Unserer Disposition zu provociren, zu suppliciren, oder dieselbe ad arbitrium boni viri zu reduciren und dagegen andere Einwendungen zu thun; Gestalt nicht allein jezt angerührte und noch mehr andere Einwürfe, zu vorhero mit sonderbahren Bedacht überlegt und nach Art dieser Unserer Verordnung, inmassen selbige eingerichtet und verfaßt, auch solchen Einwürfen ohnedem genugsam vorgebogen ist, vor ganz umsonst und vergeblich erachtet, und alle darbey vorgekommene Zweiffel und

und Anstösse reifflich entschieden, sondern auch noch über dieses, da je ein und anderer noch übrig seyn möchte, dennoch derselbe von solcher Erheblichkeit nicht seyn kan, daß unserm jüngern Sohn möglich seyn sollte, dadurch den so höchst-nöthig- und nüzlichen Haupt-Zweck anzufechten, oder demselben, zu verringer- und endlich gar erfolgender Ruinirung unsers Hauses, zu widerstreben. Seynd auch des gänzlichen gnädigsten Vertrauens zu unsern gehorsamen, getreuen Land-Ständen samt und sonders, Sie werden, Ihren treuen Pflichten nach, über dieser unserer mit Ihnen reifflich überlegten Disposition ebenmässig halten, und also gegen uns auch ihre schuldigste devotion, nach unsern nimmer seyn, bezeugen.

XXXVII.

Zu unsern freundlich geliebten Vettern-Lbd. aber sind Wir der zuversichtlichen Hoffnung, daß dieselbe unsere freundlich-geliebte Söhne, zu der ihnen anbefohlenen Beobachtung, da unserm gesamten Hause daran höchlich gelegen ist, damit unsere Linie nicht gar auf einen niedern Grad gelangen müsse, auch Ihres Orths nicht ermangeln werden, zu dieser wohlerwogenen Einrichtung, bevorab dadurch weder Ihnen, noch auch der gesammten Verfassung unsers Fürstl. Hauses, einiger massen præjudiciret wird, nicht weniger alle Beförderung mit beyzutragen.

XXXVIII.

XXXVIII.

Sollte aber unser in GOttes Händen stehender Abschied ehender erfolgen, als unser älterer Sohn, Herzog Johann Georg, die Mündigkeit oder das ein und zwanzigste Jahr seines Alters erlebt hätte; So ist unser Will, daß nichts desto weniger Se. Lbd. als Majorennitati proximus die Regierung der Lande antrette. Und ersuchen die Röm. Kayserl. Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, Wir hierdurch allergehorsamst, daß Sie Sr. Lbd. die veniam ætatis, so solchem Falls vonnöthen ist, nicht allein zur Antrettung der Regierung, sondern auch gestalten Sachen nach, aus allerhöchster Kayserl. Macht, die Dispensation zu Vormundschafft über Dero jüngern Bruder und Schwester zu ertheilen, in Kayserl. Gnaden ruhen wollen, welche Vormundschafft alsdenn ermeldt unsers ältern Sohns Lbd. nebst hochermeldter Dero Frau Mutter, unserer herzgeliebten Frau Gemahlin Lbd. zu übernehmen, auf deroselben Befehl, Rath, und Willen, in allen, auch seinen eigenen, Geschäfften und Handlungen zu geleben, und Ihrer Lbd. alzeit mit Kindlicher Liebe und Gehorsam zu begegnen, hierdurch ernstlich und Vätterlich ermahnet seyn soll; Hochgedachte unsere Herzliebste Gemahlin Lbd. ersuchen wir auch hierdurch, Sich zu Ubernehmung solcher Vormundschafft nicht allein zu verstehen, sondern auch, da nach GOttes Willen unser älterer Sohn vor Uns

verstorben, und Männliche Erben verlassen, oder, in Mangel derselben, die Regierung auf unsern jüngern Sohn, so noch nicht mündig wäre, fallen sollte, alsdann ernennen Wir Ihre Lbd. auf Unser selig Absterben, hierdurch zur Vormünderin und Regentin, mit freundlich angelegener Bitte, Ihre Lbd. wollen sich darzu verstehen und confirmiren zu lassen, auch so dann solche angemuthete Vormundschafft und Regierung auf sich zu nehmen belieben.

XXXIX.

Ingleichen ersuchen Wir hiemit den Durchl. Fürsten, unsern freundlich geliebten Vetter und Sohn, Herrn Wilhelm Ernst, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. daß derselbe, als Mit-Vormund unserer freundlich-Herzgeliebten Frau Gemahlin Lbd. allen nöthigen Beystand leisten, und sich sowohl unsers jüngern Sohns Lbd. bey seiner noch währenden Unmündigkeit, als auch unserer Princeßin Tochter, mit anzunehmen Ihro gefallen lassen wolle. Sollte nun der alsdenn regierende Herr indessen die Mündigkeit erlangen, so wollen Wir demselben, nach solcher seiner Majorenitæt, die Mit-Vormundschafft benebst unserer freundlich herzliebsten Gemahlin Lbd. über unsere andere Fürstl. Kinder alleine anbefohlen, und so dann unsers freundlich geliebten Herrn Vetters Lbd. derselben hiemit enthoben haben.

XXXX.

Zu solcher Vollstreck- und Vesthaltung alles dessen, was Wir in diesem unsern letzten und liebsten Willen verordnet und vermacht haben, ersuchen Wir die Röm. Kayserl. Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, Sie wollen die allerhöchste und mächtigste Execution und Vollstreckung dieser unserer Testamentlicher Verordnung, wann und wie es nöthig, auf sich zu nehmen, und darzu nachdrückliche Verordnung zu thun, und insonderheit Unsere, zu Dero und deß Reichs-Dienst, so dann zu Conservation Unserer Lande angesehene, Verfassung Ihro allergnädigst gefallen lassen, auch Unsers ältern Sohns, Herzog Johann Georgens Lbd. darbey mächtiglich schützen, und Ihro Sr. Lbd. und Dero Bruders Wohlfahrt in allen Kayserl. Gnaden jederzeit empfohlen seyn lassen. Weniger nicht ersuchen Wir die Durchlauchtigste Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, Herrn Johann Georgen, den Dritten rc. und Herrn Friedrich Wilhelmen rc. oder Ihro Lbd. Lbd. Nachfolger an der Chur, ganz fleissig und angelegentlich, es wollen Ihro Lbd. Lbd. wegen der nahen Anverwandtniß und der Sachen Billigkeit, der zu Derselben gefaßten Zuversicht nach, über vorstehende Unsere Verordnung steif und vest zu halten, und dieselbe, wo nöthig, zu schleuniger und vollständiger Execution befördern zu helffen, sich gefallen lassen.

XXXXI.

Wünschen hierauf nochmahlen von innersten Grund unsers Hertzens, im Nahmen der Hochgelobten Dreyeinigkeit, offt hochgedachts unsers ältern Sohns Lbd. und deren Successorn in dem Fürstl. Regiment, einen heyl. Muth, guten Rath und rechtschaffene Werke, den Seegen GOttes vom Himmel, und unten aus der Tieffen Glücks die Fülle, Heyl und alle gedeyliche Leibs und Seelen Wohlfahrt, daß der Grundgütige GOtt Sr. Lbd. Schild und sehr grosser Lohn seyn, derselben beständige Gesundheit und ein lang erstrecktes Leben, samt einer Hochgesegneten friedlichen Regierung, beschehren und verleyhen wolle; Sodann wünschen Wir unserm geliebten jüngern Sohn, wie auch Töchtern und Nachkommen, allen den Seegen sammt zeitlich und ewiger Glückseeligkeit, welchen GOtt in seinem Wort gehorsamen Kindern verheisset, dessen Sie gewiß sich theilhafftig machen werden, wann Sie nach Göttlichen Gebothen wandeln und unserm Ihnen ernstlich und mit gutem Bedacht gegebenen Befehl nachkommen, und denselben in Kindlicher Observanz beobachten.

XXXXII.

Und wiewohlen Wir Uns gar nicht versehen, daß insonderheit Unser freundlich geliebte Söhne zu einigem Zwiespalt und Uneinigkeit, entweder von sich selbst, oder auch durch andere friedstören-

rende gehässige Leute, sich bewegen lassen sollen: Daferne aber doch über dieser Unserer Verordnung und deren eigentlichen Verstand, oder andern Dingen Differentien und Mißhelligkeiten ein, und fürfallen würden, deren sich Unsere Söhne oder Töchter und andere Unsere Erben und Erbnehmere untereinander nicht selbsten gütlich vergleichen könnten; So sollen solche Miß-Verstände, Zwiespalten und Irrungen, ohne allen Aufhalt und Verweigerung, auf solche Weise durch die darzu bestimmte Ausschläge geschlichtet und erörtert werden, wie dasselbe Unsers Hoch-seelig-verstorbenen Herrn Vatters Gnaden in Dero leztens Willens Disposition de anno 1658. deutlich verordnet, auch in andern noch gültigen Verträgen Unsers Fürstlichen Hauses mit mehrern vorgeschrieben zu befinden ist.

XXXXIII.

Allermassen Wir nun diese Unsere Satzung und Testamentlichen lezten Willen, dafern derselbe aus Mangel einiger Solennität der beschriebenen Rechte, oder von Gewohnheit wegen, als ein förmlich und zierliches Testament nicht geachtet werden, noch Bestand haben sollte, dennoch als ein Codicill, oder Ubergab aufm Todesfall, oder eine Vätterliche Disposition und Abtheilung unter Kindern, und sonst als einen jeglichen andern lezten Willen, nach wessen Art und Weise nur solcher einiger massen Bestand haben kan, in Krafft dieses gehalten, auch dessen

ſ[?]n Fehle, Mångel und Gebrechen, ſo je deren einige ſich ereignen und befinden ſollten, in allen und jeden Puncten und Articuln, wo daſſelbe ſeyn möchte, hiermit, aller Möglichkeit nach, abgethan, auch erſezt haben wollen.

XXXXIV.

Alſo behalten Wir Uns daneben ausdrücklich bevor, dieſe Unſere Diſpoſition, nach ſelbſt-gefallen, zu ändern und zu verbeſſern, zu mindern oder zuvermehren: Wollen auch, daß dasjenige, was wir durch ein oder mehr Codicill, auch eingelegte Zettuln, Våtterliche Annotation, oder ſonſt weiter verordnen werden, alſo ſtarck und gültig ſeyn ſolle, als wenn es hierin mit ausgedrückten Worten begriffen wåre.

XXXXV.

Deſſen allen zu mehrerer Urkund und Beglaubigung, guter Gedåchtnuß und Wiſſenſchafft, haben wir nicht allein ſolches, wie obſtehet, durch eigenhåndige Hand-Unterſchrifft auf allen Seiten der Blåtter, und hieran zu Ende, wohlbedåchtlich unterſchrieben, und zugleich Unſer Fürſtl. Hand-Secret darunter aufdrucken laſſen, ſondern auch Unſere herzgeliebte Gemahlin Lbd. freundlich erſuchet, daß Dieſelbe zu Bekråfftigung deſſen, worinnen Ihre Lbd. wegen der Gråfflichen Sayniſchen Lande, Theil haben,

Sich

Sich gleicher Geſtalt mit unterſchrieben und geſiegelt. So geſchehen Eiſenach, den dreyſigſten Novembr. des ein tauſend ſechs hundert fünf und achzigſten Jahrs.

Johann Georg
Herzog zu Sachſen

Johannetta
Herzogin zu Sachſen.

(L.S.) (L.S.)

Teſtamentum hoc a ſeptem teſtibus ſubſcriptum & a S. Cæſar. Majeſt. confirmatum.

V.

Testamentum ADOLPHI FRIDERICI, Ducis Mecklenburgici.

Im Namen der Heil. Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vatters, GOttes des Sohns und GOttes des Heil. Geistes,

Thun von dessen Gnaden wir **Adolph Friedrich** Herzog zu Mecklenburg ꝛc. hiermit kund und bekennen, daß Wir zu Christl. bedächtigem Gemüth gezogen, wie alle Menschen ohne Unterscheid der Jahre der Sterblichkeit einmal unterworfen, und jedem sein Ziel gesezt, welches er nicht übergehen kan, und also je nichts gewissers, als der Tod, nichts ungewissers aber, als die Stunde desselben, daher ein jeder Christ billig eine jede Stunde vor die lezte zu achten und darauf zu gedencken hat, wie er nicht allein in Christlicher Bereitschafft mit wahren glaubigen Herzen zu einem seeligen Abschied sich schicke, damit, wann der Herr des Hauses kommt,

kommt und anklopffet, man wachend erfunden werde, und Ihme bald auf thue, sondern auch vorhin, ehe er mit unversehener plötzlicher Schwachheit überfallen, und dadurch daran verhindert werde, bey gutem Verstand sein Haus nach GOttes Befehl und seiner Heiligen Exempel durch gute vernünftiger Disposition und lezten Willens Verordnung, also versehe und beschicke, damit nach seinem Christlichen Hintritt, gute Richtigkeit verlassen, und zwischen seinen Erben und Nachkommen alle Irrungen und Streitigkeiten nach Müglichkeit verhütet, und die GOtt wohl gefällige erbauliche Concordia zu seines Nahmens Ehre und ihrem selbst eigenen Besten gestifftet und erhalten werde.

II.

Dieweil dann uns der Allmächtige in den Regenten-Stand gesetzet, mit Fürstenthum, Land und Leuten, auch lieben Fürstlichen Kindern gesegnet, wir auch schon leider vor Augen sehen, wie es nach Unserm in GOttes Händen gestellten tödtlichen Hintritt, sich zu aller Weitläufftigkeit veranlassen wolle, so haben wir so viel mehr Ursache darauf zugedencken, daß nach unserm Christlichen Hintritt, der allein in GOttes Händen stehet, eine gute Richtigkeit hinterbleiben, auch die Regierung Christlöbl. und wohlgeführet, unsern Landen und Leuten wohl vorgestanden und Haus gehalten werde.

III.

Solchem nach haben Wir mit wohlbedach-Muth und zeitig vorgehabten Rath, guter Wissenschafft und aus eigener Bewegniß, auch noch bey guter Vernunfft, und jetziger Zeit GOtt Lob! noch gesundem Leibe, demselben unserm lieben getreuen GOtt zu Lob und Ehren, auch unsern Erben und Nachkommen, Landen und Leuten zu gut, diesen unsern lezten und liebsten Willen aufgerichtet. Thun das auch hiermit in Krafft dieser nachfolgenden Disposition, in der besten und beständigsten Form, als es von Rechts- und Gewohnheits-wegen geschehen soll, kan oder mag.

IV.

Wollen demnach zuförderst unsere freundliche liebe Söhne und Töchter hiermit Vätterlich und ernstlich ermahnet und errinnert, Unsern Land-Räthen und sämmtlich unserer getreuen erbarn Ritter- und Landschafft, auch Hoff-Marschalln, Canzlern, Cammer- und Canzley-Directoren, Beambten, und allen und jeden unser Dienern und Unterthanen aber gnädig anbefohlen, und auf ihre uns treu geleistete Pflicht eingebunden haben, dieses unsers Testaments und lezten Willens Verordnung, in allen seinen Puncten und Einhalt steif, fest und unverbrüchlich zu observiren und zu halten, und dar wider nichts vorzunehmen noch zu handeln.

V.

V.

Anfänglich danken Wir dem ewigen und wahren GOtt, und seinem eingebohrnen geliebten Sohn, unserm einigen HErrn und Heylande Christo JEsu, daß Er aus dem Schooß seines himmlischen Vatters, uns und dem ganzen menschlichen Geschlechte zu gute in diese Welt kommen, wahre menschliche Natur an sich genommen, und durch sein unschuldig bitter Leiden und Sterben und Blut-Vergiessen, uns von Sünden, Tod, Teufel und Hölle erloset, seinen himmlischen Vatter versöhnet, und durch die Gnade und Würkung GOttes des Heil. Geistes in der Heil. Tauf den Bund eines guten Gewissens mit uns aufgerichtet, das Licht des seeligmachenden Glaubens in unsern Herzen angezündet, mit dem Testament seines Heil. Leibs und Bluts versiegelt, und bey dem wahren Erkänntniß seines allein seeligmachenden reinen Worts bishero erhalten, auch in vielen schwehren vätterlichen Heimsuchungen, Creutz und Widerwärtigkeiten, Christliche Gedult beschehret, unsere Hülfe, Trost und Stärke in den grossen Nöthen, die uns troffen haben, gewesen, und daraus gnädig errettet; seine göttliche Gütigkeit von ganzen Herzen und Seelen inbrünstig bittende, uns bey solcher Gnadenreichen Erkänntnuß und Bekänntnuß biß zu unserm, nach Dero gnädig-vätterlichen Willen bestimmten, seel. Abschiede, aus lauter Gnade und Barmherzigkeit zu erhalten und behalten, alle un-

sere Sünde, damit Wir Ihn erzürnet, aus Gnaden zu verzeihen, dieselbe in die Tiefe des Meers zu werfen, und derer, um des bittern Leidens und Sterbens seines lieben Sohnes, nicht mehr zu gedenken; Da es auch nach seinem göttlichen Willen sich zutrüge und begäbe, daß aus überhandnehmender Leibes-Schwachheit, Schmerzen und andern menschlichen, auch bey den Wiedergebohrnen Auserwehlten GOttes sich ereignender infirmität, anklebender menschlichen Blödigkeit, Wir ungedultig und kleinmüthig würden, oder unsere Vernunft, Sinn und Verstand geschwächet, und wir in Reden oder sonst mit Gedanken dieser Welt uns plagen wollten, uns nach dem Reichthum seiner Herrlichkeit mit göttlichen kräfftigen Trost stärken, daß wir all unser Anliegen, Schmerzen und Betrübniß zu den Allerheiligsten Füssen unsers liebsten gecreuzigten HErrn und Erlösers JEsu Christi niederlegen, demselben in unsern Herzen behalten, in seine unschuldige Blut-triefende, und für alle unsere Sünde vollkömmlich bezahlende Wunden uns einwickeln, und des Apostolischen Spruchs eingedenk bleiben, daß dieser Zeit Leiden nicht werth sey der Herrlichkeit, so an uns offenbahret werden solle, auch daß Wir einen GOtt haben, der da hilft und einen HErrn HErrn, der vom Tod errettet, mit dem Königlichen Propheten David, auch unserm HErrn Christo am Stamm des Creutzes unsere leztere Worte seyn lassen; In deine Hände befehl ich meinen Geist, du hast

mich

mich erlöset, du getreuer GOtt, und wann Wir nicht mehr reden können, so woll er unser leztes Seufzen annehmen, und mit einem sanften, vernünftigen, Christlichen Abschiede beseeligen, und die unverwelkliche Crone der von Ihm so theuer erworbenen himmlischen Gerechtigkeit des ewigen seeligen Lebens durch die herzliche Barmherzigkeit seines himmlischen Vatters beylegen, und zu seinem himmlischen Erben, aus lauter Gnaden, ohne unser Verdienst und Würdigkeit, annehmen wolle. Amen!

VI.

Unsern verblichenen Leib, wann der nach GOttes Willen aufgelöset und Unsere Seel davon geschieden, befehlen Wir der Erden unser aller Mutter, davon er genommen, und darzu er wieder werden muß, und wollen, daß derselb ungeöffnet in ein gut eichen hölzern Sarg geleget, und mit gewöhnlichen, bey Fürstlicher Personen Begräbniß üblichen Ceremonien, Gesängen, Leicht-Predigten, doch ohne sonderlichen Uberfluß und Gepränge, zu Dobran, in deme darzu von uns zugerichteten Begräbniß in sein Ruhe-Kämmerlein gebracht und beygesezt werde, der ungezweifelten kindlichen Zuversicht, der gütige GOtt werde denselben, durch den allmächtigen Posaunen-Schall, an jenem grossen jüngsten Tage, mit aller Christglaubigen Leibern, zum ewigen Leben gewißlich auferwecken, mit der Seele wieder vereinigen, und bey sich in unaussprechlicher Freude und Wonne erhalten und behalten;

VII.

Bey und nach geschehener unserer Begräbniß, sollen gebührliche Verehrungen, Spände und Allmosen an Kirchen- Schul-Dienern, auch Haus- und andern armen Leuten, sonderlich allhier bey unserer Residenz-Stadt und zu Dobran ausgetheilt, und dieselbe Christlich bedacht werden, wie es bey Fürstl. Leichen, sonderlich bey unsern Löbl. Vorfahren, üblich und herkommen. Unserm Beicht-Vatter ordnen und vermachen Wir hiermit pro legato 100. Reichs-Thaler, welche unsere Erben alsobald nach publication dieses unsers Testaments demselben entrichten sollen.

VIII.

Anlangend nun hæredis institutionem, welche pro capite & basi eines Testaments gehalten wird, haben Wir Uns dahin bedacht, daß, obwohl unser ältester Sohn, Herzog Christian, Uns fast hart und oft offendiret, und daher wohl Ursach gehabt, ihme ein widriges zu bezeugen, daß Wir ihme dennoch solches alles (jedoch in guter Hofnung, daß er von weiterer offension ablassen, und sich eines bessern bedenken werde, wozu Wir ihme von GOtt dem Allmächtigen kräfftigen Beystand Seines heiligen guten Geistes herzlich wünschen) vätterlich vergeben wollen.

IX.

Und als Wir durchs Instrumentum pacis drey unterschiedliche respective Herzog- und Fürstenthümer

thümer hinter uns verlassen, benanntlich das Herzogthum Mecklenburg Schwerinischen theils, das Fürstenthum Schwerin, und das Fürstenthum Razeburg; So wollen Wir, daß unser Sohn, Herzog Christian, als unser ältester und erstgebohrner Sohn in unserm Herzogthum Mecklenburg, Schwerinischen Antheils, und darzu gehörigen Graf- und Herrschafft, Lehn- und eigen, beweg- und unbeweglichen Pfandschafften, Schuld- und andern Forderungen, und allem, was Wir jetzo haben, oder künftig zu jetztbesagten Herzogthum quocunque titulo acquiriren und erlangen werden, es sey an Vorrath, Baarschafft, Kleinodien, Silber-Geschirr, Munition, Artollerey, und allem andern, wie das Namen hat, und genennt werden mag (doch dasjenige, worinn Wir unsere übrig- freundliche liebe Söhne respective instituiret, und den andern, wie auch Töchtern, zu ihrem Deputat und Unterhalt verschaffet, und sonsten noch legiren möchten, welches uns auch ausser diesem Testament zu thun allezeit frey stehet, ausgenommen) Unser wahrer rechtmässiger Erbe und Successor in unsers Herzogthums Regierung alleine, so lang er lebt, oder nach seinem Absterben, sein ältester Sohn, und weiter dessen ältester Sohn, und so forthin gradatim und ordine successivo, oder, da derselbe keine Manns-Leibs-Lehnfähige Erben verliesse, unser zweyter Sohn, Herzog Carl, zu Mecklenburg, und dessen ältester Sohn, und von demselben posterirende Söhne, allemal der älteste,

auch, in Mangel deren, unsere übrige freundliche liebe Söhne, und ihre Nachkommen, auf gleiche Weiße, wie vorhin gemeldet, allezeit der Aelteste, nach Art und Eigenschafft der primogenitur-Rechten, oder der ersten Gebuhrt, seyn sollen, massen Wir ihn und respective sie dazu hiermit instituiret, auch respective vulgariter, pupillariter, oder jure fidei commissi, wie solches nach Verordnung der Rechte conjunctim vel divisim am kräfftigsten geschehen soll, kan oder mag, in perpetuum substituiret haben wollen.

X.

Unser Fürstenthum Razeburg betreffend, wollen Wir in selbigem mit allen Zugehörungen, nemlich dem Thum zu Razeburg, der Residenz, Städtlein und Amt Schönberg, und allen andern von den versterbenden Thum-Herrn noch habenden Anwartung, nichts mit allem davon ausgeschlossen, allermassen solches alles die vorigen Herren Bischöffe, Probst, Dechant, Senior und andere Capitulares freyest und ruhigst besessen, zu geniessen und zu beherrschen gehabt, und durch den allgemeinen Frieden-Schluß auf Uns transferiret worden, samt Lehn- und Eigen-Pfandschafften, Schuld- und andern Forderungen, und allem, was Wir anjetzo selbst haben, oder künftig noch dahin mit wohlbedachtem Muth, daß es dabey bleiben soll, bringen werden, es sey am Vorrath, Mobilien, Silber-Geschirr, Vieh und Haus-Geräth, Betten, Leinen, Wollen und

allen

allen andern beweg- und unbeweglichen Güthern, wie dieselbe nach unserm Tode darauf vorhanden seyn mögen, unserm andern angebohrnen Sohn, Herzog Carln, zu unsern ohnzweifentlichen Erben hiermit einsetzen, massen Wir auch gleichergestalt in unserm Fürstenthum Schwerin und allen dazu von Alters her gehörigen Pertinentien (jedoch die Thum-Kirche, Bischoff-Hof und sämtliche Capitular-Prediger- und Schul-Diener-Häuser, samt dem Jure Patronatus & Episcopali über Kirchen und Schulen in der Residenz Schwerin, wie auch die Schelfe mit dem Werder und Hinterhof, samt des Capitels Höfen, Mederwege und Kampe, samt denen dahin zu Dienst gelegenen Dörfern, wie auch der Bischoffs-Mühlen, ausgenommen, als welche Stücke alle, um Verhütung besorglichen Streits und Widerwillens, zu ewigen Zeiten, zu unserm Herzogthum Mecklenburg sollen geleget seyn, dahingegen unser Herzogthum Mecklenburg, Schwerinischen Theils, wegen Zuwachs und respective Abganges dieser so einträglichen Stücke und Pertinentien des Fürstenthums Schwerin, einen Viertel der Reichs- und Crayß-Anlagen, dem Fürstenthum Schwerin abnehmen und tragen helfen, auch unser Successor im Herzogthum Mecklenburg-Schwerinischen Theils, denen Thum-Predigern, Kirchen- und Schul-Dienern zu Schwerin, aus denen Ihm jetzo vom gewesenen Stifft Schwerin zuwachsenden Intraden ihre stipendia und Unterhalt richtig geben und reichen, und hingegen alle die

andern Gefälle, so vor Alters im gewesenen Stifft Schwerin nach Schwerinischer Kirchen, Schulen, Oeconomey, Structur, Monitur, und wie das Namen haben mag, einiger massen gegeben worden, demselben seinen Brudern, deme nach dieser unser lezten Verordnung das Fürstenthum Schwerin zukommen wird, zu Unterhaltung eines eigenen Superintendentis, und Einrichtung einer wohlbestalten Schulen überlassen soll) als Stadt und Amt Bützow, denn auch Amt und Stadt Warin, auch dem Hof Marckstorf, und unserm neulich erhandelten Hof Gollentien, und darzu von vorigem Bischoffen, Herzog Ulrichen, gelegten Diensten und Dörfern, samt allen auf Bützow und Warin, auch jezt benannten, und sonst darzu gehörigen Höfen befindenden Mobilien, Viehe, Haus-Rath, Betten, Leinen und Wollen, und allen Beweg- und unbeweglichen Güthern, wie dieselbe nach unserm Tod darauf vorhanden seyn werden, zu unserm Successorn und Erben, unsern dritten gebohrnen Sohn, Herzog Johann Georgen, wohl wissend und wohl bedächtlich einsetzen und instituiren.

XI.

Wegen der Schulden, worinn Wir leyder! wegen der vielen Kriegs-Pressuren gerathen; in welchen Wir auch den meisten Theil unserer GOtt weiß beschwehrlicher Regierung passiren müssen, und dahero weder zu Ablegung der Schulden, noch darauf sich gehäuffter Zinßen gelangen können,

können, ist dieß unser lezter Wille und Meynung, daß solche alle unsers Herzogthums Mecklenburg Successori, Herzog Christian, oder, da derselbe ohne männliche Leibes-Erben abgehen würde, unserm ihm substituirten Erben, Herzog Carln, und denen fürderst substituirten Erben, abzutragen zukommen sollen. Jedoch welche Dörfer und Güther Wir im Fürstenthum Razeburg, oder Fürstenthum Schwerin, Zeit unserer darinn gehabten Regierung, an unsere Creditores veralieniren, verpfänden und verschreiben müssen, daß zu deren Abtragung und Reluition nicht Herzog Christian, besondern eines jeden Fürstenthums pro tempore Besitzer, gehalten seyn sollte, und was er deßhalber bezahlt, dessen Capitals (zumahlen er der Zinßen halber Zeit seiner Regierung des Dorfs und Guths genossen) wieder Erstattung von seinem Successore erwarten solle.

XII.

Unsern geliebten übrigen Söhnen, Herzog Gustaph Rudolphen, Herzog Friedrichen und Herzog Philipp Ludwigen, sollen jährlich und zwar einem jeden absonderlich 3000. Reichs-Thaler von unserm ältesten Sohne, oder dessen Successore in der Regierung, ohnfehlbarlich an guten, harten, unverschlagenen, an Schrot und Korn gerechten, auch allenthalben im Reich, sonderlich aber in diesem Lande, gang und gebigen in specie Thaler zu zweyen Zielen, nemlich Ostern und Michaelis, in ihre sicherste Gewahrsam ausgezahlet und geliefert werden.

XIII.

XIII.

Da auch GOtt der Allmächtige uns mit unserer herzgeliebten Gemahlin noch mehr Söhne beschehren würde, so soll denenselben und einem jeden absonderlich 2000. Reichs-Thaler jährlich, zu ihrem Unterhalt, aus der Cammer geliefert und unfehlbarlich ausgezahlet werden.

XIV.

Und soll hiezu unser Sohn, Herzog Carl, oder dem unserer Söhnen das Fürstenthum Razeburg nach dieser unserer Verordnung zukommen wird, so fort des gesamten gewesenen Capituli Intraden mit dem Fürstenthum Razeburg consolidiret worden, und nicht ehe, an Herzog Gustav Rudolphen 1000. Thaler, und an Herzog Friedrichen auch 500. Thaler, jährlich in zweyen Terminen erreichen lassen. Und soll Unser ältester Sohn, oder dessen Successor, diese jährliche Deputat-Gelder seinen jüngern Gebrüdern in obgesezten Terminen jährlich baar und richtig erlegen, oder Ihnen Aemter einräumen, oder auch adeliche Güther vor Sie erhandeln und kauffen, die jährlich so viel tragen können, daß Sie daraus diese Deputata ohne einigen Abgang zu heben und zu geniessen haben mögen.

XV.

Unser ältester Sohn aber soll nicht schuldig seyn, angeregte Deputata gemeldten Unsern jüngern

gern Söhnen eher zu liefern, biß ihrer jeder das 18. Jahr seines Alters erfüllet, inmittelst aber dieselbe bey Unserer herzgeliebten Gemahlin Lbd. Hofstatt auf ihren Witthum zu lassen, und zu deren Unterhaltung biß auf 12. Jahr jährlich 600. Thlr. nachgehends aber bis auf Completirung des 18. Jahres 1000. Thlr. der Frau Mutter unwegerlich zu entrichten.

XVI.

Und wollen wir denselben unsern Söhnen, wie auch unmündigen Fräulein Töchtern jeztgedachte Unsere herzgeliebte Gemahlin samt unsern beeden ältesten Söhnen zu Vormündern gesetzet haben, daß selbige sie allerseits mit treuen, redlichen, der wahren ungeänderten Augspurgischen Confession zugethanen Hofmeistern, Præceptoren, Dienern, und anderer zu rühmlicher Education Fürstl. Kinder gehörigen Nothdurfft und Exercitiis versehen, und zu der Gottesfurcht und allen Fürstl. Tugenden erziehen lassen mögen, auch Dero respective Fräulein Töchter und Schwester Bestes und Gedeyhen, wie getreuen Vormündern eignet und gebührt, allewege suchen zu wissen, und befördern sollen.

XVII.

Damit man auch der Religion halber so viel desto mehr gesichert sey, sollen jezt gedachte Vormünder

münder keinen zum Hof-Meister, Præceptore, und andern Dienern bey unsern jungen Söhnen annehmen und bestellen, er habe denn vorhin einen Revers unter seiner Hand und Siegel von sich gegeben, und einen leiblichen Eyd auf die Augsp. unveränderte Confession, deren Apologie und Formulam Concordiæ, auch unsere Mecklenburgische Kirchen-Ordnung geschwohren, dabey festiglich und beständig zu verharren.

XVIII.

Da es sich auch begeben würde, daß vor unsern in GOttes Händen gestellten tödtlichen Hintritt unser ältester Sohn Herzog Christian ohne Leibes-Erben allschon verstorben, und unser Sohn Herzog Carl also unser Successor in unserm Herzogthum Mecklenburg, Schwerinischen Theils, werden würde, soll es allerdings mit ihm auch also gehalten werden, und er zu allen dem, was Herzog Christian sonsten zu thun obgelegen, obligiret und verbunden seyn. Ingleichen daß er das Fürstenthum Razeburg mit allen seinen Pertinentien seinem dritt-gebohrnen nechstfolgenden Bruder, Herzog Johann Georgen, besage Inventarii, so bey Occupirung jedes Fürstenthums gemachet und aufgerichtet werden soll, gegen Wiedererstattung darein gelöseter Obligationen, wieder abtretten, und dieser hingegen das Fürstenthum Schwerin seinem viert-gebohrnen folgenden Bruder, Herzog Gustav Rudolphen, ebenmässig gegen

gegen Erstattung eingelöseter Obligationen räumen soll. Und wollen wir gnädig und in Krafft dieses unsers lezten Willens, daß, wenn der eine oder andere Bruder dieser Gestalt ohne Leibes-Lehen-Erben abgehen würde, daß alsdenn es allezeit also gehalten, daß der jüngere Bruder gradatim in der vorigen Brüder Stelle tretten, und des regierenden Herzogs zu Mecklenburg, Schwerinischen Theils, Cammer also der jüngern Brüder vermachten Appanagii enthaben werden solle.

XIX.

Eine ebenmässige Bewandnuß soll es auch haben, wenn etwan (das der getreue GOtt gnädig abwenden und verhüten wolle) der hochgebohrne Fürst, Herr Gustav Adolph, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. unser freundlich vielgeliebter Vetter, Sohn und Gevatter, diese Welt ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Lehens-Erben, gesegnen würde, da dann, vermöge Brüderl. Verträge, allewege zwo Regierungen verbleiben müssen, und also unser 2ter Sohn Herzog Carl zur Güstrowschen Regierung kommen würde, daß alsdenn derselbe eben wol das Razeburgische dem Tertio genito, und dieser dem Quarto genito das Schwerinische Fürstenthum, und so fort an, besage Inventarii, eröffnen müsse; Jedoch soll auf diesen Fall derselbe unser Sohn, deme das Gustrowsche zufallen würde, allen den übrigen Brüdern, so viel ihrer ihr Appanagium

aus

aus der Mecklenburg-Schwerinischen Cammer sonsten zu fordern gehabt habe, dem Halbscheid desselben zu geben, und also der Herzogl. Schwerinischen Cammer die halbe Bürden abzunehmen auch die Schulden des Güstrowschen Theils alleine abzutragen gehalten seyn. Sonsten unsere junge Söhne und derer Heyrath betreffend, haben sie mit Heyratung nicht zu eilen, in Erwegung, wenn sie mit Fürstl. Kindern von GOtt gesegnet würden, daß die ihnen verordnete respective Fürstenthümer und Deputata zu deren Unterhalt wenig erklecken, bey erfolgender Division und Subdivision es gar geringe particulas geben, und davon einen Fürstl. Stand zu führen schwer fallen würde. Da aber ihrer einer oder der ander sich verehlichen wolte, solten sie darinnen, nechst vorhergehender Anruffung GOttes, vorsichtig, und mit ihrer Brüder und anderer nechst angehöriger Freunde Rath verfahren, und etwa auf solche Oerter und Personen gedencken, daß sie eine ansehnliche Mit-Gifft oder Land und Leute erlangen, und unser Fürstl. Haus damit vermehren möchten. Würde es aber ihnen an solcher Gelegenheit sich zu vermählen ermangeln, wollen wir lieber, daß sie mit einer ehrlichen züchtigen Jungfer Privat-Standes in eine solche Christliche Ehe, welche man nennet, matrimonium ad morganaticam contractum, sich begeben und darinnen keusch und züchtig leben, als sich mit unkeuscher Brunst quälen sollen. Massen wir insgemein unsere Söhne vor dem schändlichen Laster der

Hure-

Hurerey und Unzucht, die jezo auch wohl bey hohen Personen sehr eingerissen und fast für kein Laster mehr gehalten werden will, auf das treulichste verwarnet, und Sie zu Christ-Fürstl. Zucht, keuschem Leben und Wandel vermahnet haben wollen, denn auf die Hurerey und Unzucht GOttes gerechter Zorn, und unausbleibliche Straffe am Leibe und der Seelen zu erfolgen pflegt.

XIX.

Obangeregte Fürstenthümer und Deputata sollen unsere junge Söhne erblich haben, und unser ältester Sohn oder dessen Nachkommen, regierende Herzogen zu Mecklenburg, nicht Macht haben, solche Deputata unsern jüngern Söhnen, oder ihren Erben abzulegen, sondern sollen Dieselbe auf ihre eheliche Mann-Leibes-Lehns-fähige Erben, Herzogen zu Mecklenburg, und so lange solche vorhanden, auf dieselbe erblich deriviret werden und verstammen.

XX.

So viel aber deroselben Töchter und Fräulein anlangen thut, soll auf beschehenes Ersuchen der regierende Landes-Fürst es dahin richten, daß ihnen, dem Herkommen nach, von E. E. Ritter- und Landschafft, gleich des regierenden Herrn Fraul. die Ehesteuer gereichet werde.

XXI.

Da aber einer oder mehr unserer Söhne ohne

Hinterlassung männlicher Leibes-Lehns-Erben dergestalt versterben solte, daß auch das eine oder auch beede Fürstenthumer, Schwerin und Razeburg erlediget würden, soll alsdann solch erlediget Fürstenthum, wieder an Unser Herzogthum Schwerinischen Theils consolidiret werden, und soll darin auf dem Eröffnungs-Fall keine Successio der verstorbenen Brüder, Töchter, oder auch noch lebenden Schwestern, besondern blößlich und allein der ascensus posteriorum adhuc viventium fratrum Raum und statt haben: Jedoch da einer oder ander unser Söhne, deme Wir dieser beeden Fürstenthümer eines verordnet, ohne nachgebohrnen Bruder, oder auch ohne Leibes-Lehns- oder Landes-Erben versterben würde, soll zwar das Fürstenthum besage Inventarii an unser Antheil Mecklenburgischen Herzogthums wieder verfallen, alleine die übrige Erbschafft soll billig verbleiben, entweder zu Testamentl. oder auch ab intestato Kayserl. Rechten Disposition.

XXII.

Unsere mit unserer herzgeliebten Gemahlin gezeugete liebe Töchter, so viel deren Zeit unsers Absterbens beym Leben und unverheyrathet seyn werden, wird Unsere herzgeliebte Gemahlin, die hochgebohrne Frau Maria Catharina gebohrne zu Braunschweig und Lüneburg Herzogin zu Mecklenburg (welche bey ihren verschriebenen Leibgedinge nach der Witthums-Verschrei-

bung

bung von unsern sämtlichen Söhnen und Erben Fürstl. geschützet, manuteniret und gehandhabet werden soll) da dieselbe derzeit noch im Leben seyn wird, zu sich auf ihren Witthum nehmen, inmassen Wir sie darum freundlich und fleissig ersuchen;

XXIII.

Und soll unser ältester Sohn und dessen Successor in der Regierung des Landes Mecklenburg hochged. Unser Gemahlin Lbd. vor die Verpflegung und Unterhalt, Roß, Kleidung und andere Nothdurfft biß auf 12. Jahr, jedes Jahr 400. Rthlr. nach 12. Jahren aber, biß sie ausgesteuret, auf jedes Frl. 600. Reichs-Thlr. dafür danckbarlich entrichten. Massen er auch jetzt erwehnte 600. Rthlr. unserer aus der ersten Ehe noch übrigen ältesten Tochter Fräulein Sophia Agnesa ebenwohl richtig erlegen soll, immassen wir hochged. unserer Gemahlin besagte unsere Tochter aufs fleissigste recommendiren, mit freundlicher Bitte, sie allerseits zur Gottseligkeit und allen Fürstlichen Tugenden anzuführen, ihnen mit Rath unserer beeden älterer Söhne, auch anderer nächst-Angehörigen, so viel möglich, an Fürstliche oder vermögende Gräfliche Personen, die unserer wahren Augspurgischen Confession zugethan, zur Heyrath zu verhelffen, und dazu allen Mütterlichen Vorschub und Beförderung zu erweisen, gestalt zu ihrer Lbd. unser festes Vertrauen und Zuversicht stehet.

XXIV.

Unsere von Unserer vorigen ersten Ehe noch übrige Fräulein Tochter Agnesa betreffend, da derselben nicht belieben wolte, nach unsern tödtlichen Hintritt bey Dero jezigen Frau Mutter auf Dero verschriebenes Leibgeding sich zu begeben, soll ihr über vorige 600. Rthlr. zu ihrem Unterhalt, biß sie verheyrathet, das Kloster-Amt Rühme, mit aller Jurisdiction und darzu gehörigen Pertinentien, dergestalt eingethan werden, daß zuförderst denen darein begebenen Conventualen ihre Gebühren richtig davon gereichet werden, was aber alsdann noch übrig, solches zu ihrer Unterhaltung verwendet werden solle. Und soll ihr frey stehen, ob Sie alsdann auf dem Kloster-Hofe wohnen, oder zu ihrem Bruder in Büzow sich begeben wolle, da ihr dann für ihre Person und bey ihr habende Jungfern ein bequemes Logiament von gedachtem ihrem Bruder soll eingeräumet werden, gestaltsam auch der Bruder, dem nach unserm seel. Absterben das Fürstenthum Razeburg zufallen wird, ihr auch jährlich (jedoch nicht ehender, als ihm der Probstey- oder Dechaney-Hof heimgefallen) 500. Thlr. so fort aber diese beyde Höfe dem Fürstenthum incorporiret werden, 1000. Rthlr. Zeit ihres Fräulein-Standes ohnfehlbarlich reichen solle. Wenn sie sich aber nach GOttes Willen verheyraten würde, soll das Kloster Rühme vor, als nach, ein Kloster

bleiben,

bleiben, und von demselben unserm Sohne, dem das Fürstenthum Schwerin zukommt, darauf genaue Aufsicht gehalten werden, daß darinn alles erbarlich, löblich und züchtig daher gehen möge. Solte auch eines von unsern Fräulein anderer Ehe, nach Fräulein Sophia Agnes Abstand, Belieben haben, sich als ein Fräulein, Domina oder Regentin des Klosters, desselben Vortheils zu bedienen, soll selbiges auch darzu gelassen werden, und, was nach vorher richtig abgestatteten darein begebener Conventualen Gebühr übrig, zu ihrer bester Unterhaltung geniessen.

XXV.

Wenn unsere Fräulein Töchter vermählet werden, soll einer jeden, über die gewöhnliche Fräulein-oder Ehesteuer, zu Kleinodien-Geschmeide, Silber-Geschirr, und andern Geschmuck 5000. Rthlr. Mecklenb. Wehrung von unserm ältesten Sohne oder deme zu der Zeit regierenden Herzog zu Mecklenburg ohnverzögerlich gefolget, und ihrer keine damit aufgehalten werden. Hingegen sollen unsere Töchter bey wehrend Fürstl. Beylager, wie bey diesem und andern Fürstl. Häusern gebräuchlich und Herkommen, gewöhnlichen Verzicht, vor sich, ihre Erben und Nachkommen thun, und mit solcher Aussteuer, als ihrer Legitima, allerdings contentiret und abgefunden seyn, und zu ewigen Tagen weiter nichts zu fordern und zu suchen haben.

XXVI.

Diese offt angeregte Deputata und Unterhalt wollen wir, wie allbereit gemeldet, ihnen unsern freundlichen lieben Söhnen und Töchtern, honorabili institutionis Titulo berührten juris primogenituræ und andern Fürstl. Häusern Gewohnheit nach, zugeeignet und verordnet haben; Also und dergestalt, wenn schon selbige Deputata die legitimam juris communis nicht anreichen, noch ersezen würden, daß sie deswegen auf unsern Successorn und Landes-Mecklenburgischen Regenten keine Action ad supplementum oder sonsten haben, und intendiren, sondern an dieser unserer vätterlichen Verordnung sich begnügen lassen sollen, in Erwegung unser Sohn, der Landes-Fürst, nicht allein unser Fürstenthum und Lande mit der darauf hafftenden schweren Schulden-Last, und andern Beschwerden annehmen, sondern die Reichs-Crayß-und Landes-Bürden, mit Beschick- und Besuchung der Reichs-Crayß-Deputation- und anderer Tage abtragen, und was sonsten zu Führung geziemenden reputirlichen Fürstl. Staats, Fürstl. Regierung und Administration der Justice, einem Lande eines regierenden Landes-Fürsten, so nicht ein Geringes erfordert, vonnöthen, allein übernehmen und abtragen muß.

XXVII.

Wir wollen uns zwar nicht versehen, daß unser

ser ältester Sohn dasjenige, was wir, wie vorgemeldet, unsern jüngern Söhnen, auch unsern Töchtern, deputiret und verordnet, difficultiren und aufhalten werde, in Ansehung, daß sie davon ihre nothwendige Alimentation und Unterhaltung nehmen müssen, und es ja die höchste Unbilligkeit wäre, daß er die Landes-Nutzungen erheben, und den übrigen seinen Brüdern und Schwestern das ihrige aufhalten, und zu bestimmter Zeit nicht reichen wolte. Da aber über und wider geschöpffte bessere Hoffnung und Zuversicht solches geschehen, und der regierende Landes-Fürst angeregte Deputata zuruck behalten, oder zu rechter Zeit nicht liefern würde, sollen unsere jüngere Söhne, und deren Erben, auch unsere Töchter, ihn darzu vorher in Güte Freund-Brüder- und Schwesterlich ersuchen, und auf diese unsere vätterliche ernste Disposition aus Brüderlicher Treue und Schuldigkeit erinnern, und, da darauf die Gebühr nicht folget, die verordnete Herren Executores Testamenti und andere hochansehnliche nechste Anverwandte, ihre Autoritæt zu interponiren, freundlich und beweglich ersuchen, auch an dem hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht oder Kayserl. Reichs-Hof-Rath, mit Producirung eines vidimirten Extracts dieser unserer Verordnung, wohl gar Mandata pœnalia sine clausula de solvendo, gleichwie in Alimentation und andern Sachen, so paratam Executionem haben, bräuchlich, auswürcken, und dadurch zu unaufhaltlicher Reichung ihres Deputats denselben anhalten.

XXVIII.

Wann auch ohne unser Verschulden, in Ansehen Wir so genau und sparsam, als immer möglich, Hof gehalten, allen Uberfluß und Uppigkeit gemieden, dennoch eine grosse Schulden-Last, theils von unsern Groß-Vor- und Eltern, vor uns gefunden, theils durch das lang-gewährte unsägliche Kriegs-Wesen, und gewaltsamer Entsetzung unserer Lande und Leute, bey währenden unsern vier jährigen Exilio, da wir, unserer Lande Intraden destituiret, dennoch unsern Unterhalt haben und leben müssen, selbige immer gestiegen, wie auch zu den Kriegs- und Recuperations-Kosten unsere Lande Gelder auf schwere Zinnße aufnehmen müssen, auch nicht unsere Lande in dem Stande, wie Wir sie verlassen, wieder funden, so seyn Wir zu unser erblichen Ritter- und Landschafft der gnädigen Zuversicht, sie werden unserm Sohn, als dem regierenden Fürsten unsers Herzogthums Mecklenburg, als getreue Landesstände und Unterthanen über das, was sie uns an verwilligter Contribution noch schuldig, und nachständig, also unter die Arme greiffen, und zusteuren, damit unser Fürstl. ehrlicher Name allenthalben gerettet, unser Sohn der angehende neue Landes-Fürst subleviret, in keinen Discredit gesetzet, an Führung Fürstlich geziemenden Staats- und löbl. Landes-Regierung es ihme nicht ermangele, und unser Fürstl.

Haus

Haus bey seiner rühmlich hergebrachten Würde, Zierde, Hoheit und Reputation conserviret und erhalten werde.

XXIX.

Worbey dann unsere getreue Ritter- und Landschafft, sich in unterthäniger Danckbarkeit erinnern, und zu Gemüthe ziehen werden, daß, durch Recuperation unserer Lande, sie auch von dem unerträglichen, frembden, absoluten Dominat gerettet, in vorigen Stand und Freyheit reponiret, und bey der wahren seeligmachenden Religion und Ubung des reinen Wort GOttes, und der heiligen Sacramenten, als der wahren Seelen Speise und höchsten Guts, dagegen alle andere Schätze und Reichthümer dieser Welt weniger denn gar nichts zu achten, sie nebenst ihrer Posteritæten lieben Kindern und Nachkommen erhalten worden, auch daß Wir, Zeit unserer währenden Regierung, ihnen ihre hergebrachte Privilegia und Freyheiten nicht gemindert, sondern vielmehr gemehret, einen jeden bey seinen Rechten erhalten, auch in vielen occasionen die Güte der Schärfe vorgehen lassen. Und sollen unsere Söhne hingegen für fernern Schulden sich treulich hüten, sparsam und genau Haus halten, auf die Haushaltuug fleissig selbst sehen, denn das alte Sprichwort wahr ist, deß Vatters Auge und Fuß machen den Acker fett; und sollen sonderlich unsere ältere Söhne zuweilen auf die

Aemter und Meyerhöffe reißen und sich deren Zustandes, und wie allenthalben Hausgehalten, fleissig bey dem Gesinde und Amts-Unterthanen erkundigen, denn man dadurch offt viel Dinges erfahren, welches zu wissen hoch-nöthig und nützlich. Banquete, grosse unnöthige Gastereyen, überflüßige weitläufftige Hoffhaltungen sollen sie meiden, auf kostbahre fremde Sachen, köstliche Kleidungen, stattliche Gebäude, die ein groß Geld wegnehmen, Kleinodien und andere kostbahre Sachen, sollen sie nicht zu viel wenden, denn man daran bald Schaden nehmen und viel verliehren kan; Ingleichen sollen Sie sich vor grossen Schenkungen, hohen Spielen und Gnaden-Geldern hüten, und sich damit nicht vertieffen, sondern allenthalben sich nach der Decke strecken, damit die Ausgabe nicht grösser werde, als die Einnahme.

XXX.

Vor allen Dingen aber sollen unsere Söhne, und sonderlich der jedesmal der Regente und Landes Fürst seyn wird, sich zum höchsten angelegen seyn lassen, daß der edle theure Saame deß reinen allein seeligmachenden Worts GOttes, davon die Früchte des ewigen Lebens eingesammlet werden, unverfälscht in Kirchen und Schulen geprediget und gelehret, die Heil. Hochwürdigen Sacramenta nach der Einsetzung des Stiffters unsers HErrn JEsu Christi administriret, unsere getreue gehor-

gehorsame Unterthanen bey unserer wahren Religion der ungeänderten, auf den unbeweglichen Grund der Prophetischen und Apostolischen Schrifften fundirten, Augspurgischen Confeßion, wie sie weyland Kayser Carl dem 5ten Anno 1530. von etlichen Churfürsten und Ständen, derselben zugethan, zu Augspurg übergeben, angenommen, und verlesen worden, deren Apologie und Formula Concordiæ, wie dieselbe bishero im Fürstenthum und Lande öffentlich exerciret und geübet, wie auch bey unserer Christlichen Kirchen-Ordnung, wie sie von unsern in GOtt ruhenden Hochlöbl. Vor-Eltern abgefasset, und in Anno 1602. revidiret und publiciret, allenthalben vermög der brüderlichen Erb-Verträge, Land-Reversalien und Assecurationen gelassen, und daran keinesweges verhindert, und zu anderer widriger irriger Lehre, sie habe Namen wie sie wolle, geführet werden, auch selbsten sich nicht dazu verleiten noch anführen lassen.

XXXI.

Derowegen Wir unsere Söhne für allen andern irrige Lehren und Kezereyen und Schwermereyen zum allertreulichsten Vätterlich und ernstlich, so lieb ihnen ist, die höllische Pein, die ewig ohne Ende seyn wird, zu vermeiden, verwarnet, und ihnen anbefohlen und eingebunden haben wollen, von unserer wahren Religion, angeregter Augspurgischen ungeänderten und in unserer Kirchen-

chen-Ordnung wiederholeten Confeßion im allergeringsten, es geschehe auch unter was Namen und Prætext es immer wolle, nicht abzuweichen, sondern alles dabey und im vorigen Stande und Wesen und unverbrüchlich zu conserviren und zuerhalten, gelehrte, treue Superintendenten, Pastorn und Prediger, die in obbemelter unserer Christlichen Religion und Lehre richtig, im Leben und Wandel untadelhafft, erbar und also gethan seyn, daß Sie ihren Zuhörern, neben heilsamer Lehre, auch mit guten Exempeln und Christlicher Zucht und erbaren Leben vorleuchten, zubestellen: Denn wenn ein Prediger und Kirchen-Diener schon wohl GOttes Wort, und dem Glauben ähnlich lehret und prediget, aber ärgerlich dabey lebet, so reisset er dasjenige, was er mit einer Hand gebauet, mit der andern wieder nieder, derowegen denn unsere Söhne fleißige Inspection darauf zu haben. Und weil zu solchem Ende die Gemeine und Particular - Kirchen Visitationes angesehen, so sollen sie darauf sehen, daß diesselbe, vermöge Kirchen-Ordnung, jährlich fortgesezt, und was darauf nach einkommener Relation verabscheidet, darüber vestgehalten, und würklich vollzogen werde.

XXXII.

Wir haben Leyder mit betrübten Augen und Herzen angesehen, was massen bey vergangener

ner Kriegs-Unruhe, und unserm unverschuldeten Exilio, das Kirchen-Wesen unter andern nicht wenig auch dahero in Unordnung, auch die Kirchen-Bäu in grossen Abgang gerathen und gar baufällig worden, daß in etlichen Jahren die Kirchen-Visitationes unterlassen: Derowegen dieselbe mit allem Fleiß fortzusetzen, und nicht von einer Zeit zur andern, von einem Jahr zum andern, aufzuschieben; Dieweil auch die Schulen Seminaria Ecclesiæ und Reipublicæ oder rechte Pflanz-Gärtten seyn, daraus man zur Kirchen und Regiment-Wesen taugliche Subjecta ziehen und nehmen muß, als sollen unsere Söhne, jeder an seinem Orte, sonderlich aber dessen substituirter, als regierender Herzog zu Mecklenburg, dieselbe auch, und sonderlich unsere Hohe Schul zu Rostock, als ein sonderbahres Kleinod dieses und auch anderer Lande, in gnädigen guten Befehl haben, daran seyn, daß dieselben mit qualificirten, gelehrten, treuen und der Augspurgischen ungeänderten Confession zugethanen Professoribus und Præceptoribus versehen, die Jugend in der Christlichen Lehre, freyen Künsten und andern Tugenden wohl erzogen, und das Land damit in geist- und weltlichen Stande versehen werden. Es ist einem Fürstenthum und Regenten in Bestellung beeder Stellen ein grosser Vortheil, wann geschickte und erfahrne Leute im Lande zu bekommen; dann wann man dieselbe von andern fernen Orten beruffen und er-

fordern muß, kan man, ohne Müh und schwere Kosten, sie nicht aufbringen und erlangen.

XXXIII.

Und demnach die Kirchen- und Schuldiener ihren nothdürftigen Unterhalt haben, und wer dem Altar dienet davon leben muß, als ist eine besondere Nothdurft, daß auf die Kirchen- und Schul-Gefälle gesehen, die Güter nicht zerrissen, veräussert oder verwüstet, sondern vielmehr gemehret, zusammen und in guten Bau und Besserung gehalten, jährlich darüber richtige Rechnungen, vermöge unserer Ordnung, abgehört, und den einreissenden Gebrechen zeitlich remedirt und abgeholfen werde. Uber unsere Consistorial- und Kirchen-Gerichte sollen gedachte unsere Söhne, jeder an seinem Orte, auch treulich halten, und dasselbige mit tüchtigen, geschickten und gewissenhafften Leuten bestellen.

XXXIV.

Zu Räthen und andern Dienern sollen auch keine andere, als oberwehnter Religion zugethan, und die oberwehnten eydlichen Religion-Revers unter ihrer Hand und Siegel von sich geben, angenommen und bestellet werden; und da jemand bey währender Bedienung die Religion änderte, denselben soll man seiner Dienste in Gnaden erlassen: Denn es kan zuweilen eine Person, sonder-

derlich wenn sie in Autorität und Ansehen ist, viele andere, auch wie es die Erfahrung giebet, die Herrschafft selber, auf Irrwege bringen, gleichwie ein räudig Schaaf die ganze Heerde anstecket; derowegen solche Leute billig zu meiden, und vom Halse zu schaffen, denn wer das Pech angreifft, kan sich leicht damit besudeln.

XXXV.

Insgemein aber, bey Bestellung der Dienste und Annehmung der Räthe und Diener, sollen, nach des Königl. Propheten Davids Lehre, und Exempel, unsere Söhne sehen nach den treuen im Lande, die Gott fürchten, wahrhafftig und dem Geize feind seyn, und fromme und redliche Diener gerne bey sich und in ihren Diensten haben, denn ein Herr und sein ganzes Haus offt um eines frommen Dieners Willen von GOtt gesegnet wird, wie solches die Exempel Jacobs und Josephs bezeugen. Ohrenbläser, Fuchsschwänzer und Dankverdiener, die andere treue Diener fälschlich antragen, und damit Gnade zu erwerben und ihren Nutzen zu suchen pflegen, sollen sie nicht dulten, noch ihnen Gehör geben, und, wenn jemand angetragen, denselben gleich darüber vernehmen, und, so alsdann der anbringer falsch befunden, denselben exemplarisch Abstraffen und fortschaffen, und hiebey, was der König David, der ein Mann nach dem Herzen und Willen GOttes gewesen, im 101. Psalm

setzet,

sezet, in Obacht behalten, welchen Psalm unser in GOtt ruhender Groß-Herr-Vatter in seinem Testament unserm Herrn Vatter Hochseel. zu solchem Ende fleissig zu lesen anbefohlen, und wir solche Vermahnung billig widerholen.

XXXVI.

Unsere Söhne sollen auch selbsten der Gottesfurcht, als der einigen Brunnquelle, daraus alle Christ-Fürstl. GOtt wohlgefällige Tugenden herfliessen, sich befleißigen; dann dieselbe ist zu allen Dingen gut, und hat die Verheissung dieses und des zukünfftigen Lebens. Klugheit, Weißheit und Verstand sind treffliche Gaben, aber wer GOtt fürchtet, über den ist Niemand, spricht der Weise Mann Syrach; denn die Gottesfurcht gehet über alles, wer dieselbe fest hält, wem kan man den vergleichen? Sie ist ja der Weißheit Anfang, und wer darnach thut, dessen Lob bleibet ewiglich. Und weilen beydes das gute Wollen und Vollbringen von dem gütigen GOtt von oben herab kömmt; so sollen unsere Söhne denselben ohne Unterlaß darum anruffen, daß er ihnen beybehalten wolle den Geist der Weißheit und des Verstandes; wolle ihnen ein gehorsam Herz geben, daß sie die ihnen von seiner Allmacht anvertrauten Land und Leute recht regieren mögen, und zu verstehen geben, was gut oder böse ist.

XXXVII.

Die heilsame Justitz, als die rechte Grund-Veste und höchstes Kleinod aller wohlbestalten Regimenter, sollen unsere Söhne sich höchlich angelegen seyn lassen, damit dieselbe einem jeden ohne Ansehen der Persohn schleunig angedeyhen und widerfahren mögen. Zu welchem Ende unsere Canzley und Hoff-Gerichte mit gelehrten und redlichen, denn geübten Leuten, jederzeit zu bestellen, und darauf fleissig zu sehen, daß die Canzley und Hoff-Gerichts-Ordnung in guter Observanz gehalten werde; denn GOtt der Allmächtige zu Handhab Rechtens und Gerechtigkeit den Regenten-Stand vornehmlich eingesezt, das Recht zur Richtschnur und die Gerechtigkeit zum Gericht verordnet, und diese 2. Stuck demselben sonderlich befohlen, wodurch sie dann, indem sie Land und Leuten zu Regenten gesetzet, Debitores Justitiæ werden, und die Verhelffung Rechtens Niemand schwer machen, vielweniger Jemand Rechts-loß lassen sollen, sondern das Böse mit Ernst abstraffen, das Gute fördern und schützen, den Armen und Geringen durch den Mächtigern und Grössern wider Recht nicht beschwehren lassen, verlassener Wittwen und Waysen sich treulich annehmen, denenselben gnädiges Gehör geben, und ihnen zu ihren Rechten schleunig und unverlängt verhelffen. Mord, Ehebruch, Diebstahl und andere grobe Sünde,

Schand und Laster sollen unsere Söhne, sonderlich deß Landes Mecklenburg Regente und Land-Fürst, nicht ungestrafft lassen; denn GOtt der Obrigkeit das Schwerd nicht umsonst angegürtet, sondern zur Rache und Straffe dessen, der Böses thut. Doch soll er auch in solchen Fällen, da die Pardonnirung nicht wider GOttes Wort und dessen Gewissen läufft, Fürstl. Clemenz und Güte einwenden, und, nach gestalten Sachen, dieselbe der Strenge vorziehen; denn die Sanfftmuth und Gütigkeit unter den vornehmsten Fürstl. Tugenden eine ist, welche einen Regenten angenehm und beliebt machet bey den Unterthanen, gereicht ihm auch bey andern zu Lob und Ehren, und preiset der HErr Christus selbst die Sanfftmüthigen und Barmherzigen seelig; denn die werden wider Barmherzigkeit erlangen, und das Land besitzen. Es wird auch weyl. dem Hochlöbl. Kayser Rudolph rühmlich nach geschrieben, daß er hat pflegen zu sagen, ihn habe wohl eher gereuet, daß er zu hart, ernst und scharf gewesen, daß er aber sanfftmüthig und gütig gewesen, habe ihn nie gereuet.

XXXVIII.

Unsere Söhne sollen sich auch der Leutseligkeit befleissen, gegen höhere diensthafft, gegen gleiches Standes höfflich und freundlich, gegen Geringere aber gnädig und gütig sich bezeigen, einen jeden, wenn ers begehrt, vor sich kommen lassen,

lassen, auch von armen geringen Leuten Supplicationen annehmen, zuweilen persöhnlich hören, ihren Beschwehren nach thunlichen billigen Dingen abhelffen, und mit guter gnädiger Erklärung von sich lassen. Hochmuth und Uppigkeit, welche andere gute Qualitäten und Tugenden verpfänden, sollen sie meiden: denn wer zu Grund gehen soll, wird zuvor stolz, und bezeuget die Heil. Schrifft und vergangene Exempel, daß GOtt die Hoffärtigen vom Fürsten Stuhl herunter geworffen, und demüthige darauf gesezt; Fressen, Sauffen, Böllerey und Schwermerey, daraus ein unordentlich Wesen entstehet, GOtt zum Zorn beweget, seine Gaben unnützlich verthan, und zu andern Sünden und Lastern gleichsam ein Zunder angeleget und die Thüre geöffnet wird, sollen sie auch meiden, und sich der Nüchtern- und Mäßigkeit, dabey sie GOtt besser dienen, obliegender Regierungs- und anderer Geschäffte besser wahrnehmen, und ihre Gesundheit erhalten können, sich befleißigen; denn der weise Mann Syrach erinnert, wann einer sich mäßig halte, so lebe er desto länger. Ihre Frau Mutter, unsere herzgeliebte Gemahlin, sollen unsere Söhne und Töchter ehren, lieben, und ihr mit aller Ehrerbietung, Reverence und Gehorsam begegnen, dieselbe in ihrem Witthum und Alter ja nicht betrüben, oder Ursach geben, daß sie wider sie zu GOtt seuffze, und dadurch seinen gerechten Zorn auf sie bringe; denn GOttes Wort bezeuget, daß des Vatters Seegen den Kindern Häuser baue,

aber der Mutter Fluch sie wider niederreise. Die mit unsern freundlich-lieben in GOtt ruhenden Bruder, Herzog Hanns Albrechten zu Mecklenburg Hochseel. aufgerichteten brüderlichen Erb-Verträge, Abscheide und Pactiones, so von uns mit eigenen Händen unterschrieben und besiegelt, sollen sie fest und unverbrüchlich halten, davon im Geringsten ohne beyderseitigen guten Willen nicht abweichen, noch zugeben und geschehen lassen, daß andern Theils davon, sonderlich in dem Paß von Erhaltung Unserer wahren Augspurgischen Confeßion, oder sonsten abgetretten werde. Weil auch unser geliebter Hochseel. Groß-Herr Vatter, Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, eine wohlbedächtige hochvernünfftige Testaments- und letzten Willens-Verordnung aufgerichtet, und darinn von unsers Fürstenthums und Landes Zustand und Regierung allerhand nützliche Erinnerung gethan, so sollen unsere Söhne dasselbe nicht ausser Acht lassen, sondern je zuweilen verlesen, und, worinn es dieses unserer Verordnung nicht zuwider, und sonst practicable, observiren. Was unsere Söhne mit gutem Bedacht jemanden zusagen, versprechen, verbrieffen, und verschreiben werden, das sollen sie Fürstl. halten, und ihre Fürstl. Worte nicht hinterziehen, und üble Nachrede und Verschimpffung verursachen; denn wie ein köstlich-edler Stein, in einem güldenen Ring, sehr schön herfür leuchtet, und denselben zieret, also illustriret, und erleuchtet eines Fürsten Person

son und Actiones, Treue, Glauben und Haltung der Zusage und Versprechniß. Vorhin aber sollen sie wohl bedencken, was Sie zusagen und versprechen, sonderlich aber vor grosser Schenkung und Gnaden-Geldern, bevorab beym Trunke, sich hüten; was aber doch einmal bedächtlich versprochen, wann es schon mit ziemlichen Unstatten, vollenzogen werden solle, im Werk erfüllen.

XXXIX.

In allen Handlungen mit Fremden oder Einheimischen, mit hohen oder niedrigen Stands Persohnen, sollen sie apert und aufrichtig ohne Betrug und arge List sich erweisen, Mund und Herz übereinstimmen lassen, und alle Falschheit meiden; Gleichwohl dabey, in Verschweigung ihrer Geheimniß, Vorsichtigkeit und Klugheit gebrauchen, und Niemand davon etwas offenbahren, deme es nicht zuwissen gebühret. Dieweil auch eines Fürsten und Regenten Sicherheit, Macht und Vermögen, guten Theils darinne bestehet, daß er von seinen Landes-Ständen und Unterthanen mehr geliebet, denn gefürchtet werde; so haben unsere Söhne, sonderlich, des Herzogthums Mecklenburg Regente, mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß sie der Unterthanen, als damit sie heben und legen, die ihnen auch in Nöthen, ihrer Pflicht und obliegender Schuldigkeit nach, unterthänig beyspringen,

und unter die Arme greiffen müssen, gehorsame Affection, Liebe und Treue, erlangen und behalten; Sintemal die Devotion, so nur auf Furcht bestehet, ist nicht beharrlich und sicher, währet auch nicht länger als die Furcht selber. Denn die aus der Erfahrung bewährte Regul wahr bleibt, daß metus nicht sey diuturnitatis Custos. Solche beständige Devotion, Liebe und Treue der Unterthanen, ist vornehmlich zu erhalten durch unpartheyische durchgehende Administration der Justiz, ernste Bestraffung des Bösen, Schutz der Frommen, und Belohnung des Guten, auch gnädige Verstattung eines unterthänigen Zutritts und Gehörs der Unterthanen, wodurch die Gemüther gewonnen und gute Affection erhalten wird, sodann auch, daß die Unterthanen und Lands-Stände bey ihren wohl hergebrachten Privilegien, Gerechtigkeiten und Freyheiten, so ihnen von unsern Löbl. Vorfahren und uns selbst gnädig concediret und gegönnet, gelassen, conserviret und geschützet werden.

XL.

Gestalt dann unser Sohn, der künftige Regent des Landes Mecklenburg E. R. und Landschafft, See- und Land-Städte gnädig dabey lassen, und ihnen gemeldte ihre Privilegia confirmiren und bestättigen, und deßwegen kein Mißtrauen und innerliche Unruhe erwecken soll; denn dadurch leicht grosser Unrath entstehen, und ein Fremder, zu der Herrschafft und der Unterthanen

nen grossen Schaden, in das Spiel kommen kan, wofür mit höchstem Fleiß man sich zu hüten. Dabey wir dieses gleichwohl nothwendig erinnern, daß sowohl die von unserer Ritterschafft, als den Städten, mehrmahls unterm Prætext ihrer Privilegien sich allerhand unverantwortliche Dinge unterfangen, dieselbe wider den Buchstaben in andern und fremden Verstand ziehen, und daraus gleichsam materiam litis nehmen, auch wohl Privilegia und Landes-Gebräuch præsupponiren und sich selbst einbilden, da keine verhanden seyn; So hat unser Sohn, des Landes Mecklenburg künftig regierender Landes-Fürst, darauf zu sehen, daß solche Extensiones nicht gestattet, und was in den Reversalen, aufgerichteten Verträgen und Abschieden, nicht befindlich, oder sonsten erweißlich, keines weges unter angemasseten Vorwandt der Privilegien und Landes-Gebräuche ihnen nachgesehen und eingeraumet, oder aber auch mehrere und solche Privilegia, so etwann zu Abbruch und Schmählerung der Landes-Fürstlichen Hoch- und Obrigkeit gereichen, concediret werden.

XLI.

Vor ungewöhnlichen neuen und beschwehrlichen Steuren, die ohne Noth erfordert werden, und bey den Unterthanen viel seufzen, auch an statt des Seegens den Fluch erwecken, sollen unsere Söhne allerseits sich hüten, und gewiß dafür halten, omne aurum, quod cum subditorum lacrymis colligitur, adulterinum esse, und daß al-

lein der Seegen des Allerhöchsten, der auch durch der Unterthanen eyferiges Gebet für ihre Obrigkeit erworben wird, reich mache; Wann auch aus andringender Noth und Wohlfarth des Vatterlandes, Reichs-Crayß-oder Landes-Steuren bewilliget und erhoben werden sollen, daß der eine für dem andern, sonderlich der Arme für dem Reichen nicht beschweret, sondern nur durchgehende unpartheyische Gleichheit nach eines jeden Vermögen, so, wie man es nennet, per Æs & libram geschicht, observiret und gehalten werde, ohne Unterscheid der Personen.

XLII.

In wichtigen schweren Sachen, daran dem ganzen Lande gelegen, soll des Landes Mecklenburg regierender Landes-Fürst die Land-Räthe mit zu Rathe ziehen, ihr Gutachten darüber in Gnaden vernehmen, und nach Befindung dasselbe in geziemender Consideration haben; Wann auch die Sachen von gar hoher Importanz, auf vorhergehende Communication mit der Fürstl. Güstrowischen Linie, einen Land-Tag veranlassen, und nach Innhalt unserer brüderlichen Erb-Verträge, mit dessen Ausschreib- und Führung des Directorii Wechselsweise verfahren, und über die darauf gemachte Abschiede und Schlüsse fest halten; Daß unser gesammtes gemeines Hof-Gerichte mit Gottesfürchtigen, ehrbarn, gelehrten und der unveränderten Augspurgischen Confession zugethanen, erfahrnen, Land-Räthen und Assesoren,

soren, Adel und Gelehrten, vermöge unser brüderlichen Verträge, wohl besezt und bestellet werde, gute Vorsorge und Aufsicht haben; Die Gränze, Geleite, Jagde und andere unsers Fürstl. Hauses Hoheit betreffende Sachen, durch die, denen sie unter Hand gegeben, wohl verwahren, und an gehörigen Orten zurechte ausüben lassen, oder in Güte, ohne Schmählerung und Abgang unsers Hauses, Gerechtigkeit componiren und beylegen. Fremde, ausländische und andere neue Bindnussen, daraus Krieg und Weiterung unserm Lande entstehen könnte, sollen unsere Söhne meiden; und, weilen nunmehr das Heil. Röm. Reich wieder zur Ruhe und vorigen Sicherheit gelanget, bey dessen heylsamen und Fundamental-Gesetz und Verfassung, als darauf Chur-Fürsten und Stände Würde, Hoheit und rechte teutsche Freyheit beruhet, fest halten, und sich davon durch keine andere Respecte und Intentiones abwendig machen lassen; Die jedesmahl erwählte und gekrönte Röm. Kaiserl. Majestät, als das Ober-Haupt und Höchste Obrigkeit, in schuldigsten Gehorsam veneriren, GOtt, was GOttes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, geben. Die hohen Herren Chur-Fürsten, als die vorderste Glieder und Haupt-Säulen des Reichs, in gebührenden Respect halten, daneben mit andern, sonderlich benachbarten Fürsten und Ständen, in Freundschafft, gutem Vernehmen, friedlich und wohl sich begehen, auch sonsten mit auswärtigen Potentaten gute Correspondence hal-

ten, und dieselbe ohne grosse Noth nicht offendiren.

XLIII.

Die Kaiserliche Reichs-Lehn und Regalia zu rechter Zeit, so oft es zu Fall kommt, muthen, und durch Säumnuß keine Gefahr und Weiterung causiren. In fremde, oder auch einheimische Kriege sollen unsere Söhne sich nicht leichtlich, und ohne hohe Noth mischen; denn solches nicht ohne Gefahr. Die übrigen unsere junge Söhne, denen wir kein Land und Leute vermachen können, mögen sich wohl in rechtmässigen in- und äusserlichen Kriegen versuchen und ritterlich erweißen, aber dabey vorsichtig und klüglich sich gouverniren, und alle sonsten bey dem Kriegs-Wesen im Schwang gehende Leichtfertig- und Uppigkeiten, sonderlich Trunkenheit und Hurerey meiden. Unsere von GOttes Gnaden von uns ersessene und von unsern in GOtt ruhenden Hochlöblichen Vor- und Eltern, Herzogen zu Mecklenburg, auf uns geerbte Fürstenthum und Lande Mecklenburg sollen beysammen gelassen, und zu ewigen Zeiten in keine mehrere, als in die zwo Regierungen, Schwerinisch und Güstroische, subdividiret, nicht zertrennet, veräussert, oder in andere Wege zerrissen, auch ausser dem äussersten Nothfall nicht verpfändet und beschwehret, sondern vielmehr dahin gesehen und getrachtet werden, wie durch ordentlich zu Recht beständige Mittel etwas herzugebracht und verbessert werde, jedoch

doch sollen darunter die beyden Fürstenthümer, Schwerin und Razeburg, nicht mit gemeinet seyn.

XLIV.

Demnach auch dieser Lande Wohlfahrt guten Theils in den Comerciis, Handel und Wandel bestehet, soll unser in des Landes Mecklenburg Regierung, succedirender Sohn sich angelegen seyn lassen, daß dieselbe sonderlich vermittelst unser See-Stadt und Häfen in gutem Flor erhalten, und dadurch gute Nahrung ins Land gebracht werde. Zu Beförderung der Commercien ist hoch nöthig, daß von allen Plackereyen die Strassen rein gehalten, den Strassenräubern allenthalben aufgepasset, und dieselbe ohn einige Gnade andern zum Abscheu zu gehöriger Strafse gezogen werden. Daneben daß gute Münz, darnach alle Handlungen zurichten, vermöge des Heil. Reichs Münz-Ordnung, valviret und geschlagen, und aller Profit und Eigennutz dabey zurück gesezt werde: sintemal die Münze nicht dazu erfunden und angeordnet, daß damit Gewerbe zu treiben, und Nutzen zu suchen, sondern daß dieselbe in menschlichen Handlungen, gleichsam eine Mensura und Scheidung der Leute sey. So bald man aber damit aus Geitz und Eigennutz, gleich andern Waaren, Handlung treiben, und durch Zusatz Nutzen haben will, und also diese communis mensura verfälscht wird, entstehet daraus anders nichts, denn ein gemeiner Betrug und verderblicher Schaden, wie es vor wenig

Jah-

Jahren die leidige Erfahrung gegeben, und noch. So hat auch ein Fürst daran um so viel mehr einen Eckel und Abscheu zu haben, weilen Er sein Gepräge, Wappen, Titul, Bildnuß und Namen darauf schlagen, und gleichsam dadurch männiglich bey seinen Fürstlichen Ehren, guten richtigen Gehalts der Münze, und für allem Betrug versichern lässt, nicht weniger, als sonsten durch eine unter seiner Hand und Siegel von sich gegebene Obligation. Derowegen auf das Münz-Wesen gute Achtung zu haben, und denen vortheilhafften Münz-Meistern auf die Hände zu sehen; denn Wir selbst erfahren, daß solcher unrechtmässiger Gewinn nicht der Herren, sondern der Münz-Meister, Aufwechseler und dergleichen Partitenmacher und eigennützigen Diener ist; Unsere Söhne sollen auch dahin sehen, daß die Wälder, sonderlich das harte Holz, geheget und nicht verwüstet, die Wildfuhren, als darob ein Herr bey vielen und schweren Regierungs-Obliegen und Geschäfften zuweilen seine Ergötzlichkeit suchen kan, in gutem Wesen erhalten, und das Wild nicht verlässet werde; Jedoch die Jagden zu rechter Zeit anstellen, und sonsten zur Hofhaltung die Nothdurft bürschen lassen, damit die Vielheit des Wildes denen armen Unterthanen nicht zu beschwerlich sey. Die Hof-Ordnungen sollen sie auch in guter Richtigkeit erhalten, und die Küchen-Tage-und Wochen-Rechnungen fleissig besehen und beylegen, Inventaria über Silber-Geschirr, Zinnwerk und andern Haus-Rath aufheben

heben lassen, den jährlichen Amts-Rechnungen, so viel möglich, selbst beywohnen, oder, wenn sie in ihrer Abwesenheit gehöret, ihnen daraus umständlich referiren lassen, was dabey für Mängel und Gebrechen vorfallen, advertiren, ändern und allem Unterschleiff in Zeiten vorkommen, auch nicht zugeben, und gestatten, daß die Beamten mit dem Amts-Gefällen und Nutzungen, oder mit dem Amts-Geldern, Gewerbe, Handlungen oder Verkauf treiben.

XLV.

Unsere Geheime Räthe und andere Beamte und Diener, so Zeit unsers Absterbens verhanden und in Diensten seyn würden, soll unser Sohn, dem die Land Mecklenburgische Regierung anfället, ihrer nachstehenden Salarien halber ehrlich contentiren, bey einander behalten, und keinen von denselben, der uns redlich und treulich gedienet, und dabey nach unserm Tode continuiren und in Diensten bey ihm bleiben will, abdanken, verstossen, oder ohne sonderbahre Ursach offendiren und zur Resignation treiben, sondern über einen jeden und dessen recht- und billigmässigen Amts-Verrichtungen die Hand halten; denn wie ein Herr selber seine Diener hält, so werden sie auch von andern respectiret und gehalten. Die Besoldungen sollen den Dienern zu rechter bestimmter Zeit abgegeben und bezahlet werden, damit ein jeder so viel desto fleissiger und emsiger diene, und sein Amt nicht mit Seufzen

zen und Ungedult verrichte; denn verdienter und vorenthaltner Lohn schreyet in den Himmel, ist auch eines Herrn und Regenten Verderben und Schaden, wenn er der Diener Besoldung aufschwellen und zu hohen Summen zusammen wachsen lässt, und sonsten nicht reputirlich. Denen Räthen und Dienern, so sonderbahre nützliche, uns und unsern Fürstenthum und Landen ersprießliche Dienste geleistet, und ins künftige leisten können, sollen unsere Söhne Gnade erweisen, unser Sohn, des Landes Mecklenburg Regente ihre restirende Besoldung, wie obengemeldt ihnen richtig abstatten und reichen lassen und sie sonsten Fürstlich bedenken, damit dieselben ihrer treuen und nützlichen Dienste Ergötzlichkeit und Belohnung, und andere darinn auch also fortzusetzen Anlaß haben. Gleichermassen sollen es auch unsere Söhne in den Fürstenthümern Schwerin und Ratzeburg halten, daß sie nemlich denen Dienern, so ihre Besoldung aus denen Fürstenthümern bekommen, auch ihre Salaria richtig reichen und nachzahlen lassen sollen. Vielfältige Abwechsel- und Aenderung der Diener ist einem Herrn, Land und Leuten nicht verträglich, auch nicht reputirlich, und geschiehet der Auswechsel selten zur Verbesserung. Was wir unsern Dienern geschencket oder nachmahls schenken werden, dabey soll es billig bleiben und niemand dawider molestiret werden. Alte abgelebte Diener, so Alters und anderer zustehender Gebrechlichkeit halber nicht mehr fortkommen können, sollen

len nicht verstossen oder verlassen, sondern ihnen gebührender Unterhalt verschaffet werden. Der Armen im Lande und in den Städten, Wittwen und Waysen, sollen sich unsere Söhne und Töchter Christlich und mitleidend annehmen, ihnen Allmosen mildiglich reichen, einem jeden zurecht verhelfen, und darauf sehen, daß die Armen- und GOttes-Häuser erhalten werden, auch, wann GOtt bessere Zeiten bescheret und sie segnet, neue anrichten und dieselben mit nothdürftigen Einkommen versorgen.

XLVI.

Unser Fürstl. Archivum, als das Fundament der Fürstl. Regierung in Reichs-Crayß-und Land-Sachen, soll in guter Ordnung und Richtigkeit conserviret werden, damit, wann etwas vorfällt, die darzu gehörige Acta und Documenta an seinem Orte zu finden, und vollkömmlich zur Hand gebracht werden können; dann in Mangelung dessen sie sich leicht verstossen, und ein Fehler begangen werden kan, so hernach so bald nicht zu corrigiren und soll darüber der Canzler die Ober-Aufsicht haben, und der Archivarius und Registratores ohne dessen Vorwissen nichts daraus in Originali oder Copiis ohne sein Vorwissen und Bewilligung, es fordere oder begehre es, wer da wolle, ediren oder communiciren. Wenn auch etwas, so von sonderbahrer Importanz, daraus begehret würde, soll es der Canzler vor sich nicht gestatten, sondern auch andere Geheime Räthe vernehmen.

XLVII.

XLVII.

Und weilen durch die Wallensteinische Regierung, und den auch durch die Fürstl. Frau Wittib zu Strelitz, als sie sich unseres geliebten Vettern und Sohns, Herzog Gustavi Adolphi zu Mecklenburg, Lbd. Vormundschafft angemasset, zu Schwerin und Güstrau nicht wenig aus den Archivis weggebracht worden, so soll unser ältester Sohn so wohl hochgedachtes unsers gelibten Vettern und Sohns Lbd. sich höchlich angelegen seyn lassen, daß alles widerum restituiret redintegriret und ergänzet werde. Es sollen auch unsere beede im Fürstenthum Schwerin und Ratzeburg succedirende Söhne jeder an seinem Orte ein richtiges Archivum anrichten, zu dessen Behülff unser Sohns dem das Herzogthum Mecklenburg, Regierung als denn zukommt, ihnen alle darzu dienende Uhrkundl. Original und Copias, Brieffe und Uhrkunden williglich und unverwehrt ausfolgen lassen.

XLVIII.

Als auch unser in GOtt ruhender Groß-Herr Vatter eine ansehnliche Bibliothec von allerhand feinen Büchern, in allen Materien, zusammen gebracht, dieselbe auch von uns augiret und vermehret worden, so soll unser Sohn unsers Landes Mecklenburg Successor dieselbe alleine und beysam-

sammen und in gutem Wessen unverrückt behalten und etwann jährlich 100. Thlr. darauf verwenden. Zu Executoren dieses unsers Testaments haben wir wohlbedacht nahmentlich erwehlet, die Durchl. Hochwürdige, Hochgebohrne Fürsten, Herrn Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen 2c. des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürsten 2c. und Sr. Lbd. Sohn, Herrn Augustum, postulirten Administratorn des Primat und Erzs-Stiffts Magdeburg, Herzogen zu Sachsen 2c. Wie auch Herrn Christian Ludwig, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, und Herrn Friederichen, Erben zu Norwegen, unsere freundlich-vielgeliebte Herrn Vettern, Vatter, Söhne, Brüder und Gevatter, und denn auch unsere benachbahrte die Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs freye Stadt Lübeck, in derer Archivum wird dieses unser Original-Testament verwahrlich beylegen lassen wollen.

XLIX.

Bitten und ersuchen demnach ihr L. L. L. L. wie auch L. und Rath wohlgemeldter Stadt Lübeck, hiemit Freund-Vetterlich und fleissig, wenn der Allmächtige GOtt uns aus diesem zergänglichen Leben durch den zeitlichen Tod abfordern wird, daß sie alsdenn ihre vertraute Räthe und Legatos insgesamt anhero schicken, und diß unser Testament solenniter, in præsenz unserer Land- und Regierungs-Räthe und aller, die sie dazu zu

erfordern nöthig erachten, gebührlich publiciren und eröffnen, und daß diesem unsern lezten Willen gebührlich nachgelebet, und derselbe in allen seinen Puncten und Innhalten exequiret werde, mit höchsten Fleiß, sich angelegen seyn lassen wollen, gestalt Wir deßwegen, eine sonderbahre Confidence und Vertrauen zu ihren L. L. L. L. auch ihnen sämtlich, gesetzet haben.

L.

Letzlich, weilen diese Disposition, und was wir darinnen verordnet, unser Testament, lezter Wille und Verordnung, auch an sich selbsten, erbar, billig, Göttl. und Weltl. Rechten gemäß, zu unserer Söhne u. Fürstl. Hauses, Nutzen, Ehr und Reputation, ingleichen, unserer Land- und Leute Wohlfahrt angesehen ist; So wollen Wir unsere Söhne hiemit Vätterlich- und bey ihren Kindlichen Pflichten und Gehorsam, damit sie uns, vermöge des allerhöchsten Gebotes und natürlichen Schuldigkeit, obligiret und verbunden seyn, und so lieb ihnen ist der von GOtt verheissene Seegen des Gehorsams der Kinder gegen die Eltern, zeitlich- und ewiges Wohlergehens zu erlangen, und die schwehre Flüche, des Kindlichen Ungehorsams zu vermeiden, ernstlich erinnert haben, diß unser Testament steif und vest und unverbrüchlich, in allen seinen Puncten und Clausulen, zu observiren, und dawider nichts vorzunehmen, gestalt denn unser ältester Sohn Herzog Christian sich, in gebühren-

render Schuldigkeit, dessen gegen uns sich schon vorhin ver-reversiret, und anheischig gemacht, wie der hiebey liegende Original-Revers mit mehrern ausweiset.

LI.

Unsern Räthen, Beamten, Dienern und Landständen und Unterthanen, befehlen Wir hiemit bey denen Pflichten, wormit sie uns verwand sind, und so lieb ihnen ist, GOttes Zorn und Straffe zu vermeiden, gnädig und ernstlich, auch ihres Theils und an ihrem Ort darob und daran zu seyn, daß wider diß unser Testament nichts berathschlaget, geschlossen, oder zu Werck gerichtet werde.

LII.

Und da über und wider alle unsere bessere Hoffnung und Zuversicht dergleichen vorgehen sollte, wollen wir höchst-hoch-und wohl-ermelte, hierinn erbettene, Executoren zum freundlichsten nochmahlen ersuchet und gebetten haben, ihre hohe und viel vermögende Autoritæt zu interponiren, und daran zu seyn, daß diese unsere Disposition alles ihren Innhalts vollenzogen, und demselben unverbrüchlich nachgesezt und darüber gehalten, sonderlich auch hochgedachte unsere Herzogl. Gemahlin bey ihrem verordneten Wittum, und was Wir J. L. sonst vermacht, gelassen, und dar-

wider von Niemand, er sey auch wer er wolle, molestiret und betrübet werde. Gleichwie dieselbe, daß ihnen hierinnen dergleichen geschehe, gerne sehen, wünschen und haben möchten.

LIII.

Sollte auch diß unser Testament und lezter Wille, aus Mangel einer Solennität und Zierlichkeit, für kein solenne Testamentum, nach Schärffe der Rechten, bestehen und passiret werden können; so wollen Wir, daß es nichts destoweniger als ein Testamentum Patris inter liberos bestehen, oder die Krafft eines andern zu Recht beständigen lezten Willens in bester Maas und Form, wie es immer zu Recht bestehen kan, haben, und von unsern Söhnen und Erben treulich gehalten, und keinesweges darwider gehandelt werden solle, alles bey Vermeydung GOttes Gerechten Zorns, und der in den Rechten darwider verordneten Straffen.

LIV.

Wir behalten uns aber doch ausdrücklich bevor, dieses unser Testament, und lezten Willen jederzeit über kurz oder nach Gelegenheit der Zeit, oder demnach der Allmächtige uns weiter mit Erben seegnen oder andere Aenderungen sich begeben möchten, zu muriren, zu mehren, zu mindern, oder gar ab- oder dabey zuthun.

LV.

LV.

Da wir auch über diß ein oder mehr Codicill aufrichten, oder durch andere lezte Willens-Verschaffung etwas weiters nachgehends vermachen, legiren, nuncupiren, verschreiben oder verordnen würden, solches alles soll also kräfftig und gültig seyn, als wann es diesem unserm Testament würklich inseriret und darinn begriffen wäre.

LVI.

Dessen zum wahrem Uhrkund und rechtmässigen Beglaubigungen haben Wir unter diese Testamentliche und lezten Willens-Disposition zu Ende mit eigener Hand unsern Nahmen gesezt, und unser Fürstl. Innsiegel daran hängen lassen, auch an die hierzu sonderlich erforderte Zeugen begehret, gleichfalls mit eigenen Händen zu unterschreiben und ihr Innsiegel daran zu hängen, geschehen und signirt zu Swerin den 31. Octobr. nach JEsu Christi unsers Erlösers und Seeligmachers Geburth in 1654ten Jahr

Adolph Friedrich
Herzog zu Mecklenburg.

VI.

Testamentum Militare ERNESTI,

Principis & Comitis de Mansfeld, in Gallia conditum.

Au nom de la trés Sainte Trinité.

Nous Ernest, Prince & Camte de Mansfeld, Marquis de Castelnow & Bouteilliere, Baron de Heldrungen, General des Rois trés Chretien & de la Grande Bretagne, Savoir faisons à tous, qu'il appartient, par ce nôtre Testament militaire, que nous souvenant de notre mortalité, nous avons voulu ordonner cette notre derniere Volonté, laquelle nous voulons etre inviolablement gardée aprés notre mort, si le bon Dieu nous appelle de cette vie, desirant, qu'elle soit valable comme un Testament Militaire, encorque toutes les Solennités des testamens solemnels n'y soient pas observées à cause des incommodités du voyage, au quel Nous sommes presentement pour le Service de nos Maitres.

Nous

Nous voulons donc, ſi Dieu nous appelle de cette vie, au quel nous recommendons, notre Ame, que notre Corps ſoit transporté aux terres de la Sereniſſime Republique de Veniſe, & en icelui enterré ſelon les Honneurs & Etats, que le bon Dieu Nous a donné en cette vie.

Pour le ſecond Nous commandons que tous nos Serviteurs Domeſtiques, les quels ſont avec nous en ce preſent voyage, ſoient payés & licentiés de leurs Services, les autres, qui ſont demeurés en Hongrie, ſeront ſemblablement licentiés & payés de nos hardes, les quelles nous avons laiſſé au Royaume de Hongrie.

Pour le troiſime toutes les dettes pour les quelles nos Serviteurs, comme notre Commiſſaire General & notre Treſorier ſont demeurés caution, doivent etre payés devant toutes choſes.

Pour le quatrieme Nous ſouvenant des fideles Services de nos vieux officiers les quels Nous ont ſi fidelement & loyaument ſervis en tems de neceſſités & dangers. Nous voulons qu'a chacun d'eux ſoit payé deux mois de gages, à ſçavoir à Notre Commiſſaire General Reblis au Me. de la Cavallerie Daniel de Ruie au Colenel Ferrenos, au Lieutenant Colonél Creken, au Lieutenant Colonel Bernardin, au Quartier Meſtre General de notre Cavallerie le Sieur de Batilly & à Notre

Treſorier General Dolbier, pareillement aux autres les quels nous ont ſuivis en ce Voyage, Nous voulons qu'ils recoivent auſſi deux mois de gages outre ce qui leur eſt du par leurs descontes & à Notre Chirurgien General trois mois de gages pour ſa retraite & au Ringrave Notre Cornette deux cents Richsdallers.

Pour le cinquieme Nous commandons à Notre Commiſſaire General, le Colonel Reblis, puis qu'il a entiere connoiſſance de tout ce, qui s'eſt paſſé depuis le tems, que nous ſommes au Service de leur Majeſtés de France & de la Grande Bretagne principalement de ce que l'on a traité avec le Prince de Tranſilvanye, où il a toujours eté preſent & ſurquoi nous avons entrepris ce notre voyage de s'en aller au plus tot, qu'il pourra aprés notre enterrement faire voir a Sa Majeſté le Roi trés Chretien & en paſſant vers le Duc de Savoye pour leur propoſer & rendre conte de tout ce qui s'eſt paſſé & ce que nous avons conclu avec le Prince de Tranſilvanye, ce qui nous a emu de faire ce Voyage & nos intentions, finalement tout ce qu'il ſoit, que nous voulumes dire, repreſenter & propoſer à Sa Majeſté & à Son Alteſſe auſſi que tout lui & bien connu, comme nous ayons toujours aſſiſté en ces affaires.

A notre Treſorier le Sieur Dolbier Nous commandons d'aller en Angleterre delivrer notre lettre Credentielle la qu'elle nous luy donnons auſſi bien

bien qu'au Colonel Reblis en France & en Savoye, & d'y propoſer tout ce que notre inſtruction à luy donnée porte, & qu'il tienne entiere correſpondence avec notre Commiſſaire durant le tems, qu'ils ſeront en France & en Angleterre pour ces Affaires, afin qu'il puiſſe aviſer la part, où il ſera neceſſaire pour l'état des affaires, & procurer que tout aille ſelon que nous avons eu durant notre vie l'intention tant que faire ſe peut. Tous deux aiant beſoin, tant qu'il ſera poſſible, que nos Officiers & Soldates ſoient contentes de ce, que l'on leur doit pour le Service fait aux Couronnes de France & de la Grande Bretagne ſous notre commandement, que notre reputation ſoit conſervée & les affaires publiques maintenues. Le Colonel Terentz pendant leur voyage demeurera à Veniſe pour addreſſer leurs lettres au Prince de Tranſilvanie & avec lui tenir correſpondence ſur ces affaires, auſſi pour negocier avec la Sereniſſime Republique ſelon l'inſtruction à lui donnée.

Pour le Sixieme nous commandons que les mil Ducats les quels le Roi d'Hongrie nous à preté, ſoient incontinent apres leurs arrivée à Veniſe reſtitués & notre obligation retirée. Nous voulons auſſi que le Chaoux Turcs les quels Nous ont conduit par la Hongrie & la Boſnie ſoient honnétement recompenſes comm' auſſi le gentil homme Hungrois Corniſch.

Pour le 7. que l'on faſſe payer au Lieutenant Colonel Bellerſcheim un mois des gages, comme nous lui avons promis, c'êt à dire quinze cent livres.

L'on doit tacher pour le 8. de tenir nos trouppes enſemble, les quelles nous avons laiſſé en Hongrie, jusques à ce, que l'on puiſſe avoir ordre de nos Maitres de ce, qu'ils veulent, que l'on faſſe d'eux.

Pour le 9. Sil y a quéque choſe de reſte de nos biens préſens, qui ne ſera pas emploié par ce, que nous avons ordonné en ce notre Teſtament, il doit étre mis pour payer nos officiers & Soldats avec ce, que nos Maitres nous doivent encore.

Et Si pour le 10. il viendroit quelque autre de nos Crediteur, ou qui eut raiſonablement à prendre ſur nos biens, il doit etre remis ſur ce, que le Roy de France & de la Grande Bretagne nous doivent encore en vigueur des Traités faits avec leurs Majeſtés.

Pour le 11. quand notre Commiſſaire General & Treſorier auront tant en France qu'en Angleterre appris la volonté de nos Maitres, ils procederont avec nos Trouppes ſelon icelle volonté, les licenciant ou leur de donnant autre ordre tout ainſi, comme nos Maitres le commanderont, & ſi nos Maitres demanderont conte des deniers, qu'ils nous ont donné, comme ils ont eté emploiés

ploiés ils rendront le dit Conte loyallement & comme il appartient, gardant en tout notre honneur & reputation, repreſentant à nos dits Maitres notre fidelité & zele pour leurs Services.

Finalement nous commandons à notre Commiſſaire General au Colonel Erneſt, & à notre Treſorier, d'etre Executeurs de ce notre Teſtament, & faire tout ce, que nos avons ordonné en icelui, comme ceux, auxquels nous transportons toutes nos actions, les conſtituons, comme nos Heretiers, pourvu qu'ils faſſent tout pour le bien de nos Soldats & public.

En temoin & mellieure aſſurance de tout cela nous avons confirmé en la preſence du Lieutenant Colonel Wartemberg & de notre Chirurgien General Hans Jacob tout ce, que deſſus, le tems nous venant trop court pour plus ample confirmation. Ce qui s'eſt fait à Ratona près de Saray en Bosnie, etant couché ſur notre lit le 19. de Novembre l'an 1626. à huit heures du Soir.

Temoins Sont Reblis, Dolber, Wartemberg, Anſchiz, Batilly, Runighain.

VII.

Institutio Majoratus in familia Baronum de Schulenburg.

Im Namen der Heil. Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vatters, des Sohnes und GOttes des Heil. Geistes, Amen.

Kund und zu wissen. Demnach ich Heinrich Joachim, Freyherr von der Schulenburg, auf Liberas, Hestwigswalde, Craschen, Witgendorf und Lambsfeldt, Chur- und Fürstlicher Durchl. zu Sachsen Geh. Rath, und vollmächtiger Land-Vogt des Marggrafthums Nieder-Laußnitz, mit Christl. Ernste betrachtet, und mit sonderlichen fleissigen Nachdenken mir zu Gemüthe geführet, wie vielfältigem Jammer, Unglück und unversehenen Zufällen die schwache blöde menschliche Natur in diesem Leben, und leztlichen dem zeitlichen Tode selbsten, unterworfen, daß auch die Sterblichkeit menschlicher Natur jeder-

jedermänniglich vor Augen, und ganz gewiß, ja nichts gewissers in diesem Jammerthal zu gewarten, denn der zeitliche Tod, die Stunde aber desselben verborgen und allein GOttes Willen vorbehalten, und dahero einem jeglichen Christl. Menschen geziemen und gebühren will, sein Leben, Thun und Lassen also anzustellen, daß, wenn GOtt der Allerhöchste, in dessen Händen all unser Leben und Sterben stehet, uns aus diesem zeitlichen und vergänglichen Leben zu sich in sein ewiges Reich absordert, desselben gnädigem und göttlichem Willen zu gehorsamen wir gefasst und bereit seyn; Als habe ich mich auch darnach achten wollen. Und weil der liebe GOtt mir keine Leibes-Erben gegeben, denen ich meine zeitliche Güther, die der grundgütige GOtt mir bescheh-ret, hinterlassen könnte; So habe ich bey guter Vernunft und mit wohlbedachtem Gemüthe mir vorgekommen, dieses mein Testament, Satzunge, Ordnunge und lezten Willen zu setzen, zu machen und zu beschliessen. Dannenhero setze, ordne und beschliesse ich auch denselben in der allerbesten und beständigsten Weiße, Form und Gestalt, als ich immer kan und vermag, und solches Rechten Geist- und Weltlichen, oder Gewohnheits wegen zum allerbesten Krafft, Macht und Bestand hat, oder haben soll, auf Form und Masse, wie folget.

Und zwar anfänglich, weil die Seele nach GOttes Ebenbilde geschaffen, und als das vortrefflichste Theil des Menschen billig allen zeitlichen Güthern vorzuziehen ist; So will ich dieselbe,

be, so bald sie von diesen meinem Leibe abscheiden wird, GOtt dem Allmächtigen in seine grundlose Güte und Gnade anbefohlen haben, und glaube fest, daß am jüngsten Tage Er dieselbe mit diesem meinem Leibe wieder vereinigen, und mich mit Leib und Seele zu der ewigen unaussprechlichen Freude in Gnaden aufnehmen werde; deswegen dann auch mein lezter Wille, daß dieser mein Leib, Freyherrlichen Gebrauch nach, ehrlich und Christlich begraben, und nach Liberosse zu meinen Eltern und Vor-Eltern geleget, und dieses mein Begräbnus von meiner liebsten Gemahlin, der Hochwohlgebohrnen Frauen, Frauen Eleonoren Magdalenen, Freyhin von der Schulenburg, gebohrner Gräfin zu Solms rc. durch diese Mittel, so ich vermöge dieses Testaments an dem Guthe Jetzschko verlassen, ausgerichtet und gemachet werden soll, jedoch ohne übermässiges Gepränge. Meine zeitliche Güther betreffend, weil heredis institutio caput & fundamentum totius Testamenti ist; So will ich zu meinem Erben verordnet und eingesetzet haben, die Hochwohlgebohrne Frau, Maria Hedewig, Frauen von Tschirichaus, gebohrne Gräfin und Burggräfin zu Dohnau, meine herzliebste Mutter, wie auch erwehnte meine herzliebste Gemahlin, Frauen Eleonoren Magdalenen, Frau von der Schulenburg, gebohrne Gräfin zu Solms rc. und zwar dergestalt, da es sich begäbe, daß meine liebe Frau Mutter meinen Todesfall erlebete, alsdenn ordne, setze und will ich, daß sie das Guth Croschen,

schen, mit allen Pertinentien und Zubehörungen, allermassen ich solches bißhero innen gehabt, besessen, genutzet und gebrauchet, oder nutzen und gebrauchen sollen, können oder mögen, nichts davon überall ausgeschlossen, einnehmen und die Zeit ihres Lebens gebrauchen solle, auch davon nach ihrem Gefallen und Belieben disponiren, Testament machen und damit kehren und thun möge, wie sie wolle; jedoch soll sie aus dem Guthe Croschen, oder wenn sie es nach ihrem Tode hinterlassen möchte, nicht allein Heinrich von Birkholzes, oder nunmehr seiner Wittwen Schuld-Post der 1900. Thaler Capital, nebst denen Zinßen, wo einige versessen, sondern auch alle meine andere Schulden, deren doch, ob GOtt will, sich keine finden werden, bezahlen. Mehrerwehnter, meiner herzliebsten Gemahlin aber, Frauen Eleonoren Magdalenen, Freyhin von Schulenburg, gebe ich hiemit zu Voraus, zu meinem Begräbniß-Costen, das ganze Guth Jetzschko mit allen pertinentien, erb- und eigenthümlich, vermache ihr auch zum Leib-Gedinge, so lange sie meinen Namen führet, die Herrschafft Liberossa samt allen pertinentien, Lambsfeldt, die Zirkauische Güther, Suckadel, und das Dorf Trebitz, nebst allen Zubehörungen, wie meine Frau Mutter, und, nach ihrer am 1. October 1643. mir ganz Schuldenfrey beschehener Ubergabe und Donation, ich solche Güther jure pignoris & hypothecæ besessen, und sie nach meinem seel. Abschiede werden gefunden werden,

mit

mit allem verhandenen Viehe, Getrayde, baaren Gelde, aussenstehenden Schulden, Kleinodien, Silber und andern Mobilien, in geringsten nichts davon ausgeschlossen, ohne einzige Rechnung zu geniessen und zu gebrauchen; So bald aber meine Gemahlin sich anderwerts verheyrathen wird, welches sie mit fleissigem Gebet und guten Bedacht zu thun, und sich hierinn nicht zu übereilen hat, sollen diese Herrschafft und Güther samt denen verhandenen Vehe und Getrayde (ausserhalb Jetzschko und denen aussenstehenden Schulden, baaren Gelde, Kleinodien, und allen vorhandenen Silber-Werk, damit meine Gemahlin thun, halten und walten mag, nach ihrem Gefallen, wie es ihr am besten belieben wird) auf den Hoch-Edelgebohrnen Herrn Achatium von der Schulenburg, Chur-Fürstlich Brandenburgischen wohlbestalten Hauptmann der alten Mark, der Chur-Brandenburg Erb-Küchen-Meister, und der Löbl. Landschafft Mit-Verordneten, auf Beezendorf, Walsleben, und Ayenburg, 2c. Erb-Herrn, meinen vielgeliebten Herrn Vettern, kommen und fallen, gestalt ich ihn auch hiermit, zum Erben derselben eingesetzet haben will; dafern er aber alsdenn nicht mehr am Leben seyn würde, sollen solche Güther auf seinen andern Sohn, den Hoch-Edelgebohrnen Herrn Achatium von der Schulenburg, auf Beezendorf, 2c. Erb-Herrn, und ferner auf desselben rechte männliche Erben, und, da derer nicht mehr seynd, auf die andern seiner Linie männlichen Geschlechts,

schlechts, und wann auch diese Linie aufhören würde, auf meine nächste Vettern, so mir unbekannt, kommen. Es soll aber diese Herrschafft nebst denen obgemeldten Zugehörungen allezeit nach Achatii des jüngern Tode, dem Aeltesten des Possessoris Sohne alleine, oder, da keine wären, seinem nechsten Bruder, biß diese Linie ein Ende hat, zufallen, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß die Herrschafft Liberossa, nebst denen vorbenannten Güthern und Zubehörungen, allezeit in einem Corpore verbleibe und durchaus nichts davon separiret werde, noch vertauschet, verkauffet und versezet werden solle. Und weil in Constituirung und Verordnung dieses Majorats ich sonderlich darauf gesehen, daß der Splendor und die Ehre des uhralten Schulenburgischen Geschlechts, so dasselbe vor diesem gehabt, und durch mich mit Annehmung des Herrlichen Standes wider erneuret worden, erhalten werden möge; Als ordne, will und sehe ich hiemit, daß sowohl mein Vetter Achatius von der Schulenburg, wie auch die andern alle, welche in diesem Majorat succediren sollen, den Herrlichen Stand zu erlangen und anzunehmen schuldig seyn sollen. So auch einer denselben nicht führen oder annehmen sollte, oder denselben nicht erlangen könnte, soll er dieses Majorats unfähig seyn, und zur Succession keineswegs gelassen werden. Und damit auch diese Güther stets bey dem Schulenburgischen Geschlechte verbleiben, und aus demselben nicht veralieniret werden dürfen, so soll ein Pos-

 sessor,

sessor, er sey auch wer er wolle, Macht haben, dieselben zu verhypotheciren, oder einige Schulden, auch mit Consens des Successoris, darauf zu machen; und ob es geschähe, daß der Successor auch darein willigte, so soll doch solche Hypothec an sich selbst null, nichtig, und unkräfftig, auch der Successor, ob er gleich dessen, der solche Schulden gemachet, Sohn wäre, oder darein gewilliget hätte, dieselben aus dem Majorat zu zahlen keineswegs verbunden seyn. Und so es sich begäbe, daß der Besitzer dieses Majorats mehr denn einen Sohn nach sich verliesse, so succediret zwar der älteste Sohn in diesem Majorat, er soll aber aus demselben seinen andern Brüdern und Schwestern zu geben schuldig seyn, wie folget: Nemlich so der Successor nur einen Bruder hätte, so soll er demselben geben 3000. Thaler; so er aber mehr Brüder, denn einen hätte, soll er jedem geben aus dem Majorat 1500. Thaler; und so er eine Schwester hätte, soll er derselben 1500. Thaler, so er aber mehr denn eine Schwester hätte, soll er jeder 1000. Thaler zu geben verbunden seyn. Weil auch durch die Gegen-Vermächtniß die Güther oft beschweret werden, als will ich, daß kein Possessor des Majorats sein Gemahl auf daßelbe höher nicht, denn mit 1500. Thalern verleibdingen solle: und im Fall er das Leibgedinge höher verordnete, soll doch der künftige Successor dasselbe höher nicht, als mit 1500. Thalern zu zahlen schuldig seyn. Wenn nun, wie vorgedacht, meine herzliebste Gemahlin sich anderweit wieder

verheyrathen sollte, so ordne ich, daß mein nächster Successor im Majorat derselben 20000. Thaler heraus geben solle, welche ich ihr wegen ihrer mir jederzeit erwiesenen ehelichen Liebe und geleisteten Treue vermachet, und ihr frey stelle, damit nach ihrem Willen zu disponiren. Sie soll auch die Herrschafft Liberossa mit vorgenannten Güthern und Einkünften ehe zu quittiren nicht schuldig, sondern dieselbe ohne einige Rechnung so lange zu nutzen und zu gebrauchen befugt seyn, biß sie von meinem Successore des Majorats der 20000. Reichs-Thaler halber gänzlich contentiret und befriediget. Sie ist aber auch verbunden, bey währender Innehabung derselben die Gebäude in Dach und Fach zu erhalten und fleissig Achtung darauf zu geben, daß wohl Haus gehalten und die Unterthanen so viel möglich conserviret werden mögen. Diese 20000. Reichs-Thaler aber, wann sie oft gedachter meiner Gemahlin, nebst denen in der Herrschafft aussenstehenden Schulden, baaren Geldern und Vieh, an denen Kleinodien und Silberwerk gegeben und abgefolget worden seyn, soll meine Gemahlin sich damit contentiren, und weder Gerade noch Mußtheil, oder sonsten etwas weiter prætendiren. Es wird auch, ohne mein Erinnern, meine herzliebste Gemahlin sich jederzeit der Gottesfurcht und fleissigen Gebets, wie Sie bißhero gethan, gebrauchen, und ihre Sachen so einrichten, wie es dem lieben GOtt gefällig, und sie es gegen demselben verantworten kan.

N 2 Ferner

Ferner legire ich der Kirchen und Schulen zu Liberossa 1000. Reichs-Thaler, welches in der Herrschafft Liberossa unaufgekündiget stehen bleiben, und von dem Possessore derselben der Kirchen und Schulen daselbst jährlich mit 60. Reichs-Thalern verzinßet werden soll.

Hierbey ist auch zu wissen, daß mit ihrer Chur-Fürstlichen Durchl. zu Brandenburg ich einen Contract aufgerichtet, daß Höchst-gedachte Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Macht haben sollen, auf den Liberosischen Heyden und Gebieten Hirsche und Stücke Wild zu jagen und zu schiessen, hingegen Sie mir ein gewisses an Hirschen und Wilde, vermöge gedachten Contracts, zu geben versprochen, auch auf Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. in ermeldtem Contract, specificirten Heyden, Wäldern und Feldern, wilde Schweine, und anders darinnen benannte Wildpret, zu jagen und zu schiessen zugelassen; Als will ich, daß von meinen Nachkommen, wer die auch seyn, darüber steiff und vest gehalten und nicht gebrochen werden solle, es sey dann, daß Höchst-gedachte Sr. Chur-Fürstl. Durchl. oder Dero Nachkommen solchen selbst aufheben und cassiren.

Letzlichen im Fall auch dieses mein Testament und Ordnung aus Mangelung einiger Solennitäten von Rechtswegen als ein zierliches Testament nicht gelten könne; so will ich doch, daß es als ein Codicill, fideicomiss, donatio mortis causa, oder ein lezter Wille nach der allerbesten Form,

als

als es von Rechts- und Gewohnheits-wegen am meisten Krafft haben möchte, gelten solle. Gestalt denn, und damit wegen der Solennitäten es destoweniger Streit geben möchte, ich dieses Testament dem Löbl. Land-Gerichte dieses Marggrafthums Nieder-Laußnitz übergeben, und bey demselben hinterleget habe.

Uhrkundlich habe ich dieses mein Testament auf allen Blättern eigenhändig unterschrieben und mit meinem Freyherrlichen Insiegel besiegelt. Actum Lübben, am 28. Jul. 1665.

(L.S.)

J. F. von der
Schulenburg.

VIII.

Teſtamentum Extremum ERASMI ROTERODAMI.

In nomine Sanctæ Trinitatis.

Deſiderius Eraſmus Roterodamus, fretus Diplomatibus Cæſaris, Summi Pontificis, ac Magnifici Magiſtratus inclytæ Civitatis Baſileenſis, hoc meo chirographo renovo ſupremam voluntatem meam, quam quocunque titulo firmam ac ratam haberi volo: irritum vero, ſi quid aliud teſtatus ſum. Principo certus, me nullum habere legitimum heredem, præſtantiſſimum Virum D. Bonifacium Amersbachium omnium falcultatum mearum heredem inſtituo, Exequutores vero Hieronymum Frobenium, & Nicolaum Epiſcopum. Bibliothecam meam jam quidem vendidi D. Joanni a Laſco, Polono, juxta ſyngrapham ſuper hoc contractu inter nos confectam, non tradentur tamen Libri, niſi heredi numeraverit ducentos florenos. Quodſi ille pactum remiſerit, aut me prior e vita exceſſerit, liberum eſto heredi, de Libris ſtatuere, quid velit. D. Ludovico Bero lego horologium aureum. Beato Rhenano cochleare aureum

reum cum furcinola aurea. M. Petro Vetereo centum quinquaginta coronatos aureos, tantundem Philippo Montano; Lamberto famulo, ſi mihi morienti adfuerit, ducentos florenos aureos, niſi ego vivus hanc ſummam ei numeravero; D. Joanni Briſchio lagenam argenteam. D. Paulo Volſio florenos aureos centum. Sigismundo Telenio ducatos centum & quinquaginta. Joanni Erasmo Frobenio duos annulos, quorum alter non habet gemmam, alter habet Gemmam ſubviridem, Gallis dictam Turquoys. Hieronymo Frobenio lego omnes veſtes meas, omnemque ſuppellectilem meam, laneam, linteam & ligneam, præterea poculum, quod habet inſignia Cardinalis Moguntini. Uxori ejus annulum, qui habet imaginem mulieris in tergum reſpicientis. Nicolao Epiſcopo poculum cum operculo, quod in pede habet verſiculos inſculptos. Juſtinæ, uxori ejus, duos annulos, quorum alter habet adamantem, alter Turquoys minorem. M. Everhardo Goclenio poculum argenteum, quod in ſummo habet imaginem fortunæ. Si quis Legatariorum interciderit, quod legatum erat, in heredis arbitrio eſto. Heres præter ea, quæ per ſyngraphum deſignavi, ſibi accipiet, quicquid ſuperfuerit poculorum aut annulorum, aut rerum ſimilium: ad hæc numiſmata inſignia, & Luſitanos cruciatos, Regis Poloniæ, & Severini Boneri faciem exprimentia, aliaque his ſimilia. Præterea ducatos omnes duplices & quadruplices. Pecuniam apud Everhardum Goclenium depoſitam, illi in Brabantia diſpenſandam, relinquet, quemadmodum ei mandavi. Si

quid apud Erasmum Schetium erit reliquum, ab eo repetet, eamque pecuniam ac reliquam omnem, quæ superfuerit, suo arbitrio, & ex consilio Exequutorum, distribuet in usus pauperum ætate ac valetudine infirmiorum: item in puellas nupturas, in adolescentes bonæ spei, breviter, quoscunque subsidio dignos judicaverit. Hanc extremam voluntatem meam, quo plenior sit fides, propria manu descripsi, ac peculiare annuli mei Sigillum, Terminum, adfixi. Basileæ in ædibus Hieronymi Frobenii, duodecima die Februarii, Anno Natali Domini M. D. XXXVI.

Zum Beschluß dieses 6ten Theils folget noch der Fürstl. und Gräflich-Oettingische Successions-Tractat, welchen ich um der geschickten Elaboration willen, und weil der Innhalt wenigen bekannt, mitzutheilen vor nöthig ermessen.

IX.

IX.

Copia

Tractatus Successorii

Zwischen dem verstorbenen Herrn Fürsten zu Oettingen, p. m. eines: und denen Herren Grafen Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein, und Krafft Anton Wilhelm zu Oettingen-Baldern aufgerichtet, Anno 1710.

Von GOttes Gnaden Wir Albrecht Ernst des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Oettingen, der Römisch Kayserlichen Majestät, wie auch des Löbl. Schwäbischen Creyses General der Cavallerie und Obrister über ein Regiment Dragoner, Thun kund und bekennen hiemit; Nachdeme Wir bey uns erwogen, daß, obschon durch die Göttliche Güte Wir dato noch Uns bey guter Gesundheit befinden, gleichwohlen bißhero mit Männlichen Leibes-Erben von GOtt dem Allmächtigen nicht gesegnet sind, mithin nach dessen Heil. Willen sich ergeben könnte, daß wir, als der einzige noch lebende Fürst von Oettingen, ohne Männliche Descendenz mit todt abgiengen, welches dann unserer Landes Folge halben viele Wiederwärtigkeiten und Unordnungen, und also

so müßliche Weitläuffigkeiten nach sich ziehen möchte, darüber letzlichen Unsere arme Unterthanen in gänzlichen Ruin und Schaden, oder wohl gar in die äusserste Gefahr ihrer Gewissens-Freyheit, gerathen dörften, Wir hingegen, gleich Unsern in GOtt ruhenden seel. Vorfahren allezeit das Heyl und Wohlfahrt Unserer Land und Leuthe, und zu förderst auch dieses Unser vornehmste Sorge seyn lassen, wie auch nach unserm Todt die Evangelische Religion Augspurgischer Confeßion bey denenselben unverruckt erhalten, sodann alles dasjenige verhütet werde, was dem Splendor Unsers Hauses, oder sonsten dem publico, einiger massen zum Nachtheil gereichen könnte; einfolglich Wir nicht weniger immer darauf bedacht gewesen sind, daß das bloß zu Conservation der Familien gerichtete und eben deswegen auch schon von unfürdenklichen Jahren bey Unserer Fürstlichen Linie eingeführte jus primogenituræ, nach welcher auch Wir Unsern Landes-Antheil lediglich allein ererbet haben, noch ferner bey behalten, und demnach Unsere Land und Leuthe durchaus nicht zertheilet, sondern in einem unzertrenten Corpore beysammen verbleiben, und fort und fort von einem Herrn durch eine Canzley also regiret, auch gegen dem Reich und Craiß in præstationibus publicis nicht anderst, als bey ganzen Seculis her beschehen, vertretten, und damit alle sonst aus desselben Zergliederung so wohl unter Unsern Agnaten selbsten ohnfehlbar zu gewartende grosse Mißhelligkeiten,

als

als entstehende viele Verwirrungen und Hindernüssen in Reichs- und Craiß-Anlagen, abgewendet werden möchten: Als haben wir zu dessen intent zu gelangen, in Ermanglung männlicher Erben, kein sicherers Mittel ergreiffen können, als wann wir uns deßfalls Unserer Vor-Eltern und anderer des Hauses Oettingen Vorfahren Ordnungen und Satzungen zum Exempel dienen lassen, und gleich ihnen, der uralten Oettingischen Observanz und Gewohnheit nach, unter Agnaten zu disponiren (als auf welche weise nicht weniger beedes gedachtes primogenitur-Recht eingesetzet, als die heutige Wallersteinische Linie gestiffet worden) ratione Unserer Landes-Succession eine solche Vorsehung thun, wie wir, nach Unserm Gutbefinden, Land und Leuthen am besten gerathen zu seyn erachten. Und wie wir nun dießfalls Unser besonder Absehen und Vertrauen zu unserm freundlich-geliebten Vettern, dem Hochgebohrnen Graffen, Herrn Antoni Carln, Graffen zu Oettingen-Wallerstein, der Römisch-Kayserl. Majest. Cammerer &c. für allen Unsern übrigen Agnaten bißhero gehabt haben, weilen Se. Liebden nicht nur ex duplici vinculo Agnationis & Cognationis Uns am nähesten verwandt, sondern auch sonsten Uns jederzeit mit allen Freund-Vetterlichen Willen und Gefälligkeit dergestalten begegnet sind, daß wir allerdings nicht zweifflen, daß nicht an Sr. Liebden auch unsere Unterthanen dereinsten einen löblichen Regenten finden werden, welche

dann

dann zu uns Graffen Antoni Carln tragende sonderbare Neigung und Zuversicht wir nicht weniger mit geziemenden Danck, und mithin sowohl gegen Sr. Durchl. Uns noch ferner zu allen angenehmen und billigen Diensten, als auch zu deme, was zu künftigen Landes Besten immer erfordert werden möge, Uns so willig als schuldig, erkennen; Also haben auch dieses allerseits im Werke zu bezeugen, und damit man wissen könne, wessen man sich so ein als andern theils für jetzo und ins künftige gegen einander eigentlichen zu versehen, haben Wir Fürst Albrecht Ernst und Wir Graf Antoni Carl Uns mit gutem Vorbedacht und gnugsamer hin- und wieder beschehener Uberlegung über folgende Puncten verglichen:

I.

Daß auf unsern, Fürst Albrechten Ernsten, in GOttes heiligen Willen stehenden tödtl. Abgang, ohne Verlassung männlicher ehelicher Leibes-Erben, oder da Wir dergleichen hinterliesen, selbige, oder deren Eheleibliche männliche Descendenten ohne fernere Legitime Succeſſion an Eheleiblichen Mannes-Erben entweder in zarter Jugend oder bey erwachsenen Jahren ab inteſtato versterben sollten, solchenfalls wir Graf Antoni Carl, oder ober, da wir alsdann, nach Göttlicher Schickung, nicht mehr im Leben seyn würden, von Unsern nach GOttes Willen zu hoffenden ehe-

ehelichen Männlichen Erben derjenige, deme es nach dem obgemelder maſſen beym Fürſtl. Hauß Oettingen jederzeit obſervirten primogenitur-Recht zukommet, auch keines Geiſtlichen, ſondern Weltlichen, Standes iſt, oder im Fall Wir gar keine männliche Deſcendenz nach uns lieſen, ſo dann der Hochgebohrne, Herr Krafft Antoni Wilhelm, Graf zu Oettingen-Baldern, und Sr. Liebden eheliche männliche Leibes-Erben, jedoch nicht anderſter, als unter gleichmäßigen und denen Conditionibus, auch ſub eodem modo ſucceſſorio primogenituræ, worzu wir Graf Antoni Carl für uns und unſere Erben in gegenwärtigen Receſs, und noch in einem unter Uns beeden Graffen ſeparatim gemachten Vergleich, Uns verbindlich gemacht, all unſer des Fürſten von Oettingen Land und Leuthe, ſamt allen Hoheiten, Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten, Ein- und Zugehörungen, wie wir der Fürſt ſolches alles bißhero beſeſſen, von unſern Vor-Eltern ererbt, und alſo wieder verlaſſen werden, als wahre, rechte, ungezweiffelte Erben empfangen, beſitzen und auf unſere eheliche Mannes-Erben bringen ſollen. Zu dem Ende dann Wir Fürſt Albrecht Ernſt nicht allein geſchehen laſſen wollen, daß Unſern ſolcher geſtalten reſpective in und ſubſtituirten Landes-Erben, von unſern Unterthanen eventualiter gehuldigt werde, ſondern wir auch hiermit die weitere Verſicherung thun, daß, gleichwie wir das jederweilige Aufnehmen und Flor des Hauſes Ottingen gerne befördert ſehen; alſo die-

diesem zu folge auch einige dismembration oder alienation von gedachtem Unsern Land und Leuthen, mit Unsern Willen, nicht verhängen, noch gestatten, vielweniger selbst vornehmen werden, ausser, was die drey secularisirte- und von Unserer Fürstl. Linie durch den Münsterischen Friedens-Schluß acquirirte Clöster Münchs-Roth, Zimmern und Christgarten anbetrifft; darüber wollen wir uns die freye Disposition, darmit nach Belieben zu schalten und zu walten, ein folglich selbige auch anderwärts hin zu veräussern und zu verkauffen, oder sonsten deswegen andere Verordnungen zu machen, hiermit vorbehalten, Wir Graf Antoni Carl auch Uns, krafft diß, für uns und Unsere Erben dahin reversiret haben, daß allen deme, was sothaner secularisirten Güter halber, jedoch cum reservatione der darauf dem Hohen Hauß Oettingen zuständigen jurium, in specie Reichs- und Craiß-Steuern der Clösterlichen Unterthanen, mit andern bereits pactiret, oder noch künftig hin tractiret werden dörfte, Wir auf keinerley weiß zu wider leben noch handeln, sondern alles mit für genehm und unverbrüchlich halten und beobachten wollen.

II.

Nachdeme aber Unsere Fürst Albrechts Ernsts bereits Eingangs gemeldter massen jederweillige Absicht vornehmlich dahin gegangen, wie nach unserm Todt Unsere hinterlassende Land und

Leu-

Leuthe der Evangel. Religion und ihrer künftigen Gewissens-Freyheit durchaus gesichert seyn möchten; Als wollen Wir Graf Antoni Carl zuförderist allem deme, worzu uns der Religions-Frieden und darauf erfolgtes Instrumentum Pacis Westphalicæ vorhin obligiret, getreulich nachkommen, und dahero keinen einigen Evangelischen Landes-Inwohner weder auf ein oder andere Weege, wider gedachte seine Religions- und Gewissens-Freyheit, beschweren, sondern vielmehr dabey ungekränkt schützen und Handhaben, und mithin es dißfalls alles dergestalten im alten Stand zu lassen, Uns hiemit kräfftigst verbunden haben, daß deme zu wider Wir weder in der Stadt, noch auf dem Land, wo es zuvor nicht gewesen, nicht einmahl ein Coexercitium, geschweige dann Exercitium Religionis Catholicæ, wann gleich solches ohne Kosten und Zuthun der Unterthanen, aus Unsern eigenen Mitteln oder anderwärtiger Beyhülfe geschehen könnte, einführen, noch weniger andere dergleichen Neuerungen anzufangen gestatten, und dagegen Uns lediglich allein mit dem Gebrauch der Hoff-Capellen begnügen lassen, einfolglich alle Evangelische Kirchen und Schulen im ganzen Land bey dem freyen und unumschränkten Exercitio Ihrer Lehr und GOttes-Dienst also unverruckt und ungehindert verbleiben sollen, daß Wir auch alles dessen, so nur per indirectum über kurz und lang zum Nachtheil und præjudiz der Evangelischen Religion gereichen könnte, uns gänzlichen ent-

enthalten, und demnach so wohl von denen derselben zum Besten, und mithin zu Unterhaltung der Pfarrer und Schuldiener, wie auch der studirenden Jugend Beförderung, und so dann zu verfügender Reparation der Kirchen-Pfarr- und Schul-Häuser und andern zum Geistlichen Gebrauch gewidmeten Geistlichen Kirchen- Güter, Gefällen, Intraden, Beneficien u. Stipendien, sie mögen gleich allbereit in Gang seyn, oder noch darein gebracht werden, untee keinerley Schein Rechtens das geringste nicht entziehen und zu andern, oder auch Unsern eigenen, oder sonsten der Catholischen Religion Nutzen und Vortheil anwenden, oder die Verwaltung darüber denen, so solche der bißherigen Observanz nach hat pflegen anvertraut zu werden, benehmen, sondern selbige vielmehr dabey schützen und handhaben, wie auch darob, was in sublevationem der Evangelischen Armen, entweder zu Unterhaltung und Auferbauung Evangelischer Spitäler, Armen- und Waysen-Hauser und dergleichen allschon gestifftet und noch weiters angeordnet werden möchte, steif und fest halten, darwider auf keine Weiß noch Weeg nichts vornehmen, thun noch handeln lassen, als auch sonsten durchaus nicht zugeben wollen, daß einige Römisch-Catholische, neue- geschweige dann alte- zu Zeit des Normal-Jahrs nicht im Stand und zerfallen gewesene Kirchen, Capellen, Beth- Hauser und Bild-Säulen, irgend wo wieder reparirt und aufgebauet, oder Clöster, Collegia und neue Schulen

im

im Lande, es möge gleich in der Stadt Oettingen oder sonst an einem Ort seyn, eingerichtet, noch weniger die darinnen befindliche secularisirte Clöster und Stiffter, falls sie in Ermanglung ob ausgedungener anderwärtigen Verordnung uns zufallen würden, nach denen sonst bekannten Römisch-Catholischen principiis zum vorigen Gebrauch wieder gezogen, wohl aber bey ihren jezigen Weltlichen auch Religions-Zustand, noch füraus ungeändert gelassen, einfolglich nicht das mindeste unternommen werden solle, wordurch die Catholischen sich mit der Zeit eines prædominats über die Evangelischen anmassen oder sonsten Zank und Zwietracht zu erwecken Gelegenheit bekommen könnten; Zu dem Ende dann wir nicht allein alle Güter und Häuser beedes in der Stadt, als auf denen so wohl an sich zum Fürstlichen Landes-Antheil, als zu sothanen Clöstern gehörigen Dörfern, Flecken, Weylern und sonsten allen andern Orten, wo bißhero Evangelische Possessores und Unterthanen gewesen, auch dabey unverruckt conserviren, und dargegen keinen Catholischen Inwohner darein setzen, noch aufnehmen, sondern auch in alle Weeg wehren und hindern wollen, damit nicht ein einziger Unterthan Beysaß, oder andere im Land wohnende oder sonsten darinn sich aufhaltende Evangelische junge und alte Persohnen, durch List, Geschenke und Versprechungen, oder heimlichen und öffentlichen Gewalt, zur Catholischen Religion gereitzet, oder wider Willen genöthiget und ge-

zwungen werden: Desgleichen an denen Evangelischen Orten, wo zweyerley Religions-Verwande zusammen heyerathen, es möge gleich die Manns- oder Weibs-Person davon Catholisch oder Evangelisch seyn, so sollen alle Actus parochiales, als Kindstauffen, Copulationes, Hochzeiten und Leichen-Predigten von Evangelischen Geistlichen und Ordinario Parocho Loci verrichtet, mit Bezahlung der Jurium Stolæ und andern aber, wie auch wegen Auferziehung der aus dergleichen Ehen zu erziehlenden Kinder es durchgehends dem alten Herkommen und bißheriger Observantz gemäß gehalten, nehmlich die Söhne auf des Vatters, die Töchter hingegen der Mutter Religion erzogen, und anbey auf eräugenden Fall denenselben keine andere, dann Evangelische, Leuthe zu Pflegern und Vormündern gesetzet werden.

III.

Anlangend aber das uns Graffen Antoni Carln, als einen Catholischen Herrn, sonst nicht gehöriges, und lediglich nur aus ganz besondern Egard und gutem Vertrauen von Sr. Durchl. dem Fürsten Uns nebst andern Landes-Rechten und Gerechtigkeiten zugedachtes, Jus circa Sacra und darunter begrieffene Jurisdictionem Ecclesiasticam seu Jus Episcopale, so geloben und versprechen wir ferner für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, disfalls so gar keine Aenderungen

zu

zu machen, daß wir vielmehr deme deswegen angeordneten, und jederzeit mit 4. Evangeliſchen Räthen, und alſo zwey Geiſtlichen und eben ſo viel Weltlichen Perſonen, nebſt einen Secretario und Canzliſten, von gleicher Religion zu beſtellenden Evangeliſchen Conſiſtorio, wo bey denn allemahl das Directorium von einem Weltlichen geführet werden ſoll, in geiſtlichen und Religions-Sachen frey zu diſponiren, alle Macht und Gewalt überlaſſen, und zu dem Ende ſo wohl wider die dahin gehörige und zu Handhabung der Kirchen und Schulen, und deren anhangenden Geiſtlichen und auch andern bißhero üblich geweſen Conſiſtorial-Jurium eingeführte, und noch ferners nöthig auf zu richtende Kirchen- Schul- Conſiſtorial- Ehe- und andere dergleichen geiſtliche Ordnungen, nicht das geringſte unternehmen, ſondern, wann allenfalls ein und anders daran zu mehrer Chriſtlichen Zucht und Aufnahm des Evangeliſchen Weſens zu ändern und zu beſſern, ein ſolches der Diſpoſition und Gütdünken beſagten Conſiſtorii lediglich anheimſtellen, als auch auf weiters ſich ergebenden Fall, da etwa in einer Sache ob Paritatem Votorum die Conſiſtorial - Räthe different blieben, und ſich darüber nicht vergleichen könnten, oder ſonſten ſolche Dinge fürkämen, worinnen entweder das ganze Conſiſtorium oder ein und anderer Rath davon in ſpecie Unrecht und zu viel gethan zu haben, und deswegen beſonders gravirt zu ſeyn, ſcheinen möchte, wir Graf Antoni Carl hierüber Uns

keiner Decision anmassen, hingegen die Acta auf eine Evangelische Lutherische Theologische, oder, der Umstände Beschaffenheit nach, Juristische Facultät von ebenmässiger Religion verschicken, und sodann es auf derselben Ausspruch durchgehends beruhen, wie nicht weniger auch darbey in alle Weg bewenden lassen wollen, daß, zu Vollziehung der Consistorial-Urtheln und Verordnungen, der bißherige gewöhnliche modus exequendi behalten, und deme zu folge auch die Beamte, denen jederweilen an sie ergehenden Consistorial-Befehlen gebührende parition zu leisten, schuldig seyn, auch ernstlich von Uns darzu angehalten werden sollen.

Damit nun aber auch mehr gemeldtes Consistorium in seinem aufrechten Stande immerhin verharren, und weder auf ein oder andere Weiße daraus gerathen möge, so geloben und versprechen Wir Graf Antoni Carl ausser deme, daß wir solches entweder an dem Ort, wo es jetzo gehalten wird, noch ferner lassen, oder statt dessen, demselben ein oder mehr andere bequemere Zimmer bey Hof anweisen wollen, nicht nur allein denen dabey befindlichen Räthen und Bedienten Ihre ehrliche und convenable Subsistenz und Unterhalt zu verschaffen, und zum Exempel einem Rath wann nemlich ein solcher allein beym Consistorio stehet, und nicht sonsten auch mit andern Bedienstungen versehen ist, drey hundert Gulden, ausser deme aber nur 50. fl. dem Secreta-

cretario und Canzellisten, hingegen respective zwey hundert und hundert Gulden wenigstens, zur jährlichen Besoldung reichen zu lassen, sondern auch dieselbe samt und sonders bey ihren noch übrigen gewöhnlichen Emolumenten, Prærogativen, Rang und Würden kräfftigstens zu manuteniren, und zu schützen, so, daß Wir über dieß auch allerdings darein willigen und nicht entgegen zu seyn verlangen, daß oftgedachtes Consistorium die bey selbigem abgängige Stellen jederzeit selbsten wieder durch ordentliche Wahl besetzen, und nur in so weit obligirt seyn möge, daß selbiges die auf- und anzunehmende Personen Uns allezeit zur Confirmation præsentiren, wie auch ein gleiches mit vocirung und Wieder-Bestellung der Geistlichen, Pfarren, Kirchen- und Schul-Dienern beobachten und Wir Graf Anton Carl hingegen, keinen einzigen præsentatum zu Recusiren befugt seyn sollen, es seye dann daß Uns ein solcher vorkäme den wir ohne erst etwas unnöthiger Weise und geflissentlichen an ihme auszustellen, schon längstens vor seiner promotion kundbarlich nicht dulten können, oder der sich sonsten um anderer offenbar-erheblichen, oder allenfalls in dubio von einem auswärtigen Evangelischen Theologischen, oder, der Sachen Umstände nach juristischen Collegio also erkannten Ursachen willen, von selbsten schon verwerflich gemacht hätte, als auf welche Begebenheit vorerwehntes Consistorium ein beliebigers subjectum vorzuschlagen, in allweg verbunden, Wir aber sodann die behörige Con-

firmation darauf zu verfügen, längerhin nicht difficultiren, auch nicht wehren noch hindern sollen, daß, wofern einige von gedachten geistlichen Bedienten durch übles und ärgerliches Leben und Verhalten zu unumgänglicher Veränderung, oder sonsten nachdrücklicher Ahndung, befugte Ursach geben würden, solche nicht weniger von mehr gemeldten Consistorio, nach vorheriger der vorkommenden Beschuldigungen Justiz-mässiger Untersuchung und genugsamer Hörung der Beklagten, und zwar die Geistlichen, Pfarrer und vornehmere Schul-Bediente, als zum Exempel bey dem Gymnasio in der Stadt befindlichen Rect- und Conrectores, auf zuvor darüber von Evangelischen-Universitäten einzuholende Rechtliche Bedenken, wann nemlich die Sache von sonderlicher Importanz, und nicht etwann mit einem blossen Verweiß oder anderer leidentlicher Correction so schlechterdings hin zurichten wäre, ausser deme aber dieselbe sowohl, als die übrige geringere Schul- und Kirchen-Bediente mit einander, es mögen gleich dieser ihre begangene Fehler und Verbrechen viel oder wenig auf sich haben, nach alleinigen gut-befinden sothanen Consistorii, jedoch mit unserm Vorwissen, und dafern kein, vermög bißheriger Oettingischer Consistorial-Observanz selbsten, für die weltliche Obrigkeit gehöriges, und demnach von uns lediglich abzustraffendes, und zumahlen in die Jurisdictionem Criminalem laufendes, Delictum obhanden, gestalten der Sachen nach entweder mit Gefängnuß oder Geld-

Geld-Buße ad pios usus angesehen, oder ab officiis suspendiret, translociret, oder auch wohl gar cassiret und abgeschafft werden mögen, so, daß wir sowohl hierinnen, als in allen übrigen geistlichen und Consistorial-Sachen, uns weiter nicht mischen, oder anderster dabey zu concurriren begehren wollen, als daß solche zu Beybehaltung Unserer Authorität in unserm Namen exerciret, und die deswegen zuerlassende Befehle auch also ausgefertiget werden sollen.

IV.

Und gleichwie wir, Fürst Albrecht Ernst, unsere künftige obbedingtermassen constituirte Landes-Nachfolger zu Haltung derjenigen, und zumahlen so vieler Bedienten und Leuthen, die wir bißhero in Diensten gehabt, zu obligiren eben nicht gemeynet sind, doch auch gerne sehen, daß wenigstens darvon bey der Canzley und Cammer solche Räthe und Diener behalten werden, die der daselbstigen Affairen wohl kundig und erfahren: Also versprechen Wir Graf Antoni Carl auch, auf obgedachten Successions-Fall, wie es ohne deme Unser und des Landes Interesse erfordern wird, auf dergleichen Personen nicht allein alle billige Reflexion zu machen, sondern auch, dafern Wir sonsten ein und des andern Dienste weiter nicht mehr nöthig hätten, und dahero demselben seine Entlassung ertheilen, oder ein solcher von selbsten quittiren solte, Ihme sodann über den Ruckstand noch 2. Quartal Besoldung richtig

bezahlen zu lassen, welches Wir dann auch ohne Unterschied der Diener vom Obersten biß zum Untersten jedesmahls beobachten, wie nicht weniger auch uns dahin verbunden haben wollen, keinen einzigen gedachten Fürstlichen Bedienten seiner vorigen Function und dabey geführten Conduite halben zu Rede und Verantwortung ziehen zu lassen, sondern vielmehr einen solchen wider alle Anfechtungen dißfalls zu schützen und zu handhaben, ausgenommen, da ein oder der andere mit Herrschafftlichen Geldern und Einkünften zu thun gehabt, und durch seine dabey begangene offenbare Malversation, entweder die arme Unterthanen oder andere Leute gröblichen vervortheilet, oder wohl gar unsers Fürst Albrechts Ernsten geliebte Frau Gemahlin und Princessin Tochter Lbd. Lbd. als denen alle bey Unserm Absterben an baaren Mitteln und Restanten überbliebene Revenues und Activ-Schulden, es seye an Geld oder an Früchten, vermög nachfolgenden Articuli erblich zufallen sollen, in Schaden und Nachtheil dergestalten gesetzet hätte, daß Wir Graf Antoni Carl billigmässige Justiz administriren zu lassen unumgänglich bemüssiget würden. Anlangend aber die sonst ordentliche und gewöhnliche Diener-Bestellung und Wieder-Ersetzung deren jederweiligen vacantien, da hat es mit dem Consistorio, samt darzu gehörigen bey Kirchen und Schulen bedienten Personen, als in einer geistlichen Sache, bey dem vorhergehenden 3ten Puncten sein ungeändertes Verbleiben; Ratione

der

der weltlichen hingegen, wie man, so viel die Hof-Charges und Bedienungen anbelangt, eben so genau nicht darauf beharret, daß solche allemahl von Evangelischen Religions-Verwandten besetzet werden, und demnach uns Grafen Antoni Carln in so weit frey stehet, daß Wir nach Belieben Catholische- oder Evangelische, jedoch auf jenem Fall solche Leute, so von moderaten Sentiments und keine unzeitige Religions-Eyferer nicht sind, zum Exempel zu Unsern Hof-Meistern, Stall-Meistern rc. und andern lediglich zur Hof-Statt allein gehörigen Bedienten annehmen dörfen; Also versprechen und geloben Wir hinwiederum dargegen ferner für uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß Wir sowohl die Regierungs- und Rent-Cammer-Raths-Collegia, als alle andere darunter stehende oder sonsten quocunque modo darvon dependirende Aemter, und die dabey entweder neu anzuordnende oder alt-entledigte Stellen niemahlen anderster dann mit lauter Evangelischen Ministris, Räthen, Canzley- und Cammer-Verwandten, Ober- und Unter-Beamten und andern dahin gehörigen vornehmen und geringen Bedienten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, versehen und wieder bestellen, mithin so gar keinen der Catholischen Religion zugethanen, unter was für prætext es auch immer seyn könnte, in ersagte Collegia einschieben wollen, daß vielmehr in Gegentheil, da ein und anderer derselben Hoch- und niederer Bedienter seine Evangelische Religion freywillig verlassen, und zu jener

übertretten würde, eo ipso dessen Platz für vacant erachtet, und, statt seiner, wieder ein anderer Evangelischer angenommen, wie auch ein gleiches mit denen in der Stadt und auf dem Lande respective Raths-Burger- und Gerichts-Stellen beobachtet, und weder bey diesen, noch denen mit Wallerstein und Spielberg alternative zu vergeben habenden, Bedingungen, das geringste nicht dem Herkommen und bißheriger Observanz entgegen vorgenommen, einfolglich auch alle Unsere Catholische Religions-Verwandte, und sonderheitlich darunter die Bediente, vermittelst ihren Bestallungen und Instructionen, dergestalten eingeschränkt, und verbunden werden sollen, daß die Evangelischen Bediente und Unterthanen sich, der Religion halben, von ihnen nicht das mindeste widrige zu besorgen haben, sondern bey demjenigen, was in diesem Vergleich enthalten, beständig und ungekränkt verbleiben mögen.

V.

Und nach deme zwischen Uns, Fürsten Albrecht Ernsten, und Unserer herzgeliebten Frau Gemahlin Liebden, in denen aufgerichteten Ehe-Pacten gewisse Wittumbs-Vorsorge punctlich verglichen, solche auch nach der Hand von uns aus bewegenden Ursachen durch einen Neben-Recess vermehret und verbessert, wie ingleichen Sr. Lbd. zerschiedenes und unter andern an liegenden Güthern, die sogenannte Au-Mühl und der Hof Meyersbronn, vermög darüber ausgefertigter Do-

nations-

nations-Briefe, inzwiſchen geſchenket worden; Als geloben und verſprechen Wir, Graf Antoni Carl, für uns, Unſere Erben und Nachkommen, daß wir nicht nur allein ſothanen reſpective Wittumbs-Beſchreibung und Vermehrung, auch Geſchenk-Briefen, wie ſie Uns in Originali vorgewieſen, und in beglaubter Abſchrifft eingehändiget worden, ſondern auch denen bey etwan anderweiten nach GOttes Schickung erfolgenden Fürſtlichen Ehen, noch ferners hin, jedoch mit Unſerm Vorwiſſen und dieſem Vergleich nicht entgegen, aufzurichtenden Pactis und Verträgen, alles Innhalts feſtiglich wollen nachleben, und darwider in keineweg handlen, noch, daß ſolches durch andere geſchehe, geſtatten, noch verhengen, auſſer, daß Wir Fürſt Albrecht Ernſt nunmehro die, unſern Erben und Nachkommen in vorerwehnten Ehe-Pacten ſonſt frey geſtellte, Wittumbs-Ablöſung für hochgedachte Unſerer herzgeliebten Frau Gemahlin Liebden, ſo fern Sie den Wittwen-Stuhl nicht verrucken und zur andern Ehe ſchreiten werden, dergeſtalten vorbehalten, daß es lediglich bey Dero Belieben und Willen ſtehen ſolle, ob dieſelben Ihren Wittumb würklich beziehen und in Natura genieſen, oder Geld dafür nehmen und anderswohin ſich begeben, auch ob ſie, falls das Schloß Harburg Ihr Liebden zur Reſidenz nicht wohl anſtändig, das Schloß Schrattenhofen, oder den von uns neu-erbaueten Thier-Garten dargegen erwählen mögen, welche leztere beede dann

auch

auch Wir denselben cum suis appertinentiis zusammt dem sogenannten ein drittel Ohmet auf denen an der Wörnitz liegenden Wiesen zu Unterhaltung Viehes und Wildprets, jedoch unter gewisser hierunter zu bemerkender Modification nicht nur hiemit geschenkt und verehrt, sondern auch Ihrer Liebden zu mehrer Bezeugung Unserer gegen dieselbe tragenden aufrichtigen Liebe, und zumahlen in Ansehung, daß der vorhin accordirte Wittum ohne dem allzugering und unzulänglich, ausser diesem noch drey tausend Gulden baar Geld weiters zu geniessen, hinzu geleget, und solches nicht weniger auf das Ober-Amt Harburg versichert, ingleichen auch Krafft dieß ferners verordnet haben wollen, daß nebst allen bey Unsern tödtlichen Hintritt vorhandenen Früchten, Wein und baaren Geld, es seye auf der Cammer, oder auf denen Aemtern, wie auch allen Restanten an Geld und Früchten annoch alle Unsere übrige Fahrnuß und Mobilien, an Jubelen, Ring, Perlen, Silber und Gold, Kleidern, Gemählen, Uhren, Tapezereyen, Kunst-Sachen, Raritäten, Porcelain-Geschirr, Schreib-Tischen, Büchern und Bibliothequen, Kupfer- und Messing-Geschirr, Eisenwerk, Apothecker- und Küchen-Gezeug, Bett-Gewand, Umhänge, Sessel, weiß Leinen- Tisch- Bett- und ander Gezeug, Schreinwerk, Gewehr, Gutschen, Caleschen, Schlitten, Sänften, Wägen, wie die Namen haben, alle Pferd, und anbey vorhandene Geschirr, Sättel und Zeug, Decken, Geläute,

läute und was dazu gehöret, alles Vieh, wie dieß Namen haben mag, es seye auf den Bau-Höfen, Schäfereyen, Brey-Stätten in Ställen und in Bestand, oder wo es wolle, dazu aller Vorrath an Heu-Ohmat, Stroh, Flachs, Garn, Leinwand, Wolle, Häuten, Fellen, Malz, Bier, Hopfen, Fäßern, gefällten Hölzern, und in Summa allem was nur immer zu Mobilien gerechnet werden kan, und wann es gleich sonsten zur Wehr gehörig (ausgenommen Artillerie, grob Geschütz, Harnisch und dergleichen so vorhin beym Land gewesen) mehr hochgedacht Unserer Herzgeliebtesten Frau Gemahlin Liebden, Zeit Lebens usufructuarie zu Nutzen geniesen und zu gebrauchen, verbleiben, an und vor sich selbst aber sogleich Unserer Prinzessin, oder da Wir mehr Fürstliche Töchter verliessen, Ihnen und deren Descendenten insgesamt, oder Falls sie auch ohne solche versterben würden, Unserer Frauen Schwestern Liebden Liebden und hinterlassenden Schwester-Kindern Erb- und eigenthumlich anheim- und zufallen sollen, welchen Sr. Durchl. des Fürsten also beliebten Verordnungen und Dispositionibus Wir Graf Antoni Carl auch so gar nicht entgegen zu handeln begehren, daß Wir vielmehr denenselben ohne alle Ausnahm punctlichen nachzuleben, Uns hiemit kräfftigstens verbinden, und deme zu Folge dann auch über die von der in oft erwehnten Ehe-Pacten verglichenen Morgengab, und dem würklich eingebrachten Heyrath-Guth, samt dessen Wiederlag verwilligte und zwar von

jener

jener jährl. 300. fl. von beeden leztern aber 200. fl. fallende Zinße, die obbeſchehene weitere Zulage à drey tauſend Gulden, und alle zuſammen fünf tauſend drey hundert Gulden an baaren Geld, nebſt denen, vermög gleichfalls obgedachten neben Receſs, ohnentgeltlich jährlichen zu verabfolgenden Früchten und übrigen, nachdeme mehr gemelter Wittum würklichen bezogen wird, oder nicht, entweder in natura zureichenden, oder mit vierhundert Gulden abzuführenden Wittums Emolumentis, Hochgedacht Ihro Durchl. der Fürſtin nicht nur alle Jahr ohne Abgang liefern und bezahlen, ſondern auch die von Ihro, laut der von deß Fürſten Durchl. de dato 24. Decemb. 1705. ausgeſtellten Obligation, noch weiters zu fordern habende dreyſig tauſend Gulden Capital, ſamt dem pro rata vertagten Intereſſe, richtig abtragen laſſen, und dagegen uns anders nichts ausbedungen haben wollen, als daß, wofern obverſchenckter Thier-Garten und das Schloß Schrattenhoffen oder ſonſt ein ander liegend Gut, von vor, Hocherwehnt Ihro Hochfürſtl. Durchl. der Fürſtin an fremde verkaufft werden wollte, ſodann ſolche Güter uns und obbenannten Landes-Succeſſoribus vor andern um einen billigen Preiß käufflichen überlaſſen werden ſollen; Gleichwie Wir Graf Antoni Carl hinwiederum nicht weniger für uns, unſere Erben und Nachkommen, hiemit geloben und verſprechen, daß wir auch hochgedacht Ihro Durchl. der Princeſſin jährlichen entweder allein drey tauſend

send Gulden, oder, da nach Göttlichen Willen mehrere Princessinen Schwestern vorhanden, ihnen insgesamt mit einander vier tausend Gulden sowohl zu Hand-Geldern, und für Ihre und deren Bedienten Unterhaltung, so lang Sie unvermählt bleiben, es möge gleich die Frau Mutter im Leben seyn oder nicht, unabgängig und zwar quartaliter an Orth und End, wohin Sie wollen, ohne Ihre Kosten und Ungelegenheit ohnverweilet reichen, und entrichten, als auch gleicher gestalten bey Ihren Vermählungen, nehmlich auf erstgemelte Casus, entweder einer allein oder allen Prinzessinnen zusammen, ausser deme, was Sie obgedachter massen erblich bekommen, oder von deren Herrn Vatters Durchl. Ihnen weiters von denen secularisirten Clöstern vermacht werden mögte, annoch sechzig tausend Gulden zum Heyraths-Gut und Geschmuck, worzu jedoch die Unterthanen, dem herkommen gemäß, das Ihrige beyzutragen haben, richtig bezahlen lassen, und annebens über diß alles, um damit Wir auch Unsers Orts öffters-Hocherwehnt des Fürsten Durchl. Reputation auch nach Dero Tod in so weit mit erhalten helfen, von Deroselben übrigen, ausgenommen der auf den Clöstern stehenden Schulden, zweymal hundert tausend Gulden, jedoch also, zu bezahlen übernommen haben wollen, daß beedes die von uns oben versprochene Abführung ruckständiger Diener-Besoldungen, (dann die noch weiters zu gesagte 2. Quartal aus Unsern propriis gehen sollen,) als auch

auch die nicht weniger angeregte Ihro Durchl. der Fürstin Morgengabs, wieder zurück zu nehmenden Heyrath-Guts und übrige respective auf sechs tausend zwanzig tausend und dreyßig tausend, und also zusammen sechs und funfzig tausend Gulden Capital lauffende und verschriebene Schuld-Prætensiones, und endlich die auf denen vom Land versetzten Güthern hafftende passiva, mit darunter gerechnet und verstanden, auch dieser leztern halber uns eine ordentliche Specification ausgehändigt werden, Wir aber dargegen verbunden seyn sollen, nach Abzug erst bemerkter Posten, so viel Creditores annoch zu befriedigen, biß sothane Summa der zweymal hundert tausend Gulden völlig exhauriret worden.

VI.

Desgleichen geloben und versprechen Wir Graf Antoni Carl auch alle Unterthanen, die Stadt Ottingen, Flecken, Dörfer, Weyler und Communen bey ihren guten Gewohnheiten, Privilegien Rechten und Gerechtigkeiten, in Geistlichen und Weltlichen und sonderheitlich denen Juribus, so sie bey Bestellungen deren Kirchen und Schulen, in Vocirung der Pfarrer und Schul-Diener hergebracht haben möchten, unveränderlich zu lassen, zu schützen und zu schirmen, wie auch alle Begnädigungen, Donationen, Concessiones und Freyheiten, die Wir Fürst Albrecht Ernst Ihnen oder sonst auch einigen privatis und wohl

wohl meritirten Räthen und dienern Zeit Unserer Regierung ertheilet haben, oder noch ins künftige jedoch unter der Versicherung, daß solche der Landes-Superioritæt und gegenwärtigen Tractat nicht entgegen seyn sollen, verleihen würden, nach dem Tenor der darüber ausgefertigten Decreten und Instrumenten, allerdings mit für genehm halten und beobachten, darwieder nicht handlen noch thun, noch weniger aber Wir Graf Antoni Carl die von Sr. Durchl. dem Fürsten mit andern aufgerichteten Verträge Pacta und Ordnungen, oder was sonsten bey Deroselben Fürstl. Regierung erörtert und ausgemacht worden, wiederum umstossen, und ändern, sondern vielmehr so wohl ob diesem allen festiglich halten, als auch alle von erst Hocherwehnt Sr. Durchl. bey Dero Canzley und im ganzen Lande bestättigte alte, wie auch selbst gemachte neue, oder ins künftig zu verfertigende fernere Verordnungen und Regierungs-Anstalten, in so weit selbige ebenfalls wie hiemit versichert wird, diesem Vergleich und gemeiner Wohlfarth nicht zu wider sind, noch fürterhin seyn sollen, oder sonsten augenscheinlicher Verbesserung, vonnöthen hätten, bey Ihrer bißherigen observanz und vigor ungeändert lassen, und beobachten, absonderlich auch die Unterthanen und Landes-Angehörige, so viel möglich, mit harten Anlagen verschonen, und keinen gegen die Gebühr und Billigkeit beschwehren, noch weniger zugeben und dulten wollen, daß jemanden ex odio Religionis bey

dem Seinigen Gewalt und Unrecht beschehe, sondern allen und jeden ohne Ansehen der Persohn und Religion, dem Armen wie dem Reichen unpartheyische Justiz wiederfahren und angedeyhen möge. Und wie Wir Fürst Albrecht Ernst hiebey Uns nochmahlen bedingen, daß gegenwärtige Vereinigung und Recess einig und allein, wie obgemelt, dahin verstanden und für gültig zu erkennen seyn solle, wann Wir, so in GOttes Heil. Händen stehet, ohne Eheleibl. Mannes-Erben mit todt abgehen, oder da Wir dergleichen hinterliesen, solche oder deren Eheleibl. Mannes-Erben ohne Männliche Descendenten ab intestato versterben würden; Also solle auch, so lang Wir im Leben sind, und biß zu sothanen sich ergebenden Fall, wie Wir Graf Antoni Carl für uns, Unsere Erben und Nachkommen Uns ausdrücklich Krafft dis dahin reversiret haben wollen, keiner von Unsern bestimmten Landes-Nachfolgern weder auf ein- oder andere Art Unserer Regierungs-Sachen sich anzunehmen, oder sonsten darein zu mischen, noch weniger aber ander weite üble Aufführung gegen Unsere des Fürsten Person selbsten auszuüben sich unterstehen, sondern vor allen dergleichen, bey Verlust der Succession durchaus hüten, und enthalten, und vielmehr dargegen Sie Unsere Successores uns, und Wir hinwiederum Ihnen bey allen zu des Landes Besten gereichenden Vorfallenheiten, und sonderlich in denen zu ihrem künftigem selbsteignen Vortheil und Nutzen abzielen-

lenden Processen einander alle hülfliche Hand und Mutuelle Assistenz zu leisten schuldig seyn sollen.

Schließlichen so haben Wir Fürst Albrecht Ernst und Wir Graf Antoni Carl für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, bey Unsern Fürst- und Gräfflichen Würden, Ehren und Treuen je einer dem andern wohl bedächtlich zugesagt, und versprochen, versprechen auch einander hiemit und in Krafft dieses Vergleichs, daß Wir alles dasjenige, so darinnen enthalten, in allen Articuln und Clausuln stet, fest und unverbrüchlich halten, und treulich vollziehen, darwider nimmermehr in einige Weise handeln, noch daß es von andern geschehe, verhengen, oder gestatten, hingegen Uns alles und jedes, das hierwider von jemand, wer der auch seye, jemahls gehandelt, tractiret und für genommen wäre, oder noch werden möchte, darzu aller Einreden Geist- und Weltlichen gegenwärtiger und zukünftiger Behelfe und Exceptionen, in und ausserhalb Rechtens, auch aller Absolution, Dispensation, Restitution in integrum und dergleichen Mittel, wie die immer Schein und Nahmen haben und durch Menschen Sinn und Witz erdacht, und quocunque modo auch nur per indirectum diesem Unsern Vergleich und Vereinigung zum Abbruch oder zuwider seyn und verstanden werden möchten wohl bedächtlich verziehen und begeben haben wollen; Also und dergestalten, daß weder Wir selbsten, noch Unsere

Erben und Nachkommen dergleichen erlangen, fürwenden, und gebrauchen in keine Weeg noch Weiß können noch sollen? Insonderheit haben Wir Antoni Carl dieses alles was Wir hier für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, so sancte zugesagt und versprochen, mithin diesen ganzen Recess hindurch pünctlich und wohl bedächtlichen eingegangen, annoch mit einem leiblichen Eyd zu GOtt bekräfftiget, und solchen, wie ein jedweder Unserer Successorum bey Antrettung seiner Regierung und noch vor einnehmender Huldigung, und zwar seiner nachgesezten Evangelischen Regierungs-Canzley und Consistorio in Gegenwart eines oder mehrer von einem und andern hierunten zu benahmsenden Garants, expresse sich aus zu bittender Deputirten abzulegen, auch hiermit obligirt seyn soll, solenniter dahin abgeschworen, daß Uns davon keine weder Kayserliche oder Päbstliche noch andere generaliter oder specialiter vorher gegangene, oder noch darauf folgende Dispensation und Absolution, wie die auch immer Nahmen haben, und ersonnen werden mögte, nicht quitt oder loß machen, noch auch dieses, daß vermög Päbstlichen Rechten in Geistlichen Sachen und zumahlen eine so genannte kezerische Religion und derselben zugethane Glaubens-Genossen zu foviren, und zu schützen, kein Laicus sich kräfftig verbinden könne und wann auch solches so gar mediante Juramento geschehen, doch dieses ipso jure null und ungültig seye, Uns im geringsten nicht zu statten

ten kommen solle, sondern Wir Graf Antoni Carl vielmehr durch sothanen abgelegten Cörperlichen Eyd GOtt den Allmächtigen angeruffen, haben wollen, daß, woferne dergleichen Behelfe Exceptionen und Einwendungen Wir Uns bedienen oder sonsten einige Absolution und Dispensation annehmen, und dardurch gegenwärtigen Tractat unhaltbar zu machen, Uns anmassen würden, sodann nicht allein derselbe als ein gerechter Richter der lebendigen und der todten, Uns hier zeitlich und dort ewig darum straffen möge, sondern auch Unser obgedachte Evangelische Regierung, Consistorium, oder gestalten Sachen nach auch wohl gar die Unterthanen selbsten, sowohl über solche Unsere, als aller Unser Erben und Nachkommen jederweilige Contraventiones, Uns zuförderist in geziemenden respect zu erinnern und abzumahnen, sodann aber auf nicht erfolgende Remedur, ohne daß es Ihnen für einen Ungehorsam und Rebellion ausgedeutet werden möge, so gleich hievon an die hierob angeregte und zwar was die Religion und punctum Juris circa Sacra vel Episcopalis anbetrifft, lediglich allein Evangelischen Garants Bericht zu erstatten und solche um Assistenz anzuruffen befugt; Wir hingegen auf weiters bezeigende Renitenz, und da allenfalls der von denselben etwan ferners ergehenden nachdrücklichen Erinnerungen ohngeachtet, Wir dennoch denen geklagten Beschwerden durchaus nicht abhelfen wollten, hoc ipso und befindenden Dingen nach entweder aller Uns hier

zugedachten Succession und Erbschafft oder wenigstens bemeldten Juris circa Sacra vel Episcopalis verlustigt seyn, und dieses Sie Evangelische Garants entweder an sich zu ziehen, oder an andere Evangelische Fürsten und Stände zu vergeben oder nebst ihren Catholischen Mit-Garants, Uns gesammter Hand wohl gar von Land und Leuthen zu verstossen, und einen andern Grafen von Oettingen, der sich zu besserer Beobachtung dieser hierinnen begriffenen und pactirten Puncten einverstehen und bequemen würde, dargegen einzusetzen erlangtes Recht, Macht und Gewalt haben sollen; Zu dem Ende dann auch Wir Fürst Albrecht Ernst und Wir Graf Antoni Carl diese Verbindung en general der Garantie und Execution aller Evangelischen Chur-Fürsten und Stände des Reichs hiermit unterworfen haben, absonderlich aber um derselben und dieses ganzen Recesses kräfftige Maintenirung und Garantie, des Herrn Chur-Fürstens zu Maynz Liebden und Churfürstl. Gnaden und Dero nechste Successores bey denen respective Erz- und Hochstifftern Maynz und Bamberg, sodann des jezigen Herrn Teutschmeisters Liebden und Durchl. und endlichen die beede Hochfürstliche Häuser Würtenberg und Hessen samt und sonders gebührend requiriren und ersuchen, für allen Dingen aber hierüber Uns um die Kayserliche allergnädigste Confirmation aller unterthänigst bewerben wollen, in tröstlicher Zuversicht, daß Uns allerseits ohnverweigert werde willfahret werden.

Zu

Zu wahrer Urkund dessen haben Wir Fürst Albrecht Ernst und Wir Graf Antoni Carl 3. gleich lautente Exemplaria verfertigen lassen, und solche nebst Unsers Herrn Vettern Grafen Krafft Antoni Wilhelmen Liebden (welcher hierunter beschriebener massen gleichfalls einen leibl. Eyd zu GOtt hierauf abgeleget) eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürst- und Gräflichen Insiegeln bekräfftiget, und jeder Theil ein Exemplar verwahrlichen zu sich genommen, So geschehen Oettingen den drey und zwanzigsten Monaths Tag Octobris, des ein tausend siebenhundert und zehenden Jahrs

Albrecht Ernst
Fürst zu Oettingen.

(L.S.)

Antoni Carl
Graf zu Oettingen-Waller Stein.

(L.S.)

Wir Crafft Antoni Wilhelm, Graf zu Oettingen-Baldern bekennen hiermit, daß so wohl über diesen vorstehenden ganzen Successions-Recess und Vergleich mit Uns zuvor geziemend conferiret, und alles wohl überlegt, als auch solcher heut dato Uns abermahlen von Wort zu Wort deutlichen und wohl vernehmlichen vorgelesen worden, und demnach in all desselben Puncten, Articuln und Clausuln Wir dergestalten wohl bedächtlich eingewilliget und consentiret haben, daß sie allesamt und sonders ohne die geringste Ausnahm, Uns, Unsere Erben und Nachkommen, eben so kräfftig verbinden sollen, als wann sie mit einem jeden unter Uns separatim und in specie wären verglichen worden, und dahero so gar keine Ausrede, unter was für prætext es auch immer seyn könnte, Uns darwider zustatten kommen solle, noch mag, daß Wir vielmehr allen in so thanen Recess generaliter & specifice bemerkten Behelffen, Einwendungen und Exceptionen Uns, krafft dis, gleichfalls wissendlich begeben und verziehen, zu dem Ende auch denselben nicht nur allein unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und hievor gedruckten Gräflichen Insiegel mit bekräfftiget, sondern auch annoch der daselbsten enthaltenen Formulæ, und Clausulæ juratoriæ zu folge, durch einen leiblichen Eyd zu GOtt würklichen beschworen haben. So geschehen in Loco, Die & Anno ut supra.

Crafft Wilhelm
Graf zu Oettingen.
(L.S.)

X.

X.

Im Nahmen der Heil. Drey-Einigkeit, Amen.

Nachdeme wir hernach-benahmte Eheleuthe, als Ich Albrecht Lindner, Burger und Meister deß Schneider-Handwerks allhier zu Corintho, und ich Dorimena dessen Eheweib, bey Unsern anwachsenden Jahren, in Betrachtung gezogen, die Nichtigkeit deß Menschlichen Lebens, und wie bald man durch den Tod dahin geraffet werden könne; Als haben wir zu Verhütung künftiger Strittigkeiten vor nöthig erachtet, wegen unsers wenigen Vermögens, eine Disposition zu machen, und zu dem Ende uns folgender Gestalt verglichen, abgeredt und beschlossen, daß

I.

Erstlichen der überlebende Ehe-Gatt, deß am ersten versterbenden völlig und alleiniger Erbe seyn, in dem ganzen Vermögen sitzen bleiben, und davon niemanden, ausser was gleich nachgemeldet wird, etwas heraus geben, sondern biß zu seinem ebenmässig-erfolgenden ableiben, alles in Handen behalten solle, ausgenommen, wann

II.

Zweytens der Todes-Fall sich am ersten bey mir dem Eheweib ereignen würde, unsere Stief-Tochter Henrietta Magdalena Eichnerin, in Ansehung ihrer guten Aufführung, sogleich mein weises Kleid, samt ein baar Schuen und ein baar Strümpfen, dann meine schwarz Sammete Hauben, wie auch die rothe Hauben, mit weisen Gümpen, ingleichen die rothe Schnier-Brust, einen Cottonen Fleck, ein Hembd, und ein weises Hals-Tuch, haben und bekommen solle; was aber von meinen Kleider-Waaren alsdann noch übrig seyn mögte, solle meinen Geschwistrigt-Kindern Weiblichen Geschlechts ebenfalls gleich nach meinem Abscheiden zugestellet, und zum Angedenken ausgehändiget werden, und haben sie solche unter sich in gleiche Theile, so viel deren sind, zu vertheilen.

III.

Drittens nach unsern beederseitigen Ableiben, solle vorgemelt-Unserer Stief-Tochter Heinrietta Magdalena Eichnerin, nebst denen vorernannten Kleider-Waaren noch funfzig Gulden an Geld, und des Herrn von der Lith Predigt-Buch, als ein weiteres Legat und Vermächtnis von dem überlassenden Vermögen, und wann auch ein mehrers nicht vorhanden seyn sollte, ohne

ne allen Abzug zugestellt, und ausgezahlet werden, würde aber über diese 50. fl. noch weiter etwas an Vermögen vorhanden seyn, solle solches meinen der Lindnerin Geschwistrigten, oder im Fall diese verstorben, ihren Kindern zu guten gehen. Wann hingegen

IV.

Viertens, der überlebende Theil sich wieder verheyrathen würde, so sollen gleichwohl nach dessen Tod der Eichnerin die ausgesezte 50. fl. bezahlt und abgefolget werden, mithin der überlebende nicht befugt seyn, dieses Legat dem Mann oder Weib an zu heyrathen.

Wie dann wir eingangs ernannte Eheleuthe einander zugesagt, gelobt und versprochen, diese vorstehende 4. Puncta steif, vest, und dergestalt zu halten und zu vollziehen, daß kein Theil berechtiget seyn, oder sich ermächtigen solle, hievon abzugehen, und ein anderes zu verhängen; massen wir eben deßwegen, und um die Sache unwiederrufflich zu machen, einander reciproce zu Erben eingesetzet, auch diese unsere lezte Willens-Meynung, eigenhändig unterschrieben, und bey allhiesigem Richter-Amt hinterleget haben; So geschehen Corintho den 15. May 1738.

XI.

Im Nahmen der Heil. und Hochgelobten Drey-Einigkeit, GOttes des Vatters, Sohnes und Heil. Geistes, Amen.

Kund und zuwissen seye hiermit jedermänniglich, sonderlich aber denenjenigen, welchen es zu wissen vonnöthen; Nachdeme ich Maria, weyland Andreä Dreschers, gewesenen Raths-Burgers und Bierprauers allhier zu N. hinterlassene Wittib, bey meinem aufhabenden Alter, je länger, je mehrers das Ende meines zeitlichen Lebens vermuthe, dazumahlen nichts gewissers als der Tod, hingegen nichts ungewissers als dessen Stunde, ist: Also hat mich diese Nachdenkung billig veranlasset, noch in gesunden Tagen, und bey GOtt Lob! noch völlig vorhandener Vernunft und gutem Verstand, rechtens erlaubter massen zu verordnen, wie es nach meinem Tod, mit meiner Hinterlassenschafft gehalten werden solle. Meine lezte Willens-Meynung bestehet also in nachfolgenden:

Zu förderst und vors

Erste, befehle ich meine, durch JEsu Christi Blut theuer erlöste Seele in GOttes Hände,

de und dessen gnädige Aufnahme; meinen Leib aber, mittelst ehrlicher Bestattung der Erden, als wovon er genommen ist, zur Verwesung, biß er einsten am jüngsten Tag sich mit der Seele wieder vereinigen und zur ewigen Freude und Seeligkeit verkläret werden wird. Welches die Barmherzigkeit GOtt verleyhen wolle, um JEsu Christi willen, Amen.

Hierauf und zum

Zweyten, setze ich krafft diß aus freywillig- und ganz ungezwungener Bewegung zu wahren und rechtmässigen Erben, meiner völligen, so wohl liegenden- als fahrenden Verlassenschafft, ganz wohl bedächtlich, ein 1) die Drahen-Müllerin zu Waickersdorf, Albertina Magdalena Dreylingin; 2.) Der verstorbenen Beutlerin, Agatha Margaretha Hufschmidin, hinterbliebene sechs Kinder, an erstgedacht ihrer Mutter, statt; 3.) Elenora Maria Lochnerin, in der Vorchen-Mühl zu Alberhofen, 4.) den Müller Leonhard Lochner, zu Godelsdorf; 5.) Apollonia Margaretha Schneiderin, Maurerin zu Alberhofen, so ohne Kinder lebt, und 6.) Margaretha Hackenschützin, Burgerin und Bierpräuerin allhier zu N. Also und dergestalten, daß sie mein zurück lassendes Vermögen, in 6. gleichen Haupt-Theilen, gänzl. erben, und dasselbe, ohne allen Zank und schändliche Strittigkeiten, ohnwidersprechlich sich zueignen sollen, und mögen, wann selbige zuvor

Drittens, aus solchem, nachgemelte von mir hiemit ausdrücklich verordnete Vermächtnüsse werden gebührend und vollständig entrichtet haben, als: a.) In das hiesige GOttes-Hauß, fünf und zwanzig Gulden.

Meiner Schwester Kindern,

b.) Catharina Wohlthuerin, gewesener Maurerin zu Alberhofen, hinterbliebenen zwey Enicklein, deß verstorbenen Conrad Wohlthuers, Kindern jedem fünf und zwanzig Gulden, nicht weniger c.) Conrad Wohlthuers Wittwe, Cordula Wohlthuerin, gleichergestalt fünf und zwanzig Gulden; ferner d.) Barbara Hablin, Metzgerin zu Alberhofen, fünf und zwanzig Gulden, und e.) Gregorio Altheimer, Metzgern zu Saudendorf, auch fünf und zwanzig Gulden; ingleichen meines erstern Manns Joseph Christian Schlackens, Freunden, und zwar

f.) Joseph Schlack, Zeuchmachern zu Neudorf, ein hundert Gulden, solcher Gestalten, daß funfzig Gulden ihme, die übrigen 50. fl. aber, seinen fünf Kindern zugehören sollen; ferner,

meines zweyten und leztern Manns, Andreä Dreschers, Freund,

g.) Joseph Gabriel Drescher, Präuknechten allhier,

Die aus Verordnung lezt-erwehnt meines seel. Mannes ihme annoch zukommende drey hundert

dert und funfzig Gulden, als welche er ohne der übrigen Erben etwann unstatthafft beschehenes Einwenden, baar bekommen solle, wie dann obernannte meine instituirte Haupt-Erben, von Herrschaffts wegen, ehender nicht zu erkennen und zu zu lassen angelegenst bitte, als biß diese vor specificirte, mit reiflichen Bedacht geordnete Vermächtnüsse werden zur Erfüllung gebracht seyn.

Viertens, behalte ich mir hiemit ausdrücklich bevor, gegenwärtiges mein Testament nach gut befinden, entweder noch zu mehren, oder zu mindern, oder wohl gar allenfalls wieder aufzuheben;

woferne aber dieser keines geschiehet, so wird

Fünftens, Ein Hochfürstl. allhiesiges Ober-Amt aufs inständigste hiemit ersuchet, solches nach meinem Tod, Obrigkeitlichen Amts halber, nach allen hierinn enthaltenen Puncten zur Execution und Erfüllung kommen, und da selbiges um der deme etwan ermanglenden rechtlichen Zierlichkeiten und Solennitæten willen, vor kein gültiges und kräfftiges Testament agnosciret werden könnte, es wenigstens als eine vor Gericht angezeigte lezte Willens-Meynung zur völligen Krafft und Gültigkeit gedeyhen zu lassen.

Urkundlich habe alle und jede Blätter dieser meiner lezten Willens-Verordnung, nachdeme ich solche nochmalen samt und sonders genau durch

durch gelesen, und alles meiner Intention durchgehends gemäß befunden, mit meiner eigenhändigen Nahmens-Unterschrifft, daß dieses also mein eigentlicher wahrer Will und Meynung seye, bekräfftiget, so nach dieses Instrument bey einem Hochfürstl. wohl löbl. Ober-Amt allhier zur gerichtlichen Verwahrung, und dereinstiger Erfüllung hinterleget. So geschehen N. den 2c. 2c.

(L.S.)

Maria Drescherin.

Daß Maria, weyl. Andreä Dreschers, gewesenen Raths-Burgers und Praumeisters allhier hinterbliebene Wittib, gegenwärtiges Instrumentum zum Ober-Amt gebracht, und sich declarirt, daß all dasjenige, so darinn enthalten, ihre wahrhaffte lezte Willens-Meynung seye, dabey geziemend gebetten, solches in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und dereinstens nach ihren Tod in Erfüllung zu bringen; bezeugen endes unterschriebene mit eigenhändiger Nahmens-Unterschrifft, und vorgedruckt resp. adel. und gewöhnl. Pettschafften. Sub. dato. N. &c. &c.

(L.S.) Jonathan Ferdinand von Eberlshaussen.
(L.S.) Ferdinand Salomon Groser.
(L.S.) Willibald Immanuel Meyer.

XII.

Actum N. den 22. Nov. 1729.

Præsentes

Amts-Richter, Christian Hannibal Zachäus Hopf.

Burgermeister, Stephan Schirmer.

Raths-Verwandter, Johann Andreas Hopfenstock.

Nachdeme Joseph Knöller, als verlebter, über 70. jähriger Burger allhier, schon eine geraume Zeit sehr unpäßlich und nicht wohl disponirt gewesen, dermahlen aber besonders durch Seitenstechen und eine Engbrüstigkeit angegriffen, und dardurch Bettlägerig worden, so daß es das Ansehen gewinnen will, er wäre um gedacht seines hohen Alters, als welches an- und vor sich selbsten eine Sterbens-Krankheit genennet wird, und in der That ist, näher dem Tod, als dem Leben, gleichwohl vor seinem Ende ein- und das andere, wegen seines habenden Vermögens in Richtigkeit gebracht, und dardurch besorglichen Spalt- und Uneinigkeit unter seinen erheyratheten und noch lebenden zweyen, dann erzeugten dreyen Kindern, nahmentlich Martin Leistner, hiesigen Amts-Unterthanen und Maurern zu Zausenhofen, und Joseph Ulrich Leistner,

ner, Wirthen zu Eichsfeld, dann Willibald Knöller 31. Jahr alt, und noch ledigen Stands, Magdalena Eleonora, Joseph Schneiders, Meister des Schuemacher Handwerks zu umschriebenen Eichsfeld Eheweib, und Maria Knöllerin, auch noch unverheyrathet, und mit dem Bruder Willibald bey denen alten Eltern sich enthaltend, vorzukommen, und seine lezte Willens-Meynung, jedoch ohnbeschadet deß am 31. Decembris 1696. mit seinem noch lebenden Weib, Charlotta, weyl Joseph Jacob Leistners Herrschafftl. Unterthanens zu Weindorf nachgelassener Wittib, errichteten Heyraths-Briefs, gerichtlichen niederschreiben zu lassen;

Als hat er uns Eingangs gedachte zu sich bitten lassen, dabey erscheinen unter andern sein Weib Charlotta und noch lediger Sohn, Willibald, dann Gottfried Kirchner, hiesiger Burger, Beck und Büchsenschiffter, als ein Anverwanther zu gegen gewesen, und bey vollkommenen reifen und guten Verstand sich wohl bedächtlich, wie er sich schon ehe bevor gegen mich Richtern, bey erlegung derer Herrschafftl. Schuldigkeiten wiederholt, heraus gelassen, dahin erklähret, daß 1.) sein jüngster noch lediger Sohn Willibald, das Hauß mit dem Ober- und Seiten-Gewehr, sämmtlichen Bauern Zeug dann denen Lehen- und andern Stücken, so wie sie ihme Knöller, besonders zugeschrieben worden sind, vor sechzehen hundert Gulden Thlr. haben, ruhig besi-

besitzen, und nach seiner erfolgten Verheyrathung 600. fl. erlegen, hingegen von diesen 200. fl. Heyrath-Guth, und weil er beständig bey ihm und seinem Weib daheim geblieben, und kein Handwerk erlernet, 20. fl. zum gewöhnlichen Ehren-Kleid und 10. fl. vor die Frühe-Suppen, im Fall sie ihme nicht in natura, wie seinen andern bereits ausgeheyratheten Geschwistrigten, gereichet werden kan, an der baaren Angab abziehen;

2.) seinen Eltern, oder wann eines nur überbleibet, das Hof-Hauß zur unentgeltlichen Wohnung überlassen, auch noch das übrige, so in dem Kauf-Protocollo specifice gemeldet, annuatim abreichen;

3.) mit denen jährlich veraccordirten 25. fl. Kauf-Fristen zu lezt anstehen, und seinen sämtlichen Geschwistrigten, so viel auf sie nach erfolgender Inventur kommen wird, voraus einnehmen lassen, und jederzeit richtig um Walburgis auszahlen;

4.) Zum Termin Egidii, A. 1730. in sämtliche Herrschafftl. Schuldigkeiten tretten;

5.) von der baaren Angab die gleichenfalls noch ledige Tochter Maria Knöllerin 100. fl. zur Aussteur, 50. fl. zum Voraus, weil sie sich gleich ihrem Bruder Willibald beständig bey denen Eltern zu Hauß enthalten, fleisig und gehorsam aufgeführet, 10. fl. vor die Frühe-Suppen, 12. fl. statt des Ehren-Kleids, 16. fl. vor den

Schrein-Zeuch, und 25. fl. vor die übrige Ausfertigung, indem das Bett und Weiß-Zeuch bereits vorhanden, bekommen.

6.) Die 3. Morgen Feld, der Anherrleins-Acker genannt, im Corsicaner-Fluhr und Eicheldorfer-Zehenden gelegen, die 4. übrige Geschwistrigte, von un- und gleichen-Banden, mit Ausschliessung des Bruders Willibalds, gemeinschafftliche Erben, im Fall aber keines von diesen vieren den Acker vor sich behalten kan oder mag, Willibald Knöllern das Einstand-Recht, bey dem Verkauf, und so die jüngste Tochter, Maria Knöllerin, allhier bleibet, dieses Vorrecht haben solle, denen dreyen, mit ihr besonders bedachten, Geschwistrigten 75. fl. und zwar von jeden 25. fl. zu bezahlen;

Alles getraulich, sonder Arglist und Gefährde.

Zu mehrerer Bekräfftigung, ist diese lezte Willens-Meynung, mit vorhergängigen Haus- und Güter-Verkauf, Joseph Knöllern, nach der Ausfertigung nochmahlen deutlich und umständlich vorgelesen, die niedergeschriebene Aussag mit gebender Hand-Treue gewilliget, von mir Richtern, dem Gerichts-Burgermeister und Raths-Verwandten, dann Charlotta Knöllerin, und Gottfried Kirchnern, indeme der Kranke des Schreibens ohnerfahren, mit unserm respective anererbt- und gewöhnlichen Pettschafft gesiegelt, und Hand-Unterschrifft corroboriret worden.

So

So geschehen N. in der Joseph Knöllerischen Wohn-Stuben, den ꝛc. ꝛc.

(L.S.) Christian Hannibal Zachäus Hopf.
Stephan Schirmer.
(L.S.) Johann Andreas Hopfenstock.
Charlotta Knöllerin.
Gottfried Kirchner.

Actum N. den 9. Martii 1736.

Præsentes.

Amts-Richter Herold.
Actuarius Bernhardi.
Burgermeister Schnitzer.
Jacob Schaaf-Kopf, des Raths.

Nachdeme die schon in die 2. Jahr lang, bey Herrn Joseph Ferdinand untern allhier sich enthaltende Jungfer, Magdalena Barbara Kneiferin, weiland Herrn Barthel Kneifers, Gerichts-Burgermeisters zu Eidenbach, hinterlassene eheliche noch ledige Tochter, bey hiesigem Richter-Amt die Ansuchung thun lassen, daß man sich anhero in das Unsternische Haus verfügen, ihren lezten Willen anhören, und zu Papier bringen mögte; als hat man sich diesen Abend gegen 5. Uhr dorthin begeben, und sie, Jungfer Kneiferin, zwar auf dem Bett liegend, jedoch bey vollkommenen Verstand angetroffen, da sie sich dann vernehmen lassen, wie ihr dermal zwar wie-

der ziemlich wohl, weil sie aber schon alt, und bey 7. oder 68. Jahren seye, mithin leichtlich ein anderer Zufall sich ereignen, und ihr den Garaus machen könnte; So wolle Sie lieber noch in guter Zeit und bey Verstand ihr Haus bestellen, und, wie es nach ihrem Tod mit ihrem hinterlassenen Vermögen gehalten werden solle, zu Verhütung künftiger Strittigkeiten, nöthige Verordnung machen, und

Zwar sey ihr Wille, daß nach ihrem in GOttes Willen stehenden Ableiben, folgende Legata an nachgemeldte Personen ausgezahlt und abgeführet werden sollen, nemlich

1) Ihren Herrn Vettern, dem Neuensteinischen Raths-Verwandten, Wahler, zu Waidenheim, 25. fl. sage fünf und zwanzig Gulden Rheinisch.

2) Sein, Herrn Wahlers Schwester, Maria Wahlerin, ebenfalls 25. fl.

3) Ihr, Jungfer Kneiferin, Bruders-Tochter, Sophia Maria Müllerin, Herrn Georg Müllers zu Neuenstein Eheliebsten, gleichmässig 25. fl.

4) Sophia Magdalena Kneiferin, dermal noch ledigen Standes, ingleichen 25. fl.

5) Vorgedachter Frau Müllerin Töchterlein, Namens Eleonora, 15. fl. und ein goldenes Ringlein mit 3. Diamant-Steinlein.

6) Ihr, der Jungfer Testatricin, Frau Gevatter, Margaretha Salbaderin, zehen Gulden.

7) Ih-

7) Ihrem lieben Christoph Willibald Unstern, Eingangs gedachten Herrn Unsterns ehelichem Söhnlein, 50. fl. Dann den silbernen Löffel, womit sie Jungfer Testatricin allezeit gessen, wie auch dasjenige silbern- und vergoldete Stücklein, welches ihrem Herrn Groß-Vatter auf die Hochzeit geschenckt worden.

8) Ihrer Frau Doth Ehemann, erst gemeldter Herr Joseph Ferdinand Unstern, allhier in Corsica, solle haben 200, fl. welche an ein sicheres Ort hinzuleyhen, und ihme Herrn Unstern, die davon fallende Zinße auf 5. Jahr lang zuzueignen. Würde er aber in sich gehen, mit gedachter ihrer Frau Doth eine freundliche Christliche Ehe verführen, so solle er auch Macht haben, das Capital zu Handen zu nehmen, und zu sein und ihrem Nutzen anzuwenden, jedoch mit der weitern Bedingnus, daß, wann er, Herr Unstern, vor seiner Frauen versterben würde, sothane 200. fl. gedachter seiner jetzigen Ehe-Frau, und denen mit ihr erzeugten Kindern, wiederum zufallen sollen.

Falls aber Herr Unstern gegen bessere Zuversicht sich nicht bequemen würde, seine Frau so zu tractiren, und mit ihr so umzugehen, wie es einem rechtschaffenen Christen und friedfertigen Ehemann oblieget und gebühret, so sollen mehrgedachter dessen Ehe-Frau solche 200. fl. Vermächtnus zufallen, und sie Fug und Macht haben, damit nach eigener Willkühr zu schalten und walten.

9) Nur gedacht Herrn Unsterns aus erster Ehe erzeugten Sohn, Namens Jodocus Johannes, vermache sie gleichmässig fünf und zwanzig Gulden, und solle ihme von dem abfallenden Interesse jährlich etwas auf dem Leib geschaffet werden.

10) Mehr ermeldt Herrn Unsterns Stief-Mutter, die verwittibte Frau Cantorin Unsternin, solle bekommen 6. fl.

11) Übrigens alles aber, was nach Abzug dieser Vermächtnusse, von ihrem hinterlassenden Vermögen übrig bleibet, es sey an Gold, Geld, Geldes-werth, ausstehenden Schulden, und in Summa, wie es Namen haben mag, solle alles ihre Frau Doth, die vor-ersagte Frau Magdalena Barbara Unsternin haben, und bekommen: massen sie diese, in Ansehung sie selbige erzogen, sie ihr auch allezeit gehorsame Folge geleistet, und sich zu ihrem Vergnügen aufgeführet zu ihrer alleinigen Erbin einsetze, und ernenne, so daß keiner von ihren, der Testatricin Befreunden, sich unterstehen solle, sie wegen dieser Erbschafft im geringsten anzufechten, mit Process zu beunruhigen, oder ihr einen Eyd auffzubürden, wie sie dann geziemend bitte, Sie dißfalls von Amts wegen allezeit kräfftig zu schützen, und zu handhaben.

Würde hingegen diese Ihre eingesezte Frau Erbin vor ihrem jetzigen Ehemann versterben, so hat sie freye Macht und Gewalt, die ihr, durch diese lezte Willens-Verordnung, zugefallene Erbschafft

schafft zu vermachen, wohin, und an wenn, es ihr beliebig seyn möchte, wann sie nemlich kein Kind hinterlässet, andern Falls sothanes Vermögen ihren Kindern verbleiben solle.

Und wie sie Jungfer Kneiferin, zu diesem ihr deutlich vorgelesenen Testament sich durchgehends bekennet, und daß dieses ihr eigentlicher wahrer lezter Wille seye, bezeuget; jedoch mit dem Vorbehalt, daß ihr erlaubt und zugelassen seyn solle, solchen nach Befinden wieder zu ändern, oder einen Zettel einzulegen:

Also hat man diesen lezten Willen ex officio ausgefertiget, und nebst ihr, Jungfer Kneiferin, gewöhnlicher massen unterschrieben. Ut supra.

Magdalena Barbara Knaiferin.
Carl Heinrich Zachäus Herold.
Jodocus Gregorius Bernhardi.
Stanislaus Schnitzer.
Jacob Schaaf-Kopf.

Anmerkungen.

I.

Ein Testament, ist eine denen Rechten gemeß-eingerichtete Verordnung eines Menschen, wie es nach seinem Tod mit dessen hinterlassenen Vermögen solle gehalten werden. l. 1. ff. h. t. Folget also, daß niemand einem andern ein Testament machen, oder die Benennung deß Erben dem Arbitrio tertii auftragen könne. Wir haben dahero eine Regul die da heisset: Quæ in testamento scribuntur non debent dependere ab alieno arbitrio, l. 32. ff. de hered. inst. i. e. Was in dem Testament geschrieben wird, soll nicht von der Willkühr eines andern abhangen.

II.

Niemand kan gezwungen werden ein Testament zu machen, sondern wann das Testament gültig seyn solle, muß der Testator seinen lezten Willen freywillig declariren, mithin nicht mit Gewalt oder Betrug hierzu verleitet und induciret werden. l. 11. C. de Testam. mil l. 70. de hered. instit. und ist also dasjenige nicht gültig was der Testirer gezwungener Weisse und wider seinen Willen dem Testament einverleibet. Kan aber jemand durch Schmeicheleyen oder durch klägliche Verstellung bewürken, daß er mit in das Testament

stament gesetzet werde, dieses ist regulariter nicht verbotten, l. 3. ff. Si quis aliq. test. l. 3. C. eod.

Doch muß kein ungestümmes Anhalten oder bedroheliche Worte mit unterlauffen. Dann, wann ich einen stark importunire, mit meinem Anhalten und Geschrey übertäube, und er, um dieser Beschwehrlichkeit loß zu werden, mich zum Erben ernennet, von diesem kan nicht gesagt werden, daß er seinen Willen freywillig declariret. Im Gegentheil wird das Testament dardurch nicht vitios gemacht, wann jemand fraget: ob er nicht seinem lezten Willen noch etwas mit beyrucken wolle. Carpz. Jpr. p. 3. c. 5. def. 4. 5. 6. doch muß es mit Bescheidenheit geschehen, und der Erb oder Legatarius nicht mit Namen genennet oder suggeriret werden. Denn dergleichen Suggestiones behindern den freyen Willen und streiten mit der Essentia Testamenti nuncupativi, indeme die Benennung des Erben von dem Testatore selbsten geschehen muß wann das Testament bestehen solle. l. 29. c. de Testam. ord. Const. Maximiliani I. de anno 1512. tit. von Testamenten. Hierzu kommet noch, daß man von dem ernstlichen Willen deß Testatoris gesichert seyn müsse: l. 76. de R. J. Derohalben ein Testament, wobey der Testator dem Fragenden schlechthin mit dem Wort Ja, geantwortet, dieses Testament von denen Universitäten Leipzig, Wittenberg und Helmstädt pro irrito und nichtig declariret worden. vid. D. Schaumburg. Annot. ad Struv. I. P. R. G. l. 2. Tit. 15. aph. 5.

III.

Jedermann kan ein Testament machen wo er nicht von der Natur oder durch ein Gesetz hieran behindert wird. arg. l. 5. pr. ff. de probat. Von der Natur werden behindert Testamenta zu machen, diejenige, so die Vernunft nicht gebrauchen können und deren beraubet sind, als ein furiosus, summe ebrius, der sich übermässig voll gesoffen, summe iratus: dann wer über sein Vermögen zu testiren gemeynet, muß Verstand und Uberlegung haben, der furiosus aber laboriret cœcitate mentis, und kan folglich ein in furore aufgerichtetes Testament keinen Bestand haben, oder gültig seyn, obgleich zu der Zeit, da er verstorben, der Verstand sich bey ihme wieder eingefunden hat: Nam quod ab initio vitiosum est, tractu temporis non convalescit, L. 2. ff. h.

Wann aber jemand geraume Zeit bey gutem Verstand gewesen, und hernach in Raserey verfället, jedoch in einem Jahr wieder den vorigen Verstand erlanget, und binnen dieser Zeit ein Testament machet, hernach die Raserey sich wieder bey ihme einfindet; so bleibet das Testament bey seinen Kräfften, weil ein furiosus tempore intervalli alles thun kan, was ein vernünftiger Mensch verrichten mag. l. 9. C. h. t. l. 6. C. de Curat. fur. Und in dubio wann er sonst intervalla gehabt, wird dafür gehalten, daß er es tempore intervalli gemacht habe, Richt. ad l. 9. C. qui testam. fac. weil der furor nicht præsumiret wird.

IV

IV.

Ein mente captus kan auch kein Testament machen l. 17. ff. h. t. obschon sonsten einer so einfältig und schwachen Verstandes ist à testamenti factione nicht zu excludiren, wie solches mit præjudiciis beweiset Sande lib. 2. tit. 1. def. ult. Obwohln nun dieses ausser Zweifel zu stellen ist; so pfleget man doch in hypothesi zu untersuchen ob der Testator in der Zeit da er das Testament gemachet, an einer solchen Unsinnigkeit laboriret, als worüber in praxi mehrentheils grosse Stritigkeiten entstehen. Dieses wird durch nachgesezt-Hällisches Responsum illustriret, und ist daraus zu ersehen, wie die dementia Testatoris aus verschiedenen Umständen eliciret werden könne. Der Innhalt des Responsi ist folgender:

Obwohln pro validitate Codicillorum sub lit. D. angeführet werden mögte, daß zwar 1) in utramque partem bey dieser Disposition sich grosse Dubia befinden, gleichwol weil die Sache noch zweifelhafft, man billig bey der gemeinen Rechts-Regul bleiben müsse, quod in dubio pro validitate ultimæ voluntatis sit pronunciandum, l. si pars. 10. ff. de inoffic. testam. l. in ambiguis. 85. de R. J. c. f. X. de Sent. & Ind. l. 7. C. de instit. & substit. cum homini mortuo nihil magis debeatur, quam ut servetur ejus ultima voluntas l. 1. C. de SS. eccles. & in dubio illud arripiendum sit, quo res magis valeat. l. 12. ff. de reb. dub.

Dahero denn 2) nicht ex nudis conjecturis, sed ex prægnantissimis rationibus die Ungültigkeit eines

eines lezten Willens muß erwiesen werden; derowegen eine weit stärkere præsumtion pro validitate ultimæ cujuscunque Voluntatis militiret, welche nicht anders als per fortiores probationes contrarias elidiret werden kan, cum semper illa præsumtio judicanda sit potentior quæ benignior. Menoch. lib. 1. de præs. qu. 29. Und wenn nun dieses 3.) ad præsentem casum appliciret wird, so mögte dem Ansehen nach dieses um desto ehender hier statt finden können, da das quæstionirte Codicill nach allen requisitis legalibus eingerichtet worden, und also darbey nichts desideriret werden mag; woraus dann die præsumtio pro validitate Codicillorum nicht unbillig vergrössert wird, zumahl da auch 4.) ratione voluntatis hierbey nichts zu desideriren zu seyn scheinet, da der Erblasser Leonardus seinem sub Lit. A. befindlichen Testament am Ende die Clausul einverleibet, daß Er sich darbey reservire, ein und andere entweder Eigenhändig geschriebene oder unterschriebene Zettul bey dem Testament zu legen, wordurch Er gar deutlich dazumal schon volumtatem Codicillandi gehabt zu haben scheinet: und, obgleich vornehmlich dieses Codicill daraus angefochten wird, daß der Testator tempore Codicillorum confectorum nicht wäre sanæ mentis gewesen, so mögte doch dargegen eingewandt werden können, quod omnis Testator præsumatur sanæ mentis fuisse. l. f. C. de hæred. instit. Menoch. de præs. lib. 6. præs. 45. num. 18. Cæsar. Argelus de acquir. poss. qu. 3. art. 1. num. 55. quod tam diu præsumen-

sumendum, donec liquidissimis argumentis contrarium probatum fuerit, l. ne Codicillos quidem 5. 6. de Codicill. Mantic. Conj. uet. Vol. lib. 2. tit. 5. num. 2. Welche præsumtion um desto stärker ist, quia ab ipsa natura petita est, cum aliquem insanum esse, ipsi naturæ repugnet. Mantica cit. l. num. 20. Und obgleich 6.) solches mentis deliquium aus den Beylagen sub Lit. B. & C. hat erwiesen werden wollen; so hat es doch das Ansehen, als ob solches daraus nicht mögte erkannt werden: anerwogen zwar daselbst de aliqua debilitate capitis gehandelt, doch nicht præcise bezeuget wird, quod omni rationis usu destitutus fuerit; id quod tamen requiritur, cum alias tales mente capti, qui aliquem adhuc Usum rationis habent, mortis causa adhuc disponere possint, ut in terminis tradit Sande lib. 2. decis. tit. 1. def. ult. non enim omnes Actus imbecillitatem ingenii arguentes, licet parum sanæ mentis hominibus competant, tantam arguunt insaniam, ut facultatem testandi adimant, sed illi tantum, qui judicii rationisqué usum penitus excludunt. Magon. decis 97. num. 17. Menoch. cons. 683. num 14. Argel. cit. l. num. 64. Welches 7.) allhier umb desto mehr statt finden muß, da das Codicill ganz vernünftig aufgesetzet, und nichts ungeschicktes, so eine insaniam anzeigen könnte, darbey anzutreffen, vielmehr die Ursache, warum der Erblasser Leonardus zu solchem Codicill bewogen worden, ganz raisonable scheinet, damit nehmlich allen Zänkereyen, Mißverständnus und Pro-

Processen, so aus zweyen Testamenten entstehen könnten vorgebauet werden mögte, welche kluge Disposition keinen Defectum mentis arguiret; quando autem furiosus recte testatur, præsumitur eo tempore sanæ mentis fuisse, & dispositio valet. Mantica de conject. ult. Vol. lib. 2. tit. 5. num. 8. in f. Welcher Umstand noch ferner 8.) dieses zu würken scheinet, daß, wenn gleich bey dem Erblasser Leonardo sich einiges Deliquium mentis bißweilen gefunden hätte, wenigstens davon erachtet werden müste, daß zu der Zeit, da das Codicill gemacht, Er bey gesunden und völligen Verstande gewesen, cum Testamentum ita conditum, ut ex eo nullum Stultitiæ signum appareat, tempore intervalli conditum censeatur. Mantica cit. l. Afflict. decis. 143. a. 5. Welchen noch 9.) hinzukommet daß solches Codicill Ihme dem Erblasser Leonardo vorgelesen, und deß Erben Castuli Vatter der Titius öffters Ihn befraget, ob solches seinem Willen gemäß seye, und Er der Codicillant solches jederzeit mit Rührung seines Kopfes bekräfftiget, einfolglich daraus zu folgen scheinet, daß Er einen völligen Begriff von allem gehabt haben müsse.

Dennoch aber und dieweil 1.) bey einer jedweden Disposition, maxime ultimæ voluntatis, vornehmlich auf die voluntatis certitudinem zu sehen, als welche auch nach dem Recht der Natur pro forma essentiali eines jedweden Testaments zu halten, und dahero ob gleich in denen

Testa-

Testamentis minus Solennibus die Solennia Juris Civilis remittiret worden, nichts destoweniger dieselbe vor null und nichtig zu achten, si defectus sit ratione voluntatis, quæ a nullo Testamento abesse potest §. 1. I. de milit. Testamenti, ubi defectus adest in voluntate. Nic. Boer. decis. 240. num. 11. Cardin. de Luca in theatr. veritat. & instit. tract. de testam. disc. 14. num. 10. cum ultimæ voluntates undique claræ & indubitatæ consistere debeant Nov. 107. Cap. 1. Zu dem Ende auch 2.) die Leges so viele Behutsamkeit in præscribenda forma testandi gebrauchet haben, ne ullus fraudibus relinquatur locus, quibus justa & vera judicia subverterentur l. 1. hæc consultissima 8. in f. C. qui testam. fac. possunt. Woraus dann 3.) von selbsten erfolgen muß, daß diejenige, qui defectu mentis laborant, keine beständige Dispositionem ultimæ voluntatis aufrichten können, als welche ein solches Negotium ist, quæ summam requirirt Deliberationem animi. l. furiosum 9. C. qui testam. fac. poss. l. 40. ff de R. I. Auß welchem allen so es 4.) ad præsentem casum appliciret wird, unstrittig folget, daß der Erblasser Leonardus das quæstionirte Codicill nicht aufrichten und darinnen seinen vorigen Willen ändern können, allermassen die sub Lit. B. befindliche Beylage mit mehrern bezeuget, daß schon Ao. 1698. und also kurz vor Verfertigung deß Codicills, der jezt gemelte Leonardus nicht mehr sanæ mentis gewesen, welches die in jezt gemelter Beylage exprimirte data bekräfftigen, also daß Er

ob resultantem ex diuturna infirmitate capitis debilitatem & NB. rationis turbationem sein Geistlich Amt nicht mehr verrichtem könne, daß Er ob hanc rationis turbationem seine Geistlich Dignitæt prostituire, und ein Gelächter und eine Verspottung, in der Gemeine anrichte, deßwegen Ihme auch, wegen dieses elenden Zustandes die Administration so lang untersaget worden, donec per miserationem divinam ad pristinum veræ humanæ rationis statum restitutus fuerit, wie die ipsissima interdicti Verba lauten; welches alles solche Kennzeichen sind, woraus Insania erwiesen werden mag, qui enim deridenda loquitur in publico, vel per vicos, pro mente capto habendus est, l. 4. §. 1. ff. de ædil. edict. ex quo textu generaliter concludunt, quod ille, qui publice vel in publico loquitur Verba derisoria & fatua & contemnenda, fatuus & insanus præsumi debeat, Aretinus in l. 1. §. fin. ff. de Verb. Obl. Menoch. lib. 6. præs. 45, num. 24. Fulv. Paciaanus de probat. lib. 1. cap. 43. num. 15. 16. unde etiam tale testamentum, in quo derisoria continentur, ab insano conditum præsumitur. l. quidam 27. ff. de condit. instit. Menoch. cit. l. num. 39. Welches dann noch ferner 5.) durch das interdictum Archiepiscopale selbst erhörtet wird, als welches nichts anders erfolgen können, nisi tanta dementia laborasset, ob quam Officio publico præesse amplius haud posset, nam si Episcopus demens fuerit, &, quid velit aut nolit, exprimere nesciat, vel non possit, tunc demum Coadjuto-

jutores dandisunt, qui ejus Officium exequantur. c. pastoralis univers. Si vero de cler. ægrot in 6. Wie denn auch nicht weniger 6.) der fernere Erfolg hierbey ein grosses Licht giebet, anerwogen Ao 1700. den 4. Octob. obgemeldten Leonardus so gar die Administration der Pröbstlichen Güter und Gefälle, als welchen Er wegen seines elenden Zustandes nicht vorstehen können, ex Officio genommen, und gewiesen darzu bestellten Personen aufgetragen worden. Welche Bestellung der Curation ex Officio nicht geschehen können, so ferne nur der Erblasser Leonardus an einer blosen Krankheit deß Leibes laboriret, cum ægrotantibus invitis Curator non detur. Struv. ex. 31. th. 91. Hergegen da 7.) diesen Gütern und Gefällen vom Capitulo gewiese Curatores, etiam invito Leonardo, sind gesetzet worden, nothwendig der Defectus mentis daraus geschlossen werden muß: quando enim alicui tali casu Curator datur, tunc illud ipsum operatur, ut non tantùm insania probetur de præsenti, sed etiam de præterito. Menoch. cit. b. num. 44. præsertim si aliunde jam de præterita dementia constet, Pacianus cit. l. num. 39. seqq Wie denn auch 8.) dieses hierbey wohl zu considiriren ist, daß das Codicill wenige Wochen vorher aufgerichtet, da Ihme nachgehends publico nomine, ex Officio, die Administration seiner Güter und Gefälle genommen und gewiesen Administratoribus aufgetragen worden, woraus dann kein anderer Schluß kan gemachet werden, als daß Er da-

mahls, da das Codicill gemacht seyn soll, nicht sanæ mentis gewesen; zumahl bereits erwiesen, daß Er vorhero und nach dem gemachten Codicill in dementia gestanden, einfolglich daraus zu inferiren, daß Er auch zu der Zeit deß gemachten Codicills in eodem Statu gewest seyn müste, probatis enim duobus extremis media præsumuntur c. inter dilectos 6. X. de fid. Instrum. Und da ohne dem 9.) nach dem gemachten Codicill wenige Wochen verflossen, da Ihme die Administration genommen worden, so ist denen Rechten nach auch hierauß zu præsumiren, daß Er kurz vorhero auch in denselbigen Statu gewest sein müsse: toties enim dementia in præteritum etiam præsumitur, quoties inter præsens & præteritum tempus modicum intercessit intervallum; nam tunc ex Statu præsenti præsumitur de præterito. Alexand. Vol. 5. cons. 92. num. 23. Fulvius Pacian. de probat. lib. 1. cap. 43. num. 39. Welches auch 10.) die Beylage sub Lit. 6. selbsten bestärket, allwo deutlich gemerket wird, daß es bißhero noch zu keiner solchen Besserung seines mitleydentlichen Zustandes gekommen, daß Er denen Pröbstlichen Gütern und Gefällen behörig vorstehen könnte, mithin daraus zu schliessen, daß Er bißhero immer in solchen Elenden Zustand geblieben, darinnen Er Ao. 1698. Zur Zeit deß interdicti gestanden. Wie denn auch 11.) sonsten die gemeine Rechts-Regul hier gelten muß: qui semel demens, semper talis præsumitur, donec de contrario constet. Zachais in quæst. med. leg. lib.

lib. 2. tit. 1. qu. 23. Mascard. de probat. concl. 825. Cæsar Argelus de acquir. poss. qu. 3. l. 1. num. 93. Reusner. de testam. p. 2. cap. 8. num. 31. Und ist an diesem allen um desto weniger hier zu zweiffeln, weil in der Landes-Fürstlichen-Ordnung daselbst deutlich diese Worte enthalten: Daß, wenn ein Mensch aus Verhängnus GOttes in eine Blödsinnigkeit gerathen und vor Sinnloß erklähret würde, dann und wann aber dilucida intervalla überkommen mögte, nichts destoweniger auf keine Weise fähig seyn könnte, einige Testamental- oder anderwärtige Disposition zuthun, ehe und bevor Er nicht durch das grössere Land-Recht, oder selbst eigenen Landes-Fürsten, vor einen gescheiden und der Vernunft mässigen Menschen zuvor und hinwiederum erkläret worden. Zu welchen allen denn 12.) noch unterschiedliche Umstände tretten, die Anzeigung geben, daß das quæstionirte Codicill einzig und allein von deß Castuli Vatter Titio und dessen Suggestion herrühren müste, anerwogen nur solche Zeugen hierzu gebrauchet, so deß Titii Verwandte, Schwägere und Freunde gewesen, Titius bey der Verlesung deß Codicill den Testatorem immer befraget, nach dessen vermeyntlicher Vollziehung dasselbe zu sich in Verwahrung genommen, wie nicht weniger das erste Testamentum sub Lit. A. so durch das quæstionirte Codicill, quoad Legata, cassiret werden wollen, gleichfalls subduciret, und dardurch sich sehr suspect gemachet; zu geschweigen, daß 13.) in denen Landüblichen

Stadt-Rechten daselbsten expresse versehen seyn soll, daß, wenn ein Testator seinen lezten Willen ändern will, allezeit bey der andern Disposition eben diejenigen Zeugen, welche noch am Leben, gebrauchet werden, welche bey der ersten gewesen, so gleichwohl hier nicht geschehen, da doch noch alle im Leben gewesen.

Responsio ad rationes dubit.

Aus welchen allen nunmehro von selbsten hinfället, was in rationibus dubit. angeführet worden, zumahl quoad primam man hier nicht mehr in dubio versiret, und also die angeführte Regula Juris nicht statt finden kan, Besold. Conf. 204. num. 30. Wie denn auch die secunda ratio dubitandi in thesi ihre Richtigkeit haben mag, gleichwohl in hypothesi das Gegentheil erwiesen, nicht per meras conjecturas sed solidam probationem. Quoad rat. dub. tertiam ist gleichfalls dargethan in ratione decid. ultima, daß das Codicill nicht einsten nach den Landüblichen Rechten aufgerichtet worden, und, wenn gleich solches geschehen, so würde doch solches alles wenig helfen, nachdeme der Erblasser inhabilis ad Disponendum gewesen, und obgleich der Testator zur Zeit des Testamenti sub Lit. B generaliter sich Facultatem codicillandi reserviret, so ist doch nicht daraus zu schliessen, daß Ao. 1700. das Codicill mit seinem Willen gemachet worden, da Er nicht

mehr

mehr Usum rationis gehabt, welches quoad rat. dubit. 4tam zu errinnern, und könnten auch die sub rat. dub. 5ta angeführte Jura in thesi passiren, sind aber allhier inapplicabel, nachdeme das Contrarium bereits demonstriret, und die dementia aus zweyen documentis publicis zur Genüge an den Tag geleget worden, und zwar dergestalt, daß daraus zu inferiren, daß keine blosse stupiditæt bey dem Testatore gewesen, quales Stupidi adhuc testari possunt, sondern vielmehr eine solche Turbatio rationis & mentis deliquium, dardurch Er lauter Beylage sub Lit. A. a Veræ rationis humanæ statu gekommen ist, wordurch dann abermahl die sub rat. dub. 6. allegirte Jura hinwegfallen, als welche auf diesen Casum nicht applicabel, und ist die sub rat. dub. 7ma angeführte præsumtio gar schwach, wann darbey die übrige Umstände in Erwegung genommen werden, da die Indicia und Muthmaßungen es geben, daß der Testator Leonardus das Codicill nicht concipiret, noch solches mit seinen Worten concipiret seye, sondern vielmehr vom Titio alles fabriciret worden, wie dann auch diese præsumtio ex contentis Codicillorum desumta hinwegfället, quando constat, dispositionem ad Alterius interrogationem factam fuisse: quod si enim dubitatur, an Testator sanæ mentis fuerit, dispositio facta ad Alterius interrogationem valere non debet, etiam si recte condita videatur. Menoch. Cons. 145 n. 40. Mantica de conject. Ult. Vol. lib. 2. tit. 5. num. 10. Welcher Umstand auch nächst dem

die rat. dubit. 8am refutiret, da auch schon über dem aus denen daselbst Landüblichen Rechten ad rationem decidendi undecimam gezeuget worden, daß auch nicht einmahl ein Blödsinniger tempore dilucidorum intervallorum testiren könne, woferne Er nicht vorher erst wieder vor vernünfftig erkläret worden, so hier nicht zu befinden; und ist endlich diß die lezte rat. dubit. mehr wieder, als vor, das Codicill, da aus dem ganzen modo codicillandi abzunehmen, daß der Erblasser nicht recht begreiffen können, was Ihme vorgelesen, und nur zu allen sein Haupt gerühret, und da also dieses pro Dispositione ad interrogationem & suggestionem Alterius condita zu achten, die obgedachte Disposition keinen Bestand haben kan.

So halten Wir davor, daß das questionirte Codicill denen Rechten nach vor ungültig zu achten, mithin die im ersten Testament verschaffete Legata denen Legatariis ausgezahlet werden müssen, im übrigen der Castulus nach dem andern Testament sub Lit. A. pro Universali Hærede nicht allein in denen 50000. fl. Rheinisch, sondern allen andern Gütern, so solutis legatis übrig seyn mögten, zu halten sey. V. R. W.

Stryck. us. mod. ff. h. t. §. 4.

V.

Ein Summe ebrius kan auch kein Testament machen, doch ist nicht genug daß einer nur ein wenig berauscht seye und nur einen Hieb, Kupper

per oder Spitzer habe, sondern er muß in summa ebrietate versiren, in welcher er von seinen Sinnen nichts mehr weiß, als in welchem Fall eine voluntaria insania vorhanden, c. 14. x. de vita & hon. cler.

VI.

Ein summe iratus wird einem furioso æquipariret, und kan folglich auch kein gültiges Testament machen, weil er ad tempus der Vernunft beraubet ist. l. 48. ff. de R. I. Wer nun ein solches Testament anfechten will, muß erweisen, daß der Testator damahls in einem solchen Zorn gestanden, welcher einem furori gleich zu achten gewesen.

VII.

Diejenige, so ihre Gemüths-Meynung nicht zu entdecken vermögen, können ebenfalls kein gültiges Testament machen, als da sind die, so von Natur Stumm und Taub sind, wo sie nicht von dem Fürsten hierzu die Bewilligung erhalten, l. 7. ff. h. jure noviori aber ist man von diesem rigore einiger massen abgewichen, und kan ein Stummer, so im Schreiben erfahren, und der Taube, so reden kan, ein Testament machen, l. 10. C. h. Wer hingegen von Natur Taub und Stumm ist, kan nicht testiren, welches auch in Ordin. Notar. Maximil. de an. 1512. von Testamenten in folgenden Worten confirmiret ist: Es gehöret

zu einem jeden Testament, daß der oder die, so Testamenta machen, mit verständlichen Worten reden, oder aber schreiben können. Denn welcher deren keines könnt, der wird darinn einem todten gleich geachtet, und mag kein Testament machen.

VIII.

Regulariter kan auch ein Blinder kein Testament machen, es sey dann, daß er die in l. 8. C. h. vorgeschriebene Solennitäten beobachte, welche darinn bestehen, 1) daß er seinen lezten Willen offentlich ausspreche und den Erben benenne, 2) muß er über die sonst gewöhnliche 7. Zeugen, den 8ten Zeugen adhibiren, 3) muß der Notarius solches ordentlich niederschreiben, 4) nebst denen Zeugen sich unterschreiben und siegeln. Es ist auch nicht genug daß der Blinde den Erben nur mit Namen benenne, sondern er muß die Person selbsten umschreiben, damit man wissen möge, ob er nicht in der Person geirret habe. D. Beck ad Struv. Ipr. §. 6.

IX.

Ein Impubes kan ebenfalls nicht testiren, hat einer aber das 14te und eine Weibs-Person das 12te Jahr erreichet, so kan Er oder Sie, ohne Einwilligung deß Curatoris, ein Testament machen, obschon der vigor judicii bey ihme nicht appariret. l. 4. C. Qui testam. fac.

X.

X.

Weiters können kein Testament machen, die Mönche in Clöstern Auth. ingressi C. de SS. Eccles. Nov. 123. c. 38. Olim ist allein denen Bischöffen verbotten gewesen, Testamenta zu machen, was Sie nemlich aus denen Kirchen-Güthern acquiriret. l. 42. §. 1. C. de Episc. & Cleric. und die übrige Geistlichen hatten testamenti factionem l. 20. C. eod. aber nach Justinianischen Recht hat die Eintrettung in den Mönchen-Stand diesen Effect gehabt, daß der Mönch das Dominium seiner Sachen an das Closter transferiret, und Urbanus 2. jus giebt in Can. XIX. qu. 3. c. 3. giebt die ration daß das Monasterii den effectum patriæ potestatis habe. Wann aber der Mönch ausser Stand gesetzet seyn solle, ein Testament zu machen, so muß er würklich Profess gethan haben, alsdann wird er pro mortuo gehalten. Stehet er aber noch im Novitiat, so ist er befugt ein Testament zu machen. Die Professio aber ist denen Kindern ratione legitimæ nicht nachtheilig Nov. 123. cap. 38. auch nicht dem Weib, wegen ihres Heyrath-Guths oder Donationis propter nuptias Nov. 5. c. 5.

XI.

Der Filius familias, oder Haus-Sohn, kan auch nicht testiren, wann es gleich der Vatter verstatten wollte, l. 6. ff. pr. Qui testam. fac. poss. was er aber im Krieg oder durch Gelehrsam-

samkeit erworben, darüber kan er testiren. Pr. J. qu. non perm. fac. testam. & l. ult. C. qu. testam. fac.

XII.

Ein Prodigus oder Verschwender, dem die Verwaltung seiner Güther untersaget ist, kan auch kein gültiges Testament machen, l. 18. pr. ff. h. wenn er nicht denen Seinigen zum Besten vernünftige Verordnung machet, und diejenige zu Erben einsetzet, welche ihm ab intestato succediren, und führet Carpz. P. 3. C. 6. d. 11. ein Exempel an, daß pro validitate Testamenti gesprochen worden, in welchem ein Prodigus seinen Bruder vor andern Geschwistrigten bedacht, bey welchem er sich einige Zeit aufgehalten, zu Bezeugung seines dankbahren Gemüths. Contrarium præjudicium aber adduciret Richter Dec. 43. n. ult. Die Ursachen aber, warum einem Prodigo facultas testandi benommen, mögen darinnen bestehen, 1) daß die Menschen, damit Sie testamenti factionem als ein grosses privilegium libertatis nicht verliehren, sich der Mäsigkeit befleissigen, oder, wann Sie allbereit in die Prodigalität verfallen, desto ehender hievon wieder abstehen: 2) damit ein solcher Verschwender aus Boßheit und Rache die nächsten Anverwandte nicht enterbe oder übergehe, weil Sie als vorgesezte Curatores, ihm nicht alles nach seiner Willkühr gegeben, und mehr als billig ist, verstattet und nachgesehen.

XIII.

Ferner ist zu testiren durch die Gesetze verbotten, der um eines Pasquils oder Schmäh-Schrifft halber verdammet worden. l. 18. §. 1. qu. testam. fac.

2.) Die vom Christlichen Glauben abgefallen l. 2. 3. 4 C. de Apost. denen beygezehlet werden Zauberer oder Hexen-Meister, woferne Sie nicht Busse thun und sich wieder bekehren, welchenfalls Sie validè testiren.

3.) Offenbahre Ketzer, worunter jedoch diejenige nicht zu verstehen, die sich zu einer von den dreyen im Röm. Reich approbirten Religionen bekennen. Instr. Pac. Osnabr. art. 7. wie dann auch die Juden an solchen Orten, wo Sie specialiter unter die Bürger recipiret sind, gültige Testamenta machen können, weil dergleichen Special-Reception ihnen alle jura, so denen übrigen Bürgern zustehen, mithin auch facultatem testandi tribuiret.

4.) Die, so sich allzunahe in die Freundschafft heyrathen und incestis nuptiis sich beflecken, l. 6. & auth. seqq. C. de incest. nupt.

5.) Diejenige, so in die Reichs-Acht erkläret worden, so lange Sie in der Acht stehen. 6.) Offenbahre Wucherer. C. fin. de Usurar. in 6.

7.) Die wegen einer Ubel-That zum Tod verdammet worden, können auch nicht testiren, wann nemlich keine Befreunde im dritten Grad vorhanden sind, welchenfalls der Fiscus succediret,

wel-

welcher dem Damnato nicht verstattet ein Testament zu machen. Sind aber Befreundte im dritten Grad vorhanden, so kan er testiren, wenn nicht eine andere Ursache solches verhindert, e. g. wann der Damnatus ein Zauberer wäre, so kan er, wie vorgemeldet, kein Testament machen, oder es wären ihme ob crimen læsæ Majestatis seine Güther confisciret, da sich dann das Testament-machen von selbsten aufhebet.

XIV.

Ein Testament ist nun entweder Publicum oder Privatum. Publicum est, quod publica authoritate sustinetur, und dieses wird entweder dem Fürsten überreichet, oder denen Actis beygeleget, und erfordert weiters keine Solennitäten, als daß der Testator solches persönlich überreiche und deutlich declarire daß hierinnen sein lezter Wille verschlossen seye, mit Bitte, solchen denen Actis beyzulegen. Ob man dergleichen Testament dem Principi nicht per Procuratorem speciali mandato instructum überreichen könne, dieses wird von einigen affirmiret, von andern aber widersprochen, ne pro veris adulterina supponerentur, und dieses obtiniret auch im Würtembergischen Land-Recht, p. 3. t. 3. §. erstlich. Bey dem Cammer-Gericht aber werden der Reichs-Stände und anderer immediaten Personen, wann Sie nicht selbsten erscheinen können, per Procuratorem überreichte Testamenta angenommen. Dann als D. W. H. E. im Namen der Princessin Sophia

Agnes,

Agnes, Herzogin zu Mecklenburg pro acceptando Testamento, & desuper concedendo insinuationis factæ Documento, wurde decretiret: Ist Supplicanten sein Begehren zugelassen, und solle hierinne liegendes, diesem Kayserl. Cammer-Gericht insinuirtes, Testament denen Lesern zu ihrer verwahr zugestellet, und denenselben gegen gewöhnlichen Schein ausgeliefert werden, in Cons. d. 19. Apr. 1681.

Lauterbach. Colleg. pract. §. 45. h.

XV.

Wann der Testator etwan durch eine Krankheit verhindert wird, das Testament selbsten zu überbringen, der Princeps pfleget 2. Secretarios abzuordnen, die das Testament abholen und im Archiv beylegen; will er es aber denen actis insinuiren, so werden von dem Richter 2. Scabini nebst dem Actuario abgeordnet oder Richter und Actuarius gehen selbsten zu dem Kranken und holen das Testament ab, ertheilen darüber eine Recognition, und ist eben nicht nöthig, daß der Richter wisse, was in dem Testament enthalten, sondern man kan es ihm verschlossen einhändigen, doch pfleget der Testator darauf zu schreiben: Daß in dieser verschlossenen Schrifft mein lezter Wille enthalten, bezeuge ich N. N. Dem Judici oder Actuario lieget anbey ob, solches zu præsentiren, und diem factæ insinuationis darauf zu setzen, auch super facta insinuatione eine Recognition

aus-

auszustellen, welche der Testator bey sich behält, damit nach seinem Tod man wissen könne, wo das Testament zu finden.

XVI.

Es ist aber auch nicht nöthig, daß das Testament schrifftlich überreichet werde, sondern er kan seinen lezten Willen Gerichtlich niederschreiben lassen, und wird darzu niemand als Judex und Actuarius, an ein und andern Orten aber, wie es die Statuta mit sich bringen, ein, zwey oder mehr Scabini erfordert. Im Fall der Noth, wann man nehmlich besorget, der Kranke mögte bald sterben, ist genug, wann der Richter alleine das Testament annimmt oder niederschreibet. Decis. elecl. Sax. nov. 45. Woselbsten auch verordnet, daß die Gegenwart der Schöpfen niemal præcisse nöthig, sondern genug seye, wenn Richter und Actuarius zugegen gewesen.

XVII.

Wann der Testator weder im lesen, noch schreiben erfahren, und nichts destoweniger ein geschriebenes Testament ad acta offeriret, so muß solches dem Testatori von dem Richter vorgelesen werden. Damit man wissen möge, ob nicht wider seinen Willen etwas eingesetzet- oder ausgelassen seyn. Stryk de Caut. Testam. c. 13. §. 21. Welche Vorlesung auch in testamentis privatis

vatis nöthig ist, wann ein anderer das Testament geschrieben, dergestalt daß währender prælection denen Zeugen ebenfalls erlaubet ist mit einzuschauen, damit der Notarius nicht etwas anders vorlese als er geschrieben id. c. 4. §. 7. Ausser deme und wann der Testator selbsten lesen kan, ist die prælection überflüssig.

XVIII.

Weil die insinuatio Testamenti voluntariæ jurisdictionis ist, so kan solche bey einem jeden Richter er mag mir vorgesetzet oder einer andern Herrschafft angehörig seyn, geschehen, er mag hohe oder nur vogteyliche Obrigkeit haben, Mev. P. 2. T. 1. A. 2. n. 96. Dahero kan der Fürst vor einem Stadt-Magistrat, Freyherren, Nobiles und andere so Jurisdiction haben, apud propria acta, und vor ihren eigenen Schöpfen oder Bauern ihre testamenta insinuiren und testiren. l. 5. ff. de manum. vind. l. 2. pr. ff. de off. procons. Carp. d. C. 3. def. 14. auch an Feyertagen, wo sonsten regulariter richtliche Handlungen cessiren, kan die insinuatio testamenti geschehen. Arg. l. 2. & 8. C. de fer. Vor einem Dorf-Schultheisen aber und seinen Schöpfen kan kein Testament insinuiret werden, wo ihme nicht einige Jurisdiction concediret ist. Stryck. d. c. 13. §. 23.

XIX.

In C. 10. X. de Testam. ist auch versehen daß ein Testament so vor dem Pfarrer und zweyen Zeugen gemacht worden, gültig seye, aber auf diese dispositionem juris canonici wird in terris im-

perii nicht reflectiret, auch nicht in dem Chur-fürstenthum Sachsen wohl aber ist solche in denen übrigen Sächßl. Provinciis recipiret. v. Linck ad Tit. X. de testam.

XX.

Dieses von dem Testamento publico, nun aber wird von dem privato zu handeln seyn, und dieses wird wiederum eingetheilet in solenne bey welchem alle Solennitäten beobachtet werden, und minus solenne bey welchem wenigere Umbstände zu observiren. Solenne ist wiederum entweder Scriptum, da der Testator seinen lezten Willen in Schrifften verfasset, oder nuncupativum, wann er seinen lezten Willen nur mündlich ausspricht und declariret.

XXI.

Die Solennitates testamenti solennis scripti bestehen darinnen, daß der Testator solches mit seiner eigenen Hand schreibe, quod vocatur Holographum l. 28. §. 1. C. de Testam. oder wenn es ein anderer geschrieben, muß es von dem Testatore unterschrieben seyn. Wann aber der Testator gar nicht schreiben könnte, muß man den 8ten Zeugen darzu nehmen. l. 21. C. d. t. welcher jedoch nicht des Testatoris sondern seinen eigenen Nahmen unterschreiben muß. Brunnem. ad d. l. 28. C. de Testam.

In dem Königl. Preußischen Land-Recht. P. 1. lib. 5. Tit. 1. art. 2. §. 4. ist dißfalls folgendes verordnet: Möchte oder könnte aber der Testirer nicht schreiben, soll der achte Zeuge an seiner

statt

statt auf diese oder dergleichen Meynung schreiben: Nachdem N. sein Testament in hie obbegriffener Schrifft seines anzeigens gestellet, und er aber nicht schreiben gelernet (oder aber Leibes-Gebrechlichkeit halber nicht schreiben mögen) hat er mich, ihn hierinn zu vertretten, sonderlich beruffen und erbetten. Demnach und auf solches sein Anzeigen und bittlich Begehren, bekenne ich daß die hierinn verwahrt- beschlossene (oder offene) Schrifft sein N. Testament und lezter Wille ist. Des zur Urkund habe ich hiemit in Gegenwart hernach geschriebener sieben Gezeugen, an seiner des Testirers statt unterschrieben, und mein eigen Pitschier oder Innsiegel hiefür gedruckt, doch mir und meinen Erben ohne Schaden.

XXII.

Der Actus testandi muß continuus seyn und keine frembde Handlung darzwischen geschehen, so daß die Zeugen sich gleich nach einander unterschreiben müssen. l. 21. §. 3. ff. h. t. l. 12. C. de Test.

Das Testament aber kan kurz oder lang zuvor dictirt oder geschrieben seyn, wann nur die Solennia uno actu geschehen, dann diese dürfen per alienos Actus nicht interrumpiret werden. Es wird aber pro actibus alienis gehalten, was von declaration zweyer Personen dependiret, z. E. Indem einige Zeugen das Testament unterschreiben, wollte der Testator mit einem von denen übrigen Zeugen einen Contract abschliesen welches dann nicht erlaubet ist. l. 20. ff. de V. S.

Würde aber einer von der Natur gezwungen einen Abtritt zu nehmen und sich zu exoneriren, oder es würde einer mit der fallenden Sucht übereilet dadurch wird das Testament rumpiret, doch wenn der Zufall zu lange anhielte, so muß statt dessen ein anderer Zeuge surrogiret werden. l. 28. pr. C. d. t.

XXIII.

Müssen die Zeugen ausdrücklich erbetten seyn, und ihnen angezeiget werden weßwegen man Sie zusammen kommen lassen. Dann zu einem Testaments-Zeugen, kan niemand genöthiget werden, wo man auch einen wider seinen Willen retiniret, und zur Zeugschafft compelliret, so ist das Testament nicht gültig. l. 20. §. f. h.

Die Zeugen müssen das Testament unterschreiben, doch nicht simpliciter, sondern nach Vorschrifft deß l. 30. ff. h. t. nehmlich und z. E. daß diß des Erb-Verlassers Titii lezter Wille und Testament seye, solches bezeuge ich in specie hierzu erbettener, Gezeuge mit meiner Hand, und Pettschafft. Und daß die Subscription noch hodie auf diese Art geschehen solle, bezeuget Cothm. Consf. 29. n. 99. Brunn. ad d. l. 30. n. 1. woselbsten er doch dociret, daß ob defectum hujus Subscriptionis, wann nur sonsten die Namen der Zeugen unterschrieben sind, das Testament nicht für vitios zu achten, weil diese Solennitæt in constit. Maximiliani de an. 1512. auf die man hodie am meisten reflectiret noch in Codice wiederholet ist. Sicherer aber ist es doch dem vor-allegirten Legi ein

ein Genügen zu thun. Wenigstens ist in vor-angezogenen Preußischen Land-Recht c. l. dißfalls folgendes verordnet:

„ §. IV. Es soll auch ferner ein jeglicher Zeu-
„ ge in solcher seiner Unterschrifft, seinen selbst-
„ eigenen auch des Testirers Namen ausdrück-
„ lich begreiffen: und mag auf solche oder der-
„ gleichen Form die Unterschrifft gestellet werden:
„ Ich N. bekenne, daß ich zu diesem fürge-
„ wiesenen oder fürgelegten Testament, durch
„ N. als Testirers zu einem Zeugen sonderlich
„ beruffen und erbethen worden bin: Des zu
„ Urkund hab ich mich in seiner, auch hie ob-
„ und nachgeschriebener Mit-Zeugen Gegenwart
„ unterschrieben, und fürter mein Siegel oder
„ das Pittschafft hiefür gedruckt oder hier ange-
„ hangen.

So müssen auch die Zeugen nebst der Unterschrifft auch ihr Siegel beydrucken, doch können die Zeugen allerseits ein Siegel gebrauchen, §. 5. l. h. und ist præcise nicht nöthig beyzusetzen, daß Sie mit einem andern Pettschafft gesiegelt. Manz. ad d. §. n. 4.

Wann der Zeuge schreiben gelernet, muß er sich eigenhändig unterschreiben, ist er aber im Schreiben nicht erfahren, so kan der Notarius dessen Nahmen unterzeichen. L. f. C. h. Vid. Brunnem. ad d. l. 30.

Die Zeugen müssen animo & corpore simul gegenwärtig seyn, so daß Sie den Testatorem nicht allein reden hören, sondern auch zugleich se-

hen. l. 21. pr. C. de test. l. 8. C. qui testam. fac. poss. Welches bey allen, auch privilegirten Testamenten nöthig ist. Carpz. P. 3. C. 4. def. 37. Dann wann ein oder das andere ermangelt, so ist das Testament nicht gültig. Struv. Ex. 32. th 10. Ein Exempel referirt Clarus von einer Wittib, welche, da ihr Mann allbereit verschieden war, einen andern in das Bett gestecket der nomine defuncti reden und ein Testament machen müssen. l. 3. Sentent. §. Testam. q. 59. Dahero wann eine Wand, Vorhang oder anderes Tuch zwischen dem Testatore und denen Gezeugen vorgezogen, daß diese selbigen nicht sehen können, so ist das Testament ungültig; Sichard. Richt. Brunn. ad d. l. 9. item so der Testator etwas im Finstern ausgesprochen, da man ihn zwar reden hören aber nicht gesehen, arg. l. 1. §. 10. ff. de Ventr. inspic. welches jedoch auf die Nacht nicht zu extendiren, wann nehmlich ein Licht vorhanden, daß man den Testatorem sehen kan.

Die Zeugen müssen eben nicht wissen was in dem Testament enthalten, sondern es ist genug wann der Testirer sagt, daß in dem zur Unterschrifft und Sieglung ihnen vorgelegten Pappier sein lezter Wille begriffen seye. d. l. 21. pr.

Zu einem solennen Testament werden sieben Zeugen erfordert. §. 3. I. d. l. 21. pr. C. de test. l. 8. C. qui testam. fac. poss. und unter diese 7. Zeugen wird auch der Notarius gerechnet. per d. Rec. Imp.

Nach dem Canonischen Recht sind zwey oder drey Zeugen genug ex dicto Christi, Matth. c. 18. v. 16.

v. 16. C. 10. & 11. X. de test. Man pfleget aber moribus nach Disposition des juris civilis zu sprechen, welche auch in mehr allegirten Reichs Abschied tit. von Testamenten confirmiret. Engel. Colleg. Jur. Can. p. 2. l. 4. t. 14. n. 12.

Inzwischen wird weder das jus civile noch canonicum aller Orten observiret, indeme fast jede Provinz und Stadt ihre besonders vorgeschriebene formas oder modos testandi hat, welche vor allen Dingen in acht zunehmen. Und wann jemand in einer Stadt oder Land nach dasigen Rechten ein Testament aufgerichtet, so gielt es auch in andern Provincien wegen der alldort gelegenen Güttern, obschon hieselbsten ein anderes Recht oder Gewohnheit hergebracht oder eingeführet ist, nam quoties de Solennitate actus (tanquam forma) quæstio est, toties ad Jura & Solennitates cujuscunque loci ubi actus est gestus, respiciendum. l. 6. ff. de evict. juxta vulgat. si fueris Romæ &c. Carpz. d. p. 3. def. 12. Stryk. C. T. c. 15. §. 13.

XXV.

Die Zeugen müssen Idonei, tüchtig und weder von der Natur verhindert noch durch die Geseze verbotten seyn. §. 6. I. h. t. Generaliter ist zu wissen, daß diejenige so Testamenta zu machen nicht befugt, auch keine Zeugen bey einem Testament abgeben können, l. 18. ff. h. ut Impubes. Ord. Not. de an. 1512. Die Exception ist bey dem filio familias, welcher zwar kein Testament machen, wohl aber einen Zeugen dabey abgeben kan. §. 8. I. h. Und im Gegentheil, wer selbst ein

Testament zu machen befugt, ist auch tüchtig bey eines andern Testament als Zeug zu passiren, ausgenommen die Weibs-Personen, können bey einem Testament keine Zeugen abgeben, §. 6. I. h. ob diese schon sonsten in Gerichten, als Zeugen admittiret werden. l. 18. ff. de testib.

XXVI.

Es ist schon genug wann der Zeug zu der Zeit da er das Testament unterschrieben, zur Zeugschafft tüchtig gewesen. l. 22. §. 1. ibi: nihil nocet, si quid postea eis contigerit ff. h. t. Ja ex liberalitate Principum ist die Zeugschafft gültig, wann man damals nur in der Meynung gestanden er seye tüchtig, wann nehmlich illo tempore ihm niemand controversiam status moviret, v. g. wann ein Impubes, Knecht oder Leibeigner, ein Weib so sich in Manns-Kleider verstecket und einen Mann simulirt, als Zeuge gebraucht und von allen oder doch von denen meisten vor mündig, frey, oder vor einen Mann gehalten wird. §. 7. I. l. 1. C. h.

XXVII.

Derjenige so in dem Testament zum Erben eingesezet wird kan hierbey nicht Zeugschafft geben, §. 10. I. h. wohl aber kan derjenige so nur ein Legat bekommet, Testis seyn, auch in Testamento nuncupativo §. 11. I. h. Carpz. p. 3. c. 3. d. 6.

XXVIII.

Wegen allzu genauer Verwandtschafft, wird das Testimonium gleichfalls vitios gemachet. E. gr.

gr. Wer in Patria potestate des Testirers stehet, kan bey dessen Testament nicht Zeuge seyn, wäre er aber der Vätterlichen Gewalt erlassen, so kan er bey seines Vatters Testament allerdings einen Zeugen abgeben, gleichwie der Sohn in seiner Mutter, der Mann in des Weibes und der Diener in seines Herrn Testament ein tüchtiger Zeuge ist. Ein anders aber wäre es, wann der Vatter, Mutter, Bruder, Weib oder der Herr in dem Testament zum Erben eingesetzet wäre, alsdann kan des Erben Sohn, Ehemann oder Diener nicht als Zeuge passiren. §. 9. 10. l. h. Struv. Ipr. L. 2. Tit. 15. §. 13.

XXIX.

Es ist noch eine Art von Testamenten, so Testamentum nuncupativum genennet wird, in welchem der Testirer vor denen erbettenen Zeugen seinen künfftigen Erben mit deutlicher Stimme benennet und ausspricht. Was man sonsten bey einem Testamento scripto desideriret, wird auch in diesem Testamento nuncupativo oder ausgesprochenen Testament erfordert, ausgenommen, daß es nicht nöthig ist, selbiges in Schrifften zu verfassen, sondern die dabey gewesene Zeugen deponiren nach dem Tode des Testirers Eydlich, wen er zum Erben ernennet, und was er sonsten verordnet. l. ult. in f. C. de Test.

Bey einem Testamento scripto ist eben nicht nöthig, daß ein Zeug des Testirers Sprache verstehe, und genug wenn er nur so viel begreiffet, daß die vorgelegte Schrifft dessen lezter Wille seye.

Allein bey dem Testamento nuncupativo muß der Zeuge des Testirers Sprache ohnumgänglich verstehen. l. 26. C. h.

Doch pflegen melioris probationis gratia dergleichen Testamenta nuncupativa nachmals aufgesetzet und dem Testirer in Gegenwart der Zeugen wiederum fürgelesen zu werden.

XXX.

In Testamento scripto ist nichts daran gelegen, ob der Testator des Erben Nahmen in dem Testament selbsten exprimiret, oder sich auf eine Schedulam beziehet, und meldet, daß derjenige so er in diesem Zettel zum Erben machen und ernennen werde, dieser auch der Erbe seyn solle. l. 77. ff. de her. inst. l. 10. pr. ff. de Cond. inst. l. 38. ff. de cond. & demonstr. und dieses kan auch in Testamento nuncupativo geschehen, weil es nirgends verbotten ist. Brunnem. ad d. l. 77. ff. de her. inst. Dergleichen Testament wird genennet testamentum mysticum, implicitum & relativum.

Von Testamenten könnte zwar noch vieles gemeldet werden. Weilen aber dieser lezte Theil gegen die vorige zu stark in die Bogen lauffen würde; So habe dißmal abgebrochen, und nur noch beygefüget

Extract. aus dem Reichs-Abschied de an. 1512. Tit. von Testamenten.

II. Von

II.
Von Testamenten.

I.

Es sollen auch die Notarien insonderheit Sorg- und Fleiß tragen, in Beschreibung der Testamenten, und lezten Willen, in Ansehung des grossen Nachtheils, so andern daraus entstehen mag. Dann nach Kaiserl. Rechten und Gesetzen sind zweyerley Testament: das ein, das in Schrifften geschicht, oder durch Mittel einer Schrifft, die beschlossen, oder zugemacht ist; Das ander das gemeiner ist, das man allein durch mündliche Erklärung, ohne Schrifft, oder ohne schrifftliche Solennität, aufzurichten pfleget, und darum Nuncupativum, das ist, ein ausgesprochen Testament genannt wird, und, seinem Wesen oder Substanz nach, keine Schrifft bedarf.

Item, man mag auch, noch von einem Dritten Geschlecht, ein Testament darzu thun, als das gemacht wird von einem, der Blind ist, Frauen oder Mann, auch durch mündliches Aussprechen, aber doch nicht ohne Schrifft, und nemlich, daß von einem Notarien, und auch von den Zeugen, darzu sonderlich genommen und erbetten, mit ihren allen eigenen Händen unterschrieben, auch mit derselben aller Signet bezeichnet werde.

II.

Und sollen die Notarien Aufmerkung haben, daß nach Kaiserl. Rechten, zu Aufrichtung aller, oder jezt-gemeldter Testamenten, aufs wenigst

7.

7. Zeugen nöthig sind, zu denen der Notarius auch gezehlt wird. Aber in Codicillen, nemlich darinn einem, ausserhalb Ansehung oder Machung anderer Erben, etwas nach eines Tod, von desselben Erben zu reichen und zu empfahen, gesezt, vermacht, verlassen, oder zu treuen Händen befohlen wird, oder ihme übergeben, von Tods wegen geschehen. Item, und auf dem Gau, wo Bauers-Leuth Testament machten, mehr Zeugen nicht zu bekommen wären, aufs wenigst 5. Zeugen: Aber in Testamenten, so Vatter und Mutter zwischen ihren Kindern machen, in dem Fall, da kein ander ihr Testament zuvor gemacht, solches abgethan wird. Oder von Rittern die zu Feld, und doch nicht im Streit wären, da wird solche Anzahl der Zeugen nachgelassen, biß auf zween: Aber die Ritter die in Ubung des Streits sind, mögen ihr Testament machen ohn alle Solennität oder Form, und wie sie wollen, jedoch die Ritter, so nicht in solcher Ubung und Streit, noch auch zu Feld liegen, sollen ihr Testament nach gemeinen Rechten machen.

III.

Es ist auch im Testament nöthig, daß die Zeugen nicht allein gebetten, sondern insonderheit zu Aufrichtung des Testaments beruffen, und genommen, oder aufs wenigst, wo Sie ungeschickter Ding, unberuffen, zugegen wären, darzu ermahnet und besprochen werden.

IV.

Item es gehört zu einem jeden Testament, daß der, oder die, so Testament machen, mit verständ-

ständlichen Worten reden, oder aber schreiben können, dann welcher deren keines könnt, der wird darinn gleich einem todten geacht, und mag kein Testament machen.

V.

Weiter, so ist auch einem jeden Testament ob es gleich nuncupativum, als ohne Schrifft gemacht wäre, nöthig, daß alle Handlung, so zu solches Testaments Aufrichtung ergangen, und aufgeschrieben wären, von dem Testirer und Zeugen, ehe dann sie von einander scheiden, vorgelesen werden. Die Notarien sollen sich auch hüten, vor allen denen, so weder verständlich reden, noch schreiben können, dann Sie kein Testament machen mögen.

VI.

Die Notarien, so zu Testamenten aufzurichten genommen werden, desgleichen auch die, so Testament machen wollen, sollen eigentlich Aufsehens haben, was Leuth sie zu Zeugen darzu nehmen. Dann viel seynd in Rechten zu solcher Zeugnus verbotten, als gemeiniglich alle die, so selbst nicht mögen von Recht Testament machen, oder aus Testament etwas empfahen, auch Frauen, oder Hermaphroditen, das seynd die Männlich und Fräulich Gemächt haben, und in dem Fräulichen Gemächt fürtreffen, auch die, so in Gewalt des Testirers. Item einer, der in demselbigen Testament Erb- geschrieben, oder der mit demselben in eines andern Gestalt wäre. Demselben nach ist zu rathen, daß zu Zeiten über die Nothdürftige Anzahl der Zeugen, andere mehr dar-

darzu für Zeugen genommen, und gebetten werden, damit, ob der andern etliche von Recht darzu verworfen erfunden, das Testament darzu nicht zu Unkräfften kommen möge:

VII.

Die Form eines Testaments in Schrifften, welches nunmehro nicht in grosser Ubung ist, und von denen gemacht wird, die in ihrem Leben ihren lezten Willen niemands wissen lassen wollen, ist also: daß der, so ein Testament machen will, in Schrifft verzeichnet, und verbunden, oder allein beschlossen, und eingewickelt sey, von desselben Testirers, oder eines andern Hand geschrieben, vor sieben Zeugen, die dardurch sonderlich zusammen beruffen, und gebetten, auch der Leibeigenschafft frey, über 14. Jahr alt seyn, so sie alle bey einander versammlet sind, fürbringt, und legt die dar, durch einen jeden, der 7. Zeugen zu unterschreiben, und mit ihren gewöhnlichen Signeren zu besiegeln, Doch also, daß er öffentlich ansage, daß solches, so er darlegt, sein Testament sey, und vor der Zeugen allein mit eigener Hand unterschreibe: Oder, wo er nicht schreiben könnt, oder alsdann nicht mögt, durch eines andern achten Zeugen Hand, in seinem Namen, und auf sein Begehren, an einem Ort unterschreiben lässt: Alsdann desselben Tags und Zeit, ohn daß einige andere auswendige Handlung, oder weil, dann allein, die Leibs-Noth halben geschehe, und klein wäre, darzwischen falle, durch die 7. Zeugen alle, mit ihren eigenen Händen unterschrieben, und gewöhnlichen Siegeln bezeichnet werde.

VIII.

VIII.

Aber die Form eines Testaments das nuncupativum genannt wird, ist also, daß der oder die, so das Testament machen will, deß oder deren, so er oder sie zu Erben haben, und deß oder deren, denen er etwas verschaffen oder verlassen will, Namen, und was er im Testament begriffen haben wollt, vor 7. Zeugen, die darzu beruffen und gebetten seyn sollen, öffentlich und klårlich benennt, und ausgedruckt wird.

IX.

Aber zu eines Blinden Testament gehört, wie hernach folget: Erstlich, daß der Notarius, und die 7. Zeugen darzu beruffen, und worzu sie beruffen worden seyn, wissend gemacht werden. Zum Andern, daß der Testirer nicht allein die Namen deß oder der Erben, die er sezt, sondern auch, weß Würden, Standes oder Wessens, der oder die wären, dermassen, daß deßhalben, daß sie allein mit Namen benennt seynd, ihrer Person halber kein Zweifel entstehen möge, und darzu andern seinen Willen, es sey mit Besetzung, Nachsetzung, Geschäfft- und Vermachung, vor den Notarien und Zeugen, klårlich erzehle und ausspreche. Zum Dritten, daß der Notarius, oder ob kein Notarius bekommen werden mögt, ein achter Zeug an seine Statt beruffen, und deßgleichen alle und jede Zeugen vom Testirer darzu gebetten, zu einer Zeit und zu einer Statt also, daß kein andere Zeit, dann die klein wåre, und aus Nothdurft der Natur sich begebe, darzwischen falle, sich im Eyd, oder dem untersten Spatio des Instruments unterschreiben, und dar-

darzu bezeugnen sollen, doch so mag der, so das Testament machen will, oben in derselben Handlung seines Testaments vor den Zeugen, oder wo ihm am besten bedeucht davon durch einen andern, wen er wollt, seinen Willen und Testament begreifen und schreiben lassen, und darnach vor den Zeugen und Notarien, die zuvor, worzu sie beruffen worden seynd, wissend gemacht werden, denselben Begrieff und Schrifft vor ihm und den Zeugen eröffnen lassen. Und so der Innhalt desselben allen geoffenbahret worden ist, derselb Testirer bekennen, daß solches sein Testament und Will sey, und daß er, was vorgelesen werde, nach seinem Sinn, Meinung und Gemüth, hab also setzen lassen, und am End sollen darauf folgen die Unterschreibung, und Bezeugnus aller und jeder Zeugen, und des Notarien.

X.

Es mögen auch ihrer einer oder mehr, so nicht eigen Signet hätten, eines oder mehr der andern Signeten, sich hierinn gebrauchen.

XI.

Es ist auch nicht allein in einem Testament eines Blinden, sondern auch in seinen Codicillen und andern seinen lezten Willen, nöthig, solche Form zu halten.

XII.

Es sollen auch alle Notarien deß Wissens haben, welche obgemeldte Form der Testamenten, als aus Kaiserl. Gesetzen gegeben, mit Fleiß zu halten, säumig werden, daß diese zu dem, daß die Testamenta so anderst gemacht würden, von Kaiserl. Rechten nicht beständig seyn, die poen der Rechten darum zu leiden sich nicht enthalten mögen.

Ne-

Neben denen Testamenten, ist es billig, daß wir von Codicillen einige Anregung machen, und folgendes davon erwehnen:

I.

Codicillus ist eine Art eines lezten Willens von wenigern Solennitäten, worinnen keine Erb-Einsetzung geschiehet, sondern der Mensch nur verordnet und disponiret, wie es, nach dessen Tod, mit seiner Verlassenschafft solle gehalten werden. l. 10. ff. h. t. Wann man die Codicillos weitläufftiger beschreiben will, kan gesagt werden: Es seye eine Verlassenschafft, in welcher die Erbschafft Niemanden gegeben oder genommen wird, sondern nachdeme das Testament bereits gemacht ist, und der Testator von neuem etwas erworben, und noch von jenem oder von diesem Parte disponiren will, oder, was Er Cajo vermacht, davon will er dem Titio nun auch einen Partem gön-

nen, oder gar auf einen andern transferiren, oder der Testator machet gar kein Testament, sondern disponiret nur von einem Parte Bonorum, und überlässet übrigens also tacite alles denen Erben ab intestato; oder er fundiret auch die Codicillos auf das Testament.

II.

Die Codicilli haben mit denen Testamenten dieses gemein, daß wer kein Testament machen kan, der kan auch kein Codicill machen l. 6. §. 3. h. t. Sind aber von Testamentis darinnen unterschieden, daß in diesen die Erb-Einsetzung geschehen muß, in denen Codicillis aber kan solches directo nicht geschehen, sondern, wann der Erb-Einsetzung darinnen Meldung geschiehet, solche nur in vim fideicommissi gültig ist, und dafür gehalten wird, der Erb ab intestato seye ersuchet worden, nach Abzug deß Trebellianischen Viertels, die übrige Verlassenschafft dem Heredi Scripto zu restituiren, l. 2. §. 4. h. t. l. 2. C. eod.

III.

Die Codicilli sind ratione der äusserlichen Solennitäten auch darinnen unterschieden, daß in Codicillis nur 5. Zeugen erforderlich sind; l. 8. §. 3. C. h. t.

C. h. t. Wann aber ein Blinder einen Codicill machen wollte, müssen 6. Zeugen adhibiret werden, gleichwie bey eines Blinden Testament der 8te Zeug erfordert wird. Ord. Notar. de an. 1512. **Von Testamenten.** Es dörfen auch die Zeugen expresse nicht erbetten seyn, und ist nicht nöthig das Codicill zu besiegeln, sondern genug, wenn Sie es unterschreiben d. l. 8. §. 3. Die Weibs-Personen können bey einem Codicill ebenfalls tüchtige Zeugen abgeben; arg. l. 20. §. 6. ff. Qui test. fac. poss. Doch muß alles uno actu, wie bey Testamenten, geschehen, und darf keine andere Handlung darzwischen vorgenommen werden. l. fin. §. 3. C. h. t. Die Zeugen müssen auch den Testatorem hören und sehen, damit aller Betrug evitiret, und etwann nicht ein anderer substituiret werde, wie unten pag. 277. & 278. ausgeführet ist; Ob aber derjenige, welchem in dem Codicill ein Legat vermachet worden, dabey auch ein tüchtiger Zeug seyn könne, dißfalls sind die Doctores nicht einig. Von etlichen werden Sie verworfen, weil Sie in propria causa nicht Zeugen seyn können; arg. §. 11. z. qui test. fac. poss. Ludovici Doct. ff. §. 3. h. t. von andern aber werden die Legatarii als tüchtige Zeugen admittiret, weil selbige auch bey Te-

stamenten gültige Testes abgeben, welcher Meynung Leyser Spec. 378. adstipuliret, und solche mit einer, M. Sept. 1717. von der Juristen-Facultät zu Helmstädt ausgesprochener, Sentenz folgenden Innhalts befördert: Was die Gravamina betrift, so bestehet das erste und vornehmste darinnen, daß Klägerinnen zum Zeugnus in dieser Sache nicht gelassen werden wollen, da doch die Rechte eines Legatarii Zeugnus bey einem Codicill nicht verwerfen, auch bewehrte Rechts-Lehrer solches ausdrücklich zulassen. Alldieweil aber zwey ganz unterschiedene Fragen seynd, ob ein Legatarius bey Errichtung eines Codicills, Solennitatis causa, zu Erfüllung der in Rechten erforderten Anzahl, Zeuge seyn, und ob er bey nachgehends über das ihm selbst verlassene Legatum entstandenen Processe de veritate Zeugnuß ablegen könne, davon die erstere jetzo eigentlich nicht gestritten wird, die andere hingegen nach den gemeinen Rechts-Regeln, welche einen Zeugen in seiner eigenen Sache schlechterdings verwerfen, mit nein zu beantworten ist. So haben wir dieses Gravamen vor unerheblich gehalten.

IV.

Die Codicilli sind entweder Scripti (geschriebene)

bene) oder Nuncupativi (ausgesprochene) v. d. l. 5. §. 3. in f. C. h. t. Einige werden auch Codicilli ab intestato genennet, wann nemlichen kein Testament vorhanden ist, sondern der Heres ab intestato die Vermächtnüsse oder fideicommissarische Erbschafft zu præstiren verbunden. v. §. 11. h. t. l. 16. ff. h. Einige heissen Codicilli cum Testamento, wann nemlich auch ein Testament vorhanden ist, welchenfalls die Codicilli das Recht des Testaments erlangen; d. l. 16. und werden Pars & Sequelæ Testamenti genennet, weil Sie von dem Testament die Kräffte erhalten, folglich auch, wann das Testament verworfen wird, die Codicilli ebenfalls corruiren. l. 3. §. 2. ff. h. t.

V.

Es werden auch bißweilen in eventum Codicilli, wann nemlich der Testator ein Testament gemacht, jedoch die Clausulam Codicillarem mit angehänget, wohin die formula ex l. 29. §. 1. ff. qui Testam. fac. poss. referiret wird, ibi: Hoc Testamentum volo esse ratum, quacunque ratione poterit.

Die Notarii pflegen denen Testamenten ge-

meiniglich diese Clausul zu appendiciren: daferne dieses mein Testament nicht gelten möchte, als ein zierliches Testament; So will ich doch, daß es gelten solle, als ein Fidei commiss, Donatio mortis causa, vel inter vivos, oder sonst, als ein zu recht beständiger lezter Wille.

Alleine weilen wir bey denen Schenkungen auf den Todesfall, oder unter Lebendigen, wann solche gültig seyn sollen, eine acceptation erfordern; So können solche anderst nicht bestehen, als wann der Erbe gegenwärtig ist, und der Testator noch beysetzet: Immassen der Erbe solches in Gegenwart der Zeugen acceptiret, auf welchen Fall diese Clausula den Effect einer Schenkung unter Lebendigen nach sich ziehet. Rother. ad Ludov. Doctr. ff. §. 5. h. t. Andere Practici geben an Handen, daß der Notarius die Schenkung acceptiren solle. Volckm. emendat. Cap. 56. §. 19.

VI.

Die Effectus dieser Clausul bestehen darinnen, daß dasjenige Testament, in welchem der Sohn oder Vatter præteriret, oder nicht legitime exherediret ist, dadurch bevestiget und darunter verstan-

standen wird, als hätte man denselben ersuchet, nach Empfang der Legitimæ, die übrige Erbschafft dem Heredi Scripto zu restituiren.

VII.

Ferner wird durch diese Clausul ein Testamentum ruptum aufrecht erhalten, wann nemlich dem Testirer nachhero ein Erbe gebohren, und solchergestalt gleichfalls erachtet wird, als hätte der Testator den Posthumum rogiret, detracta legitima, dem geschriebenen Erben die Verlassenschafft auszuantworten: Welches jedoch dahin limitiret wird, wann nemlich der Testator tempore conditi Testamenti gewust, daß er einen Sohn habe oder bekommen werde, ausser deme das Testament dahin fället, weil in dubio nicht præsumiret wird, daß der Testator seinen unschuldigen Posthumum von der völligen Verlassenschafft excludiren wollen. Gail. 2. obs. 114.

VIII.

Ingleichen wird Testamentum destitutum * dadurch sustiniret, dergestalt, daß der Fideicommissarius

* Testamentum destitutum ist, wann der eingesezte Erb die Erbschafft nicht antretten will, oder nicht antretten kan.

sarius von denen ab intestat-Erben das Fideicommissum begehren kan, Gail. 2. v. 134. n. 3. wie nicht minder dasjenige, in welchem dem Bruder Turpis persona vorgezogen worden. Ludov. Doctr. ff. §. 7. h. t.

IX.

Es wird aber diese Clausula Codicillaris nicht præsumiret, sondern muß ausdrücklich geschrieben und angemerket seyn. Hier wird auch gefraget, wann der Notarius diese Clausulam im Testament adjiciret, ob er beweisen müsse, daß es mit des Testatoris Willen geschehen seye? und wird mit Nein geantwortet, aus der Ursache, weil jedes Instrument præsumptionem veritatis vor sich hat, und vermuthet wird, daß des Testatoris Meynung gewesen, daß sein Testament auf alle Art und Weise gültig seyn solle.

X.

Durch diese Clausul aber wird der Defectus voluntatis nicht suppliret, wann nemlich der Testator seinen Willen noch nicht plenè expliciret; auch wird der Defectus in der Person des Testatoris oder des Erben nicht ergänzet; auch gilt Sie

nicht,

nicht, wann die Solennitäten ermangeln, welche sonsten zu denen Codicillen erfordert werden.

XI.

Durch die lezere Codicillos werden in dubio die Erstern nicht aufgehoben, weil zweyerley particular-dispositiones gar wohl bestehen können; l. 6. §. 1. h. t. wie dann auch das Codicill, so vor einem Testament gemacht worden, per Testamentum subsequens nicht aufgehoben wird, wann der Testator selbiges nicht expresse darinnen aufgehoben. §. 1. l. h. t. Woferne aber in dem vorhergehenden Codicill etwas verschaffet- und in dem nachfolgenden wiederum einem andern vermacht worden; ist dafür zu halten, daß man es dem ersten genommen und dem andern zugeeignet l. 3. C. de jur. Cod. welches aber bey Testamenten nicht statt findet, sondern beede haben das Vermächtnus mit einander. vid. L. un. §. 10. C. de Caduc. toll.

XII.

Endlich ist von der Clausula Codicillari noch zu erwehnen, daß solche nicht nur denen Testamenten, sondern auch Pactis und Contractibus, adjiciret werden kan, so, daß selbige e. g. eine Donation

bestärket, welche ob defectum acceptationis oder gerichtlicher insinuation, propter l. 34. C. de Donat. nicht bestehen könnte, wie solches Leyser d. Spec. 378. §. 4. mit nachgesezten Responso bestärket:

Es ist diese Ehe-Stifftung ziemlich dunkel verfasset: die darinn Anfangs gesezte Worte: **zu Theil werden, haben, behalten;** zeigen eine Conventionem inter vivos an. Und zulezt stehet: **Dieser Contract soll auch vim ultimæ voluntatis haben.** Indessen siehet man doch daraus, der Paciscenten Meynung seye dahin gegangen, die Ehe-Stifftung solle auf Art und Weise, wie es zurecht am beständigsten, es sey inter vivos oder in vim ultimæ voluntatis, gelten. Es ist also gleichsam durch die lezte Worte der sonst per modum Contractus errichteten Ehe-Stifftung Clausula codicillaris angehänget, und dadurch beliebet worden, daß selbige, wenn Sie nicht als ein Contract sustiniret werden könnte, doch als ein lezter Wille gelten solle.

Mit diesem hat der Auctor nur einen Finger-Zeig geben wollen, was man bey Codicillen zu obser-

observiren, da sonsten, wann Zeit und Umstände es verstattet, sowohl circa Testamenta als Codicillos noch vieles zu sagen wäre; man lässet es aber dabey dißmal bewenden, und werden nur noch folgende 2. Codicill-Formuln annectiret:

Codicill nach einem Testament aufgerichtet, darinnen etliche Puncte cassiret, und andere Verordnung gemachet wird.

Ich Catharina Barbara, weyland Bartholomäi Ziegenbocks, Raths-Burgers und Meisters eines Ehrsamen Schneider-Handwercks allhier in Bocksdorff, hinterlassene Wittwe, nach Anruffung Göttlichen Namens, ohne welchen nichts fruchtbares verrichtet werden kan, bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmere gegen Männiglich, nachdeme ich jüngst verrückter Zeit ein Testament, Ordnung und letzten Willen, wie es nach meinem seeligen Abschied von dieser Welt gehalten werden solle, aufgerichtet, und mir solchen meinen letzten Willen, bey gutem Verstande, allezeit zu ändern, zu mehren und zu mindern, von Rechtswegen nachgelassen, ich mir auch im Testament zu thun, aus-

drück-

drücklich bedinget und vorbehalten, nach klärlicher Anzeige seines Buchstaben, welches den 10. Jul. abgewichenen 1714. Jahres, von mir mit eigenen Händen unterschrieben, auch damahls von Raths und Gerichts wegen, durch die Tit. N. N. Stadt-Richtern, und Herrn N. und N. Beysitzern des Stadt-Gerichts zu N. ist ratificirt, confirmiret und bekräfftiget worden: So befinde ich aber nunmehr so viel, daß in einem Punct, meine Tochter, Frauen Helena, Christophs Geißbergers Eheweib betreffende, mich eigennützige Leute hinter das Licht geführet, und zur Ungebühr beredet haben, ob wann nicht mit Billigkeit geschehe, sondern meinen andern Kindern zu grosser Ungleichheit gereichen würde, wann gedacht meine Tochter und ihr Ehemann zum Großvätterlichen Erbe lieber ein Malter Ackers, dann fünff hundert Gulden baares Geld, nehmen thäten. Da doch hiergegen mir anjetzo genugsamer Bericht gethan, und vor Augen gestellet, welcher massen mir, zu wider dem ausdrücklichen Buchstaben in meines lieben Vatters N. N. seligen Testament, nicht gebühret, gedachter meiner Tochter gegen Annehmung eines Malter Ackers, dessen Sie in Krafft solchen Testaments gantz wohl befugt ist, und entweder zu

dem Stücke Ackers oder, an dessen Statt, fünf hundert Gülden baares Geldes zu kießen, in ihrem blossen Willkühr oder Gefallen stehet, das Geringste zu ihrem Nachtheil zu disponiren, viel weniger ihre fünff hundert Gulden zu entziehen und, was ihr mein lieber Vatter an einem Ort gegeben, sie dessen am andern zu berauben, und hierdurch meinen lieben Vatter gleichsam in der Gruben zu schänden; wie zwar, wenn es bey meinem vorigen Testament verbliebe, mit höchst-unverantwortlicher Unbilligkeit und Erregung grossen Wiederwillens und Weitläufftigkeit unter meinen Kindern geschehen würde. Welches zu verursachen mich mein lieber und getreuer GOtt ja gnädiglich behüten wolle. Weil ich dann hierneben auch dieses mütterlich erwogen, daß andere meine Kinder, ausser N. in beweglich und unbeweglichen Stücken, die sie in der Theilung angenommen, guten Vortheil gehabt, dafür ich N. allbereit 100. fl. von dem Meinen geeignet, ingleichen der älteste Sohn N. bey des Vattern Leben 500. fl. auf etliche Jahr über ohne Verzinnsung gebrauchet, der ältesten Tochter N. und ihrem Mann N. 130. fl. betagete Zinnßen von denen Mit-Erben geschencket worden, die jüngste Tochter N. aber 400. fl. über die gesatzten ordent-

ordentlichen 250. fl. Hochzeit-Geld, wann ich sie nicht selbst ausstatten werde, nach meinem Tod zuvoraus zu gewarten hat. Und über dieses alles N. N. und N. zu ihrem Malter Ackers Anfangs selbst, ohne deren andern einige Einrede, gekieset, theils etliche Jahr über genützet und hernacher aus lauter guten Willen, weil sie mit Geld in ihrer Nahrung fortzukommen vermeinet, wiederum abgetretten; Da hingegen N. die doch in meiner zugestandenen Kranckheit und Leibes-Beschwerung zu Tag und Nacht bey mir geblieben, meiner treulich gepfleget und gewartet, auch in der Haußhaltung fleissigen Beystand geleistet, noch zur Zeit, gleich andern meinen Kindern, keinen Vortheil, zugeschweigen ein mehrers, erlanget noch überkommen hat, ja, gegen derer andern Ausstattung zu rechnen, mit einer geringen Hochzeit auf sechs Tische vor Willen nehmen müssen. Aus diesen angezeigten und andern redlichen, erheblichen und wichtigen Ursachen, mit guter reifer Berathschlagung, Sinn und Muth, und mit Vorbewust und Gunst meines bestättigten Kriegischen Vormundes, Herrn N. N. habe ich obgedachte N. als N. Wittwe mir nicht allein den Fünften Punct in meinem Testamente, da ich nehmlich jedem Kinde, welches keinen A-

cker bekommet, sondern Geld, als 500. fl. genommen, oder noch nehmen möchte, insonderheit 500. fl. nach meinem Tode von meiner Verlassenschafft zuvoraus legiret und vermachet, sowohl auch aus gleichmässig-erheblichen Motiven die im Vierdten Punct meinem gewesenen Vormunden, Hn. N. N. legirte 20. fl. zu cassiren, abzuthun und zu wiederruffen vorgenommen; Sondern cassire, abthue, unkräfftige und tödte auch dasselbe anjetzo und in Krafft dieses Briefs also, und dergestalt, daß meine Tochter N. beydes ein Malter Ackers anzunehmen wohl befugt, und gleichwohl mit ihren Geschwister und Mit-Erben an meiner Erb-und Verlassenschafft allerdings gleichen Theil haben, und also das Prælegatum derer 500 fl. denen, so nicht Acker, sondern Geld bekommen, wie nicht weniger das berührte Legatum derer 20. fl. gäntzlich aufgehaben und fallen soll.

Hierneben aber weise und verbinde ich auch meine Tochter N. und ihren Ehemann an das Großvätterliche Testament, indeme, daß sie bey meinem Leben ihren Acker niemand anders, denn mir, zu verkauffen mächtig seyn sollen, immassen sie nicht allein solches zu thun, sondern mir auch den Acker um 30. fl. Jährlichen Pacht, so lange ich

ich lebe, zu lassen zugesagt und sich gutwillig anerboten.

Nechst diesen will und disponire ich auch hiermit kräfftiglich, daß meinem jetzigen Curatorn N. N. 20. fl. nach meinen Tod aus meiner Verlassenschafft, nach dem dreyssigsten, als ein Legatum sollen gereichet und zugestellet werden, jedoch soll vorhergehende meine Widerruffung, Caßirung und Aufhebung derer legirten 500. fl. item 20. Gulden, wie darbey gedacht, beneben meinem jetzigen Legato derer 20. fl. vorgedacht meinem aufgerichteten Testament in allen andern seinen Clausuln, Puncten und Artickeln in alle Weg unverletzlich, unschädlich und unnachtheilig, sondern dasselbe bey und in seinen Kräfften und Würden, bis auf mein revociren, seyn und verbleiben. Und ob zu gegenwärtiger Revocirung und respective Disposition einigerley fernere Zierlichkeit oder Solennitæt denen Rechten nach gehörete, dann allhier zu befinden, will ich dieselben hiermit bester Form Rechtens erfüllet, gebessert und erstattet haben, Alles getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu mehrer Urkund, Sicherheit und Beglaubigung habe ich mich auf alle Blätter dieser

ser Revocation und Verordnung wissentlich mit eigenen Händen unterzeichnet, auch vorgemeldten meinen Vormunden, daß er allhier zu Ende beneben mir sich unterschrieben und versiegelt hat, bittlich vermocht. Geschehen zu N. den 3. Jan. des 1715ten Jahrs.

Confirmatio des vorhergehenden Codicills.

Wir Burgermeister und Rath zu N. thun hiermit kund und bekennen, daß Acto vor uns erschienen die Frau Catharina Ziegenbockin, beneben ihrem bestätigten Kriegischen Vormund, Hn. N. Advocaten allhier, und angebracht: Ob sie wohl hiebevorn, auf ihren Todesfall, einen letzten Willen, wie es nach ihrem seel. Abscheiden, mit ihrer wenigen Verlassenschaft gehalten werden solle, vor denen Gerichten allhier aufgerichtet; Dieweil sie aber denselben in ichtwas durch ein Codicill zu erklären aus ganz hochbeweglichen Ursachen genöthiget würde, und sie solches in Schriften verfassen lassen: Als hat sie uns dasselbe versiegelt übergeben, mit Bitte, es von ihr anzunehmen, zu registriren, zu confirmiren und nach ihrem Absterben vestiglich darob zu halten.

Wann wir denn Amts wegen ihr Suchen nicht füglichen zu verweigern gewust: So haben Wir berührt Codicill oder letzte Verordnung, oder wie es sonst zu Recht am kräftigsten zu nehmen, von ihr, so viel uns Amts und Gerichts wegen zustehet, angenommen, registriret, confirmiret, verwahrlichen hinterleget, und ihr dagegen diesen Schein unter des Gerichts-Amts Insiegel, wissentlich zustellen lassen, auch hat sich der Gerichts-Notarius mit eigener Hand unterschrieben.

Geschehen zu N. den 19. Jun. 1715.

III.

Codicill ohne Testament.

Im Namen der Heil. Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und H. Geistes. Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit, daß im Jahr Christi unsers HErrn und Heylandes Ein Tausend Sieben Hundert und Ein und Zwanzig Indictione IV. bey Herrsch= und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli dieses Namens des Sechsten, erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs u. s. w. Tot. Tit. den Sonnabend, war der 6. Monaths Jun. zwischen 3. und 4. Uhr, die Erbare und Tugendsame Frau NN. Herrn NN. hinterlassene Wittib, mich Endes benannten Kayserlich= geschwornen Notarium zu sich in N. Behausung in der N. Gassen erfordert, und, als ich daselbst erschienen, habe ich zwar in der obern Stube dieselbe krank im Bett liegend, jedoch bey guter Vernunft gefunden: gestalt sie sich, meines Erscheinens halber, bedanket, und hierauf in Beyseyn derer anwesenden 5. Zeugen Namens NN. NN. NN. NN. und NN. mir zu vernehmen gegeben, welchergestalt der liebe GOtt sie mit einer Krankheit heimgesuchet und sie nicht wissen könnte, wie es seine göttliche Allmacht weiter mit ihr schicken würde, dannenhero sie entschlossen wäre, ein Codicill oder gemeinen letzten Willen aufzurichten; solchemnach wollte sie Anfangs nach ihrem Absterben ihre, durch das kostbare, Rosinfarbe Blut unsers

unsers Heilandes JEsu Christi theuer erlößte Seele in die treue Hände GOttes, den Leib aber der Erden befohlen haben, mit Begehren, daß selbiger Christlichen Brauch nach, bis zur frölichen Auferstehung der Todten, zu ihrem Ruhe-Bettlein auf hiesigen Gottsacker gebracht werden solle.

Nechst deme und weil sie keine nahe Anverwandten habe; Tit Herr NN. und Frau NN. allhier aber ihr sonderlich in ihrer Krankheit viel Guts gethan und versprochen, wenn ihr der liebe GOtt wieder aufhelfen sollte, sie bis an ihr seeliges End zu versorgen. Als wollte sie selbigen alle ihre Verlassenschaft an baaren Geld und andern Mobilien vermachet haben, jedoch daß folgende Legata, als

100. Gulden der hiesigen Kirchen zu St. N.

50. fl. dem Armuth auf ihrem Sterbe-Tag auszutheilen.

30. fl. ihren drey Pathen NN. NN. und NN. bezahlen möchten; und damit dieser ihr letzter Wille desto besser exequiret werden möchte, wollte Sie E. E. Rath allhier zum Executorn verordnet haben, mit demüthiger Bitte, hierüber steif und vest zu halten, und sonderlich denen Legatariis zu demjenigen, was ihnen vermachet, zu helfen; Dargegen Sie denen regierenden Herrn Burgermeistern, jedweden gleichfalls 10. fl. verschaffet, und dabey zu denen Rechten das Vertrauen haben wollte, daß dieser ihr letzter Wille nicht umgestossen werden könnte, gestalt sie ausdrücklich bedinget, daß selbiger als ein Codicill Fidei-Commiss oder Uebergab auf den Todesfall, oder auf was Weise er zu Recht am besten bestehen könne, gelten, und keine Trebellianica, noch sonst etwas, unter was Vorwand es auch seyn möge, davon abgezogen werden sollte; jedoch wollte sie ihr vorbehalten haben, diesen ihren letzten

Willen nach Gelegenheit zu ändern, zu mindern und zu mehren, oder wohl gar aufzuheben; und mich dahero ersuchet, dieses alles ad notam zu nehmen, und hierüber ein und das andere Instrument auszufertigen. Geschehen sind diese Dinge auf die Zeit, Ort und End, wie im Anfang des Instruments gesetzet.

Und dieweil ich N. N. Kayserlich-offenbar geschworner Notarius, nebst denen hierzu erbettenen Zeugen, bey Aufrichtung dieses Codicills und gemeinen letzten Willens gewesen, alles angesehen und angehöret: als habe ich solches ad Protocollum gebracht und hierüber gegenwärtiges Instrument gefertiget, selbiges mit eigener Hand geschrieben, nebst denen Zeugen eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Notariats-Signet bekräftiget. Ad hunc actum legitime requisitus.

(L. S.)

N. N. Imperiali autoritate
Notarius Publicus Juratus.

Regi-

Register.

Abgefallene vom Christlichen Glauben können nicht testiren. Pag. 269.
Acht, diejenige so in der Reichs-Acht stehen, können gleichfalls kein Testament machen. ibid.
Adolph Friederichs, Herzogs zu Mecklenburg, Testament. 128.

Blinder, was bey dessen Testament zu beobachten. 266.

Caroli Magni Testament. 1.
Caroli des zweyten, König in Spanien, Testament. 11.
Codicille. 289. u. f.

Erbe kan nicht Zeuge seyn. 280.
Ernesti, Fürstens zu Mannsfeld, Testament in Französischer Sprache. 182.

Filius familias, wann er testiren könne. 267.
Furiosus kan kein Testament machen. 252.

Hexenmeister, wenn sie testiren können. 269.

Insinuatio Testamenti, wo solche geschehen könne. 273.
Johann Georg, Churfürstens zu Sachsen, Testam. 59.
Johann Georg, Herzogs zu Sachsen-Eisenach, Testament. 84.

Ketzer, ob sie Testamente machen können, und welche hierunter nicht zu verstehen. 269.

Mente captus kan nicht testiren. 253.
Minderjährige, wann sie gültige Testamenta machen können. 266.
Mönche können nicht testiren. 267.

Nun-

Nuncupativum Testamentum was es seye. Pag. 281.
Oettingischer Successions-Tractat. 201.
Pasquilanten ist verbotten zu testiren. 269.
Pfarrer, ob vor ihme und 2 Zeugen ein Testament gemachet werden könne. 273.
Roterodami (Erasmi) Testament. 198.
Schulenburg (von) der Herren Baronen, Institutio majoratus. 188.
Stumm und Taubgebohrner kan nicht testiren. 265.
Siegel müssen die Testaments-Zeugen beydrucken. 277.
Testamenta, verschiedene Formulæ Großer Herren und Privat Personen von p. 1. bis 249.
Testament, was es seye. 250.
Niemand kan bezwungen werden ein Testament zu machen. ibid.
Wer dergleichen machen könne oder nicht. 252.
Testirer, wenn er nicht schreiben kan, muß den achten Zeugen darzu nehmen. 274.
Uebelthäter, so zum Tod verdammt, ob sie testiren können? 269.
Verschwender, in wie ferne er ein Testament machen könne? 280.
Zeugen zu einem Testament müssen erbetten seyn. 276.
— — wenn sie nicht schreiben können, muß der Notarius solches thun. 277.
— — müssen den Testirer sehen und hören. ibid.
— — haben nicht nöthig den Innhalt des Testaments zu wissen. 278.
— — wie viel deren bey einem Testament seyn müssen. 278.
— — wer ein tüchtiger Zeug seye. 279.
— — Erbe kan kein Zeug bey einem Testament seyn. 280.
Zorniger ob er ein Testament machen könne. 252. 265.
Zwang bey Testament ist verbotten. 250.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nuezliche Anleitung wie Testamente zu verfertigen, und was dabey zu beobachten noethig ist Nebst verschiedener hoher Potentaten und anderer vornehmer Personen Testamenten und lezten Dispositionen samt einigen dahin einschlagenden Schriften

Frankfurt [u.a.] 1754

Bamberg, Staatsbibliothek -- Dipl.o.22
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11442565-6
VD18 12594652-001